

Verhandlungen
der gelehrten
Estnischen Gesellschaft
zu Dorpat.

Siebzehnter Band.

Verfassungsgeschichte

des

Bisthums Dorpat

bis zur Ausbildung der Landstände

von

Axel v. Gernet.



79679

Jurjew (Dorpat).

Schnakenburg's Buchdruckerei.

1896.

Gedruckt auf Verfügung der Gelehrten Estnischen Gesellschaft zu
Jurjew (Dorpat).

Jurjew (Dorpat), den 25. Februar 1896.

Leo Meyer, Präsident.

2st.

2390

120114615

107

SEINEM HOCHVEREHRTEN LEHRER

HERRN PROFESSOR

DR. RICHARD HAUSMANN

ZUM 29. JANUAR 1896

IN DANKBARKEIT GEWIDMET

VON

VERFASSER.

Vorwort.

Vorliegende Arbeit beruht auf meiner im Jahre 1888 von der historisch-philologischen Facultät der Universität Dorpat mit der goldenen Medaille prämierten Preisschrift.

Da eine jede Verfassungsgeschichte sich vornehmlich auf Urkunden stützt, sämmtliche öffentlichen Archive Dorpats aber während der langjährigen russischen Herrschaft im 16. Jahrhundert verloren gegangen sind, kann die Bearbeitung der Verfassungsgeschichte dieses Bisthums zu keiner auch annähernd vollkommenen werden.

Bei Behandlung der Ritterschaft, ihres Ursprungs und ihrer Ausbildung zum Landstande habe ich mich kürzer gefasst, da ich die einschlägigen Fragen auf das eingehendste in meinen „Anfängen der livländischen Ritterschaften“ (Forschungen zur Geschichte des baltischen Adels. Heft II. 1895) erörtert habe. Auch im Capitel über die Stadt Dorpat habe ich geglaubt, mich kürzer fassen zu können, da hier eine einheitliche Behandlung des ganzen Zeitabschnittes bis 1558 wünschenswerth ist und im Manuscript auch schon eine von der Juristenfacultät der Universität Dorpat 1873 mit der goldenen Bradkemedaille prämierte Preisschrift des Baron Harald Toll „Der Rath der Stadt Dorpat zur bischöflichen Zeit“ vorliegt, die, wie wir hoffen wollen, bald

durch den Druck weiteren Kreisen zugänglich gemacht werden wird.

Von einer Veröffentlichung der von mir gezeichneten Karte des Bisthums Dorpat habe ich abgesehen, da sie im Grossen und Ganzen mit der von Karl Löwis of Menar herausgegebenen „Karte von Livland im Mittelalter“ übereinstimmt und ich an Neuem nur die Diöcesangrenzen des Bisthums bieten könnte.

Im Anhange gebe ich drei im sog. Codex Dorpatensis Oxenstjern des Schwedischen Reichsarchivs (Livonica Vol. Nr. 342) abschriftlich enthaltene Urkunden: das Privilegium des Bischofs Bartholomäus Savijerwe an die Stadt Dorpat vom 27. Mai 1455, die Dorpater Landeseinigung vom 5. August 1458 und die Wahlcapitulation des Coadjutors Helmicus Mellinkrode von etwa 1461. Die im Codex Dorpatensis enthaltenen Abschriften stammen aus der Mitte des 16. Jahrhunderts und ist der Text in ihnen zum Theil stark corrumpiert.

Axel v. Gernet.

St. Petersburg im Januar 1896.

Inhalt

	Seite.
Einleitung	1—2
Die Begründung des Bisthums	2—10
Das Territorium	11—23
Das Abhängigkeitsverhältniss des Ordens	23—35
Das Bisthum im hierarchischen System	35—42
Das Domcapitel	43—59
Wahl und Ernennung der Bischöfe	59—69
Der Bischof als Diöcesan	69—75
Die Klöster. (Valkena. Die städtischen Klöster.)	75—87
Das Bisthum als Glied des Deutschen Reiches	87—101
Das Verhältniss des Bisthums zu Gesamtlivland	101—124
Der Bischof als Landesherr	124—135
Das Lehnwesen	135—151
Die Ausbildung der Ritterschaft	151—156
Die Stadt Dorpat	156—166
Der Ursprung der landständischen Verfassung	166—187
Anhang (3 Urkunden)	188—201

Einleitung.

Das Verfassungsleben des mittelalterlichen Livland beruht vornehmlich auf zwei Factoren, einerseits auf der deutschen Nationalität der Eroberer, andererseits auf dem geistlichen Charakter der Landesherren.

Die Schöpfung des grossen Albert war eine kirchliche; alle Staatenbildungen, die von ihm ausgingen, die Bisthümer wie der Ordensstaat, trugen einen kirchlichen Charakter; sie waren Glieder des hierarchischen Systems der römischen Kirche und damit der Botmässigkeit des Papstes unterstellt.

Andererseits war Livland eine Colonie des sächsischen Stammes deutscher Nation. Auf dieser Thatsache beruhte die Zugehörigkeit des Landes zum deutschen Reich. Die Bischöfe Livlands waren Reichsfürsten. Deutsches Wesen kam in der Dünacolonie zur Herrschaft, früh schon wurden die indigenen Elemente unterdrückt. Die Formen des socialen Lebens beruhten auf deutschen Vorbildern. Deutsches Recht bürgerte sich ein, deutsche Einrichtungen fanden hier eine Heimstätte.

Die Geschichte des mittelalterlichen Livland erhält ihr Gepräge durch die fast ununterbrochenen Kämpfe um die Vorherrschaft in der Colonie. Der Orden, bei seiner Gründung in ein unwürdiges Abhängigkeitsverhältnis zu den Bischöfen gebracht, strebte nach Emancipation und dann nach der Hegemonie. In diesem Ringen wurden die indigenen deutschen Elemente hervorgetrieben. Es bildeten sich neben den städtischen Communen die ritterschaftlichen Corporationen. Indem nun diese beiden Gruppen zu Vertretern der vitalen Interessen des Landes wurden, gewannen sie dau-

erden Einfluss auf die Regierung, und als die geistlichen Fürstenthümer unter den Schlägen der Reformation und unter dem Andrängen der Nachbarstaaten zusammenstürzten, da ergriffen sie Livlands Banner, um es dann bis in die Gegenwart zu führen.

Die Begründung des Bisthums.

Im Jahre 1211 hatte die deutsche Dünacolonie durch die Eroberung von Viliende zum ersten Mal in einem estnischen Gebiete, Sackala, Fuss gefasst. Die Aussichten, die sich damit dem Bischof Albert eröffneten, die Hoffnung, auch die Esten in die Grenzen seiner jungen Colonie hinein-zuziehen, bewog ihn für dieses Volk ein besonderes Mis-sionscentrum in Gestalt eines eigenen Bisthums zu begründen, stand ihm doch das Recht zu, in den unter seiner Führung dem Christenthum gewonnenen Gebieten selbständig Bischöfe einzusetzen ¹⁾.

Im Jahre 1211 ist Theodericus, Abt des Cistercienserklosters in Dunemunde zum Bischof des noch zu erobern-den Estenlandes geweiht worden ²⁾. Als Bischofssitz wird die Estenburg Leal in Aussicht genommen, in Folge dessen der Bischof *ad titulum Lealensem in Estonia episcopum* geweiht ³⁾. Trotzdem bleibt der Titel des Bischofs im Gebrauche lange schwankend: 1213 erhält Theodericus von Innocenz III die Bestätigung als *Episcopus Estiensis* ⁴⁾,

1) Henrici chronicon Lyvoniae ed in Mon. Germ. hist.-Ss. rer. Germ. (citirt Heinr. v. Lettl.) XV 4.

2) Heinr. v. Lettl. XV 4, *Episcopus Livoniensis (Theodorico) in Estonia promittens episcopatum, eum in episcopum consecravit*. Hildebrand (Die Chronik Heinrichs v Lettland p. 85, Note 2) hat den Nachweis geliefert, dass die Uebersetzung hier lauten muss: „er versprach ihm das (ganze) Esten-land als Bisthum“.

3) Liv- Est- u. Curländisches Urkundenbuch (cit. UB.) I 61.

4) UB. I. 35.

er selbst nennt sich als Zeuge sowohl *Episcopus Estoniae* als *Lealensis*¹⁾, der Chronist nennt ihn regelmässig *Episcopus Estiensis*²⁾.

Die dem Bischof Theodericus verliehene Diöcese musste zum grössten Theil noch erobert werden. Im Jahre 1216 galten die Gebiete Sackala und Ugaunien als unterworfen, in der Maritima begann die Taufe. Jetzt wurde eine Theilung vorgenommen; ein Drittel des neugewonnenen Gebietes erhielt Albert v. Riga, das zweite Drittel Theodericus von Leal und das letzte der Orden; zunächst begnügte sich ein Jeder mit dem Bezuge eines Drittels der jährlichen Gesamteinkünfte³⁾.

Als die Russen in den livländischen Missionskrieg eingriffen, trat ein schwerer Rückschlag ein; die deutsche Colonie verlor ihren gesammten estnischen Besitz, sie selbst schwebte in der äussersten Gefahr. Da entschloss sich Albert, den mächtigen Waldemar II. von Dänemark in die livländischen Verhältnisse hineinzuziehen; Theodericus schloss sich ihm an; im Kampfe vor Reval ist er aber gefallen⁴⁾. Zu seinem Nachfolger wurde nun von dänischer Seite Wescelinus ernannt, denn Waldemar II war durch eine päpstliche Bulle vom 9. October 1218 gestattet worden, die den Heiden abzugewinnenden Länder seinem Reiche einzuverleiben, in Dänemark aber stand dem Könige das Recht zu, die Bischöfe zu ernennen⁵⁾. Aber auch Albert war das Recht eingeräumt worden, in Livland und Estland Cathedralkirchen zu errichten und für diese Bischöfe zu ernennen und zu weihen⁶⁾. Auf Grund dieser Befugnis erhob er an Stelle des von ihm ernannten Theodericus seinen Bruder Hermann, bisher Abt in St. Paul bei Bremen, zum Bischof

1) UB. I. 18. 23.

2) Heinr. v. Lettl. XV. 7. 9. XIX. 5. 7. XX. 4. XXII. 1. etc.

3) Heinr. v. Lettl. XX. 4.

4) Das. XXIII. 2.

5) UB. III. 41 a.

6) UB. I. 40.

von Leal, welcher Act vom Papst bestätigt wurde¹⁾. Beide Prälaten haben Ansprüche auf den Besitz von ganz Estland erhoben²⁾; während aber Hermann den Titel des Verstorbenen beibehielt³⁾, nahm Wescelinus den Titel *Episcopus Reveliensis* an⁴⁾. Diesen beiden Bischöfen trat bald ein dritter für die Dänischen Landschaften Wirland und Jerwen zur Seite⁵⁾.

Bischof Hermann hat vier Jahre ausserhalb Livlands zubringen müssen; König Waldemar versperrte ihm den Weg in die Colonie. Trotzdem fand 1220 eine Wiederholung der Theilung vom Jahre 1216 statt, eine Abgrenzung der Gebiete wurde aber auch hier noch nicht vorgenommen⁶⁾.

Im Jahre 1221 wurde Bischof Albert von König Waldemar zur Uebergabe von ganz Liv- und Estland gezwungen⁷⁾; doch der Widerstand der Colonie veranlasste den Dänischen Statthalter in Revele, Erzbischof Andreas von Lund, mit den Deutschen ein Uebereinkommen zu treffen, in welchem einerseits die Zusage gegeben wurde, Livland von der Dänischen Oberhoheit zu befreien, andererseits der Theilungsvertrag von 1220 ungültig erklärt und dem Orden Sackala und Ugaunien zu unbeschränktem Besitze zugewiesen wurden, während sie in kirchlicher Hinsicht dem Bischof von Riga unterstehen sollten⁸⁾; die Maritima mit Leal blieben strittig⁹⁾; für seinen Bruder Hermann hat Albert nichts

1) Heinr. v. Lettl. XXIII. 11. cf. UB. I. 61. Am 18 April 1220 bestätigt Honorius III dem *Episcopus Lealensis* die von Albert vorgenommene Limitation seiner Diöcese (UB. VII. 2715) Heinr. v. Lettl. XXIV 3: *castrum Lealense, ad quod erat episcopus Hermannus — a domino Papa confirmatus. Er ist vom Erzbischof von Magdeburg geweiht worden* (Heinr. v. Lettl. XXIII. 11).

2) R. Hausmann. Das Ringen der Deutschen und Dänen um den Besitz Estlands p. 28 ff.

3) cfr Note 1.

4) UB. I 49. 50. 75. 76.

5) Heinr. v. Lettl. XXIV. 2.

6) Das. XXIV. 2.

7) Das. XXIV. 4.

8) Das. XXIV. 7.

9) Hausmann a. a. O. p. 42. cfr. Heinr. v. Lettl. XXV. 5.

erringen können¹⁾. Das Bisthum Leal verschwindet für einige Zeit aus der Geschichte. Im folgenden Jahre ist dieser Vertrag von König Waldemar bestätigt worden²⁾. Bischof Hermann schien alle Hoffnungen aufgeben zu müssen.

Der grosse Estenaufstand der Jahre 1222 und 1223 verursachte aber einen vollständigen Umschwung in der politischen Lage Livlands³⁾. Der Orden verliert Sackala und Ugaunien und nur gegen Zusage einer Wiederaufrichtung des Vertrages von 1220 gewinnt er die Unterstützung der Dünacolonie bei der Wiedereroberung des Verlorenen⁴⁾. Sackala und Ugaunien werden wieder unterworfen, auch in der Maritima wird der Aufstand unterdrückt und das Land zur Dünacolonie gezogen⁵⁾. Die Gefangenschaft König Waldemars ermöglichte es jetzt auch dem Bischof Hermann nach Livland zu kommen⁶⁾. Seine Ankunft veranlasste eine endgültige Ordnung der estländischen Verhältnisse und damit die Wiederherstellung des Bisthums Leal.

Am 21. Juli 1224 und an den folgenden Tagen fand die Auseinandersetzung zwischen den drei Prätendenten auf den Besitz Deutsch-Estlands, den Bischöfen von Riga und Dorpat und dem Schwertbrüderorden statt: Das Bisthum Leal wird reconstituirt, sämtliche im vorigen Jahre eroberten estnischen Gebiete unter den drei Parteien vertheilt und die Hälfte des Bisthums Leal von Bischof Hermann dem Orden als das ihm zukommende Drittel zu Lehn übertragen⁷⁾.

1) Hildebrand a. a. O. p. 119.

2) Heinr. v. Lettl XXVI. 2

3) Das. XXVI. 4.

4) Das. XXVI. 13.

5) Das. XXVIII. 1—6.

6) Das. XXVIII. 1.

7) UB. I. 61--63. Hildebrand a. a. O. p. 128 Note 1 hat die chronologische Reihenfolge der 3 Urkunden in folgender Weise bestimmt: 61, 63, 62. Urk. 61 ist vom 21. Juli, Urk. 63 vom 24. Juli datirt und Urk. 62 ist wahrscheinlich am selben Tage, jedenfalls später als Urk. 63 erlassen.

In der ersten Urkunde¹⁾ erklärt Bischof Albert: *In partibus Livoniae, crescente religione Christiana, piae memoriae dominum Theodericum, abbatem de Dunemunde Cisterciensis ordinis, ad titulum Lealensem in Estonia episcopum ordinavimus. Illo autem a paganis occiso, germanum nostrum, dominum Hermannum, abbatem S. Pauli in Brema, loco ejus substituvimus auctoritate apostolica, quam plenam habemus in eisdem partibus instituendi ecclesias cathedrales et in eis eligendi et consecrandi episcopos. Cum autem, destructo jam dudum a paganis de Osilio castro Leale, propter importunitatem eorum et alia quaedam impedimenta secus mare non posset residere, in superioribus partibus, ubi tutiorem sibi eligat sedem, terminos sui episcopatus ipsi assignavimus, videlicet terram Sackele, Normigunde, Moke, terram Ugenois, Soboliz, Waigele cum omnibus earum attinentiis.*

In der zweiten Urkunde²⁾ bezeugt Bischof Albert: *Rigensis ecclesia pro laboribus, impensis, damnis et sanguine, quem pro Estoniae conversione impendit ac deinceps impendet, cum omni jurisdictione spirituali et temporalis integre ac libere has terras possidebit: Sontakele, Leale, Hanhele, Cotze, Rotelewic et ceteras maritimas Ceterum termini episcopatus domini Hermannii erunt isti: Ugenois, Soboliz, Sakkele, Nurmegunde, Mocche cum omnibus attinentiis suis, et ex terris eisdem magister et fratres militiae tenebunt de manu ipsius et cujuslibet suorum successorum medietatem cum omni temporalis emolumento etc.*

In der dritten Urkunde³⁾ erklärt Bischof Hermann von Leal: *cum fratribus militiae, juxta quod in authentico ipsorum continetur, talem fecimus compositionem, ut videlicet a nobis et a nostris successoribus ipsi teneant mediam circiter regionem episcopatus nostri . . . terram videlicet Sackele, Normigunde, Mocke cum suis attinentiis, et dimidiam partem terrae Waigele, salvo in omnibus nobis jure spirituali.*

1) UB. I. 61.

2) UB. I. 63. Der Text ist nach den Correcturen in Schirrens „Verzeichniss livländischer Geschichtsquellen in schwedischen Archiven und Bibliotheken“ № 2 verbessert worden.

3) UB. I. 62.

Auf diesen Urkunden beruht die Existenz des Bisthums Leal, das in der Folge nach der Residenz des Bischofs — Dorpat — umbenannt wurde. Die Verschiebung der Grenze des Bisthums und die Belehnung des Ordens mit der halben Diöcese wurde am 4. Januar 1230 von Gregor IX bestätigt.¹⁾

Ueber die ersten Regierungsacte des Bischofs Hermann berichtet der Chronist folgendes: *Episcopus vero Hermannus abiit cum suis in Ugauniam, et cepit castrum Odempe edificare et locavit in eo viros nobiles et milites honestos, Engelbertum videlicet, generum suum de Thyshusen, et Theodericum fratrem suum, et Helmoldum de Luneborg, virum prudentem et nobilem, et Johannem de Dolen, donans unicuique eorum provinciam, id est kylegundam unam, in feudo, et alios Theutonicos quam plures ad cohabitandum in eodem castro recepit, ut et terram et castrum defendant de inimicis, et Estonos subditos suos fidem docerent christianam. Estonos vero, tamquam perfidos adhuc, secum in castro cohabitare non permiserunt. Sacerdotes quoque idem episcopus secum vocavit in Ugauniam, et eis ecclesias in beneficio donavit, et eos annona et agris sufficienter dotavit. Estonibus quoque de decima, semper a Deo statuta, competenter docendo proposuit, et receperunt eam, et solvere ceperunt eam deinceps annuatim. Inde et sacerdotibus et vasallis suis necessaria dare et promissa solvere disposuit fideliter. Rotmarum etiam, fratrem suum, prepositum instituit, locum sibi conventus in Darbete preordinans et villas viginti quattuor et redditus et agros sufficienter adscribens, canonicos regulares ibidem fieri disposuit, et cathedralem ecclesiam suam illam esse decrevit.²⁾*

Ursprünglich galt die alte Estenburg Odempe als Mittelpunkt des neuen Staatswesens. Früh aber ist Darbete Residenz des Bischofs geworden. Hier sollte nach des Bischofs Bestimmung die Kathedrale erbaut werden,³⁾ hier erhielt

1) UB. VI. 2719.

2) Heinr. v. Lettl. XXVIII. 8.

3) Nur so kann ich den Satz *et cathedralem ecclesiam suam illam esse decrevit* übersetzen.

der Dompropst Rotmar den Platz zur Errichtung eines Convents Hauses angewiesen¹⁾. Wann mit dem Bau des Domes begonnen worden, lässt sich nicht mehr nachweisen. Die noch heute in Ruinen dastehende, gegen Ende des 16. Jahrhunderts ausgebrannte Domkirche ist frühestens in den letzten Jahren des 13. Jahrhunderts erbaut worden.²⁾ Auch der Zeitpunkt, wann Bischof Hermann seine Residenz nach Dorpat verlegt hat, lässt sich nicht genau bestimmen. In den Jahren 1225 bis 1230 und im Jahre 1233 hält er sich vorzugsweise ausserhalb Landes auf.³⁾ Im Jahre 1235 ist Dorpat schon Residenz des Bischofs.⁴⁾ Bereits am 20. Nov. 1234 wird in einer Urkunde *castrum de Tarbate* genannt⁵⁾ und zum März 1234 erwähnt die erste Nowgoroder Chronik einen den Deutschen gehörigen градъ Гюревъ.⁶⁾

In den Sitzungsberichten der Gelehrten Ehstnischen Gesellschaft für das Jahr 1890⁷⁾ habe ich den Nachweis zu liefern gesucht, dass die Dorpater Domkirche den Aposteln Petrus und Paulus geweiht war, also den Namen Peter-Pauls-Kirche getragen hat. Domcapitel und Cathedrale hatten in Dorpat, wie in den übrigen livländischen Stiftern dieselben Patrone. Das ergibt sich daraus, dass das Dorpater Capitel, dessen Patrone nachweislich die beiden Apostel waren, durchgehend das Siegel seiner Cathedrale benutzte und dieses die beiden Apostel im Siegelfelde trug.

1) *Locum sibi conventus in Darbete preordinans.*

2) Neumann Grundriss einer Geschichte der bildenden Künste in den Ostseeprovinzen p. 42 ff.

3) R. v. Toll. Est- und Livländische Brieflade. 3. Theil ed. Dr. Ph. Schwartz (citirt Toll-Schwartz Briefl.), p. 218 ff.

4) UB. VI. 2716. Ueber die Datirung cfr unten p. 12 und Note 2. In den Urkunden vom 6. Nov. und 1. Dec. 1225 (UB. I. 64 68.), deren Echtheit weiter unten erwiesen werden soll, wird Bischof Hermann von König Heinrich bereits *episcopus Torpatensis* genannt, was auf den Plan des Bischofs, an den Sitz seines Conventes überzusiedeln schliessen lässt.

5) H. Hildebrand, Livonica, vornämlich aus dem 13. Jahrhundert, im Vaticanischen Archiv 21. pt. 25.

6) Полное собр. Русск. летописей. III. p. 49

7) p. 93. ff.

Nachdem das Bisthum Leal in den südöstlichen Theil von Estland verlegt worden, hat Bischof Hermann dennoch den Titel *Episcopus Lealensis*, den er vor dem Jahre 1224 getragen, ¹⁾ beibehalten. Alle Bullen der folgenden Jahre nennen ihn *Episcopus Lealensis*, sein Stift *Lealensis diocesis*; ²⁾ auch der Legat Wilhelm von Modena bezeichnet den Bischof 1226 als *Lealensis Episcopus*. ³⁾ Das Majestätssiegel des Bischofs trägt die Legende: *Hermannvs: Dei: Gra: Leulensis: Eps: †*. ⁴⁾; in Folge dessen nennt er sich als untersiegelnder Zeuge und in der mit seinem Siegel versehenen Belehnungsurkunde vom Juli 1224 nach Leal; ⁵⁾ sein Stellvertreter nennt sich *procurator episcopi Lealensis*, ⁶⁾ auch das Dorpater Domcapitel wird in Bullen als *Tarbatensis, Lealensis diocesis* bezeichnet ⁷⁾.

Neben dieser officiellen Titulatur begegnen wir, wenn auch selten, anderen Bezeichnungen. In einer der Vertragsurkunden vom Juli 1224 wird Bischof Hermann von seinem Bruder Albert *Episcopus Estoniensis* genannt ⁸⁾ und im Jahre 1225 nennt sich Hermann in Magdeburg, wo er die Messe liest, selbst *Estoniensis episcopus*. ⁹⁾ In den Diplomen König Heinrichs vom 6. November und 1. December 1225 wird er *Episcopus Torpatensis* genannt. ¹⁰⁾

Am 10. September 1234 refundierte Wilhelm von Modena das Bisthum Oesel (*Osilia et Maritima*), das bereits im Jahre

1) UB VI. 2715. Hildebrand Livonica Nr. 3. 10. 11.

2) UB. I. 102. III 93. a Hildebrand a. a. O. Nr. 20 u. 21 pt 25.

3) UB. III. 87. a.

4) cfr. R v. Toll. Brieflade 4. Theil ed. J. Sachsendahl, p. 131. u. 142, sowie Tafel 36. Nr. 1. und 40 Nr. 1.

5) UB I. 62. 70. 73. 103. 104.

6) UB. III. 74. 87. a.

7) Hildebrand a. a. O. Nr. 20. Die Adresse lautet: *Tarbatensi Lealensis diocesis praeposit(o)*. cfr. daselbst Nr. 21 pt. 53: *prior de Tarbete — Lealensis diocesis*.

8) UB I. 63.

9) Mittheilungen a. d. livländischen Geschichte XII. 219. cfr Toll-Schwartz p. 218

10) UB I. 64. 68

1228 bestanden hatte, und erhob den Dominicaner Henricus zum Bischof. 1) In die Grenzen der neuen Diöcese fiel die Ortschaft Leal hinein. Dieser Umstand konnte leicht zu Verwechslungen führen. Darum wandte sich Bischof Hermann an den Legaten und erhielt von diesem bereits am 8. Januar 1235 eine Urkunde, in der ihm die Umbenennung seines Stiftes in *Episcopatus Tarbatensis* gestattet und alle Privilegien, die ihm als *Episcopus Lealensis* ertheilt worden, bestätigt wurden. Motivirt wurde dieser Act damit, dass Bischof Hermann seine Residenz nach *Tarbatum* verlegt und dort ein Domcapitel eingesetzt habe, Leal aber ausserhalb der Grenzen der Diöcese liege. 2) Als *Episcopus Tarbatensis* bestätigte nun Bischof Hermann die Belehnung des Ordens vom Juli 1224. Fortan entsprach der Titel dem Besitz.

1) UB. III. 99. a. VI. 2718 2721.

2) UB. VI. 2716. Die Urkunde ist in einer Copie erhalten. Diese hat die Datierung: *Datum Rigae anno Domini millesimo ducesimo vigesimo quinto, sexto idus Januarii*. Schon Winkelmann glaubte in seinen „Livländischen Forschungen“ (in Livl. Mitthl. XI p. 316) statt 1225 — 1235 lesen zu müssen, denn 1) war der Legat 1225 nicht im Lande, 1235 aber wohl, 2) trug der Bischof noch 1225 den officiellen Titel nach Leal, 3) wird der Legat hier *Episcopus quondam Mutinensis* genannt, aber erst im Februar 1236 wird er dieses Amtes enthoben, 4) wird Bischof Hermann erst mit dem Februar 1236 mit Ausnahme der von Winkelmann für unecht gehaltenen Reichsurkunden von 1225 nach Dorpat benannt; da der Legat im Januar 1236 gar nicht im Lande war, ist nach Winkelmann als Datirung nur der 8. Januar 1235 möglich. (vgl. auch den hypothesenreichen Aufsatz Bienemanns: „Ueber Hermann, Bischof zu Leal-Dorpat“ in Mitthl. XI 358 ff., der die Urkunde 1226 Jan. 8. datirt). Nach dem im Register Gregor IX im vatikanischen Archiv befindlichen und von Hildebrand in seinen „Livonica“ publicirten urkundlichen Material können wir die Datirung 1235 Jan. 8. als sicher hinstellen. Am 20. Nov. 1234 trägt Bischof Hermann noch den officiellen Titel *Episcopus Lealensis* (Hildebrand a. a. O. Nr. 20. 21), am 8. Januar 1236 ist der Legat aber nicht mehr in Livland. (Regesten Wilhelms v. Modena in Script. rer. Pruss. II) und am 23. Februar 1236 tituliert Gregor IX Bischof Hermann bereits *Episcopus Tarbatensis*. (UB. I. 145. — VII. cal. Martii). Bei der Abschrift ist also wohl in der Datirung ein Schreibfehler mituntergelaufen, indem aus *tricesimo quinto - vigesimo quinto* geworden ist.

Das Territorium.

Die Geographie Alt-Livlands hüllte sich lange in tiefes Dunkel. Das einschlägige Quellenmaterial war der Forschung nicht zugänglich. Erst neuerdings ist durch die von Karl Löwis of Menar herausgegebene Karte von Livland im Mittelalter etwas Grundlegendes geschaffen worden. Dem Herausgeber stand ein sehr reiches handschriftliches Material zur Verfügung. In folgendem will ich die Resultate meiner Forschungen geben, die ich überall mit denjenigen Löwis in Einklang zu bringen gesucht habe.

Bei der Wiederherstellung des Bisthums Leal und der Verschiebung seiner Grenzen im Juli 1224 waren die Landschaften *Sontakele*, *Leule*, *Hanhele*, *Cotze*, *Rotelewic et Maritimae ceterae* dem Bisthum Riga zugefallen; aus *Ugenois*¹⁾, *Soboliz*²⁾, *Waigele*³⁾. *Sakkele*, *Nurmegunde* und *Moche* die Diöcese des Bischofs Hermann gebildet und der Orden mit den drei letzteren Landschaften belehnt worden⁴⁾. Am 6. November 1225 belehnte Heinrich VII den Bischof Hermann mit dem *Episcopatus Torpatensis*, das die Landschaften *Ugenois* mit *Waigel* und *Sobolitz*, *Saccala* mit *Moicke*, *Alumbus* und *Nurmegunde* umfasste⁵⁾, und am 1. December desselben Jahres bildete er aus jenen Landschaften eine Mark des Deutschen Reiches⁶⁾; am 4. Januar 1230 confirmiert Gregor IX dem Bischof Hermann dessen aus den Landschaften *Sackele*, *No-megunde*, *Mogke*, *Ughenoy*s, *Soboltz* und *Waygelle* gebildete Diöcese⁷⁾.

1) Das *Ugania* des Chronisten.

2) UB I. 63 ist *Soboliz* nicht genannt, es war wohl nur Nebenlandschaft von *Ugenois* oder *Waigele*.

3) Das *Wajia* oder *Waiga* des Chronisten.

4) UB. I. 61–63.

5) UB. I. 64.

6) UB. I. 67.

7) UB. VI. 2719.

Betrachten wir zunächst die dem Bischof mit dem Recht der Landesherrlichkeit verbliebene Hälfte der Diöcese.

Ugaunien ist nach Heinrich von Lettland eine grosse Landschaft der Esten, die an das Gebiet von Pleskau¹⁾, an Lettland²⁾ und an Sackala angrenzte³⁾, von der *mater aquarum*, dem Emmajöggi, durchströmt wurde⁴⁾ und die Burgen *Tarbatum* oder *Darbete*⁵⁾ und *Odenpe* (*caput ursi*) aufwies⁶⁾.

Die Ostgrenze der Landschaft ist eine flüssige gewesen. Die Grenzstreitigkeiten zwischen Dorpat und Pleskau haben in der angestammten Periode nicht aufgehört. Dass sich das Stift schon in den ältesten Zeiten über die wald- und sumpfreichen Kirchspiele Rappin und Neuhausen ausgedehnt habe, erscheint fraglich⁷⁾. Erst 1342 wird die *Frauenburg* oder *Neuhausen* an der Bümse, der russischen Piwsha, als Grenzfeste gegen Pleskau erbaut⁸⁾. Gegen Ende des 14. Jahrhunderts lag dieses Schloss ungefähr eine Meile von der russischen Grenze entfernt⁹⁾. Das uralte Isborsk und das Kloster Petschory haben nie zu Dorpat gehört. Aus Verhandlungen über die Ostgrenze Livlands vom Jahre 1666¹⁰⁾ schliesst Löwis darauf, dass wenigstens zu Ausgang der angestammten Periode die Bümse und deren rechter Nebenfluss, die Bielskaja bei Petschory die Grenze zwischen Dorpat und Pleskau gebildet hätten¹¹⁾.

1) Heinr. v. Lettland XXIV. 6.

2) Das. XII. 6. XXIX 3.

3) Das. XXIIX 3. UB. III. 87 a.

4) Heinr. v. Lettl. XV. 7.

5) Das. XV. 7.

6) Das. XII. 6.

7) Heinr. v. Lettl. berichtet, er habe in Ugaunien bis *Walgatabalwe* hin und in allen jenen äussersten Dörflein gegen Pleskau hin getauft; wo *Walgatabalwe* lag, lässt sich nicht erweisen, doch geht aus der Schilderung hervor, dass Ostugaunien nur unbedeutende Ansiedelungen kannte.

8) J. Renner Livl. Historien ed R. Hausmann u. K. Höhlbaum p. 83

9) UB. III 1144 *situm in confinio Ruthenorum juxta ad unam leucham vel quasi.*

10) Archiv für die Geschichte Liv-, Est- und Kurlands VIII p. 82—100

11) In den Erläuterungen zur Karte von Livland p. 7 f.

Im Süden grenzte Ugaunien an Lettland. In lettisches Gebiet griff Dorpat nicht hinüber, wie denn die Südgrenze der Dorpater Diözese auch als Sprachgrenze anzusehen ist. Ugaunien stieß an das dem Orden gehörige Adsel oder Adselland, in welchem Burchard von Dreyneve 1342 das Grenzs Schloss Marienburg erbaute¹⁾. Um im Einzelnen die Grenzen zwischen den Territorien des Bischofs und des Ordens feststellen zu können, müssen wir Lehnbriefe und andere den Grundbesitz nachweisende Urkunden heranziehen. Solche sind in reicher Zahl von H. v. Hagemeister in seinen „Materialien zu einer Geschichte der Landgüter Livlands“ verwerthet worden. Leider giebt Hagemeister nie die Quelle an. Er sagt aber im Vorwort, dass ihm die im Archiv der Wendischen Oeconomie-Verwaltung erhaltenen beglaubigten Abschriften von 2000 in den Jahren 1682–1685 der Reductionscommission vorgestellten Urkunden als Hauptquelle gedient haben. Die Grenze zwischen Neuhausen und Marienburg hat sich bis auf die Gegenwart unverändert erhalten: Schluckum und Sehmershof waren Ordenslehen²⁾. Dagegen hat sich die Grenze zwischen dem estnischen Rauga und dem lettischen Oppekaln verschoben: Lutznik lag im Ordensgebiet³⁾. Ebenso hat sich die Grenze zwischen Harjel und Adsel verändert: Menzen und Saara, wovon Neu-Rosen abgetheilt worden, lagen im Stift⁴⁾, während Adsel-Koiküll nebst den davon abgetheilten Taiwola und Didriküll noch 1629 zum Adselschen Schlosslehen gehörten⁵⁾. Das Hakelwerk *Podel up dem Walke* oder *Walk* gehörte dem

1) Renner a. a. O. p. 83. Im J. 1327 hat Bischof Engelbert von Dolen eine Grenzscheidung zwischen den Ordensgebieten Wenden und Rositen einerseits u. seinem Stifte andererseits vorgenommen. Die betreffende Urkunde lag im Ordensarchiv in Mitau, ist mit diesem nach Stockholm gekommen, jetzt aber nicht mehr zu finden. cfr. Schirren Verz. 2005. Nr. 211.

2) Hagemeister a. a. O. I. p. 257. 259.

3) Das. I p. 263.

4) Das. II p. 66. Hoppenhof war Ordenslehn cfr. daselbst I p. 263.

5) Das. I p. 266.

Orden¹⁾, doch reichte die Stiftsgrenze bis an das Weichbild heran, da in einer Urkunde vom 19. März 1541 eine Erbstätte „auf der Stiftsseite zu dem Walke“ erwähnt wird⁷⁾. Soor war Ordenslehen⁸⁾, während Teilitz zu den Gütern des Klosters Valkena gehörte⁴⁾.

Schon sehr bald nach dem Vertrage vom 23. Juli 1224 war es zwischen dem Bischof und dem Orden darüber zu Streitigkeiten gekommen, ob die Gebiete *Rupenia*, *Kyriania* und *Humularia* (Ropenhof, Korküll und Hummelshof im Kirchspiel Helmet) zu Ugaunien oder Sackala zu rechnen seien. Dieser Conflict wurde am 7. Mai 1224 vom Legaten in der Weise entschieden, dass die strittigen Gebiete zu Sackala geschlagen wurden⁵⁾. Somit bildete der kleine Embach die Grenze. Die Paggasten *Hummel* und *zur Langen Brück* gehörten noch im 15. Jahrhundert dem Orden⁶⁾, während Unniküll zu den Besitzungen des Klosters Valkena gehörte⁷⁾.

Im südlichen Estland hatte die Nachbarschaft der feindlichen Letten die Bildung grösserer Gebiete — Ugaunien und Sackala — befördert; im Norden hatten sich überall kleinere Landschaften erhalten.

Die Lage von Sobolitz lässt sich noch bestimmen. Am 5. April 1242 erfocht Alexander Newsky auf dem Eise des Peipus „на Узмени у Воронья Камени“ über die Deutschen einen Sieg und verfolgte die Geschlagenen auf dem Eise des Sees 7 Werst weit bis zum Ssubolitzischen

1) Im Jahre 1518 werden hier Grundstücke vor dem Meister aufgetragen und 1522 verleiht der letztere Erbplätze im Hakelwerk cfr. Stryk Beiträge zur Geschichte der Rittergüter Livlands. II. p. 359. 361.

2) Mittheilung des Herrn K. v. Löwis of Menar.

3) Stryk a. a. O. II. p. 361.

4) Hagemeister a. a. O. II. 75.

5) UB. III. 87. a.

6) Hagemeister a. a. O. p. II. p. 181. 183.

7) Das. p. 75.

Ufer¹⁾ Usmene ist das heutige Ismene (Mehikorm), Woronja Kamenj das Dorf Woronja bei der Emlachmündung. Ziehen wir von hier an der Peipusküste eine Linie von 7 Werst, so gelangen wir in das Gebiet des im Koddaferschen Kirchspiele belegenen Gutes Allatzkiwi. Um die Mitte des 16. Jahrhunderts gehörte dieses dem Tönnis Wrangel; da nun dieser aus dem Nachlass seines Vaters, des Stiftsraths Johann Wrangel das Gut *Soblitz*, seine Brüder aber die Güter *Rojel*, *Jensel* und *Jägel* geerbt hatten²⁾, so ergibt sich daraus, dass Sobolitz dem späteren Allatzkiwi den Namen gegeben hat. Unter Allatzkiwi liegt noch heute ein Dorf Sobastfer. Allatzkiwi liegt im Kirchspiel Koddafes, das unter dem Namen *Kotefer* 1443 zum ersten Mal erwähnt wird³⁾. Dieses Kirchspiel gehörte in seinem ganzen Umfange bis zum Flusse Kiawo hinauf zum Stift, da das Dorf *Tullistfer*, das heutige Tellerhof, zum Warbeckschen Schlossgebiet gehört hat⁴⁾.

Nördlich vom Embach, jenseits der Burg Darbete, lag nach den Berichten des Chronisten Heinrich eine kleine Landschaft *Jogentagania*⁵⁾, d. h. das jenseits des Flusses belegene Gebiet. In Urkunden begegnen wir ihr nicht. In dieser Landschaft lagen die Dörfer *Igeteveri* (Iggafer), *Wetpole* (wohl Fehtenhof estn. Weddo) und *Wasala* (Wassula). *Jogentagania* gehörte noch nicht zu Waiga, da es im Gegensatz zu dieser Landschaft genannt wird. *Sadegerwe* (Sadjerw) lag nicht in Waiga⁶⁾, sondern gehörte, da es zwischen Iggafer und Wassula belegen ist, zu *Jogentagania*.

Waiga liegt jenseits der *mater aquarum*⁷⁾, jenseits

1) cfr. Новгородск. I. лѣтопись. ed in Полное Собр. Русск. Лѣтописей III p. 53 ff: гоняче биша ихъ на 7-ми версты по леду, до Суболичьскаго берега.

2) Hagemester a. a. O. II p. 123.

3) Toll Briefl I. 179.

4) Hagemester a. a. O. II. p. 124.

5) a. a. O. XXIV 5.

6) a. a. O. XXIV 1.

7) Das XV. 7. XXIV. 1. 5.

Lovecottā (Lofkätten, 1 Meile östlich von Dorpat) und *Sadergerwe*¹⁾, sowie der Landschaft *Jogentagania*²⁾ und reicht bis an den *Wordegerwe* (Würzjerw); *Riole*, das heutige Rojel³⁾, war vom Embach aus gerechnet die letzte Burg der Landschaft Waiga⁴⁾, *Somelinde*, das heutige Somel⁵⁾, gehörte wohl nicht mehr zu Waiga⁶⁾.

Dieses so schwer abzugrenzende Gebiet Waiga oder Waigele bildete eine Kilegunde⁷⁾ und wurde im Jahre 1224 zwischen dem Bischof und dem Orden getheilt⁸⁾. Nach dem Liber census Daniae umfasste der bischöfliche Antheil 400 und derjenige des Ordens 600 Haken. Die Grenze zwischen beiden kann einigermassen sicher bestimmt werden. Sie entspricht im Grossen und Ganzen der heutigen Grenze zwischen Talkhof, Lais und Torma einerseits, und Bartholomäi, Marien-Magdalenen und Eecks andererseits. Im Jahre 1343 wird zum ersten Mal das Ordensschloss *Talkhof* erwähnt⁹⁾. Aus dem Jahre 1411 besitzen wir eine Grenzberichtigungsurkunde zwischen dem Gebiet von Oberpahlen und den im Stift belegenen Besitzungen des Klosters Valkena¹⁰⁾. Die Grenzlinie, die beim Einfluss der *Petyge* (Pedja) beginnt und bei

1) Das. XXIV 1.

2) Das. XXIV 5.

3) Nach Bertram (G. J. Schultz) *Wagien*. Baltische Studien und Erinnerungen, p. 35, liegt der Linnamaggi oder Burgberg von Riole 1 Werst südlich vom Gute Rojel.

4) Heinr. v. Lettl. XXIV, 1.: *extremum castellum eorum* (sc. der Einwohner von Waiga).

5) Bertram a. a. O. p. 34.

6) Heinr. v. Lettl. XV, 7: *transeuntes matrem aquarum, venerunt ad ndlaginem et qui erant velociiores. de exercitu, processerunt in Waigam et despoliantes totam provinciam, apud castellum Somelinde se congregaverunt. Sequenti die venerunt ad suos in Waiga* (die ihnen also gefolgt waren). Somel liegt etwa 2 Meilen nördlich von Rojel.

7) Lib. cens. Daniae.

8) UB. I. 62.

9) Renner a. a. O., p. 87.

10) UB. VI Reg. 2251 b. Die Lage der UB III 566 a angeführten Güter ist nicht nachweisbar; vielleicht ist unter dem zum Kloster gehörigen *Kyriwere* Kerrafer, und unter dem Dorfe *Laynas* (etwa *Laynas*) Laiwa zu verstehen.

dem Dorfe *Paydecul* an der *Petyge* (Painküll bei Pakkast) endet, ist nach Horsten, Siepen und Sümpfen bestimmt, deren Lage ich nicht nachweisen kann, dürften aber im Grossen und Ganzen der heutigen Ostgrenze des Gutes Talkhof entsprechen. *Wissel* (Wissust) und *Soosar* lagen in dem zum Stift gehörigen Kirchspiel *Eecks*¹⁾, *Rojel*, *Jensel* und *Jägel* gehörten im 16. Jahrhundert dem Stiftsrath Johann Wrangel²⁾, lagen also wohl schon aus diesem Grunde innerhalb der Grenzen des Stifts; *Sahr* (Sarenhof) war Appertinenz von Kawelecht³⁾, *Kudding* gehörte wahrscheinlich zu dem im Stift belegenen *Kayafer*⁴⁾. Der Hof zu *Paccaver* (heute nicht nachweisbar) mit den Dörfern *Radifer* (Raidofer bei Bartholomäi), *Moisama* (dasselbst), *Erbfer*, *Kilpfer* (Kilpafer bei Bartholomäi), *Erckfer* (Erikfer daselbst), *Muckel*, *Stedingland* und der Mühle *Sessküll* gehörten zum Stift⁵⁾, ebenso das Dorf *Allenküll* (wohl Hallick) im Kirchspiel *Koddafer*⁶⁾. Andererseits waren *Reps* (Repshof), *Kypejerwe* (Kibbijerw), *Teinelmes* (Teilma, südöstlich vom vorigen), *Koudess* (Kaudi), *Lemmofer*, beide bei Teilma belegen, *Torma*, *Pattowes* (Padefest bei Torma) und *Terrastfer* Lehnsgüter des Ordens⁶⁾, *Immofer* (heute im Kirchspiel Bartholomäi eingepfarrt) und *Toikfer* lagen im Ordenslande⁷⁾, Laisholm und Pakkast aber sind aus dem Schlossgebiet von Lais hervorgegangen. Somit gehörten die Kirchspiele *Eecks*, *Marien* (heute Marien-Magdalenen) und *Palnis* (St. Bartholomäi) zum Stift, *Talkhof*, *Womel* (Lais) und *Kapstfer* (Torma) zum Ordensgebiet. Zufolge einer aus einem alten Kirchenbuch von St. Bartholomäi in dasjenige von Marien-Magdalenen übergegangenen

1) Stryk a. a. O. I p. 66.

2) Hagemeister a. a. O. II p. 120.

3) Stryk a. a. O. I p. 95.

4) Hagemeister a. a. O. II p. 120.

5) Mittheilung des Herrn K. v. Löwis of Menar.

6) Hagemeister II p. 182. 185. 187. Stryk a. a. O. I p. 141.

7) Stryk a. a. O. I p. 78 f.

Notiz ist letztere Kirche im Jahre 1380 unter dem Namen „Neue Kirche“ zu Bartholomäi gehörig gewesen ¹⁾.

Dem Orden wurden im Jahre 1224 vom Bischof die Landschaften Sackele, Normigunde, Mocke und die Hälfte von Waygele zu Lehn gegeben.

Die Hauptlandschaft Sackala stiess im Osten an den Wirzjerw ²⁾ und an den kleinen Embach ³⁾, im Süden an Lettland ⁴⁾ und im Osten an das Meer ⁵⁾. Die Grenze zwischen den Ordenslandschaften in der Rigischen und in der Dörptschen Diöcese entspricht nicht mehr vollkommen der Grenze zwischen den heutigen Kreisen Wolmar und Walk einerseits, und Pernau und Fellin andererseits. Das Städtchen *Podel up dem Walke* oder Walk lag noch in Sackala, da es zur Dörptschen Diöcese gehörte ⁶⁾. Die Grenze zwischen dem schon 1329 erwähnten ⁷⁾ estnischen Kirchspiele *Helmede* und dem in Lettland belegenen, auch bereits 1323 erwähnten ⁸⁾ Ordenshause *Edermis* oder *Ermes* hat sich insofern verschoben, als das Gut *Homollen* (Homeln) im Gebiet und Kirchspiel *Helmede* lag ⁹⁾. Auch die Grenze zwischen dem schon zu Ausgang des 13. Jahrhunderts erwähnten Ordenshause *Karkus* ¹⁰⁾ und den dazu gehörigen Kirchspielen *Karkus* und

1) Napiersky. Beiträge zur Geschichte der Kirchen und Prediger Livlands I p. 90.

2) Heinr. v. Lettl. XXIX. 3.

3) cfr. oben, p. 14.

4) Heinr. v. Lettl. XXII. 6. XXVII. 8. XXIX. 7.

5) Heinr. v. Lettl. XV. 7: *peregrini cum fratribus milicie . . . congregantes exercitum in Metsepole (livische Landschaft an der Mündung der Salis) processerunt ad mare, et ibant itinere trium dierum juxta mare, et post hec convertentes se versus provinciam Saccalanensium, profecti sunt tribus diebus per silvas et paludes via pessima (das Kirchspiel Saara ist noch heute ausserordentlich reich an Wäldern und Mooren) . . . et tandem septimo die pervenerunt ad villas . .*

6) UB. III. 1247. VII. 70. IX. 63.

7) UB. II. 1036. I. pt. 8.

8) UB. VI. 9071.

9) Stryk a. a. O. II p. 354.

10) UB. II. 1036 I. pt. 4. Chronik des Albrecht v. Bardewik in Grautoff. Die lübeckischen Chroniken I p. 425 f.

Allist (Hallist)¹⁾ einerseits und dem Kirchspiele *Rujen*, in welchem 1414 ein Ordenshof gleichen Namens genannt wird²⁾, hat sich verändert, indem *Moiseküll* im Gebiete *Karkus* und Kirchspiel *Allist* belegen war³⁾ Kürbelshof und Ippik aber als Abtheilungen von Moiseküll und Karrishof anzusehen sind⁴⁾. Für die Bestimmung der Grenze zwischen dem estnischen Ordensgebiet und dem zum Erzbisthum gehörigen Livenlande besitzen wir im Transsumpt eine wichtige Urkunde aus dem Jahre 1259, ausgestellt von Bischof Heinrich von Curland⁵⁾. Die Urkunde enthält die Aussagen zweier hochbetagter Priester, des Hinricus von Papendorp und des Rigischen Domherrn Johann von Megdeborch, die in früheren Jahren in sehr nahen Beziehungen zu den zwischen Liven und Esten strittigen Gebieten an der *Saleza* (Salis) gestanden hatten. Hinricus⁶⁾ meldet als Augenzeuge, stets hätten die Liven beide Ufer der Salis in ruhigem Besitz gehabt; ihr Gebiet habe sich noch weiter nach Norden über den Fluss *Orwagugge* hinaus (Orrajöggi, fällt bei Orrenhof ins Meer) bis *Laddekeriste* (wohl Laigaste nina, eine halbe Meile nördlich von der Mündung des Orrajöggi) erstreckt. Andererseits beanspruchte der Orden für seine Esten alles Land bis zur Salis hinab. Im Jahre 1276 musste der Erzbischof thatsächlich das Küstengebiet bis zum *Haynejecke* (Hainasche Bach) und *Codeyoge* (Koddiacksche Bach) abtreten⁷⁾. Die Salis hat wie in ihrem Unterlauf, so auch im Mittellauf die Dörptsche Diöcese nicht durchflossen, denn *Koddiak* war

1) *Allist* wird 1504 als im Gebiete *Karkus* belegen bezeichnet (Hagemeister I. 129), *Alistegunde* oder *Aliste* lag schon nach Heinr. v. Lettl. in der *provincia Saccalanensis* (XV. 7).

2) UB. V. 1971.

3) Hagemeister a. a. O. I. 129.

4) Das. I. 131. und Stryk a. a. O. II. 462.

5) Mitthl. XIII pag. 20 ff.

6) Er ist wohl identisch mit dem 1234 erwähnten *Hinricus plebanus* in *Papendorpe* (Hildebrand *Livonica* a. a. O. Nr. 21 pag. 53). Mithin beziehen sich die Aussagen wohl auf die Zeit vor 1234.

7) Mitthl. XII pag. 376.

erzbischöfliches Lehngut ¹⁾, Ramnek (Rammenhof) ist eine Abtheilung von Salis ²⁾ und Limschen eine solche von Koddiak ³⁾.

Die Grenze zwischen den Diöcesen Dorpat und Oesel wird im Jahre 1234 bei Gelegenheit der Reconstituierung der letzteren bestimmt. Nach der betreffenden Urkunde des Legaten Wilhelm ⁴⁾ soll die Grenze des Bisthums Oesel lauten *a dimidio alvei fluminis Emmihoch sicut ascenditur de mari, usque ad rivulum, qui dicitur Pala, ac deinde, sicut ascenditur per rivulum illum usque ad ortum suum, usque ad aquam, quae dicitur altus rivulus, qui conjungitur ex duobus rivulis in ipsa via, sicut descendit rivulus ad mare*. Der *Emmihoch* oder *Emajoggi* ist die heutige Torgel, sie trug noch 1750 diesen Namen ⁵⁾; nach ihm hiess Pernau lange, noch 1318, *Embeck* ⁶⁾. Der *altus rivulus* ist ein Fluss bei Wichterpal unweit Padiskloster ⁷⁾. Unter dem *rivulus Pala* darf nicht die Palhle bei Oberpahlen verstanden werden, denn dann fielen Fellin, Gr. Johannis, Pillistfer, Jerwen und ein grosser Theil von Harrien in die Oeselsche Diöcese. Der *rivulus Pala* ist daher einer der aus Harrien und Jerwen kommenden Nebenflüsse der Torgel. Da sich nun das eine für Estland begründete Bisthum bis *Emmihoch* und *Pala* ausdehnte, so gehörte alles estnische Land jenseits dieser Flüsse, natürlich mit Ausschluss des zur Revaler Diöcese gehörenden Jerwen zu Dorpat. Am rechten zum Bisthum Oesel gehörigen Ufer des Emmihoch wird die Kathedrale dieses Stiftes ⁸⁾, am linken zur Dörptschen Diöcese gehörigen Ufer das Ordensschloss Pernau erbaut, an welches sich eine schon 1265 nachweisbare Stadt gleichen Namens anlehnte ⁹⁾.

1) Hagemeister I. 142.

2) Das. I. 143.

3) Das. I. 142.

4) UB. VI. 2721.

5) Russwurm, Nachrichten über Alt-Pernau, pag. 5.

6) UB. VI. 3112 a.

7) Russwurm a. a. O. pag. 5.

8) Russwurm a. a. O. Tafel I.

9) UB. VI. 3112 a.

Die Lage der nördlich von Sackala zu suchenden Landschaften Nurmegunde, Alumbus oder Alempois und Moche oder Moege, die 1224 gleichfalls dem Orden zufielen, lässt sich nicht mit Sicherheit bestimmen. Aus dem Liber census Daniae erfahren wir, dass jede dieser drei Landschaften nur eine Kilegunde umfasste; Nurmegunde zählte 600, die beiden anderen je 400 Haken.

Nurmegunde lag nach den Berichten des Chronisten von Sackala aus gerechnet jenseits des Flusses *Pala* und der Burg gleichen Namens und grenzte an die Landschaft Jerwen¹⁾. Den Namen Normegunde finden wir in der estnischen Bezeichnung Oberpahlen — Pöltsama wieder: *nurm* und *pöld* bezeichnen Acker, *kond* Landschaft und *ma* Land.

Mocha grenzte gleichfalls an Jerwen²⁾. Da nun der Vogt von Oberpahlen in den Jahren 1345 und 1349 ein Siegel führt, das die Legende „*S. advocati de Moche*“ hat³⁾, das Land östlich von der Pala aber Nurmegunde hiess, so haben wir Mocha im Westen dieses Flusses zu suchen. An Moche erinnert die Hoflage von Schloss-Oberpahlen Möchküll auf der rechten Seite der Pala, früher ein Dorf.

Die Lage von Alumbus ist nicht zu bestimmen. Der Chronist erwähnt die Landschaft gar nicht. Ein sehr grosses Dorf Umbus von gegen hundert Gesinden im südlichen Theil des Kirchspiels Oberpahlen und ein gleichnamiger Nebenfluss der Pedja erinnern daran. Vielleicht war Alumbus nur Nebenlandschaft von Nurmegunde.

Die Grenze zwischen den Besitzungen des Ordens in der Dorpater Diöcese und denjenigen in den Landschaften Wirland und Jerwen lässt sich recht genau bestimmen. Die Scheide zwischen den Kirchspielen *Jewe* und *Katküll* (St. Simonis) einerseits und *Kapstfer* (Torma) andererseits bildeten

1) XV. 7. XXIV. 5 XXVI. 13.

2) Heinr. v. Lettl. XV. 7. Ende.

3) Toll Briefl. IV. pag. 68.

undurchdringliche Sümpfe und Wälder, die auch heute noch nicht der Cultur zugänglich gemacht worden sind. Weiterhin nach Westen stiessen die Kirchspiele *Katküll* und *Womel* (Lais) an einander. Zur Parochie *Kactaekylae* in *Lemmunkylaegund* gehörten nach dem Liber census Daniae u. a. die Dörfer *Salda* (Sall), *Lestaenormae* (Lassinorm), *Kogelae* (Koil), *Emomaekae* (Emmomäggi), *Katinkylae* (Kaddiküll bei Sall) und *Viliacaveri* (Willakfer, heute nach Livland gehörig). Im Jahre 1537 werden als in Wirland belegen die Paggasten *Lusike* (Lusik) und *Immofer* (bei Lusik) erwähnt¹⁾. Andererseits lagen *Kerdes* (Kardis), *Petyenculle* (Pedjaküll bei Rippoka), *Tirmas* (bei Waimastfer) und wohl auch *Tzelligel* (wohl Selli in Estland) im Kirchspiel *Womel* (Lais)²⁾; auch *Restfer* lag nicht mehr in Wirland³⁾. Weiter bildeten die den See Endla umgebenden Sümpfe und die Pala die Grenze zwischen dem Gebiet Oberpahlen und dem in Jerwen belegenen Kirchspiel *Koicker* (Marien-Magdalenen), in welchem u. a. *Pypen* (Piep) und *Ruchte* (Röhho) lagen⁴⁾. Während *Ruttigfer* oder *Zweifelhshof* im Gebiete Oberpahlen lag⁵⁾, gehörte *Assick* zum Kirchspiel *Emmern* (St. Petri) in Jerwen⁶⁾.

Unbeantwortet bleibt die Frage, ob das Kirchspiel *Turigell* (Turgel in Jerwen) auch noch der Dörptschen Diöcese angehört habe. In diesem Kirchspiel lag der 1429 zum ersten Mal erwähnte⁷⁾, der Comthurei Fellin zugehörige⁸⁾ Ordenshof *Allenkulle* oder *Oldenkül* (Allenküll). Das legt den Gedanken nahe, dass auch das umliegende Gebiet der Land-

1) Hagemeister II. 128.

2) UB. VI. Reg. 2251. a. b.

3) Hagemeister II. 128.

4) UB. III. 475 a 498 a.

5) Stryk a. a. O. I. 384.

6) Briefl. II. 66.

7) UB. VII. 805 cfr. auch Briefl. I. 1363.

8) Engel Hartmann, Estländisches Güterverzeichnis aus schwedischer Zeit. Mss. in der Estländ. Liter. Gesellschaft. Im J. 1472 lag das Dorf *Piddemes* (Piometz) im Kirchspiel *Turigell* und Amt *Fellin*. (Briefl. I. 295).

schaft Sackala oder vielmehr einer seiner Nebenlandschaften angehört habe. Vielleicht haben wir hier Alumbus zu suchen. Es ist aber keineswegs ausgeschlossen, dass Allenküll in Jerwen lag und trotzdem nicht dem in Wittenstein residierenden Vogt von Jerwen, sondern dem Comthur von Fellin zugewiesen worden ist, wie denn ja auch der Ordenshof Noistfer bei Weissenstein dem Comthur von Reval gehörte.

Im Süden grenzte die Diöcese des Bischof : von Dorpat an die Diöcese des Erzbischofs, welche das gesammte lettische Sprachgebiet bis zur Düna hinab einnahm, im Norden an die Diöcesen Oesel und Reval, mit welcher letzterer im Jahre 1240 auch das Gebiet des Bischofs von Wirland, die Landschaften Wirland und Jerwen, vereinigt wurden¹⁾.

Das Abhängigkeitsverhältnis des Ordens.

Im Juli 1224 trat Bischof Hermann von Leal dem Schwertbrüderorden die Hälfte seiner Diöcese ab. Das Abhängigkeitsverhältnis, in welches der Orden dabei trat, war ein Lehnverhältnis. Die politische Leitung der Colonie sollte in den Händen der Diöcesane bleiben.

Das verfassungsmässige Verhältnis zwischen Prälaten und Orden in allen seinen Consequenzen ist so eigenthümlicher Art, dass schon viele Geschichtsforscher die Frage aufgenommen haben. Auch hier muss es eingehend erörtert werden.

Das Lehnverhältnis kommt in folgenden Sätzen der Vertragsurkunden vom Juli 1224 zum Ausdruck. In der einen Urkunde des Bischofs Albert²⁾ heisst es: *Magister et fratres milicie tenebunt de manu ipsius (sc. episcopi) et cuiuslibet suorum successorum medietatem (sc. episco-*

1) UB. I. 166.

2) UB. I. 63.

patus). Bischof Hermann urkundet: *Fecimus compositionem, ut a nobis et a nostris successoribus ipsi (sc. fratres) teneant mediam circiter regionem episcopatus nostri*¹⁾. *Tenere de* oder *ab aliquo* ist aber im mittelalterlichen Latein der terminus technicus für Lehnbesitz²⁾. Dieses Lehnsverhältnis kommt noch ganz besonders prägnant in folgender Bestimmung der Urkunde des Bischofs Hermann zum Ausdruck: *pro his autem terris nullum nobis temporale servitium aliud exhibebunt* . . .³⁾

Dieses Lehnsverhältnis wurde keineswegs durch die im Jahre 1226 erfolgte kaiserliche Bestätigung der Ordensbesitzungen alteriert; es heisst hier ausdrücklich: *omnes possessiones et jura, quae a Livoniensi et Lealensi episcopis possident ipsis in perpetuum confirmamus*⁴⁾. Am 6. November und am 1. December 1225 belehnte König Heinrich VII den Bischof Hermann mit dessen Diöcese, sowohl mit den Landschaften Ugenois, Waigel und Sobolitz, als auch mit Sackala, Moicke, Alumbus und Nurmegunde und begründete aus diesen Gebieten eine Mark des deutschen Reichs⁵⁾.

Ein rechtes Lehnsverhältnis setzte die Lehnshuldigung voraus. Ueber die Erfüllung dieser Vorbedingung in vorliegendem Falle gehen die Ansichten der hier in erster Linie in Betracht kommenden Forscher v. Bunge⁶⁾ und Rathlef⁷⁾ auseinander.

Rathlef hält die *obedientia*, zu welcher der Orden dem Bischof gegenüber verpflichtet wurde, im Gegensatz

1) UB. I. 62.

2) Du Cange: *tenere dicitur, qui praelium a Domino feudali dependens, et in ejus feudo vel domino possidet.*

3) In Riga und in Oesel, wo der Orden in ein gleiches Lehnsverhältnis tritt (UB. I 16. 17. III 99 a), wird der Ordensbesitz dort vom Legaten Wilhelm *feudum ab episcopo*, hier vom Bischof Heinrich kurzweg *feudum* genannt (UB. I 75. III 141 a).

4) UB. I 90.

5) UB. I 64. 68.

6) F. G. v. Bunge. Der Orden der Schwertbrüder

7) G. Rathlef. Das Verhältnis des livländischen Ordens zu den Landesbischöfen und zur Stadt Riga.

zum lehnrechtlichen *homagium*, nur für einen kirchenrechtlichen Begriff, für das Gelöbniß, welches eine geistliche Person ihrem geistlichen Vorgesetzten, dem sie canonischen Gehorsam schulde, zu leisten habe; die *obedientia* beweise nur, dass der Schwertbrüderorden nicht wie andere Orden von der bischöflichen Diöcesangewalt eximiert wurde. Auch beweise der Umstand, dass der in Bischof Alberts Urkunde enthaltene Satz *magister semper obedientiam episcopo repromittet* in der Urkunde Bischof Hermanns durch den Satz *in spiritualib usnobis obedient* ersetzt werde, den geistlichen Charakter der *Obedientia*. Weiter vermuthet Rathlef auf Grund des *Argumentum ex silentio*, dass eine Verpflichtung zur Leistung des *Homagium* nicht vorgelegen habe; auch ist er der Ansicht, dass der erste Meister Volquin damals, als der Orden in den Lehnbesitz trat, für diesen kein *Homagium* geleistet habe, da die betreffende Urkunde Bischof Hermanns, die nicht Lehns- sondern Vertragsurkunde sei, nichts davon enthalte. Rathlef gelangt zum Resultat, dass das Verhältnis des Bischofs zum Orden als eine gewisse landesherrliche Oberhoheit anzusehen sei.

Bunge versteht unter *obedientia* sowohl den lehnrechtlichen als den canonischen Gehorsam. Der Lehnseid sei ein so wesentliches Erfordernis bei der Belehnung, dass er sich bei jeder Investitur von selbst verstehe; eine Exemption von der Regel bedürfte einer ausdrücklichen Bestimmung, Privilegien könnten nicht vermuthet werden. Dagegen lässt sich aber einwenden, dass nicht der Ordensmeister, sondern der Orden Land zu Lehn erhielt; für Belehnungen ganzer Körperschaften gab es aber keine festen Normen, die sich ohne weiteres ergaben. Wenn der jeweilige Ordensmeister für den Herrenfall, für den Mannfall aber der neuerkorene Meister zur Leistung des lehnrechtlichen Huldigungseides für die Corporation verpflichtet werden sollte, so hätte dieses in der Urkunde, zumal sie Vertrags- und nicht Lehnsurkunde ist, ausdrücklich hervorgehoben werden müssen.

Weiter behauptet Bunge, da die Bischöfe im 14. Jahrhundert sowohl canonische als lehnrechtliche Huldigung verlangen durften, so sei dasselbe auch für die älteste Zeit anzunehmen. Er berücksichtigt dabei aber nicht, dass diese Forderung zum Theil aus dem 1254 zu Sens zwischen den Bischöfen und dem deutschen Orden abgeschlossenenen Verträge entsprang, zum Theil aber der rechtlichen Basis entbehrte oder aber auf Interpretation beruhte.

Ich schliesse mich der Argumentation Rathlefs an und glaube nicht, dass der Ordensmeister zur Lehnshuldigung verpflichtet war. Um die Abhängigkeit des Ordens und seine Pflichten in ein System zu bringen, wurde im Princip eine im Bewusstsein des Abendlandes wurzelnde Verfassungsform, das Lehnverhältnis gewählt, ohne aber dasselbe in seinen Consequenzen durchzuführen.

Als dingliches Substrat in diesem Lehnverhältnis diente die Hälfte der Diöcese und zwar das Gebiet nördlich und westlich vom Wirzjerw¹⁾. Die Rechte, die damit verknüpft wurden, sind in den Vertragsurkunden mit den Worten *cum omni emolumento temporalis* zusammengefasst, doch werden im August 1225 durch den Legaten Wilhelm von Modena nähere Bestimmungen über die Gerichtsbarkeit getroffen²⁾. Diese lauten: *homines de parte ipsius magistri debeant sub ipso magistro in omnibus temporalibus respondere ita quod possint a definitiva sententia ad episcopum appellare*³⁾ Unter den *homines* haben wir gewiss nicht nur die Eingeborenen, sondern auch die Vasallen des Ordens zu verstehen.

Ueber die Dienste des Ordens als Lehnsträger, die *servitia temporalia* enthält die Urkunde Bischof Hermanns folgende Bestimmungen: *pro hiis autem terris nullum nobis temporale servitium aliud exhibebunt, nisi quod pro episcopatu*

1) Cfr. oben p. 18 ff.

2) UB. III. 74.

3) Der Gerichtsstand in geistlichen Sachen wird für die *homines* des Ordens durch den Satz *omnes causas spirituales debeant sub episcopo cognosci* bestimmt.

nostro incursum hostium jugiter decertabunt. Der Bischof seinerseits wird nicht verpflichtet, dem Orden Landesschutz zu leisten. Erst im Vertrage vom 1. October 1243 verpflichten sich die Bischöfe von Riga, Dorpat und Oesel, sowie der Vicemeister des deutschen Ordens, sobald einer von ihnen angegriffen werde, sich, wenn dieses dann angebracht erscheinen würde, ins Mittel zu legen, wenn dieses aber unthunlich wäre oder aber erfolglos bleibe, mit allen Kräften für den Angegriffenen einzustehen und nur gemeinsam Frieden schliessen zu wollen¹⁾.

Hinsichtlich der lehns herrlichen Gerichtsbarkeit des Bischofs über seinen Vasall trifft der Legat Wilhelm im August 1225 folgende erläuternden Bestimmungen: *Quod magister tantum teneatur, sub episcopo respondere. Clerici magistri, cujuscunque ordinis vel religionis sint, debeant episcopo tantum in spiritualibus respondere. Omnes causae spirituales debeant sub episcopo cognosci. Fratres autem sub magistro respondeant, et homines de parte ipsius magistri etc.* (folgt die schon auf der vorigen Seite behandelte Bestimmung²⁾). Vor allem wurde der Meister sowohl in weltlichen, als auch in geistlichen Angelegenheiten der Jurisdiction des Bischofs unterworfen, eine Bestimmung, deren Ausführung wohl stets Machtfrage geblieben ist. Was den Gerichtsstand der Ritterbrüder anlangt, gehen die Ansichten Bunes und Rathlefs auseinander. Bunge behauptet auf Grund der vorliegenden und der fast gleichlautenden vom Legaten um dieselbe Zeit hinsichtlich des Bisthums Riga gefällten Entscheidung³⁾, dem Bischof sei die weltliche Gerichtsbarkeit in zweiter Instanz, sowohl über die Brüder, als auch über die Unterthanen zugesprochen worden. Die einzige scheinbare Differenz zwischen beiden Urkunden, die auseinandergeschenden Bestimmungen über das Appellationsrecht, welches in Riga Brüdern und Einwohnern, in Dorpat aber nur

1) UB. VI. 2725.

2) UB. III. 74.

3) UB. III. 73 b.

den Einwohnern zugestanden wurde, hebt Bunge durch folgende Argumentation auf: eine Verschiedenheit in beiden Gebieten konnte nicht beabsichtigt sein, weil eine solche beim steten Wohnsitzwechsel der Brüder illusorisch gewesen wäre, der scheinbare Unterschied beruhe wohl auf Ungenauigkeit des Ausdrucks in einer der beiden Urkunden und könne dieses wohl von der Dorpater angenommen werden. Auch bei der Vereinigung des Schwertbrüderordens mit dem deutschen Orden im J. 1237 verbleiben Ordensmeister und Ordensbrüder unter der Jurisdiction des Bischofs¹⁾; dieser Gerichtsstand wird auch noch 1254 im Vertrage von Sens²⁾ und dann im Vertrage von 1264³⁾ ausdrücklich bestätigt. Rathlof stellt sich auf den entgegengesetzten Standpunkt. Er will die Ritterbrüder von der Gerichtsbarkeit der Bischöfe in zweiter Instanz ausgenommen wissen.

Bunge hat nicht beachtet, dass die Rigaer Urkunde des Legaten nur abschriftlich erhalten ist; wir können daher annehmen, dass die Ungenauigkeit des Ausdrucks eher in dieser, als in der Dorpater Urkunde zu suchen ist. Ferner erscheinen in letzterer die beiden Sätze, welche die Bestimmungen über den Gerichtsstand der *fratres* und der *homines* enthalten, syntactisch so sehr von einander geschieden, dass wir unmöglich den Nachsatz des zweiten, das Appellationsrecht enthaltend, auch auf den ersten beziehen können. Es stand also die weltliche Jurisdiction über die Ritterbrüder ausschliesslich dem Ordensmeister zu. Die von Bunge angeführten Bestimmungen von 1237, 1254 und 1264 beziehen sich also nur auf die kirchliche Jurisdiction. Die Ordensgeistlichen und die im Dienste des Ordens befindlichen Cleriker standen gleichfalls nur in geistlichen Angelegenheiten

1) UB. I 149: *ut ipsi et ceteri fratres — sub dioecesanorum — jurisdictione consistent.*

2) UB. VI 3024, 5: *et dictos magistrum et fratres de Lyvonia taliter jurisdictioni ipsorum dominorum archiepiscopi et episcoporum subesse — recognovit.*

3) UB. VI 2745: *se et fratres suos — teneri subesse jurisdictioni archiepiscopi.*

unter der Gerichtsbarkeit des Bischofs, in weltlichen dagegen hatten sie gleich wie die Ritterbrüder ihren Gerichtsstand vor dem Meister.

Der Schwertbrüderorden wurde von der Diöcesangewalt nicht eximiert; er war ihr unterworfen, wie dieses für Riga die Bulle vom 20. October 1210¹⁾, für Oesel der Vertrag vom 29. Juni 1228²⁾ und für Dorpat die Urkunde Bischof Hermanns von Ende Juli 1224 bestimmt³⁾. In letzterer wird das Diöcesanverhältnis des Bischofs zum Orden in den folgenden 5 Punkten fixiert: 1) (*fratres teneant medietatem*) *cum ecclesiis, decimis.* 2) *in illisque terris per ecclesias suas personas idoneas instituent et eas instituendas nobis praesentabunt,* 3) *salvo in omnibus nobis jure spirituali,* 4) *et in spiritualibus nobis obedient (sc. fratres),* 5) *et cum ratione officii episcopalis ecclesias eorum visitabimus, expensas nobis necessarias ministrabunt.*

Die Unterwerfung unter die Diöcesangewalt des Bischofs wird in pt. 3 fixiert; pt. 4 und 5 treffen nähere Bestimmungen über den canonischen Gehorsam des Ordens und die Visitationskosten und pt. 1 und 2 statuieren die Ueberlassung des Zehnten und des Patronatsrechts.

Der Bischof bleibt als Träger der Fülle des Sacerdotiums dem Orden gegenüber im Genuss der hieraus fließenden Rechte, als Leiter des äusseren Regimentes seines Sprengels sind ihm die geistlichen Glieder desselben, vor allem also der Orden selbst zu canonischem Gehorsam verpflichtet, der Ordensmeister hat ihm das Obediensversprechen zu leisten⁴⁾. Der Bischof ordnet das kirchliche Leben in seinem Sprengel; darum steht ihm die kirchliche Gerichtsbarkeit, die *jurisdictio spiritualis* zu, die

1) UB. I. 16.

2) UB. III. 99a.

3) UB. I. 62.

4) In der gleichzeitig von Bischof Albert ausgestellten Urkunde. (UB. I. 63) heisst es: *magister, qui ibi pro tempore fuerit, semper obedientiam ipso episcopo repromittet.*

in der bereits oben¹⁾ angeführten Urkunde des Legaten Wilhelm vom Jahre 1225 durch den Satz „*omnes causae spirituales debeant sub episcopo cognosci*“ präzisiert wurde und sich mithin nicht nur über die Glieder des Ordens, sondern auch über die übrigen Einwohner des Ordensterritoriums erstreckte. Es ist nicht klar, wo die Grenze zwischen der Gerichtsbarkeit des Bischofs und der auf den Ordensstatuten beruhenden internen Jurisdiction zu suchen sei. In der Theorie wurde nichts festgesetzt, in der Praxis werden Vergehen gegen Disciplin und Ordensgelübde der internen, eigentliche Kirchenverbrechen aber der bischöflichen Jurisdiction unterworfen gewesen sein.

Eine Consequenz der bischöflichen Jurisdiction ist das bischöfliche Aufsichtsrecht. Die Kosten, die mit den Visitationen verbunden sind, hat der Orden zu tragen. Die bezüglichen Bestimmungen für das Bisthum Riga, welche in der Bulle Innocenz III vom 20. October 1210 enthalten sind²⁾, sprechen dem Bischof das Recht zu, die Ordenshäuser einmal, die Parochialkirchen aber zwei mal jährlich zu visitieren.

Ein weiteres Recht des Bischofs war die Verleihung der kirchlichen Aemter innerhalb seines Sprengels. Nun war aber in Deutschland das Patronatsrecht an den Parochialkirchen bereits allgemein in die Hände des Kirchenstifters übergegangen. Auch in Livland, sowohl im Bisthum Riga, als auch in Dorpat und Oesel wird das Patronatsrecht in den dem Orden abgetretenen Gebieten diesem überlassen³⁾, doch mit der Verpflichtung, die von ihm ernannten Plebane dem Bischof, dem das Investiturrecht verbleibt, zu präsentieren. Zum Unterhalt der Pfarrer und der Kirchen war ursprünglich der Zehnte bestimmt, seitdem dieser aber zu einer grundherrlichen Steuer geworden, musste der Patronatsherr die Kosten für das Kirchenwesen auf sich nehmen. So meldet

1) p. 26.

2) UB. I. 16.

3) UB. I. 16. 62. 63. III. 99 a. 141 a.

auch der Chronist zum Jahre 1224: *fratres autem militie abierunt in Sackalam, et sacerdotes in ecclesiis locantes, redditus eis tam in annona quam in agris sufficienter assignabant, et decimam ab Estonibus recipiebant*¹⁾.

Das Abhängigkeitsverhältnis des Ordens trat schon früh unter einen veränderten Gesichtspunkt. Die Landesvertheidigung war die natürliche Aufgabe des Ordens, lag ihm doch die Idee des ewigen Kampfes gegen die Ungläubigen zu Grunde. Zudem kennen wir auch noch Schutzbündnisse der livländischen Landesherren, in denen der Orden als unabhängige Partei erscheint. Die Ausübung des Appellationsrechtes ist seitens der Unterthanen des Ordens wahrscheinlich nie zur Geltung gekommen. Der geistliche Character des Ordens aber hatte zur Folge, dass der Gerichtsstand des Ordensmeisters vor den Bischöfen unter einen kirchlichen Gesichtspunkt gerückt wurde. Wo nun die lehnrechtliche Jurisdiction zu einer episcopalen wurde, die ursprünglichen Lehndienste diesen Character einbüßten und das Homagium fehlte, da musste auch bald der Lehnbegriff verloren gehen.

Unter diesen veränderten Gesichtspunkt fällt die am 4. Januar 1230 auf Ansuchen Bischof Hermanns erfolgte päpstliche Bestätigung des Vertrages von 1224²⁾: Lehn und Lehnshuldigung werden nicht erwähnt, der Zehnte und das Patronatsrecht erscheinen als grundherrliche Emolumente, der Orden wird nur zu *obedientia, reverentia et subjectio*, also zu canonischem Gehorsam und zur Unterwerfung unter die geistliche Jurisdiction des Bischofs verpflichtet, von einem Appellationsrecht in weltlichen Dingen ist nicht die Rede, ausdrücklich aber wird die Pflicht des Ordens zur Vertheidigung des Bisthums hervorgehoben.

Im Jahre 1237 fand die Vereinigung des Schwertbrüderordens mit dem deutschen Orden statt, doch

1) a. a. O. XXVIII. 9.

2) UB. VI. 2719.

konnte er die Exemption von der Episcopalhohheit, wie sie letzterer besass, nicht erringen. Am 12. Mai 1237 theilte der Papst in drei fast gleichlautenden Urkunden dem in Livland weilenden Legaten Wilhelm, den Bischöfen von Riga, Oesel und Dorpat und dem Präceptor und den Brüdern der Ritterschaft Christi in Livland die Vereinigung beider Orden mit, wobei dem livländischen Zweige alle Rechte und Freiheiten des deutschen Ordens zugesprochen wurden, doch mit der Clausel *sicut hactenus sub dioecesanorum et aliorum praelatorum suorum jurisdictione consistant*; darin war auch der canonische Gehorsam begriffen; von Lehndienst und Huldigung ist nicht mehr die Rede¹⁾.

Die Vereinigungsbulle enthielt über die Obedienzleistung keinerlei Bestimmungen; wir wissen aber, dass Theodericus von Groningen und seine Nachfolger bis auf Anno von Sangerhusen den Obedienzeid geleistet haben. Erst dieser wollte sich dem Erzbischof Albert gegenüber dazu nicht verstehen; es brach ein Streit aus, der dann am 12. December 1254 in Sens beigelegt wurde. Hier leistete der Deutschmeister für den livländischen Ordensmeister dem Erzbischof, sowie den Bischöfen von Oesel und Dorpat die Obidienz; auch wurde hier die Bestimmung getroffen: *magister et fratres nobis archiepiscopo et episcopis antedictis de spiritualibus et temporalibus facient secundum quod in privilegiis super hiis hincinde confectis plenius continetur*²⁾. Nach dem Vertrage von Sens wird die Obedienzleistung nicht mehr erwähnt; im 14. Jahrhundert ist die Verpflichtung bereits vergessen.

Die Unterwerfung des Ordens unter die Gerichtsbarkeit der Diöcesane ist zu wiederholten Malen bekräftigt worden, auch im Vertrage von Sens. Noch am 28. März 1264 musste der Ordensmeister nach vorhergegangenen Streitigkeiten mit den Prälaten öffentlich die Erklärung abgeben:

1) UB. I. 149 I. III. VI. Reg. 168.

2) UB. VI. 3024 b.

*Se et fratres suos — teneri subesse jurisdictioni — archiepiscopi et episcoporum, secundum quod in litteris sedis apostolicae, editis super unione fratrum militum Christi de Livonia et domus Theutonicorum, quae legebantur ibidem, evidentius continetur*¹⁾.

Um die Wende des 13. Jahrhunderts bricht der Bürgerkrieg aus. Sind es auch andere Motive, die ihn verursacht haben, so tritt doch bald die Frage des Abhängigkeitsverhältnisses des Ordens in den Vordergrund. Von bischöflicher Seite beansprucht man zunächst die aus den Verträgen fließenden practischen Rechte, erst später wird das Princip selbst aufgenommen.

Zunächst geht der Erzbischof auf die Unionsbullen von 1237 zurück und fordert die Anerkennung seiner in denselben festgesetzten geistlichen Oberhoheit über den Orden, dann betont er sein Recht, den Orden zu excommunicieren²⁾. Im Jahre 1325 fordert der Bischof von Dorpat bereits die *obedientia manualis* und die Leistung des Landesschutzes als eine Consequenz des Abhängigkeitsverhältnisses³⁾. Erzbischof Friedrich greift dann das Princip selbst auf; er geht auf das Lehnsverhältnis zurück; indem er den Lehnbegriff in der vollen Ausgestaltung auffasst, wie ihn das Mittelalter kennt, fordert er das *juramentum fidelitatis* für die *feuda*, welche der Orden von den Bischöfen erhalten. Diese Forderungen werden von der Curie anerkannt⁴⁾. Die Unmöglichkeit aber, sie durchzusetzen, veranlasst den Erzbischof allmählich von der weltlichen Seite des Abhängigkeitsverhältnisses abzusehen, während er an der geistlichen mit Zähigkeit festhält⁵⁾.

Stützten sich die Prälaten auf den Wortlaut der Vertragsurkunden und hatten sie damit das formale Recht auf

1) UB. VI. 2745.

2) UB. I. 584.

3) UB. II. 711.

4) UB. II. 778. 948.

5) Cfr. UB. VI. 2884. II. pt. 14.

ihrer Seite, so reagierte der Orden, indem er verlangte, er solle mit Preussen als ein Ganzes anerkannt, die Freiheitsprivilegien des deutschen Ordens auch auf ihn, den livländischen Zweig bezogen werden. Seit 100 und mehr Jahren seien Livland und Preussen frei von Gericht und Strafen der Prälaten¹⁾, der gesammte Orden stehe auf Grund von Exemtionsprivilegien direct unter dem Papst²⁾; es sei widersinnig, dass die Glieder vom Haupt geschieden und in dem heiligen Orden ein Schisma hervorgerufen werde; hierdurch werde gegen den Papst und den apostolischen Stuhl gehandelt, da der gesammte Orden exempt sei; es wurde angeführt, Alexander IV habe dem Orden ein Privileg ertheilt, durch welches er alle gegen die Freiheit und die Exemtion des Ordens gerichteten Statuten, Briefe und Entscheidungen der Curie cassiert habe³⁾. Unter diesem Privileg ist die Bulle vom 6. März 1257 zu verstehen⁴⁾; am 28. März 1264 aber musste der Orden in Livland die geistliche Oberhoheit der Bischöfe anerkennen⁵⁾.

Politische Verhältnisse machten die Beilegung des Conflictes auf dem Wege des Compromisses nöthig. Am 7. Mai 1366 verstand sich der Erzbischof von Riga im Friedensvertrage von Danzig dem Orden gegenüber gegen Abtretung von Riga zu dem Zugeständnis, *nunquam praeceptorum Livoniae et ordinem — impetere super obedientia et homagio, sibi faciendis*⁶⁾. Der Erzbischof hatte das Homagium als Consequenz des Lehnverhältnisses gefordert und damit die Abhängigkeit des Ordens als eine lehnrechtliche hingestellt. In dem Verzicht auf das Homagium lag also auch ein Verzicht auf die lehnsherrliche Oberhoheit. Indem aber die Obedienz

1) UB. II. Reg. 714.

2) UB. II. 711.

3) UB. VI. 2884.

4) Strehlke *Tabulae ordinis Theutonici* 537.

5) UB. VI. 2745. cfr. oben p. 32

6) UB. II. 1033.

in Fortfall kam, war der livländische Zweig des deutschen Ordens exemt geworden.

Nachdem der Erzbischof auf seine Rechte dem Orden gegenüber Verzicht geleistet hatte, konnten seine Suffragane, die Bischöfe von Dorpat und Oesel, von denen ersterer persönlich in Danzig anwesend war, letzterer sich durch seinen Propst vertreten liess, unmöglich mehr eine Superiorität über den Orden beanspruchen. Dieser hatte sich jetzt von der bischöflichen Oberhoheit emancipiert, doch da der Ordensmeister kein Ordinarius war, verblieben die nicht dem Orden angehörenden Einwohner seines Gebietes natürlich unter der geistlichen Oberhoheit des Diöcesans: nur diesem stand das geistliche Gericht und die Visitation zu, in seiner Hand lag die *potestas magisterii*, er investierte die an den Parochialkirchen angestellten Plebane.

Das Bisthum im hierarchischen System.

Wie sämtliche Bisthümer Livlands ist auch Dorpat bis zur Begründung eines eigenen livländischen Erzbisthums von der Metropolitanjurisdiction eximiert und direct dem Papst untergestellt gewesen. Schon früh war Riga von der Oberhoheit Bremens befreit worden und es knüpfte sich daran ein langwieriger Streit, der zu wiederholten Malen Bullen veranlasste, welche die Exemption Rigas bestätigen und schützen sollten¹⁾. Auch für das estländische Bisthum des Theodericus wird die Exemption bereits am 2. November 1213 durch Innocenz III anerkannt²⁾ und am 21. und 23. December 1223 wird bei gegebener Veranlassung durch Honorius III die Unmittelbarkeit sämtlicher livländischen Bisthümer, Riga, Selonien und Leal gesichert und bestätigt³⁾.

1) In den Jahren 1214 (UB. I. 26), 1219 (UB. I. 44), 1223 (UB. I. 57).

2) UB. I. 37.

3) UB. I. 57. Hildebrand Livonica Nr. 10.

Trotz dieser im Princip anerkannten Exemption der livländischen Bisthümer sind dem Bischof von Riga doch gewisse Metropolitanrechte zugestanden worden. Die Entfernung von Rom, die eigenartigen Verhältnisse in der Colonie und die Persönlichkeit des grossen Albert mögen dabei massgebend gewesen sein.

Dem Metropolitan stand seinen Suffraganen gegenüber das Recht der Confirmation und der Consecration, das Aufsichts- und Censurrecht mit alleiniger Ausnahme der dem Papst vorbehaltenen Absetzung, das Recht der zweiten Instanz und der Devolution und die Befugniss, Provincialsynoden zu berufen, zu.

Schon sehr früh war dem Bisthum Riga als einem Ausgangspunkt des Christenthums das seit dem 11. Jahrhundert ausschliesslich dem Papst zustehende Recht zur Errichtung von Bisthümern in Livland zugestanden worden. Schon die Ernennung und Weihe des Theodericus zum Bischof von Estland führt der Chronist auf dieses Recht zurück¹⁾. Eine urkundliche Zusicherung des Rechtes besitzen wir aber erst vom 30. September 1217; Honorius III schreibt dem Bischof Albert: *(tibi) indulgemus, ut — auctoritate nostra in partibus illis ecclesias instituas cathedrales, in quibus viros idoneos — eligas in episcopos et, accersitis duobus vel tribus episcopis vice nostra electis munus consecrationis impendas*²⁾. Auf diesen Bestimmungen beruhten nun die Gründung des Bisthums Selonien³⁾, die Verlegung des Bisthums Leal⁴⁾, Territorialveränderungen im Bisthum Selonien⁵⁾ und

1) Heinr. v. Lettl. XV. 4. Die Consecration hatte unter Assistenz der Bischöfe von Paderborn, Verden und Ratzeburg stattgefunden. Einsetzung und Weihe werden am 31. October 1213 von Innocenz III bestätigt. (UB. I. 35).

2) UB. I. 40.

3) Diese erhält 1219 die päpstliche Bestätigung (UB. I. 42).

4) Im Jahre 1224 (UB. I. 61).

5) Diese werden 1224 vom Papst bestätigt (UB. I. 65).

die Vertauschung Seloniens mit Semgallen¹⁾ So lange in den von ihm begründeten Bisthümern noch keine Domcapitel bestanden, musste dem Bischof von Riga natürlich auch das Recht zustehen, die Bischöfe zu ernennen. Am 21. Juli 1224 urkundet Bischof Albert: *Illo (sc. Theoderico) auctem a paganis occiso, germanum nostrum, dominum Heremannum, abbatem S. Pauli in Brema, loco ejus substituimus auctoritate apostolica, quam plenam habemus in eisdem partibus instituendi ecclesias cathedrales et in eis eligendi et consecrandi episcopos*²⁾.

Ein weiteres Vorrecht wurde dem Bischof von Riga im Jahre 1223 durch Honorius III eingeräumt — das Recht der zweiten Instanz. Der Papst schreibt: *tibi — commitimus vices nostras — quatinus, si que cause in dictis ecclesiis vel in dioecesibus earundem emergerint, que ad sedem apostolicam referende, tu de ipsis vice nostra cognoscas et debito fine appellatione remota decidas*³⁾.

Weitgehende Vorrechte waren es also, mit denen der Bischof von Riga ausgestattet war. Von Metropolitanrechten verblieb dem Papst eigentlich nur das Censur- und das Devolutionsrecht; denn eine ständige Beaufsichtigung der livländischen Bischöfe durch ihn war undenkbar; ein Provinzialconcil ist 1226 in Riga von dem Stellvertreter des Papstes, dem Legaten Wilhelm von Modena abgehalten worden⁴⁾.

Die Entfernung Livlands und die Eigenartigkeit der dortigen Verhältnisse haben den Papst oft veranlasst, Legaten in das ihm unmittelbar unterstellte Land zu senden. Ihre Anwesenheit hob jegliche hierarchische Oberhoheit auf, sie fungierten als unbeschränkte Stellvertreter des Papstes. So befand sich Livland unter der Leitung solcher Mittelpersonen vom Sommer 1225 bis zum Sommer 1226 (Wilhelm von Modena)⁵⁾, von 1232 bis 1234 (Balduin von

1) im Jahre 1226 (UB. I. 81).

2) UB. I. 61.

3) Hildebrand Livonica, Nr. 10. 11.

4) Heinr. v. Lettl. XXIX. 8.

5) UB. I. 69. 89. III. 73 b. 74.

Alna)¹⁾, von 1234 bis 1238 und von 1244 bis 1245 (wiederum Wilhelm von Modena)²⁾, im Jahre 1246 aber wird der zum Erzbischof in Livland, Estland und Preussen ernannte Albert Suerbeer auch zum Legaten erhoben³⁾. In ihm fielen Legatenamt und Metropolitanhoheit zusammen.

Wann das Erzbisthum für Preussen und Livland gegründet worden ist, wissen wir nicht. Bereits am 13. December 1245 erscheint Albert Suerbeer als *archiepiscopus Livonie et Pruscie, a vinculo Armachane ecclesie absolutus*⁴⁾; am 9 Januar 1246 werden seine Saffragane, die *episcopi per Prusciam, Livoniam, Estoniam, Semigalliam et Curoniam, proprios archiepiscopos non habentes* von der Constituierung des Erzbisthums in Kenntniss gesetzt⁵⁾. Zunächst fehlte dem Erzbischof ein Metropolitansitz. Dann wies ihm der Papst das Bisthum Chiemsee in Oberbayern, später Lübeck an. Am 3. März 1251 wird das Bisthum Riga zu seiner Diöcese bestimmt, wobei aber dem dortigen Bischof Nicolaus das Lebtagsrecht zugestanden wird⁶⁾. Erst nachdem Nicolaus Ende 1252 oder Anfang 1253 gestorben war⁷⁾, erscheint Albert in Riga⁸⁾. Am 31. März 1255 erfolgt dann die päpstliche Bestätigung der erzbischöflichen Besitzungen und Rechte; es werden ihm die Bischöfe von Oesel, Dorpat, Curland, Wirland, Culm, Warmien, Pomesanien, Samland, Rutenien und Warsovien unterstellt⁹⁾.

Gehen wir nun auf die wesentlichsten Rechte des Erzbischofs seinen Suffraganen gegenüber und auf ihre Bethätigung in dem uns beschäftigenden Gebiete näher ein¹⁰⁾.

1) UB. I. 115. 132.

2) UB. VI. Reg. 181 a. zuletzt nachweisbar als Legat am 7. Februar 1245 in Lyon (UB. I. 181).

3) UB. I. 189.

4) Hildebrand Livonica Nr. 27.

5) UB. I. 188.

6) UB. I. 219.

7) Briefl. III. p. 150.

8) UB. I. 260. VI. 2734. 2735.

9) UB. I. 282.

10) cfr. für das folgende P. Hinschius, System des katholischen Kirchenrechts. II. pag. 14. ff.

Die Ausübung des erzbischöflichen Confirmationsrechtes lässt sich in Livland nicht in jedem einzelnen Falle urkundlich belegen, doch noch im Jahre 1322 wird es vom Papste als zu Recht bestehend anerkannt¹⁾.

Für die Bischöfe Alexander, Bernardus und Nicolaus von Dorpat fehlen uns die Belege, Fridericus von Haseldorpe, bisheriger Bischof von Carelien, bedurfte, weil postuliert, der päpstlichen Admission²⁾, Theodericus Vyshusen wurde, da der erzbischöfliche Stuhl gerade vacant war, von dem Rigischen Domcapitel confirmiert³⁾; dieses konnte sich dabei auf die durch die Decretalen den Capiteln der Metropolitankirchen für die Zeit der Erledigung des Erzbisthums eingeräumte Befugniss, die erzbischöflichen Rechte zu administrieren, stützen⁴⁾.

Eine Veränderung in den ursprünglichen Verhältnissen trat in den Jahren 1322 und 1323 ein. Seit dem Ausgange des 13. Jahrhunderts ging die Curie auf eine Beschränkung der Metropolitangewalt aus. Zunächst suchte sie das Confirmationsrecht zu einem päpstlichen Reservat zu machen. Am rücksichtslosesten ging Johann XXII vor. Auch nach Livland hat er hinübergegriffen. Dabei wurde er wesentlich durch den Umstand unterstützt, dass der Erzbischof von Riga ganz nach Avignon übersiedelt war.

Nach dem Tode des Bischofs Borghard von Curland hatte das Capitel den Domherrn Paul zum Bischof erkoren. Da der Erzbischof bei seiner Abreise von Riga Niemandem das Confirmationsrecht übertragen hatte, sandte der Elect seinen Procurator nach Avignon, um sich die Bestätigung zu verschaffen. Doch — „*quia archiepiscopus id efficere non curavit*“, überträgt der Papst die Untersuchung der Angelegen-

1) UB. VI. 2778: *Archiepiscopus Rigensis, ad quem electionis episcopi Osi-
liensis confirmatio pertinebat.* cfr. UB. VI. 2779.

2) UB. I. 408.

3) UB. II. Reg. 714.

4) Hinschius a. a. O. II. pag. 22. cfr. UB. II. 616.

heit dem Cardinalpriester Petrus. Der in Avignon anwesende Erzbischof Fredericus ist gewiss gezwungen worden, von seinem Confirmationsrecht keinen Gebrauch zu machen. Das Folgende ist jedenfalls nur Spiel gewesen. Der Cardinalpriester fordert den Erzbischof auf, wenn er wolle, die Gründe anzugeben, warum er sein Recht nicht geltend gemacht habe; er erhält keine Antwort; die Sache geht an den Papst zurück, der die weitere Untersuchung dem Bischof Raynald von Ostia überträgt. Die Sache zieht sich hin; da entschliesst sich der Elect, selbst nach Avignon zu gehen und seine Sache persönlich zu führen. Mittlerweile war auch der Elect von Oesel, Jacob, nach Avignon gekommen, um sich die erzbischöfliche Bestätigung zu holen; der Papst lässt auch diese Sache untersuchen; die Angelegenheit scheint sich in die Länge ziehen zu wollen. Da thut der Elect den an der Curie gewiss erwünschten Schritt, er renunciert und nun, wo das Bisthum an der Curie vacant geworden¹⁾, kann der Papst sein Ernennungsrecht geltend machen. Natürlich setzt er den Electen Jacob als Bischof ein. Das war am 3. März 1322²⁾. Jetzt blieb dem Electen Paul von Curland nichts anderes übrig, als auch zu renunciieren, und am 5. März wird auch er zum Bischof ernannt³⁾.

Deutlich sind die Intentionen der Curie zu erkennen: das Wahlrecht der Domcapitel wird nicht angegriffen, auf die Confirmation richtet sich das Augenmerk des Papstes⁴⁾. Der Erfolg veranlasste Johann XXII, sich im folgenden Jahre die Bestätigung und Weihe des Electen von Dorpat,

1) Bereits Clemens IV hatte im Jahre 1266 alle an der Curie vacant werdenden Pfründen der päpstlichen Collation vorbehalten. Dieses Recht dehnte sich sehr bald auch auf die Bischofsstühle aus. (cfr. Hinschius a. a. O. III. p. 125 ff.).

2) UB. VI. 2778.

3) UB. VI. 2779.

4) Der Ansicht Ph. Schwartz, (Briefl. III. p. 232) dass die Form, wie die Wahl vollzogen worden, an der Curie Bedenken erregt habe, kann ich mich nicht anschliessen. Beim Electen von Curland war das jedenfalls nicht der Fall.

Engelbert von Dolen, zu reservieren. Am 26. November 1323 hat er die Confirmation ertheilt¹⁾.

Mit der Entwicklung des päpstlichen Reservationsrechtes und dem Aufkommen der speciellen Reservationen fiel die Wahl durch das Domcapitel und damit auch das erzbischöfliche Bestätigungsrecht fort²⁾. Hinrik von Wrangele, der einzige Bischof von Dorpat, der vor den Reformconcilien des 15. Jahrhunderts aus der Wahl durch das Domcapitel hervorgegangen ist, musste sich die Bestätigung aus Rom holen³⁾. Erst in Folge der Beschränkung der päpstlichen Reservationsrechte durch das Baseler Concil kam mit dem Wahlrecht der Domcapitel auch das Confirmationsrecht der Erzbischöfe wieder zur Geltung. Im Jahre 1438 ist der Elect des Oeseler Domcapitels Ludolphus Grove⁴⁾ und 1441 derjenige des Dorpater Capitels Bartholomäus Savijerve vom Rigaschen Erzbischof Henning Scherpenberg bestätigt worden⁵⁾.

Mit dem Confirmationsrecht hing das Consecrationsrecht der Erzbischöfe eng zusammen und ging mit demselben im 14. Jahrhundert an den Papst über. Die Ausübung des Consecrationsrechtes seitens des Erzbischofs von Riga lässt sich in keinem einzigen Falle urkundlich belegen. Im Jahre aus Mangel an Material 1302 betont Erzbischof Isarnus dem Electen Eberhard von Ermland gegenüber, dieser könne sich, da er sein, des Erzbischofs, Suffragan sei, nur von ihm und nur in Rigaweihen lassen⁶⁾.

1) UB. VI. 2782.

2) Vgl über das päpstliche Reservationswesen. Hinschius a. a. O. III. p. 125 ff.

3) UB. IV. 1507.

4) Am 15. Jan. 1439 unterschreibt er als „gekoren unde bestedighet here to Osell“. (UB. IX. 408). Da der Gegenbischof Johannes Crewl vom Papst ernannt worden ist (UB. IX. 438), kann die Bestätigung Ludolphs nur durch den Erzbischof erfolgt sein.

5) Wenigstens suchte das Domcapitel beim Erzbischof um die Bestätigung nach (UB. IX. 705).

6) UB. VI. 3207. a.

Provincialeconcile sind von den Erzbischöfen von Riga im 13. und 14. Jahrhundert nicht abgehalten worden. Erst die einschlägigen Bestimmungen der Concile von Constanz und Basel gaben die nöthige Anregung dazu. Schon im Jahre 1418 trug sich Erzbischof Johannes von Wallenrode mit dem Gedanken, eine Provincialsynode in Riga zu veranstalten; an die preussischen Bischöfe sind Aufforderungen zur Betheiligung ergangen¹⁾. Der Plan kam aber nicht zur Ausführung, denn noch in demselben Jahre wurde Wallenrode seines Amtes enthoben²⁾. Im Jahre 1428 tagte in Riga die erste vom Erzbischof veranstaltete livländische Provincialsynode. Kirchlichen und sittlichen Misständen im Lande sollte hier Abhilfe geschafft werden. An dieser Synode hat sich auch Bischof Diedrich von Dorpat betheiligt³⁾. Das zweite livländische Provincialeconcil fand im Jahre 1437, gleichfalls in Riga statt. Es schuf Abänderungen und Ergänzungen zu den Statuten des ersten Concils⁴⁾. Auf beiden Concilien präsierte der Erzbischof, von ihm ging die Berufung aus, er veröffentlichte die Statuten.

Urkundliche Belege für die Ausübung des Censurrechtes und des Rechtes der zweiten Instanz durch den Erzbischof von Riga besitzen wir nicht. Doch sind gerade sie als der Kern der Metropolitanrechte anzusehen. Ein interessantes Beispiel für das erzbischöfliche Beaufsichtigungsrecht ist uns gerade aus Dorpat überliefert. Im Jahre 1400 oder kurz vorher stellte der Erzbischof Johannes von Wallenrode den Bischof Theodericus Damerow unter Curatel⁵⁾.

1) Jacobson. Die Metropolitanverbindung Riga's mit den Bisthümern Preussens; in Illgens Zeitschrift für historische Theologie VI. p. 41

2) Briefl. III. pag. 177.

3) UB. VII. 690. cfr. 501.

4) UB IX. 130. 131.

5) UB. IV. 1507.

Das Domcapitel.

Eine historische Entwicklung, die in dem Zeitpunkt, wo Livlands Geschichte begann, bereits zum Abschluss gekommen war, hatte dem Bischof in der Verwaltung seiner Diöcese das Collegium der an der Cathedralkirche amtierenden Geistlichen als Vertreter des Diöcesanklerus an die Seite gestellt. Die Entwicklung dieser Domcapitel ist keineswegs eine gleichmässige gewesen und darum sind überall die Capitelstatuten die wesentlichste Quelle für die Erkenntnis ihrer Verfassung. Die Statuten des Dorpater Domcapitels sind aber mit dem gesammten Archiv desselben verloren gegangen.

Das Dorpater Domcapitel ist im Jahre 1224 gegründet worden. Der Chronist berichtet darüber folgendermassen: *Rotmarum eciam, fratrem suum, prepositum instituit, locum sibi conventus in Darbete preordinans et villas viginti quattuor et redditus et agros sufficienter adscribens, canonicos regulares ibidem fieri disposuit, et cathedralem ecclesiam suam illam esse decrevit*¹⁾. Bezugnehmend auf diesen Act schreibt der Legat Wilhelm im Jahre 1235: *(Tarbatum) ubi (sc. Hermannus) congregacionem canonicorum in honore beatorum apostolorum Petri et Pauli adunavit*²⁾.

Das Dorpater Domcapitel erhielt also die Apostel Petrus und Paulus zu Patronen³⁾, wie das Capitel von Oesel den Evangelisten Johannes⁴⁾.

Der Chronist berichtet, Bischof Hermann habe regulierte Canoniker (*canonici regulares*) eingesetzt und aus einer Urkunde vom Jahre 1234 erfahren wir, dass das Capitel ein

1) Heinr. v. Lettl. XXVIII. 8.

2) UB. VI 2716

3) Ueber das Verhältniss dieses Patronates zum Namen des Dorpater Domes ist oben p. 8 gehandelt worden.

4) UB. VI 2731.

Augustinerstift gewesen ist ¹⁾. Der asketische und reformatorische Zug des 11. Jahrhunderts hatte dem Verfall der Capitel zu steuern gesucht, indem er an Stelle der bisher gültigen Chrodegangschen und Aachener Regeln aus den *Sermones de moribus clericorum* des hl. Augustin und unter Berufung auf diesen eine neue strengere, die sog. Augustinerregel geschaffen; die Glieder derselben nannten sich *canonici regulares St. Augustini*. Mit dem 12. Jahrhundert wird dann die Augustinerregel durch den noch strengeren Prämonstratenserorden zurückgedrängt ²⁾. Riga hat von 1212—1373 diesem letzteren angehört ³⁾, während Dorpat die Augustinerregel erhielt. Aus der folgenden Zeit, bis zum Untergange des Bisthums fehlt uns jegliche Nachricht, welche auf die Zugehörigkeit des Dorpater Domcapitels zur Augustinerregel Bezug hätte. Da aber einerseits ein Uebertritt der Domherren zur strengeren Prämonstratenserregel fraglos zu Conflicten geführt hätte, die auch an die Aussenwelt getreten wären, andererseits Dorpat nie dem deutschen Orden incorporiert worden ist, so unterliegt es wohl keinem Zweifel, dass das Dorpater Domcapitel bis zu seinem Untergange der Augustinerregel angehört habe.

Ueber den Bestand des Dorpater Domcapitels sind wir nur sehr wenig unterrichtet. Als vollberechtigtes Mitglied eines Capitels galt derjenige, welcher Stimmrecht in der Versammlung der Canoniker und einen Stuhl im Chor der Kirche, *stallum in choro*, regelmässig auch eine Präbende besass. Die Zahl der Mitglieder war anfänglich meist unbestimmt und richtete sich nach der Höhe der Einkünfte. Mit dem 13. Jahrhundert machte sich aber die Tendenz geltend, die Zahl der Canonicate zu fixieren, und es entstanden hie

1) Hildebrand *Livonica* Nr. 21 pt. 53: *Lambertus prior de Turbet ordinis sancti Augustini*.

2) Hinschius a. a. O. II p. 57 ff.

3) C. Mettig. *Verfassung des Rigaschen Domcapitels*, in *Mitth. Band XII* p. 509 537.

und da *capitula clausa* ¹⁾. Wie es in dieser Beziehung in Dorpat gewesen, lässt sich nicht mehr constatieren. Im Jahre 1360 werden in einer Urkunde genannt: *praepositus, decanus, scholasticus, thesaurarius, cantor* und acht namentlich genannte Domherren ²⁾; dass diese dreizehn Personen etwa den gesammten Bestand des Domcapitels ausgemacht hätten, lässt sich nicht nachweisen. Allerdings bestanden sehr viele geschlossene Capitel Deutschlands aus dem Propst und zwölf Domherren, wodurch eine Analogie zu der Zahl der Apostel geschaffen wurde.

Eine Vermehrung der Canonicate trat in Deutschland dadurch ein, dass man auch den noch unter Aufsicht des Scholasticus befindlichen oder derselben schon entwachsenen, aber noch nicht in das Capitel aufgenommen *domicelli* besondere Bezüge festsetzte ³⁾. Solche *praebendae pueriles* werden in Dorpat schon im Jahre 1319 genannt ⁴⁾. Die Einkünfte, die mit diesen verbunden waren, hielten sich in einer sehr bescheidenen Höhe.

Aus der Zahl der Domherren treten die Träger der Capitelämter hervor ⁵⁾. Solcher Aemter kennen wir in Dorpat weniger als in den grösseren Stiftern Deutschlands: bei uns lassen sich nur der Propst, der Decan, der Scholasticus, der Thesaurarius, der Cantor und der Custos nachweisen, welch letzteres Amt in der Folge mit dem des Thesaurars vereinigt wurde. Das Oeselsche Domcapitel kannte nur Propst, Decan, Scholasticus und Custos ⁶⁾. Vergleicht man Dorpat mit den grösseren Capiteln Deutschlands, so fehlen bei uns der Cellarius, der Camerarius, der Cancellarius und der Portarius. Ersterer fehlte naturgemäss stets dort, wo die *vita communis* sich aufgelöst hatte; daher kannte ihn Riga

1) Hinschius a. a. O. II. p. 62 ff.

2) UB. II 971.

3) Hinschius a. a. O. II. p. 63 ff.

4) Hildebrand Livonica Nr. 48.

5) Vgl. für das folgende Hinschius II. p. 39 ff. u. 613 ff.

6) UB. VI 2731.

auch nur so lange, als es der strengen, klösterliches Leben vorschreibenden Praemonstratenserregel folgte. Im Jahre 1234 wird in Dorpat ein Prior Lambert genannt¹⁾. Welches Amt in Dorpat mit dem Titel Prior verknüpft gewesen, lässt sich nicht nachweisen. Vielleicht sind die Befugnisse des Priors mit der Auflösung der *vita communis* auf den Decan übergegangen. Ein Prior wird hinfort nicht mehr genannt, während wir bereits im Jahre 1240 einem Decan Arnoldus begegnen²⁾.

An der Spitze des Domcapitels stand wie fast überall der Präpositus. Er hatte den Vorsitz im Capitel, die Repräsentation desselben und die Vermögensverwaltung. Folgende Pröpste sind in Dorpat nachweisbar: *Rotmarus* 1224—1234³⁾, *Willebrandus* 1248⁴⁾, *Hinricus* 1276⁵⁾, *Johannes* 1297—1306⁶⁾, *Engelbertus de Dolen* 1323⁷⁾, *Florentinus* 1336⁸⁾, *Thidericus de Vifhusen* 1352—1364⁹⁾, *Woldemarus de Rosis* 1373¹⁰⁾, *Ludovicus* 1385¹¹⁾, *Nicolaus* vor 1397¹²⁾, *Fredericus van der Rope* 1419¹³⁾, *Bartholomäus Savijerve* 1422—1441¹⁴⁾ und *Johann Mekes* von 1442 ab¹⁵⁾.

Der Decanus, vielleicht ein Nachfolger des 1234 genannten Priors, hatte die Leitung der inneren Angelegenheiten des Capitels, vor allem die Ordnung des Gottesdienstes, die Beobachtung der Statuten und die Aufrecht-

-
- 1) Hildebrand Livonica Nr. 21 pt. 53 cf. Nr. 20.
 - 2) UB. I 164.
 - 3) Heinr. v. Lettl. XXVIII 8. UB. I 140.
 - 4) UB. III 200 a.
 - 5) Mitth. XII 376
 - 6) UB. I 568 II Reg. 714.
 - 7) UB. VI 2782.
 - 8) UB. II 778.
 - 9) UB. VI Reg. 1111 b II 999.
 - 10) UB. VI 2901.
 - 11) UB. III 1218.
 - 12) UB. VI 2941.
 - 13) UB. IV 1627 V 2297.
 - 14) UB. V 2632 IX 705.
 - 15) UB. IX 837.

erhaltung der Disciplin. In Dorpat sind folgende Decane nachweisbar: *Arnoldus* 1240¹⁾, *Borchardus* 1245²⁾, *H* 1299³⁾, *Conradus* 1306⁴⁾, *Florentinus* 1318—1327⁵⁾, *Thidericus* 1331—1336⁶⁾, *Johannes Warendorp* ca 1360⁷⁾, Schisma: a) *Johannes Guilaberti* um 1360 und *Gottfried Warendorp* 1363—1366⁸⁾ b) *Heidenricus de Bracele* um 1360 und *Nicolaus de Thisenhusen* 1363⁹⁾, *Berend Bulouwe* 1397—1405¹⁰⁾, *Johannes Schutte* 1417 — 1432¹¹⁾ und *Johann von Tateren* von 1435 ab¹²⁾.

Dem Scholasticus lag die Aufsicht über die jüngeren, noch gemeinsam lebenden *domicelli* und die Oberaufsicht über die Schulen des Stifts, besonders über die Domschule ob. Einer Domschule begegnen wir in Reval schon 1319¹³⁾, in Hapsal 1334¹⁴⁾, in Riga 1391¹⁵⁾; in Dorpat lässt sich merkwürdigerweise bis in die Mitte des 15. Jahrhunderts die Existenz einer Domschule nicht nachweisen. Als gelehrtestes Glied des Capitels hatte der Scholasticus die Geschäfte desselben zu führen, er war Syndicus und Secretär, Bibliothecar und Archivar des Capitels.

Dem Thesaurarius lag die Aufbewahrung und Verwaltung des Kirchenschatzes ob. Neben ihm erscheint anfänglich auch der Custos, dem die Sorge für alle zum regelmässigen Gottesdienste nöthigen Utensilien und Geräte

1) UB. I 164.

2) UB. III 200 a.

3) UB. III 580 a.

4) UB. II Reg. 714.

5) UB. II 661 III 732 a.

6) UB. II 746. 778.

7) UB. VI 2875.

8) UB. II 1084 VI 2875.

9) UB. VI 2875.

10) UB. IV 1459. Briefl. III p. 354.

11) UB. V 2151. cfr. über seine Wahl zum Bischof v. Oesel Briefl.

III p. 249.

12) UB. VIII 1010.

13) UB. II 666.

14) UB. VI 3078.

15) UB. III. 1301.

oblag. Nach Aufhebung der *vita communis* und seitdem für die niederen Geschäfte Vicare benutzt wurden, konnten die beiden Aemter mit gleichartigem Competenzkreise sehr wohl vereinigt werden; der Custos verschwindet in Dorpat in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts¹⁾.

Der Cantor hatte die Leitung des Ritualwesens und der Liturgie; in Dorpat wird er 1360 zum ersten mal erwähnt²⁾.

Wie sich das Domcapitel in verschiedenartiger Weise entwickelt, so beruhen auch die Aufnahmebedingungen nicht auf dem canonischen Recht, sondern auf statutarischen Bestimmungen. Die einzige gemeinrechtliche Norm des 14. Jahrhunderts ist in dieser Beziehung der Erwerb der Subdiaconatsweihe. Fast durchgehend gewinnt aber mit dem Aufblühen des Landadels und der Aufhebung der *vita communis* die Forderung adeliger Geburt allgemeine Geltung. Die dadurch hervorgerufene Exklusivität der Stifter wurde einigermassen gemildert, indem mit dem Aufblühen der Universitäten die Erlangung academischer Grade adeliger Geburt gleichgesetzt wurde.

In Dorpat lässt sich der Geburtsstand der Canoniker recht genau nachweisen. Im 13. Jahrhundert werden noch keine Familiennamen genannt. Im 14. Jahrhundert nehmen hauptsächlich Patriciersöhne aus Reval, Dorpat, Riga und Lübeck die Capitelstellen ein. Wir begegnen den Gliedern folgender Revaler Geschlechter: *Friso* oder *Frese*³⁾, *Medebeke*⁴⁾, *Niger* oder *Swarte*⁵⁾, *de Calmaria*⁶⁾ *Essen* oder *Essende*⁷⁾, *de Voerden* oder *Verden*⁸⁾, ferner folgenden Rigensern

1) Zuletzt nachweisbar im Jahre 1336 UB. II 778.

2) UB. II 971.

3) In den Jahren 1313 und 1362 UB. II 642 u. 992.

4) 1323 UB. VI 2782; das Geschlecht ist auch in Dorpat ansässig.

5) 1326 UB. II. 723.

6) 1366 UB. VI Reg. 1218 c.; das Geschlecht ist auch in Riga ansässig.

7) 1371 UB. VI Reg. 1285 a.

8) 1392 UB. III 1311.

*Warendorp*¹⁾, *Las*²⁾, *Wittenborch*³⁾, den Lübeckern *Viffhusen*⁴⁾, *Morneuech*⁵⁾ und den Dorpatensern *de Velde*⁶⁾ und *Bevermann*⁷⁾. Allerdings waren die Patriciergeschlechter der genannten Städte im 13. und 14. Jahrhundert noch ritterbürtig und standen mit dem Landadel in engstem Contact. Der Landadel schickte seine Söhne damals noch nicht in den geistlichen Stand; es war ja die Zeit fortwährender Kriege, die Capitel aber waren für ihn so lange noch nicht Versorgungsanstalt, als in den Stiftern noch Lehngüter zu haben waren. Nur ganz vereinzelt tritt uns schon 1323 in Propst Engelbert von Dolen das Glied eines livländischen Vasallengeschlechtes, das auch in Dorpat ansässig war, entgegen⁸⁾. In der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts begegnen wir dann einem *Brakele*, *Dolen*, *Rosen*, *Soeye*, *Thisenhusen* und *Wrangelin*⁹⁾. Erst mit dem Beginn des 15. Jahrhunderts kommen Glieder der Vasallengeschlechter in grösserer Zahl in das Capitel: Wir begegnen einem *Bulouwe*¹⁰⁾, *Wrangle*¹¹⁾, *Rope*¹²⁾, *Zawijärwe*¹³⁾, *Iækulle*¹⁴⁾, *Kruse*¹⁵⁾, *Stalbyter*¹⁶⁾, *Titefer*¹⁷⁾, *Mekes*¹⁸⁾, *Wacke*¹⁹⁾, und von dem *Levenwolde*²⁰⁾.

1) 1325. 1360. 1366 UB. II. 971. 1084 III. 1825.

2) 1360. UB. II. 971.

3) 1373. UB. III. 1079.

4) 1352. 1360. UB VI. Reg. 1111 b. II. 971.

5) 1360. UB. II. 971.

6) 1362. UB. II. 992.

7) 1375. UB. VI. Reg. 1302 d.

8) UB. VI. 2782.

9) UB. II. 962. 971. VI. 2578. 3086. Reg. 1177 h. Die Brakele, Dolen, Thisenhusen und Wrangel waren im Dörptschen ansässig.

10) 1397. UB IV. 1459.

11) 1400. UB. IV. 1507.

12) 1403. UB. IV. 1627.

13) 1417. UB. V. 2151.

14) 1417. UB. V. 2151.

15) 1419. UB. V. 2292.

16) 1426. UB. VII. 477.

17) 1428. UB. VII. 698.

18) 1434. UB. VIII. 778.

19) 1435. UB. VIII. 1010.

20) 1436. UB. IX. 24.

Den indigenen Geschlechtern wurde einige Concurrenz durch das weiter unten ¹⁾ zu behandelnde päpstliche Reservationsrecht gemacht. Mehrere der vom Papste mit Dorpater Canonicaten bedachten Personen trugen Namen, denen wir in Livland nicht begegnen und von welchen wir nicht wissen, ob sie dem Adel angehört haben.

Seit dem 10. Jahrhundert bildete sich in sämmtlichen Bisthümern ein eigener Capitelbesitz aus. Ein grosser Theil desselben wurde bei der Aufhebung der *vita communis* unter den Domherren aufgetheilt. So bildete sich die Praebende, d. h. der Inbegriff aller mit dem Canonicat verbundenen Einkünfte, die meist aus bestimmten Grundstücken flossen.

Das Rigasche Domcapitel hat einen reichen Länderbesitz gehabt, dem Oeselschen wurden 300 Haken abgetheilt, das Dörptsche erhielt bei seiner Gründung 24 Dörfer und reichliche Aecker und Gefälle angewiesen ²⁾. Diese Ausscheidung eines besonderen Capitelbesitzes aus dem Kirchenvermögen braucht aber noch keineswegs eine Auftheilung desselben in Praebenden zur Folge gehabt zu haben. Wohl sind in Oesel die 300 Haken sofort unter den Canonicaten vertheilt worden, in Riga dagegen machte das klösterliche Zusammenleben der Domherren eine Theilung nicht nöthig. In Dorpat lässt sich eine Pfründenauftheilung für das 13. Jahrhundert nicht nachweisen, wengleich sie sehr wahrscheinlich ist; im Anfange des folgenden Jahrhunderts erscheint aber das System schon voll ausgebildet. Wir besitzen nämlich aus dem Jahre 1319 einen Rechenschaftsbericht des päpstlichen Collectors Jacobus de Rota über den in den Provinzen Bremen und Riga der Curie zu entrichtenden und von ihm beigetriebenen Zins und über die *servitia communia* von den während einer dreijährigen päpstlichen Reservation

1) p. 53 ff.

2) Heinr. v. Lettl. XXVIII. 8: *Villas viginti quatuor et redditus et agros sufficienter adscribens.*

vacant gewordenen geistlichen Beneficien¹⁾. Aus diesem Schriftstücke ersehen wir nun, dass der Dorpater Capitelbesitz bereits in einzelne den Domherren übertragene Präbenden von verschiedener Grösse²⁾ aufgetheilt war, dass den Dignitäten ausser den Pfründen noch besondere Einkünfte zugewiesen waren³⁾ und dass es besondere *praebendae pueriles* gab. Auch scheint es, dass bereits, wenn auch vereinzelt, Abtheilung von Grundstücken stattgefunden habe. Es wird nämlich unter den Vacanzen an der Cathedralkirche eine *vicaria domini Johannis de Nughen* genannt. Hier sind zwei Interpretationen möglich: entweder ist der Vicar eines mit der Präbende *Nughen* (Nüggen) bewidmeten Domherrn Johannes gemeint oder aber ein an der Cathedrale fungierender Vicar hiess *Johannes de Nughen*. Das erstere erscheint mir wahrscheinlicher, denn noch viel später, im Jahre 1432 erscheint Nüggen als Domherrnpräbende⁴⁾. Von sonstigen Pfründen kennen wir nur diejenige des Dompropstes und zwar auch nur aus der allerletzten Zeit des Bisthums: im Jahre 1557 bildeten *Lugden* und *Ilmesar* (Ilmazahl) die Präbende des Dorpater Propstes⁵⁾. Die Scheidung von Canonicats- und Dignitätspräbenden lässt sich auch sonst noch nachweisen. Durch die im Jahre 1342 erfolgte Erhebung des Scholasticus Wesselus zum Bischof werden die *scholastria* und mehrere Präbenden vacant, die jetzt verschiedenen Personen verliehen werden⁶⁾. Ob sich dadurch die Zahl der Domherren vermehrt hat, ist nicht nachzuweisen, aber nicht unmöglich. Einige Jahre später, um 1360, wird nach dem Tode des Decans *Johannes Warendorp* das Decanat dem *Heydenricus de*

1) Hildebrand Livonica Nr. 48.

2) Eine Präbende zahlt für das vacante Jahr 30, zwei 25, eine 12½ und eine *praebenda puerilis* 2 lüb. Mark; da die *servitia communia* dem halben Ertrage der Präbenden gleichkamen, so sind diese recht bedeutend gewesen.

3) Durch den Tod des Custos war die Custodia mit einer Zahlung von 25 Mark vacant geworden.

4) Hildebrand Livonica Nr. 55.

5) Stryk a. a. O. I. p. 108.

6) UB. VI. Reg. 959 c. d.

Brakele und die von Warendorp besessene Pfründe dem *Johannes Wrangelin* verliehen¹⁾.

Die Aufhebung der *vita communis*, die mangelhafte Beobachtung der Residenzpflicht und die Zugehörigkeit der Domherren zu mehreren Capiteln machte es nothwendig, dass für den Chordienst in der Cathedrale besondere Geistliche, Vicare mit festen Bezügen angestellt wurden. Diese hiessen *vicarii perpetui* oder *beneficiati*²⁾ und begegnen in Dorpat schon 1319³⁾ und dann in der Folgezeit häufig⁴⁾. Sie gehörten nicht dem Capitel an.

Ueber die Aufnahme in das Domcapitel sind wir nur sehr wenig unterrichtet. Im Westen gewann mit der Aufhebung der *vita communis* und der Abtheilung eines eigenen Capitelvermögens das Capitel Einfluss auf die Aufnahme neuer Mitglieder und verdrängte damit das bischöfliche Ernennungsrecht. Eine allgemeingültige Norm hat sich nicht ausgebildet. Die Dignitäten wurden fast überall vom Capitel besetzt. Auch in Dorpat lässt sich dieses nachweisen. In einer leider nur im Regest veröffentlichten Urkunde aus dem Jahre 1306 heisst es⁵⁾: „In Pomesanien, Samland und Ermeland wählt das Capitel die Canonici und den Bischof; jene dürfen nur vom Bischof bei besonderer Verschuldung abgesetzt werden und sind auch von ihm zu bestätigen; der Bischof von Dorpat Th., der Propst J. und der Decan C sind auf die oben erwähnte Art gewählt und bestätigt worden“. Hinsichtlich der Aufnahme neuer Mitglieder galt um die Mitte des 14. Jahrhunderts in Dorpat bereits das auf die Gregorianischen Decretalen sich stützende *jus simultaneae collationis*: um das Jahr 1360 erwählten der Bischof

1) UB. VI. 2875.

2) Hinschius a. a. O. p. 77. ff.

3) *vicaria domini Johannis de Nughen in ecclesia cathedrali* (Hildeberand Livonica Nr. 48).

4) UB. II. 807. V. 2584. VI. 2874. 2905. Reg. 1286 a. VIII. 819. IX. 556. 837. 862. Hildebrand Livonica Nr. 54.

5) UB. II. Reg. 711.

und das Domcapitel gemeinsam einen Decan und verliehen gemeinsam Pfründen¹⁾. In Oesel hatte sich der Bischof bei der Begründung des Domcapitels im Jahre 1251 das Ernennungsrecht vorbehalten und dem Capitel nur die Wahl des Decans zugestanden, diese aber von seiner Bestätigung abhängig gemacht²⁾.

Hinsichtlich der Besetzung der Pfründen hatte sich im 13. Jahrhundert das sog. Optionsrecht ausgebildet, d. h. die Bestimmung, dass bei eingetretener Vacanz die Canoniker mit geringeren Pfründen einer nach dem anderen die nächsthöhere Pfründe unter Aufgabe ihrer bisherigen wählen (*optare*) konnten, so dass meist die kleinste Pfründe für den neueintretenden Canoniker offen blieb. So bestimmen auch die Statuten des Oeselschen Domcapitels: *cum vero praebendas vacare contigerit, majores inferiores gradatim ascendant, sicut hoc in plerisque ecclesiis de more noscitur observari*²⁾. Auch in Dorpat galt das Optionsrecht. In einer Urkunde aus dem Jahre 1319³⁾ werden zwei Fälle genannt, in denen eine vacant gewordene grössere Präbende von dem Inhaber einer geringeren „adoptirt“ wurde⁴⁾.

Eine starke Einschränkung erlitt das Aufnahmerecht der Domcapitel und das Collationsrecht der Bischöfe durch das päpstliche Reservationsrecht⁵⁾. Schon sehr früh galt die Bestimmung, dass die Curie durch Mandate „*de providendo*“ in das ordentliche Collationsrecht eingreifen dürfe. Dann hatte sie sich auf dem Wege der Praevention und der speciellen Reservation einzelne Beneficien zu eigener Besetzung vorbehalten. Hierzu traten im 13. Jahrhundert die

1) UB. VI. 2875: *Episcopus Turbatensis ac praepositus et capitulum ejusdem ecclesiae . . . ad decanatum quondam N. et ad praebendam N. N. intruserunt.*

2) UB. VI. 2781.

3) Hildebrand Livonica Nr. 48.

4) *Vacavit minor praebenda per adoptionem factam de predicta majori.*

5) Vgl. für das folgende Hinschius a. a. O. III p. 118 ff. und J. Philipps Kirchenrecht V. p. 475 ff.

Reservationen ganzer Classen, die *reservationes generales*. Die erste derartige Reservation ist der von Clemens IV in dem Decretale „*Licet ecclesiarum*“ vom Jahre 1266 ausgesprochene Vorbehalt sämmtlicher durch Tod an der Curie vacant werdenden Canonicate. Das System entwickelte sich in Avignon. Johann XXII und Benedict XII reservierten sich in den Bullen „*Ex debito*“ und „*Ad regimen*“ für die Zeit ihrer Regierung alle an der Curie, sei es durch Tod, Versetzung, Absetzung, Verzichtleistung u. s. w. vacant gewordenen Beneficien, wozu Clemens IV noch alle ersten Stiftsstellen, die Prälaturen, ohne Rücksicht auf die Art der Erledigung hinzufügte.

Dieses so mächtig ausgebildete Collationsrecht hat die Curie trotz der heftigsten Klagen in ausgiebigster Weise zum Besten ihrer Casse gehandhabt. Es war natürlich, dass die Reformconcile des 15. Jahrhunderts auch die Abstellung dieses Schadens auf die Tagesordnung setzten. Dem Kostnitzer Concil gelang es, alle Mandate und speciellen Reservationen und die generellen, soweit sie sich nach Erlass der Bulle „*Ad regimen*“ entwickelt hatten, abzuschaffen, doch musste der Curie als Ersatz dafür das Collationsrecht hinsichtlich der Hälfte aller nicht in dieser Bulle begriffenen Aemter zugestanden werden. Diese Errungenschaften waren aber nur von kurzer Dauer und das Concil von Basel musste demselben Uebel entgegentreten. In Basel wurden sämmtliche Mandate, die speciellen wie die generellen Reservationen aufgehoben und der Curie nur die Besetzung der am Sitze des Papstes durch Tod vacant gewordenen Beneficien und zudem die Verfügung über je ein, beziehungsweise zwei Canonicate an jeder Domkirche zugestanden. Aber auch diese Bestimmungen kamen nicht zu allgemeiner Geltung, bald wucherte das Unwesen wieder empor; der Papst verstand es, durch die Concordate sein bisheriges Recht mehr oder weniger zu sichern — in Deutschland durch das Wiener Concordat. Livland, das ja nur lose mit dem Reich zu-

sammenhing, hat nicht einmal die Segnungen dieses Vertrages geniessen können, sehr bald hat es wieder die Verhältnisse des 14. Jahrhunderts gehabt.

Die Verhältnisse in Dorpat weichen, soweit wir erkennen können, in keiner Weise von den allgemeinen ab. Aus dem 14. Jahrhundert ist eine sehr grosse Anzahl päpstlicher Ernennungsdecrete erhalten¹⁾. Zunächst machen sich auch hier päpstliche Mandate geltend, sei es nun, dass diese direct an den ordentlichen Collator²⁾ oder an andere Prälaten, wie an den Bischof von Curland³⁾, den Abt von Valkena oder sogar an den Canzler der Kirche von Paris⁴⁾ gerichtet waren. Im Jahre 1323 beruft sich der Papst und zwar Johann XXII zum ersten Mal bei Besetzung eines Canonicates, einer Präbende und der Scholastria in Dorpat auf die von ihm ausgesprochene Reservation aller Beneficien „*apud sedem apostolicam quomodocunque vacantia*“¹⁾. In einem vereinzelt Falle verzichtet der Papst auf sein Recht zu Gunsten des Bischofs²⁾.

In einer nicht unbeträchtlichen Anzahl päpstlicher Ernennungsdecrete für Dorpat finden wir leider nicht die Mittheilung, ob die Ernennung auf Grund specieller oder genereller Reservationen stattgefunden habe³⁾. Der ausdrücklichen Erwähnung eines speciellen Vorbehaltes begegnen wir erst um 1360: nach dem Tode des Decans *Johannes Warendorp* hatte Clemens VII sich das Verfügungsrecht über die vacant gewordenen Beneficien vorbehalten und Decanat und Pfründe seinem Nuntius in Skandinavien, *Johannes Guilaberti* pro-

1) A. Theiner: *Vetera monumenta Poloniae et Lithvaniae gentiumque finitimarum historiam illustrantia, ex tabulariis vaticanis deprompta* B. I u. II.

2) Theiner a. a. O. I 588 Nr. 788.

3) Das I 626 Nr. 843.

4) Das I 670 Nr. 904.

5) UB. VI. 2784.

6) Theiner a. a. O. I. 925. Nr. 425.

7) Theiner a. a. O. I S. 458, 607, 608, 626, 688, 670, 701, 748, im Ganzen 12 Ernennungen.

vidiert; Bischof und Capitel machten ihr ursprüngliches Recht geltend und besetzten die Vacanzen von sich aus; Guilaberti konnte in den Besitz seiner Pfründe nicht gelangen; als er an der Curie starb, machte der Papst eine generelle Reservation geltend und ernannte den Gottfried Warendorp zum Nachfolger¹⁾. Dieser ist dann wirklich in den Besitz seines Amtes gelangt²⁾. Von Clemens VI waren sämtliche Prälaturen der päpstlichen Collation vorbehalten worden, doch begegnen wir seitdem in Dorpat nur zwei Mal einer Ernennung des Propstes durch den Papst: 1352 erhebt Clemens VI den *Thidericus Vishusen* zum Propst³⁾ und 1373 gewährt Gregor XI dem *Waldemar de Rosis* die Expectanz auf dieses Amt⁴⁾.

Die Ausbildung des Reservationswesens ist auf Erwägungen materieller Art zurückzuführen. Die Feilheit der Curie wirkte aber auf die gesammte Hierarchie demoralisierend: nicht das Canonicat, sondern die Pfründe wurde gesucht und bezahlt. Damit riss auch bald ein weiterer Misstand, die Vereinbarkeit der Canonicate ein. Auch aus Dorpat sind uns sehr viele Fälle überliefert, in denen Domherren gleichzeitig in einem, ja oft in mehreren anderen Stiftern Canonicate, Pfründen und andere Beneficien besaßen. So war der nachmalige Bischof Wescelus von Dorpat 1333 gleichzeitig Domherr in Ermeland und Dorpat⁵⁾, *Nicolaus von Dolen*, der Neffe des Erzbischofs Engelbert, ehemaligen Bischofs von Dorpat, 1347 Thesaurar in Dorpat und Domherr in Upsala⁶⁾; *Wilkin de Wokenisse* 1356 Domherr in Dorpat und Cleriker an der Parochialkirche in Bulkow⁷⁾, *Theodericus Fresen* 1364 Domherr in Dorpat und Reval und

1) UB. VI. 2875.

2) UB II. 1034.

3) Theiner a. a. O. I 541.

4) UB. VI. 2901.

5) C. Mettig. Bischof Wescelus von Dorpat (Mitth. XIII. S. 85 ff.).

6) UB. VI. 3086.

7) Theiner a. a. O. I 580.

Pleban an der Parochialkirche Goldenbeck im Stift Oesel¹⁾; der bekannte Decan von Dorpat *Johannes Schütte*, der in der Folge Bischof von Oesel wurde, war gleichzeitig auch Domherr in Lübeck und Oesel²⁾, *Nicolaus Vekefer* war 1425 Thesaurar in Dorpat und Domherr in Oesel³⁾, *Heinrich von der Beke* um dieselbe Zeit Decan in Reval und Domherr in Dorpat⁴⁾ und *Walther Remlingrode* 1430 Domherr in Dorpat und Oesel⁵⁾.

Eine schlimme Consequenz dieser Vereinbarkeit der Canonicate war die Aufhebung der ursprünglich strengen Residenzpflicht. Es war bald nach dem Rigaer Provincialconcil und zwar im Jahre 1430, als Bischof Diedrich Resler von Dorpat an seine Domherren die Weisung ergehen lassen musste, der Residenzpflicht nachzukommen und sich binnen 6 Monaten auf ihre Präbenden zu begeben⁶⁾. Ob diese Massregel von nachhaltiger Wirkung gewesen ist, wissen wir nicht.

Die Rechte der Domcapitel lassen sich kurz in folgenden Punkten zusammenfassen: Autonomie, eigene Vermögensverwaltung, Aufsichtsrecht und Disciplinargewalt über ihre Mitglieder und Untergebenen, ferner die Befugniss, ihre Subalternbeamten anzustellen und schliesslich das Recht, ein eigenes Siegel zu führen. Das Siegel des Dorpater Domcapitels stellt die Patrone desselben, die Apostel Petrus und Paulus neben einander auf einem Throne sitzend dar; die Legende lautet: *sigillum ecclesie Turbatensis*⁷⁾.

1) Theiner a. a. O. I 626.

2) UB. VII. 70

3) UB. VII. 244.

4) UB. VIII. 177.

5) UB. VIII. 155.

6) UB. VIII. 740.

7) Wir kennen nur eine Form des Siegels; diesem begegnen wir zuerst 1299 und dann erst wieder 1536. (Briefl. IV p. 154). Aus dem J. 1297 besitzen wir ein eigenes Siegel des Propstes, das gleichfalls die beiden Apostel im Siegelfelde hat. (Briefl. IV. p. 155). Ueber das Verhältniss des Capitelsiegels zum Namen der Dorpater Domkirche cfr. oben p. 8.

Diesen Rechten standen die folgenden Pfl icht e n gegenüber: Assistenz bei den Pontificalhandlungen des Diöcesans, Chordienst und Unterstützung des Bischofs in der Leitung der Diöcese. Die Pflicht des Chordienstes schwand mit der Lockerung und allmählichen Aufhebung der Residenzpflicht und beschränkte sich schliesslich auf die hohen Festtage. Die Pflicht, den Bischof in der Leitung der Diöcese zu unterstützen, erhob das Capitel zum Regierungscollegium desselben; doch erst die Doctrin des 13. Jahrhunderts schuf im Anschluss an die Decretalen für diese Betheiligung am Regiment Mass und Formen. Es bildete sich ein principieller Unterschied zwischen Beirath (*consilium*) und Einwilligung (*consensus, voluntas*) aus. Zur Einholung des Beirathes war der Bischof bei unwesentlichen Acten, bei der Ein- und Absetzung geistlicher Personen, bei Ertheilung von Dispensationen und Confirmationen und bei allen wichtigeren Verwaltungsmassregeln verpflichtet. An den Consens des Capitels war er nur bei wichtigeren Veränderungen im Bestande der Beneficien, bei Massnahmen, welche die Stellung des Capitels und dessen Rechte beeinträchtigen konnten, bei Veräusserung und Belastung des Kirchenvermögens, kurz bei allen wichtigeren, den Bestand der Diöcese verändernden Regierungsacten gebunden.

Massgebend für die weitere Entwicklung der Rechte der Domcapitel in Deutschland und Livland war der Umstand, dass hier kirchliches und landesherrliches Vermögen zusammenfielen, kirchliche Jurisdiction und Landesherrlichkeit in einer Hand vereinigt waren. Dies führte dazu, dass sich der Einfluss der Capitel auf die kirchliche Regierungsgewalt auch auf die weltliche ausdehnte und bei allen wichtigeren, den Bestand, das Recht und die Verfassung des Stiftes betreffenden Regierungsacten geltend machte. Es bildete sich das Princip aus, dass das Capitel als Repräsentant der Kirche die Rechte derselben als grundbesitzlicher

Stiftung dem Bischof, ihrem Beamten gegenüber zu wahren habe.

In erster Linie gewinnt das Capitel Einfluss auf den Bischof durch sein Consensrecht bei Vermögensveräusserungen. Wir besitzen für Livland nur geringes urkundliches Material, welches die Rechte der Capitel beleuchtete; doch ist die Ausübung dieses Rechtes in allen Stiftern documentarisch nachweisbar¹⁾. Von sonstigen Regierungsacten der Bischöfe von Dorpat, bei denen das Consensrecht des Domcapitels zur Geltung gekommen wäre, lässt sich eigentlich nur die im Jahre 1274 erfolgte Regelung des Strandrechtes erwähnen²⁾. Aus dem 14. Jahrhundert besitzen wir für Livland gar kein einschlägiges Material; im 15. Jahrhundert aber sind die Domcapitel schon Landstände.

Wahl und Ernennung der Bischöfe.

Zu Beginn des 13. Jahrhunderts war das Wahlrecht der Domcapitel in der katholischen Kirche bereits zu allgemeiner Geltung gekommen; alle anderen Kreise, denen früher Betheiligung an der Bischofswahl zugestanden hatte, waren zurückgedrängt worden.

Da hier eine gemeingültige Norm vorlag, kann Dorpat, das seit 1224 ein Domcapitel besass, keine Ausnahme gemacht haben. Nachweisen lässt sich im 13. Jahrhundert eine Wahl nur bei Friedrich von Haseldorpe (nachweisbar 1268—1284³⁾, der 1268 *postulatus Tarbatensis* genannt wird⁴⁾, bei Theodericus Vyshusen⁵⁾ (nachweisbar 1304—1305⁶⁾ und

1) in Riga: UB. I. 100. 163. 265. 447 VI. 2747; in Oesel UB. VI. 2736. 2743. 2760; in Dorpat UB. I 140. 503. III. 200 a. 580 a.

2) UB. I. 439.

3) Briefl. III. p. 339 ff.

4) UB. I. 408. 409. VI. 2746. 3042.

5) UB. II. Reg. 714 pt. 15.

6) Briefl. III. p. 342. f.

bei Engelbert von Dolen¹⁾ (1323—1341²⁾). Für die Bischöfe Alexander (nachweisbar 1263—1268³⁾, Bernardus (nachweisbar 1290—1299⁴⁾ und Nicolaus (nachweisbar 1313—1321⁵⁾) fehlen uns die urkundlichen Belege.

Ueber die Form der Bischofswahl erhalten wir aus dem Beginn des 14. Jahrhunderts nähere Nachrichten. Es wurde der sog. Compromiss beobachtet, der in Deutschland sehr verbreitet war: das Capitel einigte sich auf mehrere, meist drei seiner Glieder, denen die Wahl überlassen wurde. So wurde 1273 in Riga Johannes von Lune⁶⁾, 1322 in Curland Paulus⁷⁾ und in Oesel Jacobus⁸⁾ und 1323 in Dorpat Engelbert von Dolen gewählt⁹⁾.

Eine starke Beschränkung des Wahlrechts der Domcapitel wurde durch die päpstlichen Reservationen verursacht.

Das durch Clemens IV. Decretale „*Licet ecclesiarum*“ vom Jahre 1266 statuierte Reservat, demzufolge alle an der Curie vacant gewordenen Pfründen der päpstlichen Collation unterlagen¹⁰⁾, bezog sich im Princip wohl nicht auf die Kathedralkirchen, doch dehnte die Curie dasselbe bald auch auf diese aus und schränkte damit das Wahlrecht der Domcapitel um ein Bedeutendes ein.

Schon im Jahre 1300 machte sich dieses päpstliche Collationsrecht in Livland geltend: Bonifaz VIII, einer der anspruchsvollsten Päpste, ernannte an Stelle des zu Rom

1) UB. VI. 2782.

2) Briefl. III. p. 343 ff.

3) Briefl. III. p. 339.

4) Briefl. III. p. 342.

5) Briefl. III. p. 343.

6) UB. VI. 2749.

7) UB. VI. 2779.

8) UB. VI. 2778.

9) UB. VI. 2782.

10) ctr. oben p. 54.

verstorbenen Erzbischofs Johann kraft päpstlichen Reservates den Isarnus Tacconi¹⁾; als dieser dann nach Lund versetzt wurde und damit eine an der Curie stattgehabte Translation vorlag, ernannte der Papst den Johannes v. Lund, und als dieser resignierte, den Fredericus zum Erzbischof von Riga²⁾.

Dieses Reservationsrecht wurde gesetzlich fixiert in den Bullen „*Etsi in temporalium*“ Clemens V, „*Ex debito*“ Johann XXII und vor allem in der Bulle „*Ad regimen*“ Benedict XII³⁾, nach welcher sämtliche an der Curie, sei es durch Tod, Translation, Resignation oder Cassation vacant gewordenen Kirchenämter der päpstlichen Collation unterlagen. Diese Reservate haben es in Riga von 1341 bis 1418 zu keiner Capitelwahl kommen lassen. Fredericus (1341), Engelbert von Dolen (1348), Fromold von Vifhusen (1370) und Siffrid Blomberg (1374) starben in Avignon⁴⁾, Johannes Synten wurde 1393 vom Papst nach Alexandrien und Johannes von Wallenrode 1418 nach Lüttich versetzt⁵⁾; ihre Nachfolger wurden daher vom Papst ernannt. Auch die Erhebung des Dorpater Domherrn Wescelus zum Bischof von Dorpat durch Clemens VI (1342) fällt unter diesen Gesichtspunct, da der Bischofsstuhl infolge der an der Curie vollzogenen Ernennung des Engelbert von Dolen zum Erzbischof von Riga vacant geworden war⁶⁾.

Die Curie blieb auf dieser Stufe nicht stehen. Sie griff ein Recht auf, das sich bei den niederen Kirchenämtern ausgebildet hatte, und wandte es nun auch bei den Kathedralkirchen an — die sog. *reservationes speciales*. Schon im 14. Jahrhundert machen sich diese in Livland geltend. Innocenz VI. und Gregor XI. reservierten sich die Besetzung

1) UB. I. 592.

2) UB. II. 609.

3) cfr. oben p 54.

4) UB. VI. 2813. 2831. 2899. 2906.

5) UB. III. 1344 V. 2258.

6) UB. VI. 2815.

Curlands¹⁾, Urban V. und Gregor XI. diejenige Oesels²⁾ und Clemens VI. (1342—1352) auch die Besetzung Dorpats³⁾. Bei jeder Vacanz suchen die Capitel ihr Wahlrecht geltend zu machen, doch stets wird die Wahl vom Papst cassirt; allerdings ernannte dieser dann meist den Electen und das päpstliche Collationsrecht blieb im Grunde nur Form; doch kam es der Curie auf das Princip an. In Curland wird 1354 der Elect Ludolf⁴⁾, 1360 der Elect Jacob⁵⁾ und 1371 der Elect Otto⁶⁾, in Oesel 1363 der Elect Conrad nach vorher erfolgter Cassation seiner Wahl zum Bischof ernannt⁷⁾. Auch die in Dorpat nach Bischof Wessels Tode auf den Scholasticus Johannes von Vifhusen gefallene Wahl wird von Clemens VI. cassirt, worauf am 23. October 1346 die Ernennung des Scholasticus durch den Papst erfolgt⁸⁾. Wahrscheinlich ist auch der Nachfolger des Johannes, Henricus de Velde, auf Grund einer *reservatio specialis* ernannt worden⁹⁾.

Seit dem Ausgang des 14. Jahrhunderts spielte das Bestreben des Deutschen Ordens, Einfluss auf die Stifter zu gewinnen, eine grosse Rolle bei der Besetzung der livländischen Bischofsstühle. Curland und Reval waren schon früh incorporiert, für Riga waren 1394 und 1397 die berichtigten Bonifazbullen erlassen. Nun suchte der Orden in Dorpat und Oesel die Ernennung ihm ergebener Bischöfe durchzusetzen. Ihn unterstützte bei dieser Politik die Thatsache, dass an der Curie bald nicht mehr

1) UB. VI. 2853. 2867. 2900.

2) UB. VI. 2876. 2905.

3) UB. VI. 2822.

4) UB. VI. 2853.

5) UB. VI. 2867.

6) UB. VI. 2900.

7) UB. VI. 2876.

8) UB. VI. 2822.

9) Ph. Schwartz spricht in Brief I. p. 349 die Vermuthung aus, Henricus sei auf Grund des Reservates Benedict XII, also der Bulle „*Ad regimen*“ vom Papst ernannt worden; das kann nur dann der Fall gewesen sein, wenn der Bischofsstuhl an der Curie vacant geworden war.

danach gefragt wurde, ob ein Bisthum „*in curia*“ oder „*extra curiam*“ vacant geworden war und dass sich ein Collationsrecht der Päpste „*quoties Pontifex ea uti voluerit*“ ausbildete¹⁾. Dem Capitel stand schliesslich das Wahlrecht nur im Falle einer Nichtausübung des Collationsrechtes seitens des Papstes zu. Diese weitgehenden Vorrechte der Curie hat der Orden dank seiner pecuniären Leistungsfähigkeit zu seinen Gunsten ausnutzen können. Auch bei der Ernennung Albrecht Hechts zum Bischof von Dorpat durch Papst Clemens VII (1379 oder kurz vorher) scheint er nicht unbetheiligt gewesen zu sein, während der vom Gegenpapst Urban VI. ernannte Theodericus Damerow durchging²⁾.

Die Erhebung des Nachfolgers des Theodericus Damerow ist auf einen revolutionären Act zurückzuführen. Die Landstände zwangen Damerow zur Resignation und setzten an der Curie im Einverständniss und wohl auch mit Unterstützung des Ordens die Bestätigung des vom Capitel erkorenen Hinrik von Wranglele durch³⁾. Ob der Nachfolger Wranglele's, Bernardus Bulowe ernannt oder erwählt worden ist, lässt sich nicht mehr nachweisen. In einer Urkunde Gregor XII. wird er Elect von Dorpat genannt⁴⁾; doch auch die Päpste legten bisweilen den von ihnen Ernannten diese Bezeichnung bei.

Nach dem Tode des Bischofs Bernard sucht der Orden vergeblich an der Curie die Ernennung eines Verwandten des Hochmeisters, des Grafen Günther von Schwarzburg durchzusetzen. Wohl persönliche Interessen und Sympathien haben den Papst im Jahre 1413 bewogen, seinen Kämmerer Thidericus Resler zum Bischof von Dorpat zu ernennen⁵⁾. Diese und spätere Misserfolge, so namentlich die im Jahre

1) Philipps a a O. V. p. 400.

2) UB III. 1133. Briefl. III. p 349 f.

3) UB. IV. 1507. cfr. des Verf. „Anfänge der livländischen Ritterschaften“ p. 89 ff.

4) UB. VI. 2982.

5) UB. IV. 1937.

1418 gegen seinen Wunsch erfolgte Besetzung des Erzstifts bewogen den Hochmeister, am 5. Mai 1420 seinen römischen Procurator zu beauftragen, den Papst zu bewegen, fortan überhaupt kein Bisthum in Livland und Preussen, besonders aber nicht Dorpat, gegen die Wünsche des Ordens zu besetzen¹⁾. Welche Antwort auf dieses Ansinnen erfolgt ist, wissen wir nicht.

Gegen die Entartung der Kirche und damit auch gegen das Reservationsrecht wandten sich die Reformconcile des 15. Jahrhunderts. Das Kostnitzer Concil griff das päpstliche Collationsrecht bei den niederen Kirchenämtern an und das Baseler decretierte in seiner 23. Sitzung am 25. März 1436 die Aufhebung aller Reservationen, sowohl der allgemeinen, als der speciellen, mit alleiniger Ausnahme der im Corpus juris canonici enthaltenen²⁾. Damit war das Wahlrecht der Domcapitel anerkannt und das Collationsrecht des Papstes auf die an der Curie vacant gewordenen Beneficien beschränkt.

Beeinflusst durch die Zeitströmung und wohl in directer Anlehnung an die Verhandlungen des Baseler Concils garantierte der livländische Landtag in der Landeseinigung vom 4. December 1435 den Domcapiteln das Wahlrecht³⁾. Und so ist denn im Jahre 1441 in Dorpat Propst Bartholomaeus Savijerve vom Capitel zum Bischof erwählt worden⁴⁾.

Der Vorgang bei dieser Wahl ist uns in einem Schriftstück beschrieben, das dem samländischen Capitel mitgetheilt worden ist, um als Muster für ein Gesuch an den Erzbischof um Bestätigung des Electen zu dienen; die historischen Bestandtheile der Vorlage sind hier meist unterdrückt und theilweise durch andere Daten ersetzt worden. Nachdem Bischof Theodericus Resler etwa Mitte

1) UB. V. 2469.

2) Hefele, Conciliengeschichte Bd. VII. p. 633 cfr. Philipps a. a. O. V. p. 486.

3) UB VIII. 1020.

4) UB. IX. 705.

März Todes verblühen und beigesetzt worden, beschliessen die versammelten Domherren, die Wahl seines Nachfolgers am 27. desselben Monats zu veranstalten. Am festgesetzten Tage versammeln sich die 10 anwesenden Domherren — 2 befinden sich ausserhalb der Kirchenprovinz — im Capitelsaal (*locus capitularis*); nachdem hier der Decan zum Vorsitzenden erwählt, das Decret des Baseler Concils über die Bischofswahlen verlesen und einige unwesentlichere Formalitäten ausgeführt worden, werden drei *scrutatores* aus der Zahl der Domherren erwählt; die Aufgabe der letzteren besteht darin, in Gegenwart öffentlicher Notare und anderer Zeugen die Stimmen der einzelnen Stimmberechtigten zu sammeln und das Wahlergebniss festzustellen (*qui illum eligerent, in quem invenirent omnes vel majorem et saniozem partem capituli consensisse*). Einstimmig wird der Propst gewählt. Nachdem nun die Wahl vom Capitel ratificiert worden und der Elect seine Bereitwilligkeit, dieselbe anzunehmen, verlautbart, wird das Ergebniss der versammelten Volksmenge bekannt gegeben, vor dem Altar der Apostel Petrus und Paulus ein Te Deum abgesungen und der Elect feierlich inthronisiert. Die Wahllacte wird dem Erzbischof zur Bestätigung vorgelegt. Diese ist erfolgt; auch der Papst hat die Wahl unbeanstandet gelassen.

Die durch das Baseler Concil durchgeführten Reformen sind nicht von langem Bestande gewesen. Schon sehr früh machten sich die päpstlichen Reservationen wieder geltend; ja das Wiener Concordat erkennt die Bulle „*Ad regimen*“ mit gewissen Modificationen an.

Meisterhaft verstand es der Orden, das Reservationsrecht zu seinem Vorthheil auszunutzen: schon 1439 gelingt es ihm, seinen Procurator gegen den Electen des Oeselschen Domcapitels durchzubringen¹⁾ und 1448 macht er mit Hülfe eines von

1) UB. IX. 488.

Eugen IV. ausgesprochenen Reservates den hochmeisterlichen Caplan Sylvester Stodewäscher zum Erzbischof von Riga ¹⁾.

Die Besorgniss vor solchen Eingriffen des Ordens hat in Dorpat einen Plan heranreifen lassen, der noch nicht völlig aufgeklärt ist: es wurde der Rücktritt des Bischofs Bartholomäus Savijerve und die Erhebung des Grafen Mauritius von Oldenburg, eines jüngeren Bruders des Königs von Dänemark projectiert ²⁾. Der Orden suchte diesen Plan zu vereiteln; er setzte an der Curie eine vom 2. August 1450 datirte specielle Reservation für Dorpat durch ³⁾. Wohl gelingt es dem Domcapitel, die Aufhebung derselben zu veranlassen ⁴⁾; doch schon sehr bald wird sie wieder in Kraft gesetzt ⁵⁾. Wie lange sie zu Recht bestanden, lässt sich nicht nachweisen.

Etwa 1461 — das Jahr ist unbekannt — erhob Bischof Bartholomäus mit *eindracht, rath, willen und volborth des w. siner capittel hernn, syner erbarn manschop, des vorsichtigen rades und gemeine borger der stat Dorbthe* den Helmicus van Mellinkrode vor *synen sone, siner vaderlicheit vor einen bischop unnd her der kerckenn tho Dorbte tho folgende*. Es scheint, dass diese Erhebung auf einen Druck seitens des Ordens zurückzuführen ist, denn der Ordensmeister nebst einer Reihe von Gebietigern, acht Ritter und Knechte aus Harrien und Wirland und Bürgermeister und Rath von Riga und Reval übernehmen dem Bischof und dessen Ständen gegenüber die Garantie für die von Mellinkrode ihnen gemachten Zusagen. Unter den Gebietigern des Ordens erscheint auch ein *Gert van Mellinkrode*, Comthur von Reval, was den Gedanken nahe legt, dass der Coadjutor in engen Beziehungen zum Orden gestanden habe. Die Stände

1) Theiner. a. a O. II. 88.

2) Vgl. zu vorliegender Frage Index 1843. 1845. 1846. 1848. 1873. 1874. 1876. 1878. 1882.

3) Index 1830 cfr. 1845.

4) Index 1866.

5) Index 1871.

veranlassen bei dieser Gelegenheit den Coadjutor zu einer Wahlcapitulation¹⁾, in der er sich u. a. verpflichten muss, in keinen Orden einzutreten, das Stift nicht zu verlassen oder zu übergeben und keinen Coadjutor zu wählen *sunder witschop, radt undj vollbort des capittels, ridderschop und der stat.* Mellinkrode ist in der Folge thatsächlich Bischof geworden.

Zum Schluss lasse ich ein Verzeichniss der Dorpater Bischöfe folgen²⁾.

Am 21. Juli 1224 wurde das Bisthum des Hermann in die Landschaften Sackala und Ugaunien verlegt und damit das Bisthum Dorpat gegründet³⁾. Hermann ist am 1. October 1243 zuletzt nachweisbar⁴⁾. In den fünfziger Jahren des 13. Jahrhunderts wird ein *episcopus Tharbatensis postulatus* genannt⁵⁾, am 5. Februar 1254 ist bereits ein Nachfolger Hermanns im Amt⁶⁾. Namentlich genannt wird erst:

Alexander, und zwar am 10. September 1263⁷⁾; er fällt in der Schlacht gegen die Russen am Flusse Kegola am 18. Februar 1268⁸⁾.

Fredericus de Haselthorpe, früher Bischof von Carelien, erscheint bereits am 30. Mai 1268 als *postulatus Darbetensis*⁹⁾ und stirbt an einem 4. December in den Jahren 1285 bis 1289¹⁰⁾.

Bernardus, zuerst am 16. Februar 1290¹¹⁾, zuletzt am 8. Februar 1299 nachweisbar¹²⁾.

1) Dieselbe ist in einer Copie im sog. Codex Dorpatensis Oxenstierna des Schwedischen Reichsarchivs erhalten (cfr. Schirren Verz. 2601 Nr. 17.) und als Anhang (Nr. 3) zu vorliegender Arbeit abgedruckt.

2) cfr. Briefl. III. p. 335 ff.

3) UB. I. 61. cfr. über seinen Titel oben p. 9.

4) UB. VI. 2725.

5) cfr. Briefl. III. p. 338.

6) Hildebrand Livonica Nr. 35.

7) UB. I. 378 Anm. b.

8) Aelt. Reimchron. 7567.

9) UB. I. 408.

10) Necrologium capituli Hammaburgensis. cfr. Briefl. III. p. 341. f.

11) UB. VI. 2757.

12) UB. III. 530 a. cfr. Schirren Verz. Nr. 38.

Theodericus Vyshusen, während der vom 11. April 1302 bis zum 21. März 1304 dauernden Vacanz auf dem erzbischöflichen Stuhle vom Rigischen Domcapitel bestätigt¹⁾; zuletzt am 14. September 1304 namentlich genannt²⁾).

Nicolaus, zuerst am 1. März 1313³⁾, zuletzt am 6. Juni 1321 nachweisbar⁴⁾, war lange vor dem 26. November 1323 gestorben⁵⁾.

Engelbertus de Dolen, bisher Propst von Dorpat, vom Capitel erwählt und am 26. November 1323 vom Papst bestätigt⁶⁾, wurde kurz vor dem 18. October 1341 zum Erzbischof von Riga erhoben⁷⁾.

Wescelus, bisher Scholasticus in Dorpat, zwischen dem 17. und 26. August 1342 vom Papst zum Bischof ernannt⁸⁾, starb vor dem 23. October 1346⁹⁾.

Johannes von Vifhusen, bisher Scholasticus in Dorpat, am 23. October 1346 vom Papst zum Bischof erhoben, nachdem das Capitel ihn bereits gewählt hatte⁹⁾, zuletzt am 28. Juni 1371 nachweisbar¹⁰⁾.

Henricus de Velde, früher Domherr in Dorpat¹¹⁾, tritt zum ersten Mal am 3. März 1376 als Bischof auf¹²⁾, starb im Jahre 1378¹³⁾.

Theodericus Damerow, bisher Domherr in Frauenburg¹⁴⁾; erscheint 1379 als von Urban VI. ernannter Bischof¹⁵⁾;

1) UB. II: Reg. 714. der Geschlechtsname ergibt sich aus UB. VI. 2884 pt. 7.

2) UB. II. 616.

3) UB. VI. 2771.

4) UB. II. Reg. 797.

5) UB. VI. 2782.

6) UB. VI. 2782.

7) UB. VI. 2813.

8) UB. II. 807. VI. 2815.

9) UB. VI. 2822.

10) UB. VI. Reg. 1380 e.

11) UB. II. 993.

12) UB. III. Reg. 1318.

13) Cfr. Briefl. III. p. 349. Sein Leichenstein in Dorpat.

14) Ss. rer. Pruss. III. 112.

15) UB. III. 1133.

1379 und 1380 wird als von Clemens VII. ernannter Gegenbischof Albert Hecht genannt¹⁾. Damerow verzichtet am 2. Juli 1400 und überlässt das Bisthum dem

Hinrik von Wranglele, bisherigen Domherrn in Dorpat²⁾; dieser ist am 15. Februar 1409 zum letzten Mal nachweisbar³⁾.

Bernardus Bulowe, bisher Decan in Dorpat⁴⁾, am 1. December 1410 Elect von Dorpat genannt⁵⁾, starb vor dem 28. Februar 1413⁶⁾.

Theodericus Resler, bisher Cubicularius des Papstes Johannes XXIII, kurz vor dem 23. April 1413 vom Papst zum Bischof ernannt⁷⁾, starb kurz vor dem 20. März 1441⁸⁾.

Bartholomäus Savijerve, bisher Propst in Dorpat, am 27. März 1441 vom Capitel zum Bischof erkoren⁸⁾.

Der Bischof als Diöcesan.

Der Bischof als Diöcesan ist in seiner Diöcese Stellvertreter des Papstes in der Ausübung der kirchlichen Competenzen desselben, der Verwaltung der Sacramente, der Predigt und der kirchlichen Regierungsgewalt. Drei Vollmachten sind es, welche der Diöcesan bei seiner Ordination erhält, die *potestas ordinis*, die *potestas magisterii* und die *potestas jurisdictionis*⁹⁾.

Kraft der *potestas ordinis* wird er befähigt, innerhalb seiner Diöcese die Sacramente und die übrigen heiligen Handlungen auszuüben; von diesen sind die sog. *jura ponti-*

1) UB. III. 1133. 1140. 1142. Ueber die Datierung cfr. Briefl. III. p. 350. Erste Erwähnung am 5. August 1379 (UB. III. 1142).

2) UB. IV. 1507

3) UB. VI. 2118 a. cir. Briefl. III. p. 354.

4) UB. IV. 1459 u. Briefl. III. p. 354.

5) UB. VI. 2982 cfr. Briefl. III. p. 354.

6) UB. IV. 1934.

7) UB. IV. 1937.

8) UB. IX. 705.

9) Vgl. hierzu, wie auch für das Folgende Hinschius a. a. O. II p. 88 ff.

facilia, die Ertheilung der Weihen und die Degradation, die Consecration und Reconciliation der Kirchen, Altäre, Kirchengewerthe u. s. w., die Firmelung und die Bereitung des Krankenöls und des Chrisma untrennbar an die Person des Bischofs geknüpft, während die sog. *jura ordinis communia*, die Ertheilung der übrigen fünf Sacramente und die Celebrirung des Messopfers vom Bischof dem Pleban übertragen werden können.

Kraft der *potestas magisterii* liegt dem Bischof das Lehramt in seiner Diöcese ob, welches er durch die *missio* dem Pleban übertragen kann.

Die *potestas jurisdictionis* verleiht dem Bischof die kirchliche Regierungsgewalt¹⁾: ihm steht das Recht der kirchlichen Gesetzgebung²⁾ und der Dispensation, die Befugniss zu Anordnungen, welche die Verwaltung der *potestas ordinis* und *magisterii* betreffen, das Recht zur Errichtung, Veränderung, Aufhebung und Besetzung der Aemter, zur Handhabung der kirchlichen Straf- und Disciplinargewalt, das Aufsichts- und Visitationsrecht³⁾, das Recht zur Berufung der Diöcesansynode⁴⁾ und schliesslich das Recht zur Besteuerung der Untergebenen und die kirchliche Vermögensverwaltung zu.

Die Kirchensteuer bestand ursprünglich ausschliesslich im Zehnten. Dieser war eine Leistung des Christen zur Unterhaltung und Ausbreitung der Kirche. Die Verbindung der Diöcesangewalt mit der Landesherrlichkeit hat

1) Unter *jurisdictio* versteht das canonische Recht nicht bloss die Handhabung der Gerichtsbarkeit, sondern die kirchliche Regierungsgewalt in ihrem ganzen Umfange.

2) Vgl die kirchlichen Statuten des Erzbischofs Johannes Habundi und die Verordnungen des Erzbischofs von Riga und mehrerer Bischöfe, die Sabbathschändung betreffend v. J. 1422. (Schirren Verz. 2005. Nr. 362 und 363).

3) Auf dem Landtage von Walk i J. 1422 müssen sich die Bischöfe ausdrücklich verpflichten fleissig Visitationen zu halten oder halten zu lassen. (Schirren Verz. 125)

4) Die Berufung einer Dorpater Diöcesansynode lässt sich nicht nachweisen.

in den livländischen Stiftern bald den Zehnten zu einer landesherrlichen Abgabe herabgedrückt. Neben der Zehntpflicht hatte sich auch das Recht der Diöcesane ausgebildet, zur Bestreitung der Kosten ihrer Visitationsfahrten die sog. Synodalprocurationen zu erheben. Ueber die Höhe derselben sind wir in Dorpat durch ein undatiertes Schreiben des ersten Bischofs Hermann unterrichtet, in welchem dieser dem Bischof Torchill von Reval auf dessen Bitte Betrag und Mass der ihm zu leistenden Synodalprocurationen mittheilt¹⁾. Aus diesem Schreiben ersehen wir, dass die Kirchensteuer nach Haken und zwar in folgender Höhe erhoben wurde: jeder Haken zahlte ein Külmet Hafer, je 2 Haken ein Külmet Roggen und ein Huhn, je 4 Haken ein Külmet Weizen und je 20 Haken ein Fuder Heu²⁾.

Jedes Bisthum wird in eine Reihe festabgegrenzter Parochieen getheilt. In jeder Parochie übt ein vom Bischof eingesetzter und beaufsichtigter, an der Taufkirche fungierender Pleban die Seelsorge und die *jura ordinis communia* aus. Je mehr sich ein Bisthum consolidiert hat, desto engmaschiger ist das Netz von Parochieen, das sich über dasselbe ausbreitet. Das gesammte kirchliche Leben innerhalb der Diöcese ordnet sich nach den im Parochialsystem gegebenen Kreisen.

Ueber den Ursprung der einzelnen Parochieen Dorpats wissen wir nichts. Den meisten Kirchspielen begegnen wir erst in sehr später Zeit, doch haben sie aller Wahrscheinlichkeit nach schon lange vor ihrer ersten Erwähnung bestanden.

Im Jahre 1234, also ein Jahrzehnt nach Begründung des Bisthums Dorpat, werden uns bereits 7 Parochialkirchen

1) UB. I. 173. Ueber die Datirung cfr. UB. I. Reg. 194. Im Jahre 1242 hatten sich der König von Dänemark und Torchill dahin verglichen, dass Letzterer sich in Bezug auf die Synodalprocurationen an die vom Bischof Hermann von Dorpat beobachteten Normen zu halten habe (UB. I 172. cfr. Kästner. Das refundirte Bisthum Reval p. 20).

2) Diese Bestimmungen beziehen sich natürlich auf die Diöcese in ihrem Gesammtumfange, also auch auf das Ordensgebiet.

in der Lealer Diöcese genannt¹⁾. Es sind dieses: *Adempe* (Odenpäh), *Paldessen* (Palmis oder Bartholomäi), *Moche* (vielleicht Pillistfer), *Noremegunde* (wahrscheinlich Oberpahlen), *Velin*, *Tarwis* (Tarwast) und *Paistele*.

In folgendem soll ein Verzeichniss der Dorpater Parochieen in der angestammten Periode gegeben werden.

Im Ordensgebiet lagen folgende Kirchspiele:

Tarwast, *Tarwis*, vielleicht jene Pfarre, die der Legat Wilhelm, von Odenpäh nach Sackala reisend, im Jahre 1225 als erste am Wirzjerw vorfand²⁾, denn 1234 wird sie bereits urkundlich erwähnt³⁾.

Moche, 1234 erwähnt⁴⁾, vielleicht das spätere Pillistfer⁵⁾.

Noremegunde, 1234 genannt⁴⁾, wahrscheinlich das spätere Oberpahlen⁵⁾.

Velin, 1234 erwähnt³⁾.

Paistele, gleichfalls schon 1234 genannt³⁾.

Waimel, *Wemela*, *Woymal*, *Womel*, heute Lais genannt, wird 1319 genannt⁶⁾.

Kapstfer, *Cuptzever*, *Capescöver*, heute Torma, gleichfalls 1319 genannt⁶⁾.

Helmet, *Helmede*, 1329 zum ersten Mal erwähnt⁷⁾.

Karkus, *Curchus*, *Karhusen*, um 1380 erwähnt⁸⁾.

Lemestevere und *Lene*, im Gebiet Oberpahlen belegen werden 1411 genannt⁹⁾; vielleicht sind sie identisch mit den beiden Kirchen, die beim Ordenschloss Talkhof gestanden haben sollen¹⁰⁾, vielleicht ist aber *Lemestevere* Bezeichnung des Kirchspiels und *Lene* der Name der Kirche.

1) Hildebrand Livonica, Nr. 21. p. 52. 53.

2) Heinr. v. Lettl. XXIX. 3.

3) Hildebrand Livonica Nr. 21. pt 52.

4) Das. pt. 53.

5) Cfr. weiter unten p. 73.

6) Hildebrand Livonica Nr. 48.

7) UB. VI. 2884, 1, 8.

8) UB. III. 1162.

9) UB. VI. Reg. 2251 a. b.

10) Stryk a. a. O. I. p. 166.

Pillistfer, Pilstefer, Pilsekon, 1454 zum ersten Mal genannt¹⁾, vielleicht mit der Parochie Moche identisch²⁾.

Overpall, 1480 genannt³⁾, umfasste auch das heutige Kirchspiel Klein St. Johannis⁴⁾; es ist vielleicht mit der Parochie *Noremegunde* identisch⁵⁾.

Hallist, Alist, 1504 erwähnt⁶⁾.

St. Johannis in parochia Valensi, heute Gross St. Johannis, 1524 zum ersten Mal genannt⁷⁾.

Saara und *Lekota*, letzteres an der Grenze von Harrien belegen, scheinen auch noch der angestammten Periode angehört zu haben⁸⁾.

Vielleicht gehörte auch das im Jahre 1472 zum ersten Mal erwähnte Kirchspiel *Turriegel* in die Dorpater Diöcese⁹⁾.

Im bischöflichen Territorium lagen folgende Landparochien:

Odempe, Adempe, schon 1234 genannt¹⁰⁾.

Palmis, Pallamal, Paldessen, heute St. Bartholomäi, gleichfalls schon 1234 genannt¹⁰⁾.

Wenden, heute Wendau, erst 1375 erwähnt¹¹⁾.

Touvel, Thoyvel, heute Theal, um 1379 genannt¹²⁾.

Anzen, 1437 genannt¹³⁾.

1) Briefl. I. 218.

2) Citr. über die Lage der Landschaft Mocha oben p. 21.

3) Briefl. I 337.

4) Stryk a. a. O. I. p. 378.

5) Citr. über die Lage der Landschaft Nurmegunde oben p. 21.

6) Hagemeister a. a. O. II. p. 129.

7) Hagemeister a. a. O. II. p. 201.

8) Napiersky, Beiträge zur Geschichte der Kirchen und Prediger in Livland I. p. 106. Stryk a. a. O. p. 291. 326.

9) Briefl. I. p. 295. cfr. oben p. 22.

10) Hildebrand Livonica 21. pt 53.

11) UB. VI. Reg. 1302 c.

12) UB. III. 1135.

13) Briefl. I. 165.

Marien oder *Neuenkirchen*, heute *Marien-Magdalenen*, 1443 zum ersten Mal als selbständiges Kirchspiel erwähnt¹⁾, soll 1380 zum Kirchspiel *Palmis* gehört haben²⁾.

Eecks, 1443 erwähnt³⁾.

Kotefer, *Koddafer*, gleichfalls 1443 erwähnt³⁾.

Ringen, 1449 genannt⁴⁾.

Puien, heute *Cawelecht*, gleichfalls 1449 genannt⁴⁾.

Marienthal oder *Marienkirche zu Pölowe, Polwes*, 1452 erwähnt⁵⁾.

Camby, 1471 genannt⁶⁾.

Auch die *St. Johannis* kirche in Dorpat begegnet uns 1471 als Parochialkirche eines Landkirchspiels⁶⁾.

Karrol, heute *Carolen*, erst 1532 erwähnt⁷⁾.

Sarrakus, 1540 genannt⁸⁾

Randen, 1546 erwähnt⁹⁾.

Kirgempe, 1557 genannt¹⁰⁾.

Nüggen, 1559 erwähnt¹¹⁾.

Rauge, war schon in der Ordenszeit ein selbständiges Kirchspiel²⁾.

Fölk und *Neuhausen* besaßen eigene Kirchen¹³⁾.

Städtische Parochieen lassen sich bis in die Mitte des 15. Jahrhunderts nur in Dorpat, Fellin und Odenpäh nachweisen. Dorpat besaß 4 Parochialkirchen: *St. Johannis* und *St. Marien*, zuerst 1345¹⁴⁾, *St. Jacob* 1397¹⁵⁾ und die Kirche

1) Briefl. I. 179.

2) Cfr. oben p. 17 f.

3) Briefl. I. 179.

4) Briefl. I. 197.

5) Stryk a. a. O. I. p. 241.

6) Briefl. I. 197.

7) Briefl. I. 1036.

8) Stryk I. p. 169

9) Briefl. I. 1283.

10) Briefl. I. 1466.

11) Stryk a. a. O. I. p. 102.

12) Stryk a. a. O. I. p. 264.

13) Stryk a. a. O. I. p. 147 und 239.

14) UB. VI 2819.

15) UB. VI 2941.

zum hl. Geist um 1408 genannt¹⁾. In Odenpäh bestand 1417 ausser der Kirchspielskirche noch eine St. Elisabethkirche, die wahrscheinlich dem Hakelwerk angehörte²⁾. Die Stadt Fellin besass 1408 einen eigenen Prediger³⁾.

Zum Unterhalt der Plebane wies der Landesherr die Nutzniessung von Landstücken und andere Bezüge an. So bestimmte einmal der Legat Wilhelm von Modena: *ecclesiae vero parochiales tam in agris quam in annona dotentur, sicut per Livoniam ecclesiae sunt dotatae*⁴⁾. In dieser Weise hatte schon Bischof Hermann 1224 Massregeln getroffen: *sacerdotes secum vocavit in Ugauniam et eis ecclesiis in beneficio donavit et eos annona et agris sufficienter dotavit*⁵⁾. Die *annonae* bestanden wohl, wie in den Stiftern Oesel und Curland, in Abgaben der eingepfarrten Eingeborenen⁶⁾.

Die Klöster.

Ausserhalb der Diöcesanverfassung standen die Klöster der geistlichen Orden. Das livländische Klosterwesen ist noch sehr wenig geklärt, ja wir können nicht einmal ein genaues Verzeichniss sämmtlicher Klöster Alt-Livlands aufstellen. In der Dorpater Diöcese lassen sich bis in die Mitte des 15. Jahrhunderts nur drei Klöster nachweisen, die Cistercienserabtei Valkena, ein Mönchskloster Dominicanerordens in der Stadt Dorpat und ein wahrscheinlich dem Franciscanerorden angehörendes Nonnenkloster ebendasselbst.

Valkena.

Bischof Albert von Riga bedurfte für sein junges Kirchenwesen der Missionare. Die Missionsarbeit hatten bisher

1) UB. IV 1752.

2) UB. V 2151

3) UB. IV. 1761.

4) UB. I. 88.

5) Heinr. v. Lettl. XXVIII 8.

6) UB. I. 169. 241.

ausschliesslich die geistlichen Orden in Händen gehabt. Die Blüthe der Prämonstratenser war vorüber, da wandte Albert sein Augenmerk auf den Cistercienserorden, der damals in Deutschland bereits eine weite Verbreitung gefunden hatte. Dieser Orden war aber im Grunde nicht für Predigt und Mission gegründet worden. Indem er sich nun dieser zuwandte, wurde er seinen Grundprincipien untreu¹⁾. Als Ausgangspunkt für die Mission der Cistercienser gründete Bischof Albert das Kloster Dunemunde. Seinem Vorgehen ahmte sein Bruder, Bischof Hermann von Dorpat nach und gründete am Embach, zwei Meilen stromaufwärts von Dorpat das Kloster Valkena.

Das Gründungsjahr dieser Cistercienserabtei ist nicht genau zu bestimmen. Mittheilungen über die Gründung geben uns folgende Quellen²⁾: Manrique, *Annales Cistercienses* (1642), die zuverlässigste Quelle, deren *Chronologia abbatiarum* ganz unschätzbar ist, sodann ein im Kloster Waldsassen verfasstes und in der Münchener Bibliothek befindliches Verzeichniss, das in der Chronologie mit Manrique übereinstimmt, ferner ein aus dem Kloster Ebrach stammendes Verzeichniss in derselben Bibliothek, dem 15. Jahrhundert angehörend, ein aus dem Kloster Langheim stammendes Verzeichniss aus dem 17. Jahrhundert in der Bamberger Bibliothek, dessen Verfasser sowohl Manrique als auch das Ebracher Verzeichniss benutzt hat, und schliesslich der *Index chronologicus abbatiarum ordinis Cisterciensis in Jongelini Notitia abbatiarum Cisterciensium*; letzteres stimmt meist mit

1) Cfr. für das folgende: Winter. Die Cistercienser des nordöstlichen Deutschland. 3 Theile.

2) Der Cistercienserorden führte ein amtliches Verzeichniss seiner Klöster mit genauer Angabe des Tages, an welchem der Convent ins neue Kloster eingezogen war. Von diesem Verzeichniss wurden zahlreiche Abschriften angefertigt. Daneben entstanden in den Mutterklöstern, die eine grosse Familie hatten, besondere Verzeichnisse, die nicht immer mit dem amtlichen übereinstimmten, was oft die chronologische Bestimmung erschwerte, cfr. Winter a. a. O. I p. 313.

der Chronologie der beiden erstgenannten Quellen, zuweilen aber auch mit dem Ebracher und Langheimer Verzeichniss überein; es benutzt handschriftliche Verzeichnisse der Abteien, lässt sich aber vielfach durch die Tradition verleiten und ist daher mit Vorsicht zu benutzen.

Manrique, sowie die Verzeichnisse von Waldsassen und Langheim geben das Jahr 1234, das Ebracher Verzeichniss 1233 und der Index chronologicus 1228 als Gründungsjahr an. Nun findet sich in einer Bulle Gregor IX vom 20. November 1234 unter den vielfachen Klagen gegen den Orden auch der Passus 1): *Item claustrum de Valkena Cisterciensis ordinis per Rutenos et paganos memoratos* 2) *penitus destruxerunt, edificia ipsius claustris penitus funditus per incendia ad nichilum redigendo, unde in continenti conventus ejusdem loci pro parte majori de partibus Livonie in Teutoniam transfretavit, nullatenus ubi sustentari valens, sed nec morari.* Da die bezüglichen Klagen gegen den Orden sich auf die Zeit des Legatenamtes Balduins von Alna beziehen, so ist die Zerstörung Valkena's in den Zeitraum vom Sommer 1232 bis zum Sommer 1234 zu setzen 3).

Die russischen Quellen schweigen über die Zerstörung Valkena's. Am 1. April 1234 wird in einer in Riga ausgestellten Urkunde *P. abbas de Valkena* genannt 4). Nun giebt das Ebracher Verzeichniss, das sonst gut beglaubigt ist, 1233, Manrique aber, dem Winter, der Historiograph der norddeutschen Cistercienser die grösste Zuverlässigkeit zuspricht, 1234 als Gründungsjahr an. Die beiden Angaben der an sich glaubwürdigen Quellen lassen sich wohl in folgender Weise

1) Hildebrand Livonica Nr. 21, pt. 28.

2) In pt. 25 heisst es: *Quod Rutenos hereticos et paganos circumadjacentes contra episcopum et ecclesiam cathedralem Lealensem . . . invocant, vallari fecerunt castrum de Tarbate.*

3) In pt. 25 heisst es auch bei Behandlung der mit der Zerstörung Valkena's in Zusammenhang stehenden Belagerung von Dorpat: *non obstante, quod per litteras apostolicas demandatum fuerat episcopo Lealensi, qui prelibato episcopo Semigallensi (sc. Balduin v. Alna) deberet cooperari et legato ad eorumdem fratrum militiam malitiam reprimendam.*

4) UB. I. 185.

in Einklang bringen: im Jahre 1233 ist das Kloster gestiftet worden oder vielmehr der Convent eingezogen, im selbem Jahre oder in der ersten Hälfte des folgenden wird das Kloster zerstört, darauf wieder aufgebaut und von neuem bezogen, auf welches Ereigniss sich dann die Angabe Manriques beziehen kann; dabei ist noch zu bemerken, dass Manrique nach Marienjahren rechnet, mithin kämen noch die drei ersten Monate des Jahres 1235 in Betracht. Auf den Index chronologicus dürfen wir uns nicht stützen; vielleicht bezieht sich das in diesem Verzeichniss genannte Jahr 1228 auf den Beginn des Klosterbaues.

Charakteristisch für den Cistercienserorden ist seine militärische Organisation, welche alle Klöster auf das engste mit dem Stammkloster sowohl, als unter einander verband¹⁾. Der Grundgedanke dieser Organisation war das Pietätsverhältniss der jüngeren Klöster zu den älteren, der Töchter zu den Müttern; dieses Mutterverhältniss wurde an einem Neubegründeten Kloster durch Aussendung eines Stammconventes, bestehend aus einem Abt und mindestens 12 Mönchen erworben und kam in den jährlichen Visitationen der Tochterklöster durch den Vaterabt oder dessen Stellvertreter zur Geltung. Die Leitung des ganzen Systems lag dem all-jährlich in Citeaux abgehaltenen Generalcapitel ob, zu welchem alle Aebte zu erscheinen hatten. Eine Ausnahmestellung nahm in dieser Beziehung gerade das abgelegene Kloster Valkena ein, dessen Abte im Jahre 1245 gestattet wurde, nur alle 7 Jahr zum Generalcapitel zu kommen²⁾.

Valkena wie Dunemunde waren Tochterklöster von Pforte an der Saale; über diese Filiation berichtet die Eb-racher Handschrift. Pforte war Tochter von Walkenried bei

1) Vgl. über die Organisation des Cistercienserordens: Winter a. a. O. I. p. 7 ff.

2) *Abbati de Valchena conceditur, ut in vita sua tantum de septennio in septennium veniat ad capitulum generale.* (Statuta capituli generalis ordinis Cisterciensis bei Winter a. a. O. III. p. 224). Es ist mehr als wahrscheinlich, dass diese Bestimmung dauernd Geltung behalten hat.

Nordhausen in Sachsen und dieses Tochter von Altencampen, dem Stammkloster der norddeutschen Cistercienser; Altencampen aber war von Morimund, der Tochter von Citeaux gegründet worden.

Im Jahre 1305 schloss sich die Benedictinerabtei Stolp in Pommern dem Cistercienserorden an; sie wurde zur Tochter von Pforte gemacht und zum Mutterkloster der beiden livländischen Abteien, Dunemunde, später Padis, und Valkena erhoben. Die Beaufsichtigung der beiden Klöster wurde dadurch allerdings erleichtert; doch brauchte der Abt nicht persönlich die Visitation auszuführen, sondern konnte sich auch vertreten lassen; so erscheint 1426 der Abt von Padis als Visitator von Valkena ¹⁾).

An der Spitze des aus der Gesamtheit der Mönche gebildeten Conventes steht im Cistercienserkloster der Abt, dem die Leitung und Repräsentation des Convents, die Vollziehung der sacramentalen Functionen im Kloster und die Ernennung und Vereidigung der Conventsbeamten obliegt; in allen wichtigeren Angelegenheiten ist er an sein Capitel gebunden. Er wird vom Convent erwählt und vom Diöcesan, dem er die Obedienz leistet, geweiht.

In Valkena sind bis in die Mitte des 15. Jahrhunderts folgende Aebte nachweisbar: *P.* 1234²⁾, *Godefridus* 1257³⁾, *W.* 1277⁴⁾, wohl identisch mit *Wynandus*, der von 1282 bis 1288 nachweisbar ist ⁵⁾, *Daniel* 1295⁶⁾, *Itmar* 1305⁷⁾, *Hermannus* 1327⁸⁾, *Johannes* 1354⁹⁾ *Albrecht* 1397¹⁰⁾ und *Bertold* von 1411 bis 1433¹¹⁾.

1) UB. VII 463.

2) UB. I. 135.

3) UB. VI. 2745.

4) UB. I. 450.

5) UB. III 475 a. 521 a.

6) UB. III 560 a.

7) UB. III 614 a.

8) UB. III 792 a.

9) UB. III 951 a.

10) UB. IV. 1459. Wahrscheinlich identisch mit dem Herzoge Albrecht von Mecklenburg cfr. Mitth. VII. 366 Anm.

Der Stellvertreter des Abtes ist der Prior, die äussere Ordnung des Gottesdienstes leitet der Sacrista, die Oeconomie der Cellerarius u. s. w. Neben dem Mörchsconvent bestand an jedem Kloster eine unter Leitung des Magister conversorum stehende an die Klosterordnungen gebundene Gruppe von Laienbrüdern, *conversi* genannt, die sich aus den niederen Gesellschaftsclassen recrutierte und auf dem vom Orden ganz besonders gepflegten Gebiet des Landbaues Verwendung fand.

Der Cistercienserorden ist exempt und damit der Curie unmittelbar unterworfen; nur einzelne aus der Fülle des Sacerdotiums entspringende Competenzen, wie die Weihe der Aehte, Kirchen, Altäre und kirchlichen Geräthschaften, bleiben dem Diöcesan vorbehalten. Der Abt ist dem Bischof gegenüber zum Obedienzeide verpflichtet, jedoch natürlich mit dem Vorbehalt, dass dadurch die Rechte und Statuten des Ordens nicht verletzt würden.

Was das Verhältniss des Klosters zum Bischof als Landesherrn betrifft, so ist hier der Grundsatz massgebend gewesen, dass der Cistercienserorden keine weltlichen Vögte haben durfte. Auch der landesherrlichen Regierungsgewalt gegenüber war das Cistercienserkloster exempt; die Verwaltung desselben lag uneingeschränkt in den Händen des Abtes, auch ist das Kloster als solches dem Landesherrn gegenüber zu keinerlei Leistungen verpflichtet; es ist exterritorial.

Das Siegel des Convents zu Valkena, dem wir nur in den Jahren 1411 und 1413 begegnen, stellt die Mutter Gottes auf einem Throne, das Christkind haltend, dar; dieses steht zu ihrer Seite auf dem Throne und hat mit beiden Händen einen Vogel, den wir vielleicht als Falken aufzufassen haben, ergriffen ¹⁾.

Die Bedeutung der Cistercienser als Missionare geht in Livland mit dem Erscheinen der Bettelmönche in der zweiten

1) Briefl. IV. p. 155.

Hälfte des 13. Jahrhunderts zu Ende: der Dominicaner- und der Franciscanerorden sind speciell für Predigt und Mission gegründet worden; da mussten die Cistercienser aus dem ihnen fremden Arbeitsfelde weichen; sie wandten sich wieder ihren ursprünglichen Aufgaben zu und haben als rationelle Landwirthe den Ruhm hervorragender Culturträger errungen.

Der Grundbesitz von Valkena ist sehr schnell gewachsen. Bereits im Jahre 1254 ist das Kloster in Jerwen, also schon ausserhalb der Dorpater Diöcese besitzlich: es hat sich eine Urkunde aus diesem Jahre erhalten, in welcher Abt und Convent zu Gunsten des Ordens auf alle Ansprüche an das Dorf *Wawe* verzichten, wogegen der Orden ihnen gestattet, die früher von Heinrich Balke besessenen Güter in Jerwen zu erwerben¹⁾. Vielleicht sind diese Besitzungen identisch mit dem im Westen der Parochie *Ample* belegenen Allod (Wirtschaftshof²⁾ *Alpie*, welches das Kloster am 3. Januar 1282 nebst 5 dazu gehörigen Dörfern *Alpie*, *Teysevere*, *Kodere* (vielleicht Kodi unter Alp) *Suckolopo* (Suggalep unter Alp) und *Wosele* (wohl das Dorf Wosel unter Mex in Harrien) und einer Mühle an den Orden gegen 5 Dörfer im östlichen Theile der Parochie *Koykele* in Jerwen, (*Koiker*, heute Marien-Magdalenen) und zwar Theile von *Lykewalde* (Löwenwolde, estn. Ligwalda) und *Ruchte* (Röhho), sowie *Nummekulle* (Nömküll unter Piep) und *Pypen* (Piep) nebst drei wüsten Dorfstätten *Vyavire*, *Villis* und *Pandevire* eintauschte³⁾. Am 21. September 1285 tritt das Kloster dem Orden seinen Antheil an *Ruchte* gegen die Expectanz auf den dem Theodericus de Goldenbeke verlehnten Theil des Dorfes *Lichewolde* (*Lykewalde*, Löwenwolde) ab⁴⁾. Aus dem Jahre 1295 besitzen wir eine Urkunde, durch welche ein Grenzstreit zwischen Orden und Klo-

1) UB. III 245 a. Reg. 297 a.

2) cfr. Bunge. Das Herzogthum Estland p. 361.

3) UB. III. 475 a. Ausführlicher wiederholt in einer Urkunde vom 3. Febr. 1288 (UB. III 521 a.).

4) UB. III. 498 a.

ster beigelegt wurde; hier werden als dem Kloster auf Grund einer Schenkung (*pro elemosina*) des Ordens gehörig *Hardowe* und *Kyriverere* bezeichnet, während *Hagge* und *Laynes* dem Orden gehören. Ueber die Lage dieser Güter wissen wir nichts¹⁾. Schon in der angeführten Urkunde vom Jahre 1282²⁾ begegnen wir neben dem *pater Lambertus, magister in Alpie* einem *pater Theodericus, magister in Methepe*; das waren wohl Mönche, die auf den Wirthschaftshöfen des Klosters lebten und dort an den *conversi* und den sonstigen Einwohnern die Seelsorge trieben. *Methepe* (wohl Methapäh bei Wesenberg) war also wohl auch ein Allod des Klosters. Im 14. Jahrhundert besitzt das Kloster einen grossen Ländercomplex im dänischen Estland. Am 9. Februar 1341 dankt Papst Benedict VII. dem Orden für die Unterstützung, die er den Cistercienserklöstern Valkena, Padis und Guthval auf Gothland gegen die Anmassungen des dänischen Hauptmanns in Estland habe zu Theil werden lassen³⁾; dieser hatte im Widerspruch zur Steuerfreiheit des Cistercienserordens die in Estland belegenen Besitzungen der genannten drei Klöster mit einer Zahlung von je 400 Mark belastet. Da man nun von der gleichen Höhe des Steuerbetrages auf einen wenn auch nur annähernd gleichen Umfang der Besitzungen schliessen darf, Padis und Guthval aber in Dänisch-Estland recht bedeutenden Grundbesitz hatten⁴⁾, so darf man dasselbe auch von Valkena annehmen. Vielleicht sind diese Besitzungen des Klosters identisch mit dem grossen Gütercomplex, welchen das Kloster zu Beginn des 15. Jahrhunderts in Allentacken besass⁵⁾, wozu noch Pfand-

1) UB. III. 560 a. cfr. oben p. 81.

2) UB. III. 475 a.

3) UB. II. 799.

4) Dunemunde besass schon nach dem Lib. cens. Daniae 39 Haken in Estland; dazu kamen in der Folge noch grosse Erwerbungen. Guthval besass nach der Bestätigungsurkunde Erich Menveds vom 20. Sept. 1290 das Gebiet des heutigen Majorates Kolk (Briefl. I. 25).

5) Bereits 1354 besitzt das Kloster Güter in der Parochie *Yere* (UB. III. 951 a).

güter daselbst kamen. Wohl die entfernte Lage dieser Besitzungen bewog das Kloster, dieselben gegen näher gelegene, zum Theil an seine Besitzungen in Jerwen angrenzende Güter zu vertauschen. Am 6. Juli 1411 trat das Kloster seine Güter in Allentacken dem Orden ab; für den Pfandbesitz wurde es durch Geld entschädigt, für den Eigenbesitz erhielt es die im Kirchspiel *Womel* (Lais) belegenen Dörfer *Kerdes* (Kardis), *Petyenkulle* (Pedjaküll), *Tirmas*, *Airo* und *Tzelligell* (wohl Selli im heutigen Kirchspiel St. Simonis), sowie Ordensgüter im Kirchspiel *Lemestevere*, die Kirche *Lene*, mit Ausnahme des Talkhofes und des dazu gehörigen Gutes ¹⁾. Später glaubte das Kloster, es sei bei diesem Tausche übervorthailt worden; um es zu beschwichtigen, fügte der Ordensmeister den genannten Gütern noch 31 zum Theil im Dorfe *Wrangel* (wohl Warrang bei Lykewalde), zum Theil in *Jowkull* in Allentacken belegene Haken hinzu und gestattete dem Kloster, weitere 30 Haken mit den dem Kloster zustehenden Freiheiten im Ordensgebiet zu erwerben ²⁾. Ueber den Erwerb kleinerer Güter berichtet das Urkundenbuch, doch würde es zu weit führen, hier näher darauf einzugehen. Es sei nur noch erwähnt, dass das Kloster zu Ausgang der angestammten Periode grosse Besitzungen im südwestlichen Theile des Stiftes Dorpat besass ³⁾. In Reval hatte das Kloster Valkena einen eigenen Hof, der von 1312 ab mehrmals erwähnt wird und auf dem sich wohl ein Kornspeicher befand; der Hof lag an der Mönchstrasse (heute Russstrasse) neben den Höfen der Klöster Padis und Guthval. Im Jahre 1569 wurde er von Rath und Gilden als verfallenes geistliches Gut eingezogen ⁴⁾.

1) UB. VI. Reg. 2251 a. b. Ein Theil des Kirchspiels *Lemestevere* gehörte wohl schon dem Kloster, da nach den Urk. als Pleban an der Kirche ein Mönch des Klosters fungiert. Vielleicht lag die Kirche *Lene* im Kirchspiel *Lemestevere*.

2) UB. VII. 411.

3) Stryk. Beiträge zur Geschichte der Rittergüter Livlands I.

4) Nottbeck. Der alte Immobilienbesitz Revals p. 66. Das älteste Wittschopbuch der Stadt Reval, ed. L. Arbusow im Archiv für die Geschichte Liv-, Est- und Curlands III. Folge I. Band p. 1, 6.

Nur der Cistercienserorden als solcher war exempt, seine Besitzungen waren der Diöcesangewalt unterworfen. So musste beispielsweise Dunemunde, welches bei *Padis* eine Capelle für seine Bauern errichtet hatte, die Bedienung derselben 1281 dem Pleban der Parochialkirche *Hentele* in der Revaler Diöcese überlassen¹⁾. Zu Beginn des 15. Jahrhunderts ist Valkena bereits im Besitze des Patronatsrechts an Kirchen auf seinem Gebiet: 1411 begegnen wir einem Bruder des Klosters *Johannes Kedingh* als Pleban zu *Lemestevere*²⁾ und noch 1515 erscheint *Lempstever* in der kirchlichen Verwaltung eines Mönches von Valkena³⁾; 1411 gewinnt das Kloster auch die Kirche zu *Lene*⁴⁾. Dieses Patronatsrecht entsprach wohl demjenigen des Ordens⁵⁾ und wir besitzen keinen Hinweis darauf, dass der Abt von Valkena etwa das wichtige und seltene Vorrecht erworben hätte, die Jurisdiction über die von seinem Kloster abhängigen Kirchen auszuüben, dass er also einen eigenen, aus dem Diöcesanverbande gelösten Sprengel besessen hätte⁶⁾.

Auch exterritorial sind die Besitzungen des Klosters nicht gewesen. Die Leistungen, zu welchen die Klosterbauern in Jerwen verpflichtet waren, werden 1288 in folgender Weise bestimmt: *Nulla sibi (sc. ordini) in eis prorsus jure aut dominio reservato. Hoc tamen excepto, quod homines in terminis memoratorum bonorum habitantes . . . parati erunt ad expeditiones et malvas exercendas, quae vulgo reise, herevarde et malowe appellantur; item ad structuram ecclesiarum, urbium et viarum jvabunt, quotienscumque et quandocumque necesse fuerit, secundum aliorum Hestonum . . . praeceptoris et fratrum, in*

1) UB. I. 473.

2) UB. VI. Reg. 2251. a. b.

3) Schirren Verz. Nr. 168.

4) UB. VI. Reg. 2251 a. cfr. oben p. 83.

5) Cfr. oben p. 30 f.

6) Cfr. über dieses Vorrecht Richter, Lehrbuch des katholischen und evangelischen Kirchenrechtes. VI. Aufl. ed Dove p. 386.

*Jerwia habitantium, consuetudinem generalem*¹⁾. Bei Neuerwerbungen ist das Kloster bemüht, diese Lasten von seinen Besitzungen abzuwälzen. Im Tauschvertrage von 1411 erhält es die neuerworbenen Güter bereits frei von allen Diensten, Malven, Reisen u. s. w. ausgenommen „*dat dorp to Tzelligell, dar (die Mönche) twe undudschen ut senden schulden: ein to reisen, malven edder to ruchten, wanner em dat ander land volget, up der lude koste*“²⁾. Im Jahre 1426 erhält das Kloster von dem Orden Besitzungen ohne irgend welche Verpflichtung zu Kriegsdienst, Nachfuhr u. s. w. und die Erlaubniss 30 Haken zu erwerben, von denen dem Orden keinerlei Leistungen zu thun seien³⁾. Ob das Kloster auch im Stift Dorpat zu diesen Vorrechten gelangt ist, wissen wir nicht.

Wir besitzen keine directen Angaben darüber, in welcher Weise das Kloster seine grundherrliche Gerichtsbarkeit ausgeübt habe. Erst im Jahre 1411 begegnen wir einem Vogte des Klosters und zwar aus der Zahl der Mönche, *broder Syvert*⁴⁾; 1426 wird *broder Bernd Goes* als Kloostervogt genannt⁵⁾. Dass Geistliche die Vogtei verwalteten, ist eine seltene Erscheinung.

Die städtischen Klöster.

Um die Mitte des 13. Jahrhunderts erscheinen die Bettelorden in Livland. Ihr Einfluss beruhte auf dem Verkehr mit der bürgerlichen Gesellschaft, weshalb sie ihre Klöster auch stets in Städten anlegten.

Das erste Dominicanerkloster in Norddeutschland ist dasjenige in Bremen, welches 1225 gegründet worden ist; 1244 oder 1249 errichtete der Orden ein Kloster in Riga, 1287 in Reval und 1300 in Dorpat⁶⁾. Die Nachricht über das

1) UB. III. 521 a.

2) UB. VI. Reg. 2251 a.

3) UB. VI. 411.

4) UB. VI. Reg. 2251 a. b.

5) UB. VII. 463.

6) Winter a. a. O. II. 124.

Gründungsjahr des Dorpater Klosters ist in einer im Jahre 1519 von einem Dominicanermönch geschnitzten Inschrift auf einer Leiste zweier Chorstühle der ehemaligen Dominicanerklosterkirche zu Röbel erhalten ¹⁾.

Da das Dorpater Kloster der „*Svarten monke*“ weder bei der äusseren Ausgestaltung des Stiftes mitgewirkt, noch auf die politische Geschichte desselben besonderen Einfluss gehabt hat, andererseits bis in die Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts überhaupt nur 4 Mal, darunter 3 Mal in Testamenten erwähnt wird ²⁾, so muss ich auf eine Darstellung der verfassungsmässigen Beziehungen dieses Institutes verzichten.

Neben dem Dominicanerkloster existierte in Dorpat, wenigstens bis 1397 ³⁾, nur noch ein Jungfrauenkloster, welches 1345 zum ersten Mal erwähnt wird ⁴⁾. Welchem Orden jedoch dieses Kloster, das bis in die Mitte des 15. Jahrhunderts nur drei Mal erwähnt wird ⁵⁾, angehört habe, lässt sich nicht erweisen. Da es aber nach Tilemann Bredenbachs Bericht in Dorpat im Jahre 1525 3 Klöster, ein Dominicaner- und ein Franciscaner-Mönchskloster, sowie ein Franciscaner-Nonnenkloster gab ⁶⁾, so ist es mehr als wahrscheinlich, dass wir es auch hier mit einem Jungfrauenkloster Franciscanerordens, nicht wie Bunge annimmt ⁷⁾, Cistercienserordens zu thun haben.

Auch ländlichen Grundbesitz hat dieses Jungfrauenkloster erworben: *Otto von Ixkulle* vermachte ihm 1417 das Dorf

1) UB. VI Reg. 200 a. p. 146.

2) UB. II. 638. V. 2151. VI. 2819 2941.

3) In dem Testamente des Bartholomäus v. Tisenhusen (UB. VI. 2941) werden in Dorpat 2 Klöster erwähnt, die als Klöster der „Brödere“ und der „Süsteren“ bezeichnet werden. Das beweist, dass es damals nur ein Nonnenkloster in Dorpat gegeben haben kann.

4) UB. VI. 2819.

5) UB. V. 2151. VI. 2819. 2941.

6) Cfr. Thraemer „Geschichtlicher Nachweis der 12 Kirchen des alten Dorpat“ in Verhandl. der Gel. Ehstn. Ges. III, 2 p. 23 ff.

7) Im Sachregister über die sechs ersten Bände des Urkundenbuches in Band VI p. 771.

Zeligel mit 30 Haken Landes, „*sinde dar de sulven junkvrouwen miner vor bedenken scholen in eren biden*“¹⁾.

Ein Franciscaner-Mönchskloster wird in Dorpat bis in die Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts nicht erwähnt.

Das Bisthum als Glied des Deutschen Reiches.

Die livländischen Staatskörper waren Glieder des Deutschen Reiches. Von dieser Thatsache hat die Behandlung der politischen Verfassung Alt-Livlands auszugehen. Es entsprach den staatsrechtlichen Principien des Mittelalters, wenn alle von Angehörigen des deutschen Reiches ausgegangenen territorialen Erwerbungen und staatlichen Gründungen als dem Reiche zugehörig betrachtet wurden. So verlieh Friedrich II. 1219 dem Erzbischof von Magdeburg „*regia auctoritate omnes terras paganorum ultra Livoniam et circa ipsius terminos constitutas. quae ipso praesente vel comparante ad fidem conversae fuerint*“²⁾, so schenkte König Heinrich VII. 1228 dem Schwertbrüderorden die von ihm den Dänen abgenommenen estnischen Gebiete nebst Reval „*velut nobis et imperio eadem bona attinebant*“³⁾, so ertheilte Friedrich II. 1245 dem Hochmeister die Macht, Curland, Litauen und Semgallen zu erobern und verlieh ihm diese Länder, „*quod terrae ipsae sub monarchia imperii sint contentae*“⁴⁾. Auch in den weiter unten⁵⁾ zu besprechenden königlichen Investiturdiplomen und Privilegien für Riga und Dorpat aus dem Jahre 1225 ist dieses Princip zum Ausdruck gekommen und zwar in dem Satze: *cum per eum (sc. episcopum) imperiales termini dilatentur.*

In offenem Widerspruch zu diesem Princip stand die Thatsache, dass die livländische Colonie eine Schöpfung der Curie war. Während das deutsche Reich und das Kaiserthum

1) UB. V. 2151.

2) UB. III. 42 a.

3) UB. I. 100.

4) UB. I. 185.

5) p. 88 ff.

unter Friedrich II. im Niedergange begriffen waren, stand die Curie unter Innocenz III auf der Höhe ihrer Macht. An Livland knüpfte dieser Papst seine nach Osten gerichtete Missionspolitik. Er hat die Kreuzzüge an die Düna zu Wege gebracht, er ist es der das Vordringen des Deutschthums in den Landen der Liven, Letten und Esten, Semgallen und Kuren auf das nachhaltigste gefördert hat, in Livland fällt alles unter einen kirchlichen Gesichtspunkt, auch die staatlichen Gründungen tragen einen kirchlichen Charakter; Bischof Albert von Livland weihte seinen Stuhl und ganz Livland der Mutter Gottes¹⁾. „*Prefata terra (sc. Livonia) juris et proprietatis beati Petri esse dinoscitur*“ heisst es in einer Bulle Gregor IX. vom Jahre 1237²⁾.

Es war stets das Streben der Curie, den Klerus und dessen Besitz, auch wenn dieser vom Reich herstammte, von der kaiserlichen Autorität frei zu machen; das hat zum Investiturstreit geführt. Im fernen Livland ist es der Curie gelungen, ihre Bestrebungen zu verwirklichen. Auch das Land selbst war sich seines Verhältnisses zu Rom vollkommen bewusst. In dem Vertrage vom 1. October 1243 erklären die Landesherren Livlands: *nos una causa eademque voluntas sub uno capite, domino papa, ad excolendam Domini vineam in gentibus adunavit*³⁾.

Somit war eine Doppelherrschaft begründet worden, die wohl geeignet war, die schwersten Conflictte hervorzurufen. Dass es zu solchen nicht gekommen ist, verdankt Livland einerseits dem klerikalen Charakter seiner Landesregierungen, andererseits dem Umstande, dass dem deutschen Reiche Macht und Wille abgingen, seine Macht über die isolierte, seinem Interessenkreise so sehr entrückte Colonie auszudehnen.

Wir besitzen aus dem Jahre 1225 zwei Diplome König Heinrich VII. welche das verfassungsmässige Verhältniss des

1) Heinr. v. Lettl. VI. 4.

2) UB. I. 149.

3) UB. VI 2725.

neubegründeten Stiftes Dorpat bestimmen ¹⁾. An diese Diplome hat sich eine umfangreiche Literatur geknüpft, indem von mehreren livländischen Geschichtsforschern die Echtheit derselben angefochten, von den anderen vertheidigt worden ist. Wir besitzen die Diplome nicht mehr im Original, sondern das eine ²⁾ erst in M. Brandis Chronik ³⁾, das andere ⁴⁾ gleichfalls zuerst in Brandis ⁵⁾ und dann in dem in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts in Frankfurt erschienenen Diarium Europaeum ⁶⁾. Durch das eine Diplom belehnt Heinrich VII. den Bischof Hermann als Reichsfürsten mit den Regalien des Bisthums Dorpat, durch das zweite bildet er aus dem Stift eine Mark des deutschen Reiches und verleiht sie dem Bischof mit allen Rechten der übrigen Reichsfürsten.

Schon an die Datierung der beiden Urkunden hat sich eine Controverse geknüpft, die jetzt in der Weise zum Abschluss gebracht worden ist, dass als Datum für die erste der 6. November, für die zweite der 1. December 1225 als feststehend anzusehen sind. Inhalt und Form der Diplome haben dann weitere Controversen verursacht.

Ed. Winkelmann ⁷⁾ erklärte die Urkunden aus folgenden formalen Gründen für unecht: die erste, weil die Datirung eine ungewöhnliche und die Titulatur des Bischofs — *episcopus Torpatensis* — eine damals noch nicht übliche sei ⁸⁾, die zweite aus denselben Gründen, als auch wegen eclatanter Verletzung der in der Cancelllei beobachteten Regeln. Das Ungewöhnliche der Datirung bestehe darin, dass die Diplome nur die Angabe der Jahreszahl enthielten; die Urkunden

1) UB. I 64. 68.

2) UB. I. 64.

3) Monumenta Livoniae antiqua III. p. 36 ff.

4) UB. I. 68.

5) a. a. O. p. 138.

6) cfr. Dahlmann-Waitz Quellenkunde der deutschen Geschichte Nr. 2834.

7) Livländische Forschungen in Mitth. XI. p. 307 ff.

8) cfr. oben p. 9 f.

König Heinrichs vom Jahre 1225 wiesen nämlich entweder Jahresangabe und Indiction oder die letztere allein auf: auch sei die Tagesangabe *12 idus Nov.* sonderbar. Der Titel *Episcopus Torpatensis* aber habe im Jahre 1225 dem Bischof Hermann noch nicht gebührt. Eine Verletzung der Cancelliregeln in dem Diplom vom 1. December sieht Winkelmann in der Reihenfolge, in der die Zeugen angegeben sind. Die Urkunde stimme fast wörtlich mit einem vom selben Tage datierten, dem Bischof von Riga ertheilten und im Original noch erhaltenen Diplom überein¹⁾. Während aber in diesem alle Regeln gewahrt seien, würden sie in dem Dorpater Diplom wie grundsätzlich verletzt: unter den Zeugen werde der Erzbischof von Salzburg demjenigen von Trier, der Bischof von Augsburg demjenigen von Würzburg vorangesetzt, was sonst in keiner Urkunde Heinrich VII. der Fall sei. Eine Verschiedenheit in zwei am selben Tage ausgestellten Urkunden erscheine zum mindesten verdächtig.

Fr. Bienemann sen.²⁾, der nur das Diplom vom 1. December für gefälscht hält, weist hinsichtlich der Datierung darauf hin, dass Boehmers *Regesta Imperii* auch bei den Urkunden des Königs vom 27. April 1222, vom Mai 1224 und vom 10. Mai und 26. Sept. 1226 die Jahresangabe ohne Indiction zeigten. Schwerlich dürfte in einem Jahre eine ganz besondere zum Gesetz erhobene Praxis gegolten haben. Gegen das Auffallende in der Titulatur führt Bienemann aus: „Seit 15 Monaten im Besitz seines Stuhles, seiner Residenz, mochte Hermann keinen Grund haben, länger der Tradition zu folgen und sich Bischof von Leal zu nennen, da das Land, dessen Namen er bisher getragen, ihm nicht mehr gehörte. So viel mächtiger stand er da, als sein Vorgänger zu Leal; sein neuer Sitz war gesichert; er wollte nach ihm geheissen werden, und als es sich zu Wimpfen darum handelte, seine Würde zu kennzeichnen, nahm er den neuen

1) UB. I 67.

2) Mitth. XI 358 ff

Titel an.“ Diese Hypothese wird von Harald Bar. Toll in seiner ungedruckten Dorpater Preisschrift „Der Rath der Stadt Dorpat zur bischöflichen Zeit“ noch durch Thatsachen unterstützt. Toll zeigt, dass sich auch sonst ein Schwanken in der Titulatur kund giebt: Bischof Hermann wird von Albert bei Reconstitution des Stifts im Jahre 1224 in der einen Urkunde¹⁾ *Episcopus Estoniensis*, in der anderen²⁾ *Episcopus Lealensis* tituliert. Ich füge hier noch hinzu, dass nach einem in den Livl. Mittheilungen³⁾ enthaltenen Regest Bischof Hermann am 22. September 1225 in Magdeburg als *Estoniensis episcopus* Messe liest⁴⁾.

Den Ausführungen Bienemanns und Tolls muss ich mich vollkommen anschliessen. Erst nach Begründung eines neuen Bisthums, in welches Leal hineinfiel, kam es darauf an, um Verwechslungen zu vermeiden, der schwankenden Titulatur ein Ende zu machen⁵⁾. Einer gleichen Unsicherheit begegnen wir später im Stift Oesel; dieses wird bald nach Oesel, bald nach Pernau benannt, bis eine Bulle vom Jahre 1260 die letztere Bezeichnung strich⁶⁾.

Von den Argumenten Winkelmanns gegen die Echtheit des Diploms vom 6. November ist nur eines unangefochten geblieben und auch dieses ist hinfällig. Winkelmann hat es übersehen, dass die Urkunde, wie sie in das Urkundenbuch aufgenommen worden, nicht *XII. idus Nov.*, sondern in ungewöhnlicher Schreibweise *IIX. idus Nov.* datirt ist. Somit kann die Echtheit der Urkunde vom 6. November in formaler Hinsicht nicht mehr angefochten werden.

1) UB I. 63.

2) UB I. 61.

3) XII. p. 219.

4) Toll entnimmt einem aus Porthans „Accessio ad Celsium“ in das Livl. UB. (III. Reg. 154 a.) übergegangenen Schreiben Gregor IX. an Bischof Hermann, dass dieser vom Papst „Bischof von Leal und Dorpat“ genannt worden sei. Mittlerweile ist die Urkunde von Hildebrand publiciert worden (Livonica Nr. 20). Sie trägt die Adresse: . . . *episcopo Lealensi et Turpatensi Lealensis diocesis et Rigensi prepositis.*

5) cfr. oben p. 9 f.

6) UB. VI. 2740.

Was nun die Unregelmässigkeit in der Zeugenreihe des Diploms vom 1. December 1225 anlangt¹⁾, so führt sie Winkelmann auf Grund der von J. Ficker in seinem Werke „Vom Reichsfürstenstande“²⁾ erzielten Resultate gegen die Echtheit der Urkunde ins Feld. Auch ich will mich bei meinem Versuche, die Echtheit des Diplomes zu erweisen, auf die Autorität Fickers stützen.

Nach Ficker gab es in der kaiserlichen und königlichen Cancellie jener Zeit Regeln, nach welchen sich für die Zeugen genau die Stellung bestimmen liess, welche sie ihrem Range gemäss einzunehmen hatten³⁾. Danach würde allerdings der Umstand, dass in unserem Diplom der Erzbischof von Salzburg demjenigen von Trier und der Bischof von Augsburg demjenigen von Würzburg vorangestellt worden, nachdem am selben Tage die umgekehrte Folge beobachtet worden war, gegen die Echtheit der Urkunde sprechen. Nun haben aber Winkelmann wie Bunge die weiteren Resultate Fickers ausser Acht gelassen. Ficker constatirt nämlich ein unverkennbares Schwanken der Regel selbst, welches durch ein Durchkreuzen verschiedener Gesichtspunkte bei der Zeugenordnung bedingt war; man findet ein und dieselbe Person häufig in ganz verschiedener Stellung und doch so, dass sich in jedem Fall ein vollkommen genügendes Motiv gerade für diese Stellung ergibt; oft weicht in Urkunden, welche an ein und demselben Tage ausgestellt sind, ja sogar in mehreren Ausfertigungen ein und derselben Urkunde die Stellung der Zeugen von einander ab; häufig werden zwei

1) Die Zeugen in dem Dorpater Diplom (UB. I. 68) stehen in folgender Reihenfolge: Erzbischof von Salzburg (1), EB. von Trier (2), Bischof v. Augsburg (3), B. v. Würzburg (4), von Bamberg (5), von Passau (6), von Eichstädt (7), der Herzog von Oestreich (8), der von Sachsen (9), von Bayern (10) von Kärnthen (11) u. s. w., während das Diplom für Riga, dessen Echtheit unbestreitbar ist, die folgende Reihenfolge beobachtet: 2, 1, 4, 3, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11 u. s. w.

2) In den „Forschungen zur Geschichte der Reichsverfassung, zunächst im 12. u. 13. Jahrhundert.“ Bd. I.

3) a. a. O. § 116 p. 164.

Grosse im Rang dadurch gleichgestellt, dass sie in ihrer Stellung zu einander wechseln¹⁾. Wir dürfen also aus der Unregelmässigkeit in der Zeugenreihe unseres Diploms nicht auf eine Fälschung schliessen. Allerdings gilt der Vorrang der rheinischen Erzbischöfe vor allen übrigen als Regel²⁾. Doch auf dem im Jahre 1231 zu Worms abgehaltenen Tage erscheint der Magdeburger in der Zeugenreihe einmal vor dem Kölner und ein anderes Mal vor dem Trierer³⁾, auf dem Hoftage zu Ravenna, 1231 und 1232, tritt einmal der Erzbischof von Salzburg vor denjenigen von Magdeburg⁴⁾. Nur genaue Kenntniss der Zeitverhältnisse liesse vielleicht die Motive erkennen, welche am 1. December 1225 eine Gleichstellung der Erzbischöfe von Trier und Salzburg veranlasst hat. Dasselbe, was von den Erzbischöfen gesagt ist, kann auch auf die Stellung der beiden Bischöfe von Augsburg und Würzburg in der Zeugenreihe bezogen werden. Uns könnte noch interessieren, dass der Bischof von Eichstädt sowohl im Rigaer als im Dorpater Diplom nach dem Bischof von Augsburg angeführt wird, während er in einer anderen, dem November 1226 angehörenden und in Würzburg ausgestellten Urkunde vor demselben steht⁵⁾.

Bienemann führt noch einige unwesentliche Argumente formaler Natur gegen die Echtheit des Diploms vom 1. December an. In allen bekannten Urkunden Heinrich VII. heisse es im Eingang — *Romanorum rex et semper augustus*, hier allein *ac semper*. Bienemann beachtet nicht, dass wir die Urkunde nicht im Original besitzen; wie leicht konnte beim Abschreiben ein Flüchtigkeitsfehler mitunterlaufen. Ferner kann die Wendung „*quibus praesens scriptum ostensum fuerit*

1) a. a. O. § 116. 117.

2) a. a. O. § 123.

3) Huillard-Bréholles, *Historia diplomatica Friderici secundi* 3. 452—461.

4) Ebenda 4. 271—363.

5) Boehmer, *Regesta Imperii V.* ed. J. Ficker *Die Regesten des Kaiserreichs 1198 1272.* 2. p. 731.

unmöglich, wie Bienemann will, als Argument gegen die Echtheit gelten. Auch kann ich nicht zugeben, dass die Worte „*dilecti fidelis nostri*“ unmotiviert seien; auch die Urkunden des 13. Jahrhunderts kennen eine gewisse Höflichkeitsform. In der Urkunde vom 6. November sagt König Heinrich vom Bischof von Dorpat: „*quod ipsum tamquam imperii principem sincere diligimus.*“ Auch von Bischof Albert sagt der König „*ipsum sincere diligimus*“¹⁾ und doch ist es sehr fraglich, ob er ihn je gesehen. Schliesslich wendet sich Bienemann gegen die in der Datirung gebrauchte Flexionsform „*apud Norinbergam*“; in den von Boehmer registrierten Diplomen, die aus der kaiserlichen und königlichen Cancelllei hervorgegangen, fehle die Flexion bei all' denjenigen Namen, die auch im lateinischen Gebrauch ihren deutschen Klang bewahren. Dagegen muss wieder angeführt werden, dass das Diplom nicht im Original erhalten ist; wie leicht konnte der unverständige Abschreiber, der die deutsche Ortsbezeichnung mit dem lateinischen Text nicht in Einklang bringen konnte, die erstere latinisieren. Warum sollte ein Fälscher, dem in diesem Falle wohl das Rigaer Diplom als Vorlage diente, die dort befindliche Form *Norenberg* verändert haben?

Auch einige innere Gründe sind gegen die Echtheit der beiden Dorpater Diplome vorgebracht worden. Winkelmann weist darauf hin, dass im Theilungsvertrage von 1224 die in den beiden Urkunden angeführte Landschaft Alumpus nicht aufgenommen worden ist; erst in einer Urkunde von 1232, in welcher die Besitzungen des Ordens unter den Schutz des Reiches gestellt worden²⁾, werde Alempois genannt; das lege den Gedanken an eine durch die letztere Urkunde veranlasste Fälschung nahe. Dagegen muss hervorgehoben werden, dass Alempois eine kleine Landschaft war, die nur eine Kilegunde mit nicht mehr als 400 Haken umfasste³⁾; daher

1) UB. I 67.

2) UB. I 127.

3) cfr. oben p. 21.

mag es wohl bei der Begründung des Bisthums den Parteien als selbständige Landschaft entgangen sein. Der Einwand Roberts Bar. Toll, keine weltliche Macht habe das Recht gehabt, Bisthümer zu verleihen oder umzubenennen, was all-ein dem Papst zugestanden habe ¹⁾, weist Ph. Schwartz zurück, indem er darauf hinweist, dass der König das Bisthum keineswegs verleihe, sondern nur mit weltlichen Rechten ausstatte; auch habe er den Bischof gewiss nicht aus eigener Initiative als *Episcopus Torpatensis* bezeichnet.

H. v. Toll hat in seiner Preisschrift dargelegt, dass die durch den Theilungsvertrag von 1224 hervorgerufenen politischen Complicationen den Versuch Hermanns, sich die königliche Belehnung zu verschaffen, wohl rechtfertigen konnten. Im Jahre 1212 hatte Otto IV dem Orden Sackala und Ugau-nien zu freiem Besitz übergeben; 1224 benutzten die Bischöfe die Ohnmacht des Ordens und liessen ihm nur die Hälfte dieses Gebietes und diese auch nur als Lehn. Es war zu erwarten, dass der Orden bei günstiger Gelegenheit seine älteren Rechte geltend machen werde. Um sich dagegen zu schützen, musste Bischof Hermann den König um Verleihung dieser Länder bitten. Ich will hier noch anführen, dass Heinrich VII 1228 dem neuernannten Bischof Godefridus von Oesel dessen Besitz bestätigte und ihn dabei mit all' den Rechten ausstattete, welche die übrigen Bischöfe Livlands genossen²⁾. Nur Rechte, die der König selbst den Bischöfen verliehen, können es sein, welche hier auch auf den Bischof von Oesel übertragen werden. Drei Jahre nach Ausstellung der Diplome von 1225 ist sich die königliche Cancellie dessen bewusst, dass den livländischen Bischöfen besondere Rechte ertheilt worden sind; dass sich dieses Bewusstsein auf gefälschte Diplome stützen konnte, ist bei der kurzen Spanne Zeit, die seitdem verflossen war, unmöglich.

1) Briefl. III. p. 335.

2) UB. VI. 2781.

Ich halte die beiden Diplome vom 6. November und 1. December für zweifellos echt und muss daher ihren Inhalt hier näher behandeln. Von Bedeutung sind sie für die politische Ausgestaltung des Stiftes nicht geworden.

Das Bisthum Dorpat fiel in der Theorie unter die Bestimmungen des Wormser Concordats, soweit sie zu Beginn des 13. Jahrhunderts noch in Kraft waren. Doch schon Bischof Albert durchbrach das Princip. Bereits 1199 wurde er zum Bischof geweiht, während er sich erst 1207 die Reichsbelehnung holte¹⁾. Und auch Bischof Hermann hat erst 1225 um die Investitur nachgesucht, nachdem er bereits 1220 vom Erzbischof von Magdeburg die Bischofsweihe erhalten.

Die Urkunde vom 6. November ist ein Investiturdiplom²⁾. Es heisst in demselben: *Investientes eum de regalibus*³⁾ *Torpatis episcopatus, cui tales attinent provinciae, videlicet Ugenois cum Waigel, Sobolitz, Saccala cum Moicke, Alumbus et Nurme-gunde, recipientes ab ipso fidelitatis juramentum*. Die zweite Urkunde vom 1. December erhebt das Bisthum zu einer Mark des Reichs und stattet den Bischof als Reichsfürsten mit dem Münz-, Stadt-, Schatz- und Bergregal aus. In beiden Urkunden wird Bischof Hermann *Princeps imperii* genannt.

Nach Ficker⁴⁾ gehören zum jüngeren mit dem Ausgange des 12. Jahrhunderts aufkommenden Reichsfürstenstande alle Bischöfe, soweit sie die Investitur direct vom Könige erhielten. Im Jahre 1219 hatte Friedrich II. dem Erzbischof von Magdeburg das Recht zugestanden „*quando archiepiscopos et episcopos in terra (sc. Livonia) contigerit ordinari, a Magdeburgensi archiepiscopo regalia illi suscipiant reverenter*“⁵⁾. Im folgenden Jahre hat der Magdeburger den Bischof Hermann

1) Heinr. v. Lettl. III. 1. X. 17 cfr. Winkelmann „Livländische Forschungen“ in Mitth. XI. p. 307 ff.

2) Datirt: *apud Wimpnam 11X. idus Nov. anno 1224* (soll heissen 1225).

3) Unter diesen kann hier nur die Gesamtheit aller dem Bisthum zugehörigen Gütermassen und Rechte verstanden werden. cfr. Hinschius a. a. O. II. p. 568.

4) a. a. O. § 200—209.

5) UB. III. 42 a.

geweiht und es ist nicht unmöglich, dass er ihn bei dieser Gelegenheit auch investirt habe. Die Consequenzen dieses Actes sind dann aber jedenfalls durch die Reichsbelehnung im Jahre 1225 aufgehoben worden. Nach 1225 ist der Bischof von Dorpat als Reichsfürst anzusehen. Das allein den geistlichen Reichsfürsten zukommende Prädicat *venerabilis*¹⁾ ist in den Diplomen von 1225 sowohl Albert von Riga als auch Hermann von Dorpat beigelegt worden.

Wir verstehen unter einem Reichsfürsten den reichsunmittelbaren Herrn eines direct vom Kaiser verliehenen, mit vollem Gerichts- und Heerbann ausgestatteten Gebietes; diese hervorragende Stellung räumte den Fürsten einen ständigen Einfluss auf die Reichsregierung ein, der vor allem auf den Reichstagen zur Geltung kam²⁾. Allmählich gelangen auch die sog. *Jura regalia* in die Hände der fürstlichen Landesherren; so erhalten 1225 die Bischöfe von Riga und Dorpat *auctoritatem, monetam faciendi et fundandi civitatem in Turbato (resp. in Riga) et in locis aliis, in quibus eas fieri oportet; si autem in illis locis vena metalli cujuslibet vel thesaurus absconditus fuerit repertus, in his jus nostrum speciale ipsius fidei commisimus*.

Die Erhebung in den Reichsfürstenstand ist für die verfassungsmässige Stellung der livländischen Bischöfe weder grundlegend, noch überhaupt von Bedeutung gewesen. Gerichts- und Heerbann sind in Livland Product einer localen historischen Entwicklung. Ein Einfluss auf die Reichsregierung ist von Seiten der livländischen Bischöfe bis in das sechzehnte Jahrhundert nicht ausgeübt worden; erst seit 1529 erscheinen sie auf den Reichstagen. Die Behauptung Bunge's, Riga habe erst auf Grund der königlichen Investitur und des Privilegs von 1225 das Weichbildrecht und damit eine städtische Verfassung erhalten³⁾, dürfte jetzt wohl unhaltbar

1) cfr. Ficker a. a. O. § 110.

2) cfr. Schulte, Lehrbuch der deutschen Reichs- und Rechtsgeschichte 5. p. 220 ff.

3) Die Stadt Riga im 13. u. 14. Jahrhundert p. 12.

sein; über das Münzregal und das Münzwesen in Dorpat soll in einem besonderen Abschnitt gehandelt werden. Die Erhebung zur Reichsmark war nur insofern von Bedeutung, als durch sie die landesherrliche Gerichtsbarkeit im Princip von der Bannleihe des Königs unabhängig gemacht wurde¹⁾.

In einer Bulle von 1236 hat Gregor IX die königliche Investitur wirkungslos zu machen gesucht, indem er bestimmte: *episcopi et alii ecclesiarum praelati investituram vero temporalium a personis saecularibus nequaquam recipiant, sed a legato sedis apostolicae, qui erit ibi pro tempore, vel ab eo, quem ibidem Romana ecclesia duxerit ordinandum*²⁾. Seit dieser Bulle hat sich, soweit wir sehen können, bis ins 15. Jahrhundert kein livländischer Prälat die kaiserliche Investitur geholt; der Reichsfürstenstand existierte nur im Princip; der eigentliche Oberherr des Landes war der Papst. Nur wo politische Vortheile dadurch zu erringen waren, traten die Fürsten Livlands in engere Beziehungen zum Kaiser und liessen sich von diesem Privilegien ertheilen und bestätigen. Das Bewusstsein der Zugehörigkeit zum Reich und der Reichsunmittelbarkeit hat aber in Livland immer bestanden³⁾.

Das Bestreben des Ordens, sich von der bischöflichen Oberhoheit zu emancipieren, führte ihn schon früh darauf, seine Rechte und Ansprüche vom Kaiser bestätigen zu lassen. Seit der Mitte des 14. Jahrhunderts suchen dann auch die Prälaten Livlands aus einer Anlehnung ans Reich Vortheil zu ziehen, nachdem sich die Machtsprüche der Curie als wirkungslos erwiesen. In den Jahren 1356 bis 1366 hat Erzbischof Vromold von Vifhusen von Karl IV mehrere Diplome erhalten, deren Spitze gegen den Orden gerichtet war⁴⁾: das

1) O. Schmidt. Rechtsgeschichte Liv-, Est- und Curlands, hrg. von E. v. Nottbeck p. 85.

2) UB. I. 145.

3) O. Harnack. Livland als Glied des deutschen Reichs vom dreizehnten bis zur sechzehnten Jahrhundert. Preussische Jahrbücher 1891. Bd. 67. p. 364–378.

4) UB. II. 965. 972. 1029. 1080.

Privileg vom 1. December 1225 wird bestätigt und der Erzbischof damit als Reichsfürst anerkannt, die Hoheitsrechte des Kaisers werden besonders hervorgehoben. Daran schloss sich eine Reihe von Verordnungen, die gegen den Orden gerichtet waren.

Um dieselbe Zeit hat auch der Bischof von Dorpat von Karl IV ein Privileg oder eine Bestätigung des Privilegs Heinrich VII. erhalten. Wir besitzen die betreffende Urkunde nicht, doch heisst es in dem weiter unten¹⁾ zu behandelnden Diplom König Sigismunds vom Jahre 1425: *privilegia, gracios, libertates, a divis Romanorum imperatoribus atque regibus, predecessoribus nostris, et signanter Henrico Romanorum rege, domino Karolo imperatore, genitore et Wenceslao Romanorum rege fratre nostris carissimis datas et concessas* u. s. w.

Als zu Ausgang des 14. Jahrhunderts der Kampf zwischen Orden und Prälaten wieder besonders scharfe Formen annahm und der Erzbischof 1392 sein Land verlassen musste, suchte dieser Rettung in einer Annäherung ans Reich. Er erlangte Schutzbrief und Intervention. Beides ist aber ohne Erfolg geblieben; der Orden erkaufte die Bonifazbullen und die Versetzung des Erzbischofs. Diese Ereignisse wiesen die Gegenpartei an den König, im Prinzen Otto von Stettin, einer König Wenzel besonders nahe stehenden Person wurde ein Gegencandidat für das Erzbisthum aufgestellt; dafür wurden die Prälaten des Landes unter Reichsschutz gestellt. In den betreffenden Urkunden sind der Erzbischof und der Bischof von Dorpat ausdrücklich als Reichsfürsten bezeichnet worden²⁾. Auch ein Privileg oder eine Privilegienbestätigung hat, wie wir gesehen, der Bischof von Dorpat von König Wenzel erhalten. Das Schwert des Ordens aber hat die Intervention des fernen Königs illusorisch gemacht.

Im zweiten Viertel des fünfzehnten Jahrhunderts haben die Prälaten, um ihre Emancipationspolitik mit besonderem

1) p. 100.

2) u. a. UB. IV. 1368. 1418.

Nachdruck führen zu können, ein festeres Band mit dem Reich zu knüpfen gesucht. Die, soweit wir sehen können, seit 200 Jahren versäumte Reichsbelehnung hat in jener Zeit für die 3 livländischen Stifter stattgefunden. Im Jahre 1425 wurde sie dem Bischof Diedrich von Dorpat¹⁾, 1426 dem Erzbischof Henning²⁾ und 1429 dem Bischof Christian von Oesel ertheilt³⁾.

Bischof Diedrich von Dorpat hat nicht persönlich, sondern durch zwei Deputierte, die Domherren Nicolaus Veckefer und Ludolph Gylersbuttel die Investitur, die ihm König Sigismund am 12. Februar 1425 in Oedenburg ertheilte, eingeholt; die beiden Domherren legen auch im Namen des Bischofs das Homagium ab. Der Bischof wird dabei vom Lehns Herrn als *princeps noster et imperii sacri*, sein Stift als *singulare quoddam et insigne membrum sacri Romani imperii* bezeichnet. Sigismund bestätigt Bischof Diedrich alle dessen Vorgängern von König Heinrich, Kaiser Karl und König Wenzel verliehenen Rechte und Privilegien und ernennt die Könige von Dänemark, Schweden, Norwegen und Polen, die Herzöge von Braunschweig, Stettin, Meklenburg, Pommern und Schleswig, sowie die Stadt Lübeck zu Conservatoren des Stifts.

Auch Bischof Diedrich Reslers Nachfolger, Bartholomäus Savijerve hat die Reichsinvestitur und die Belehnung mit den Regalien erhalten. Es geschah dieses am 20. Mai 1442 zu Nürnberg durch seinen Bevollmächtigten Johannes Hacke, *perpetuus vicarius* der Dorpater Kirche, der im Namen des Bischofs dem Könige gegenüber den Lehnseid ableistete. Auch Friedrich III. nennt den Bischof *noster et imperii sacri princeps devotus dilectus* und das Bisthum *singulare et insigne membrum sacri Romani imperii*⁴⁾. Zu Conservatoren des Stiftes ernennt er die Könige von Dänemark, Schweden und Polen,

1) UB. VII. 244–246.

2) UB. VII. 459. 460.

3) UB. VIII. 138. 139.

4) UB. IX. 862.

den Ordensmeister von Livland, den Grossfürsten von Litauen, die Herzöge von Braunschweig, Stettin, Meklenburg, Pommern und Schleswig, sowie die Stadt Lübeck¹⁾.

Trotz aller Reichsbelehungen sind die livländischen Prälaten im 15. Jahrhundert auf den Reichstagen nicht erschienen. Erst nachdem der Ordensmeister zu Ausgang des Jahrhunderts im Princip als Reichsfürst anerkannt worden und Karl V. im Jahre 1530 Wolther von Plettenberg die Regalien ertheilt hatte, finden wir die livländischen Landesherren, den Ordensmeister, den Erzbischof und die Bischöfe, auf den Reichstagen vertreten²⁾. Die Stärkung des Deutschen Reiches und die politischen Complicationen des 16. Jahrhunderts haben dies verursacht.

Das Verhältniß des Bisthums zu Gesamtlivland.

Die livländischen Bisthümer sind in völliger Unabhängigkeit von einander begründet worden, weder war Livland einem bestehenden Metropolitansprengel einverleibt worden, noch hatte es einen eigenen Erzbischof erhalten. Dieses hierarchische Verhältniß übertrug sich auch auf die politischen Beziehungen. Doch wurde dem Bischof von Riga schon früh von der Curie eine gewisse Suprematie in der Colonie eingeräumt³⁾. Das Recht Bisthümer zu gründen, Bischöfe zu ernennen und Streitigkeiten in den Bisthümern in Stellvertretung des Papstes zu entscheiden, begründeten eine gewisse Oberhoheit des Bischofs von Riga über die übrigen Bischöfe. Etwa 1245 hat dann Livland mit Preussen einen eigenen Erzbischof erhalten⁴⁾. Der klericale Cha-

1) UB. IX. 868.

2) Gebhardi, Genealogische Geschichte der erblichen Reichstände in Teutschland. Band I. (1776) p. 248 ff.

3) cfr. oben p. 36 ff.

4) cfr. oben p. 38.

racter der livländischen Staatswesen und ihre fast unabhängige Stellung Kaiser und Reich gegenüber haben die kirchliche Oberhoheit des Erzbischofs von Riga leicht auf politisches Gebiet hinübergreifen lassen. Auf dem Gebiet der Diplomatie hat die führende Stellung des Erzbischofs lange zu Recht bestanden.

In Abhängigkeit von den Bischöfen des Landes war der Schwertbrüderorden gegründet worden, in dasselbe Abhängigkeitsverhältniss trat für seine livländischen Besitzungen der Deutsche Orden. Es war eine dem Abendlande geläufige Form gewählt worden, um diese Abhängigkeit zum Ausdruck zu bringen: der Orden war Vasall der Bischöfe geworden¹⁾. Doch fiel, wie wir gesehen haben²⁾, dieses Lehnverhältniss bald unter einen völlig veränderten Gesichtspunkt und erhob sich der Deutsche Orden in politischer Hinsicht zu einer den Stiftern coordinierten Macht.

Ein dauerndes Band, das die durch unzählige und unlösliche ideelle und materielle Momente verknüpfte Colonie zu einem Ganzen vereinigte, ist nur vorübergehend geschlossen worden. Das Gefühl der Interessensolidarität ist aber häufig zum Durchbruch gekommen. Bei Reconstituierung des Bisthums Leal im Jahre 1224 stellt Bischof Albert von Riga ein Programm für die gegenseitigen Beziehungen der livländischen Landesherren auf: *Fide bona et dilectione plena ad omnem necessitatem, utilitatem et commoditatem Rigensis, Estoniensis episcopi, dicti quoque fratres sibi mutui cooperatores existant, tribuentes utrinque salubriter praedicationis officio et conversioni gentium operam efficacem*³⁾. Auch in den weiter unten zu behandelnden Bündnissverträgen von 1243 und 1304 klingt diese Auffassung durch: *Quum omne regnum in se divisum desolabitur et frater, qui adjuvatur a fratre, sit quasi civitas firma, videtur expedire, ut nos, quos una causa eademque voluntas imme-*

1) cfr. oben p. 23 ff.

2) cfr. oben p. 31 ff.

3) UB. I. 63.

*diante sub uno capite, domino papa, ad excolendam Domini vineam in gentibus adunavit, nobis vicissim feramus consilium et auxilium opportunum*¹⁾).

Es ist das Unglück Livlands gewesen, dass seine Bewohner, stets von Sonderinteressen geleitet und verleitet, schwer zu Einigkeit und leicht zu innerem Hader zu bringen waren; erst die äussere Gefahr hat sie vermocht, sich einmüthig, zur Erhaltung ihrer Existenz und ihrer Eigenart, die Hände zu reichen; dann aber sind sie im Stande gewesen, eine bewunderungswürdige Energie und Zähigkeit zu entwickeln; die Abwendung der Gefahr hat aber auch bald wieder den Zerfall der Verbindung verursacht.

Am 1. October 1243 haben die Landesherren Livlands in Riga, soviel wir wissen, zum ersten Mal, ein Schutzbündniss abgeschlossen. Der unreife Plan, die deutsche Colonie in slavisches Gebiet auszudehnen, war gescheitert, ein grosses Ordensheer, verstärkt durch Zuzug aus Dorpat, war am 5. April 1242 auf dem Eise des Peipus geschlagen worden, der im folgenden Jahre abgeschlossene Waffenstillstand konnte nicht als dauernd angesehen werden²⁾, Livland drohte von Osten die äusserste Gefahr³⁾. Das führte zu einem engeren Anschluss des Landes.

An dem in Riga abgeschlossenen Schutzbündniss betheiligen sich die Bischöfe Nicolaus von Riga, Hermannus von Dorpat und Henricus von Oesel, sowie A. . . ., Vicemeister Deutschen Ordens in Livland nebst seinen Comthuren. Das Alter der Bischümer und die Abhängigkeit des Ordens spricht sich in der in

1) So lautet es in dem Vertrage von 1243 (UB. VI. 2725). Im Vertrage von 1304 (UB. II. 608) heisst es: *Veritatis est verbum, omne regnum in se divisum desolabitur et in se unum roboratur; hinc est, quod nos, in medio per-versarum positi, nos et nostra crebro infestantium, cura anxia et solitudine non modica, ne hujus novella plantatio fidei per infestationem dictorum hostium penitus subvertatur etc.*

2) Новгородская первая летопись in Полное собрание Русскихъ летописей B. III p. 53 ff.

3) cfr. G. v. Brevern. „Der Liber census Daniae und die Anfänge der Geschichte Harriens und Wirlands“ in seinen Studien zur Geschichte Liv-, Est- und Kurlands, Bd. I pag. 298 ff.

der Urkunde beobachteten Reihenfolge aus. Das Grundprincip des Vertrages ist die Solidarität der pactierenden Landesherren für den Fall eines unprovocierten Angriffes von Aussen. Die Verbündeten verpflichten sich gegenseitig, falls einer von ihnen „*injuste*“ angegriffen werde, sich ins Mittel zu legen; könne kein Vergleich zu Stande gebracht werden oder aber erscheine ein solcher nicht geboten, so sind die Verbündeten verpflichtet, den Angegriffenen „*potenter, patenter, viriliter et audacter*“ zu unterstützen; kein Verbündeter darf von sich aus mit dem Feinde in Unterhandlungen treten, nur ein allen Theilen genehmer Frieden darf abgeschlossen werden.

Die Ereignisse der Folgezeit haben einen Eingriff der Coalition nicht erheischt. Die Gefahr, die von Osten drohte, ging vorüber; die Politik des Ordens ist fortan nach Süden gerichtet. Die Niederlage bei Durben im Jahre 1260 war keineswegs die Folge eines vom Orden nicht provocierten Angriffes, bei der Unterdrückung des Aufstandes der Oeseler aber wurde der Orden von Stiftsmännern unterstützt.

Im Princip mag das Rigaer Schutzbündniss durch das ganze 13. Jahrhundert bestanden haben, in Wirklichkeit wird ein Zusammengehen stets davon abgehangen haben, wie sehr die Interessen des Einzelnen berührt wurden. Im Jahre 1268 fällt Bischof Alexander von Dorpat gegen die Russen in der Schlacht an der Kegola in Wirland¹⁾, sein Nachfolger Friedrich nimmt Theil an der Schlacht gegen die Litauer, die 1270 auf dem Eise bei der Wiek geschlagen wird²⁾, und an einem Zuge, der 1281 gegen die Semgallen unternommen wird³⁾. Um einen Druck auf Pleskau auszuüben, wandte sich 1268 Conrad von Mandern, Praeceptor Deutschen Ordens in Livland mit Einwilligung sämmtlicher Landesherren Livlands an Lübeck mit der Bitte, den Russen

1) Aelt. Reimchr. V. 7567 ff.

2) Das. V. 7769.

3) Das. V. 9427 ff.

von Nowgorod keine Waaren zuzuführen, was ihnen auch zugesagt wurde¹⁾. Im Jahre 1277 versammeln sich Erzbischof Johann, Hermann von Oesel, Friedrich von Dorpat, der Ordensmeister Ernst, der dänische Hauptmann in Reval Eilard und Rath und Gemeinde der Stadt Riga zu gemeinsamer Berathung und wenden sich an die die Ostsee befahrenden Kaufleute mit der Bitte, den russischen Markt nach Livland zu verlegen, welcher Bitte gewillfahrt wurde²⁾.

Gegen Ende des Jahrhunderts trat ein Umschlag in den gegenseitigen Beziehungen ein. Im Jahre 1290 beabsichtigte der Ordensmeister Halt, einen Zug gegen Litauen zu unternehmen. Sechs Mal spricht er im Laufe des Sommers vergeblich die einzelnen Landesherren um Hülfe an; im Winter versammelt er sie, nebst dem Hauptmann von Reval und den dänischen Vasallen in Estland und unterhandelt mit ihnen drei Tage lang; mit alleiniger Ausnahme des Erzbischofs weigern sie sich, über die Düna zu ziehen³⁾.

Im Jahre 1297 brach ein Conflict zwischen dem Orden und der Stadt Riga aus; der Erzbischof und der Bischof von Dorpat traten auf die Seite der Stadt, ein blutiger Bürgerkrieg brach aus, die Curie mischte sich mit ihren masslosen Forderungen ein, Litauerschwärme verwüsteten das Land. Da trat im Lande eine Reaction ein, Livland besann sich auf sich selbst und schloss am 25. Februar 1304 zu Dorpat eine Allianz ab⁴⁾.

Die Vertragsurkunde hat die Form eines Bündnisses zwischen dem Orden einerseits und den übrigen politischen Factoren des Landes andererseits erhalten. Es betheiligten sich an dem Vertrage der Ordensmeister nebst mehreren Gebietigern, die Bischöfe von Dorpat und Oesel nebst Capiteln

1) UB. I. 408.

2) UB. I. 452. 457. 458.

3) UB. I. 538.

4) UB. II. 608. Dass der Vertrag in Dorpat abgeschlossen wurde, ist nicht absolut sicher.

und Vasallen und die dänischen Vasallen in Estland. Der erzbischöfliche Stuhl war vacant, doch es wird in Aussicht genommen, den künftigen Erzbischof zum Beitritt aufzufordern; gegen das mit den Litauern verbündete Riga war die Allianz gerichtet.

Die Grundzüge des Bündnisses waren: Beilegung aller unter den Verbündeten ausgebrochenen Streitigkeiten durch interne Schiedsgerichte und gegenseitige Unterstützung gegen alle äusseren und inneren Feinde. Behufs Entscheidung aller internen Conflicte wird die Einsetzung eines aus je 6 Vollmächtigen jeder der vier Parteien bestehenden Ausschusses in Aussicht genommen, Widerstand gegen den Ausspruch dieses Schiedsgerichtes soll mit gemeinsamen Kräften gebrochen werden. Weiter verpflichteten sich die Verbündeten „*secundum veterem consuetudinem*“ sich „*intra fluvios Dunam et Narwiam*“ gegenseitig zu unterstützen. Der Umstand, dass in directem Anschluss an diesen Punkt Ausnahmestimmungen hinsichtlich flüchtiger Mörder getroffen werden, beweist, dass die gegenseitige Hilfeleistung nicht allein gegen äussere Feinde gedacht war, sondern dass hier auch innere Misstände in Betracht kommen. Die Coalition erklärt sich gegen jede Berufung fremder Herren und beschliesst, jeden Widerstand mit gemeinsamen Kräften zu brechen. Im weiteren Verlauf der Vertragsurkunde werden dann folgende Bestimmungen getroffen: Riga soll mit vereinten Kräften gezwungen werden, sein Bündniss mit Litauen aufzulösen; die Streitigkeiten zwischen Orden und Stadt sollen durch ein aus Vollmächtigen der Verbündeten bestehendes Schiedsgericht unter Leitung des Bischofs von Dorpat beigelegt werden; fügt sich Riga dem Schiedsspruch nicht, so wird es dazu mit vereinten Kräften gezwungen, während der Orden in seiner Handlungsweise nicht behindert werden soll. Ferner verpflichtet sich die Coalition den Estländischen Vasallen gegen-

über zu gemeinsamem Widerstande gegen die Versuche des Königs von Dänemark, die Lande Harrien und Wirland zu veräussern¹⁾. Wichtig für Dorpat waren die Bestimmungen über die Solidarität der Verbündeten Russland gegenüber: bei Grenzstreitigkeiten und anderen Conflicten mit den Russen soll eine Untersuchungscommission, bestehend aus je drei Vasallen aus Riga und Oesel, je sechs aus Dorpat und Estland und sechs Ordensbrüdern zusammentreten; erklärt diese die Russen für den schuldigen Theil und fügen sich letztere nicht, so geht die Conföderation geschlossen vor; im entgegengesetzten Falle bleiben die unbetheiligten Conföderierten neutral, sofern sie sich dem Ausspruch der Commission angeschlossen haben.

Mangel an Quellenmaterial macht es unmöglich, die Resultate der Dorpater Allianz zu verfolgen. Der von Livland ausgeübte Druck scheint die Politik des dänischen Königs zum Scheitern gebracht zu haben, über Conflict mit Russland hören wir lange nichts; dagegen erwies sich der neuernannte Erzbischof als Gegner der Conföderation, indem er einen für Livland verderblichen Process an der Curie begann; auch die Stadt Riga ist, wie es scheint, nie dem Bunde beigetreten, doch ist eine schiedsrichterliche Thätigkeit des letzteren vorübergehend von Erfolg gekrönt gewesen, denn nur so können wir uns den folgenden Passus in einer Urkunde aus dem Jahre 1313 erklären: *inter fratres et cives ante annos aliquos concordia pacifica per plures idoneos exstitit ordinata*²⁾.

Im Verlaufe des durch Jahre währenden Kampfes zwischen dem Orden und der Stadt Riga ist das Land schliesslich zur Erkenntniss gekommen, dass seine Interessen

1) cfr. UB II. Reg. 695.

2) UB. II. 644. 645. Wahrscheinlich bezieht sich diese Nachricht auf den im Jahre 1307 zwischen dem Orden und der Stadt abgeschlossenen Waffenstillstand, der 2 Jahre später nicht mehr beobachtet wurde (cfr. Hermann v. Wartberge a. a. O. p. 56. UB. VI. Reg. 724 a).

von beiden kriegführenden Parteien in gleicher Weise gefährdet wurden. Am 15. Mai 1313 treten die Bischöfe von Reval und Oesel, der Revaler Hauptmann, die Estländischen Vasallen, die Stadt Reval und die Vasallen von Oesel in Wosel zusammen und beschliessen, „*ex communi consensu et consilio totius christianitatis hujus terrae*“ den Orden und Riga auf gütlichem Wege oder durch Zwang zur Beilegung ihres Streites zu veranlassen¹⁾. Der Bischof von Dorpat war in Wosel nicht anwesend, er war, wie es scheint, von seiner Reise nach Avignon noch nicht heimgekehrt²⁾; dieser Umstand schloss auch jede Bethätigung des Stiftes aus; trotzdem ist es in soweit berücksichtigt worden, als den an Orden und Stadt abgefertigten Vollmächtigen auch zwei Dorpater Bürger beigegeben wurden. Der Erzbischof war gleichfalls nicht im Lande³⁾.

In formaler Hinsicht darf der Schritt, den die in Wosel versammelten Landesherrn und Stände unternahmen, nicht als Bethätigung der vor 9 Jahren abgeschlossenen Allianz angesehen werden, denn im Vertrage von Dorpat war dem Orden freie Hand Riga gegenüber gelassen worden. Doch dieselben Motive liegen beiden Acten zu Grunde: mit gemeinsamen Kräften die Integrität des Landes zu wahren und seine ruhige Entwickelung zu sichern.

Für den Fall, dass sich Orden und Stadt vertragen würden, wird ein Landtag, *dies placitorum omnium nostrum*, in Aussicht genommen und die Forderung aufgestellt, dass auf diesem die Vertragsurkunde von den Landesherrn, den Capiteln und einigen *Nobiles* untersiegelt werde. Dem Drucke des Landes fügten sich Orden und Stadt und schlossen

1) UB. I. 644. 645. Unter Wosel ist entweder das gleichnamige Gut im Kirchspiel Hanehl oder aber ein unter Mex belegenes Dorf im Kirchspiel Kosch zu verstehen.

2) cfr. Briefl. III. p. 348.

3) cfr. Briefl. III. p. 165 f.

Frieden¹⁾; auch scheint der in Aussicht genommene Landtag und zwar bei Pernau abgehalten worden zu sein²⁾.

Aus dem Jahre 1323 sind uns zwei Ereignisse überliefert, die ein geschlossenes Vorgehen der Livländer zeigen, nachdem kurz vorher der Orden den Bischof von Oesel auf das heftigste befehdet hatte³⁾. Verheerende Einfälle der Litauer und Pleskauer veranlassten Livland, mit Nowgorod ein Schutz- und Trutzbündniss abzuschliessen. Allerdings sind in der Vertragsurkunde vom 28. Januar 1323⁴⁾ die einzelnen Landesherren nicht genannt, Vollmächtige sind zwei Ordensgebietiger, ein Ordensbruder⁵⁾ und drei estländische Vasallen⁶⁾; doch handeln diese „*van des menen kerstendomes wegene*“; das beweist, dass nicht etwa nur der Orden und die dänischen Vasallen, sondern die die Interessen des gesammten Landes vertretende Mehrheit der Landesherren und Stände den Vertrag abgeschlossen habe.

Im selben Jahre eröffnete sich die Aussicht, dass Litauen sich der katholischen Kirche anschliessen würde. Das Interesse, welches Livland daran hatte, veranlasste die Landesherren zu einem gemeinsamen Schritte. Am 10. August 1323 traten die Bischöfe von Dorpat und Oesel, der Ordensmeister, der Hauptmann von Reval, die dänischen Vasallen und Vertreter des Erzbischofs zu einer Landesversammlung zu Edermis (Ermes) zusammen; das Resultat

1) UB. III. 645. a. b.

2) Wir besitzen eine Urkunde vom 24 Febr. 1314 (UB. II. 649), in der 4 Mönche das Zeugniß ablegen, dass Riga Anstalten gemacht habe, den ihr von den Landesherren *in placitis juxta Peronam* auferlegten Verpflichtungen den Bürgern Wendens gegenüber nachzukommen, was aber am Widerspruch der letzteren gescheitert sei. Der Umstand, dass Riga auf dem Landtage betheilt gewesen, beweist, dass dieser nach dem Friedensschluss abgehalten worden ist.

3) UB. II. 676.

4) UB. II. 685.

5) Otto Bramhorn, sein Stand ergibt sich aus UB. II. 698. 694.

6) Woldemar v. Dolen, Heinrich v. Parembeke und Helmolt von Saghen; ihre Zugehörigkeit zu den Estländischen Vasallen ergibt sich aus dem Index des Livl. Urkundenbuches.

derselben war die Abfertigung einer aus Vertretern sämtlicher Territorien, mit alleiniger Ausnahme Curlands bestehenden Gesandtschaft an Gedimin, deren Aufgabe es war, eine Verbindung zwischen Litauen und Livland anzubahnen¹⁾. Ein werthloser Frieden aber war es, den diese Gesandtschaft am 2. October in Wilna abschloss²⁾. Wie die gesammte Colonie den Vertrag abschliesst, so müssen auch alle an demselben betheiligten Landesherrn die erforderlichen Garantien übernehmen: *Were dat over also, dat jenich man van dessen benomeden landes heren dessen vreden breken wolde, de scal des nene macht hebben sunder volbort aller desser benomeden landes heren.*

Der Landtag von Edermis und der Friede von Wilna sind auf lange Zeit hinaus die letzten urkundlich nachweisbaren Beispiele geschlossenen Vorgehens der livländischen Landesherrn; die Versuche, ein die ganze Colonie umschliessendes Band zu knüpfen, scheiterten an dem Sondergeist, der in dem Lande herrschte. Mit der Ankunft des Erzbischofs Friedrich in Livland, im Jahre 1325, beginnt jener verderbliche Conflict, der Jahrzehnte währte und in den schliesslich die ganze Colonie hineingezogen wurde³⁾. Im Princip handelte es sich dabei um das Vasallitätsverhältniss des Ordens zu den Bischöfen, das die eine Partei zur Anerkennung zu bringen, die andere zu leugnen suchte und auf welches der Erzbischof und damit auch die Bischöfe von Dorpat und Oesel erst im Danziger Frieden von 1366 Verzicht leisteten⁴⁾. Damit trat der Ordensmeister als gleichberechtigte Macht den Prälaten zur Seite. Eine Verbindung der Livländischen Staatswesen ist in Danzig aber nicht zu Wege gebracht worden. Bei den dem Frieden vorausgehenden Verhandlungen stellte der Erzbischof u. a. die Forderung,

1) UB. VI. 3071.

2) UB. II. 694.

3) cfr. oben p. 33 ff.

4) UB. II. 1033 cfr. oben p. 34 f.

dem Ordensmeister solle nicht das Recht zustehen, ohne seine, des Erzbischofs und der Bischöfe Einwilligung ihre Unterthanen zu Kriegszügen (*expeditiones, reisen*) heranzuzuziehen; der Ordensmeister giebt zur Antwort, nie sei ein Zwang ausgeübt worden, sondern es sei eine *lobeliche gewohnheit, di dem lande nutzlichen ist*, dass die Stiftsunterthanen ihm Kriegsfolge leisteten¹⁾. In der Urkunde des zweiten Danziger Friedens von 1397 wird aber bereits ein „Privilegium“ des Ordens erwähnt, *dat der kerken Rige, Osele, Darpte und Kurland undersaten to reisen volgen solden, und to landweren helpen na erer macht*²⁾. Die Verpflichtung zur Landwehr mag auf den Stipulationen der Verträge von 1243 und 1304 beruht haben; wann die „löbliche Gewohnheit“, dass die Stiftsunterthanen dem Ordensmeister auch Kriegsfolge bei den „reisen“ zu leisten hätten, zu einem „Privileg“ des Ordens geworden, entzieht sich unserer Erkenntniss. Hermann v. Wartberge berichtet bei den von ihm in eingehendster Weise geschilderten Kämpfen des Ordens gegen Litauen über keinerlei Betheiligung der livländischen Stifter; eine Ausnahme macht nur Curland; dagegen schloss sich das Bisthum Dorpat zu wiederholten Malen dem Orden bei dessen kriegerischen Unternehmungen gegen Russland an³⁾.

Dem ersten Danziger Frieden folgte eine kurze Periode innerer Ruhe. Zu wiederholten Malen traten die Landesherrn zu gemeinsamer Berathung und Beschlussfassung zusammen. Aus einer undatierten Urkunde⁴⁾ erfahren wir einmal, dass sie mit der Absicht umgingen, ein *capitulum dominorum* abzuhalten. Ueber die Beschlüsse einer anderen Versammlung sind wir unterrichtet¹⁾; sie ordnete das Münzwesen, indem

1) UB. VI. 2884.

2) UB. IV. 1459.

3) H. v. Wartberge a. a. O. p. 91. 93.

4) UB. III. 1085. Sie handelt u. a. von der in Flandern für den hanseatischen Handel begründeten Bückse (*pixis*), über die seit 1368 zwischen den Städten lebhaft Verhandlungen schweben (UB. III. 1049. 1086. 1108. u. a. w.)

sie die Einfuhr schlechter Münze verbot. An diesem in Dorpat am 30. Juni 1374 abgehaltenen Landtage nahmen Vollmächtige des Ordens und des Bischofs von Dorpat, der erzbischöfliche Generalvicar und ein Ritter im Namen des Erzstifts²⁾, sowie die Sendeboten der durch ihre Handelsbeziehungen an einer Ordnung des Münzwesens besonders interessierten Städte Riga, Dorpat, Reval, Wenden, Vellin und Wolmar Theil; die Bischöfe von Oesel, Reval und Curland, sowie die Lande Harrien und Wirland waren nicht vertreten³⁾.

Die berüchtigten Bonifazbullen des Jahres 1394 veranlassten einen Bürgerkrieg. Wohl gelang es dem Orden, seine Gegner, die unter der Leitung des Bischofs Diederich Damerow von Dorpat standen, niederzuwerfen; doch der Friede, der am 15. Juli 1397 zu Danzig abgeschlossen wurde, zerriss das Band, das Livland bisher geeint. Es wird die Bestimmung getroffen: *dat privilegium, dat beholden is van dem orden to Lifland, dat der kerken Rige, Osele, Darpte und Kurland undersaten to reisen volgen solden und to lantweren helpen na erer macht und dat men se dar to dwingen mochte, und des vorscr. privilegio gelik dot sal sin in allen sinen articulen und delen, dar id up der vorscr. kercken und erer undersaten besweringe geit, und dat men nummer sodanne privilegien beholden meer sal*⁴⁾. Trotzdem war die Vorherrschaft des Ordens gesichert, waren die Stifter völlig in den Hintergrund gedrängt. Zudem waren das Erzbisthum, sowie die Bisthümer Reval und Curland dem Orden incorporiert, lange Jahre hindurch hat der Ordensmeister das Erzstift verwaltet; in Oesel nahm zunächst ein Neffe des Hochmeisters Kniprode und dann der bisherige Caplan des Hochmeisters den

1) UB. III 1096.

2) Der Erzbischof Siffrid Blomberg weilte an der Curie (cfr. Briefl. II. p. 170 f.)

3) Die genannten 3 Bischöfe besaßen keine eigene Münze.

4) UB. IV. 1459.

Bischofsstuhl ein; in Dorpat wurde 1400 mit Hinrik von Wrangle ein Anhänger des Ordens Bischof. Ein Ausspruch des Hochmeisters aus dem Jahre 1420, das Stift Dorpat habe sich bisher unter der Beschirmung des Ordens befunden, dürfte den thatsächlichen Verhältnissen vollkommen entsprochen haben, ohne dass wir dabei an besondere Verträge zu denken hätten¹⁾. Wir sehen den Ordensmeister häufig Kriegszüge gegen Pleskau unternehmen, ohne dass dabei die russischen Chroniken, unsere einzige Quelle, jemals des Bischofs von Dorpat Erwähnung thäten. Im Frieden auf dem Sallynwerder, der 1398 abgeschlossen wurde, verpflichtet der Orden den Grossfürsten Witowt: *pacem inviolabilem et concordiam cum ordine ac praelatis et ecclesiis in Prussia et Livonia observare, nec aliquam ligam inire contra ordinem et ecclesias*²⁾.

Mit der Niederlage bei Tannenberg nahm die unbestrittene Hegemonie des Ordens ein Ende. Eine Reihe uns überlieferter Ereignisse zeigt den Niedergang der politischen Machtstellung des Ordens. Im Jahre 1413 erlitt er in Dorpat, 1418 im Erzstift und 1423 in Oesel bei Besetzung der Bischofsstühle Niederlagen, indem es ihm nicht gelang, seine Candidaten durchzubringen; dem Erzbischof Johannes Habundi gelang es, das Erzbisthum zu emancipieren. Ueberall begegnete der Orden von Seiten der Prälaten Widerstand³⁾.

Diese particularistische Politik der Bischöfe schloss aber keineswegs eine gemeinsame Wirthschaftspolitik der livländischen Staatswesen aus. Während der Niedergang des Ordens in Preussen einen Zerfall aller Verhältnisse bewirkte, hatte er in Livland eine Reformperiode und eine Zeit der Consolidierung zur Folge. Livland erkannte rechtzeitig die Gefahr, die von Süden her drohte.

1) UB. V. 2469.

2) UB. IV. 1478. 1479.

3) cfr. des Verf. „Anfänge der livländischen Ritterschaften“, in seinen Forschungen zur Geschichte des baltischen Adels II, p. 94 ff.

Die Reformen griffen zunächst die öconomische Lage des Landes an, warfen sich dann auf die übrigen socialen und politischen Misstände, und indem ihr Ausgangspunkt, der Landtag sich zu einer Centralstelle der Colonie entwickelte, knüpfte er allmählich auch ein politisches Band und schuf schliesslich die Conföderation von Walk.

Vereinzelt begegnen wir schon seit ältester Zeit Versammlungen der Landesherrn oder deren Bevollmächtigter. Die Bündnissverträge von 1243 und 1304 sind auf solchen Versammlungen entstanden; im 14. Jahrhundert begegnen wir ihnen mehrfach.

Die ersten Landtage der Reformperiode haben sich mit dem Münzwesen befasst. Die Verschlechterung der Münze hatte eine allgemeine Unsicherheit im Wirthschaftsleben Livlands zur Folge. Schon der 1374 in Dorpat abgehaltene Landtag hatte sich mit dieser Frage beschäftigt. Seitdem war der Gehalt der livländischen Münze stark gesunken.

Im Mai 1415 erfahren wir, dass bereits eine allgemeinverbindliche Präventivmassregel ins Leben gerufen war, indem bis auf weiteres die Prägung der Artige und Lübi-schen eingestellt wurde¹⁾. Am 15. März 1416 sollte in Walk eine Versammlung der Landesherrn zusammentreten „*umme des besten und gemeine nutz diesses landes zu betrachten*“²⁾. Am 5. Juni 1416 ist in Langenbruggen ein Landtag abgehalten worden, auf welchem Bestimmungen über die Prägung der

1) UB. V. 2004 cfr. 2015.

2) UB. V. 2051. Hierauf bezieht sich auch das vom 7. Januar, doch ohne Jahreszahl datierte, von Bunge im Urkundenbuche fälschlich ins Jahr 1418 gesetzte Schreiben des Bischofs von Dorpat an den Ordensmeister (UB. V. 2192) es behandelt den Conflict, den die Ermordung des Dorpater Stiftsvasallen Johannes v. Dolen hervorgerufen als noch unausgeglichen; dieser Conflict war aber bereits am 13. November 1417 definitiv beigelegt worden; der in diesem Briefe enthaltenen Bitte an den Ordensmeister, sich beim Hochmeister im Sinne einer Beilegung des Conflictes zu verwenden, ist am 18. Januar 1416 gewillfahrt worden (UB. V. 2051 cfr. auch 2053).

sog. Lübischen getroffen wurden¹⁾. Auf den 12. Februar 1419 war ein Landtag in Walk anberaumt²⁾; ob er zu Stande gekommen und was auf ihm verhandelt worden ist, wissen wir nicht. Ebenso ist uns über das Zustandekommen eines auf Wunsch des Erzbischofs und des Bischofs von Dorpat in Münzsachen für den 3. März 1420 in Walk in Aussicht genommenen Landtages nichts bekannt³⁾. Erst über die Beschlüsse eines von dem Erzbischof und den Vollmächtigen des Bischofs von Dorpat und des Ordensmeisters besuchten Landtages in Lemsal, am 8. Juni 1420, besitzen wir genauere Nachrichten⁴⁾; es wurde hier der Beschluss gefasst, die Münze auf zwei Jahre niederzulegen, wohl um in dieser Zeit ein festes Regulativ zu schaffen. Ein für den Februar 1421 in Walk anberaumter Tag sollte sich mit der Verbesserung der Münze befassen⁵⁾. Ob er zustande gekommen ist, wissen wir nicht.

Epochemachend in der livländischen Landtagsgeschichte ist der Landtag von Walk im Jahre 1422, dessen Recess vom 31. Januar datiert ist⁶⁾. Seine Bedeutung liegt darin, dass er die bisher von Zufälligkeiten abhängigen Versammlungen der Landesherrn stabilisierte und sie zu einem integrierenden Bestandtheil der Verfassung Livlands machte. Es wurde die Bestimmung getroffen, dass alljährlich ein Mal ein Landtag vom Erzbischof zusammenberufen werden sollte. Das Programm dieser regelmässigen Versammlungen wird in folgendem Satze ausgedrückt: *In welcher tosamptekominge men overspreken, handelen, nach vormöge schicken und richtigen sall alsodane brokelicheit geystliker und wertliker achte, de dessem lande*

1) UB. V. 2070.

2) UB. V. 2293.

3) UB. V. 2452.

4) UB. V. 2478–2480.

5) UB. V. 2518.

6) C. Schirren. Verzeichniss livländischer Geschichtsquellen in schwedischen Archiven und Bibliotheken Nr. 125; daselbst fälschlich in das Jahr 1442 gesetzt; die Urkunde gehört in das Jahr 1422, cfr. Briefl. III. p. 61.

shedelich edir unbequeme syn mochten, und de to schickende und to makende; als man denn tor kennende würde, dessem lande notürstij und nutte to synde. Damit ist dem Landtage eine breite Grundlage gegeben; er ist zum Mittelpunkt im politischen Leben der Colonie erhoben.

Die in Aussicht genommene Regelmässigkeit in der Abhaltung der Landtage ist zunächst nicht beobachtet worden:

Am Landtage vom Januar 1422 beteiligten sich Erzbischof Johannes, gleichzeitig in Vertretung der Bischöfe von Oesel und Curland, Bischof Diedrich von Dorpat, auch in Vertretung des Bischofs von Reval, und der Ordensmeister Siffrid, gleichfalls den Bischof von Curland vertretend. Der Recess setzt Massregeln behufs Hebung der Kirchlichkeit und Sittlichkeit der Bauern fest. Auch über die Münze sind in Walk Beschlüsse gefasst worden¹⁾. Warum diese nicht in den uns erhaltenen Recess aufgenommen worden sind, lässt sich nicht ergründen; wahrscheinlich waren zu den Verhandlungen über die Münze auch die Städte herangezogen worden, während sie an den in unseren Recess übergegangenen Beschlüssen unbeteiligt waren. Auch politische Verhandlungen sind hier in Walk gepflogen worden, und zwar zwischen den Prälaten und dem Orden und zwischen diesem und der Stadt Riga²⁾.

Im August desselben Jahres fand ein Landtag in Wenden statt, dessen vom 27. d. M. datierter Recess erhalten ist³⁾. Versammelt waren der Erzbischof, der Ordensmeister nebst mehreren Gebietigern, auch als Bevollmächtigter der Bischöfe von Oesel, Curland und Reval, und eine Vertretung des Bischofs von Dorpat, bestehend aus dem Propst, dem Decan und drei Stiftsmännern⁴⁾. Auf diesem Landtage wurde

1) UB. V. 2582.

2) UB. V. 2580. 2586.

3) UB. V. 2632.

4) Sie hängen mit rechter „*viscop*“ des Bischofs das Siegel desselben an den Recess.

die Prägung der Artige reguliert und der Werth derselben auf das Dreifache des bisherigen erhöht; im Obligationenwesen wurde das Jahr 1398 als zeitliche Grenze für die Rückzahlung in alter oder neuer Münze festgesetzt. Auch politische Verhandlungen sind hier in Wenden zwischen dem Ordensmeister und dem Erzbischof gepflogen worden ¹⁾.

Im Januar 1424 fand in Walk ein Landtag statt. Ein Recess hat sich nicht erhalten; wir erfahren aber aus einem von den Sendeboten der Städte Riga, Dorpat und Reval im Namen sämmtlicher livländischen Städte an das Cardinalcollegium gerichteten Schreiben, dass hier über die Besetzung des Bisthums Oesel verhandelt worden ist ²⁾; die eine Partei stand auf Seiten des Electen Johannes Schutte, die andere auf Seiten des vom Papste ernannten Christian Kuband. Anwesend waren der Ordensmeister nebst seinen Gebietigern, die Bischöfe von Dorpat und Curland, die Domcapitel von Riga, Oesel und Dorpat, Vasallen aus ganz Livland und die Bürgermeister und Rathmannen der Städte.

Der im October 1424 zu Walk veranstaltete Landtag, dessen vom 25. d. M. datirter Recess noch erhalten ist ³⁾, zög in umfassender Weise die Consequenzen der Münzreform. Betheiligte waren der Bischof von Dorpat für sich und in Vollmacht des Bischofs von Oesel, der Ordensmeister nebst einigen Gebietigern für sich und in Vollmacht der Bischöfe von Reval und Curland, und der Elect von Riga nebst Deputirten des Erzstiftes. Die durch die Münzreform ins Schwanken gebrachte Leistung der bäuerlichen Zinszahlungen und die Ablösung der Naturalabgaben musste durch einheitliche Massregeln in Ordnung gebracht werden, um Aufruhr im Grossen und Verstreichen der Bauern im Kleinen zu verhüten. Es wurde bestimmt, dass die Ablösung der Naturalleistungen in neuer, die Entrichtung der im sog. Landbuehe

1) UB. V. 2634.

2) UB. VII. 70.

3) UB. VII. 206

aufgenommenen Geldabgaben dagegen in alter Münze stattzufinden habe. Auch hinsichtlich der Auslösung der Drellen und der Leistung des Richtegutes bei Hals- und Handverbrechen wurden Bestimmungen getroffen. Dann ist auf diesem Landtage, soweit wir sehen können, zum ersten Mal über das Verstreichen der Bauern, das wohl schon zu einer Landplage geworden war, verhandelt worden; es wird bestimmt, das verlaufene Bauern auszuantworten oder abzulösen sind. Schliesslich ist auch der vergebliche Versuch gemacht worden, einen Conflict zwischen der Stadt Riga und dem Junker Winrich von Spanheim beizulegen¹⁾.

Im Januar 1426 ist in Walk ein Landtag abgehalten worden; der Recess ist vom 18. Januar datiert und noch erhalten²⁾. Betheilt waren der Erzbischof, die Bischöfe von Dorpat, Oesel, Reval und Curland und der Ordensmeister. Auf diesem Tage sind die im August 1422 zu Wenden über die Prägung der Artige getroffenen Bestimmungen auf die kleine Münze, die sog. Lübischen und Scherfe ausgedehnt worden.

Dieser Landtag des Jahres 1426 ist auf lange hinaus der letzte gewesen. Die politischen Verhältnisse in Livland und die Kämpfe gegen Litauen haben die Veranstaltung allgemeiner Versammlungen verhindert. Erst im December 1435 ist wieder ein Landtag abgehalten worden.

Der Landtag war zu einem Mittelpunkt im politischen Leben des Landes geworden. Immer weiter wurde der Kreis der Materien, über die auf ihm verhandelt wurden; immer häufiger werden hier neben socialen und wirthschaftlichen auch politische Fragen aufgenommen; und indem der Landtag, wenn auch nur im Princip, stabil wurde und ihm die Aufgabe gestellt wurde, „*alsodane brokelicheit geystliker und wertliker achte*“ zu ordnen, war die Grundlage gegeben, auf welcher eine dauernde Verbindung Livlands zum Abschluss

1) UB. VII. 205.

2) UB. VII. 409.

gebracht werden konnte. Das geschah am 4. December 1435 auf einem Landtage in Walk.

Die Conföderation von Walk war in erster Linie durch die furchtbare Niederlage an der Swienta und die von Süden her drohende Gefahr verursacht worden; ein grosses Verdienst an ihrem Zustandekommen haben fraglos die indigenen Elemente, die Ritterschaften und die Städte gehabt. Auf dem zum 27. November 1435¹⁾ zusammenberufenen Landtage sind zunächst die schwebenden Streitfragen, die den inneren Frieden störten, ausgeglichen und dann eine dauernde Verbindung des ganzen Landes abgeschlossen worden.

Versammelt waren sämmtliche livländischen Landesherren von der Narwia bis zur Memel und die Vollmächtigen der Domcapitel, der Ritterschaften und der drei grossen Städte. Ein Recess des Landtages fehlt; die Compromisse zwischen den hadernden Herren und Ständen mussten gesondert beurkundet werden, ebenso wie der Abschluss der Conföderation eine eigene Urkunde erheischte.

Am 4. December 1435 vergleichen sich der Orden und das Domcapitel von Riga über die zwischen ihnen strittigen Fragen²⁾, nachdem zwischen Ordensmeister und Propst ein Separatvergleich abgeschlossen worden war³⁾; Orden und Erzbischof vertragen sich hinsichtlich der Herrschaft über Riga⁴⁾ und gehen dann einen Vergleich über alle übrigen strittigen Fragen ein⁵⁾; diesen Vergleich haben die Bischöfe von Dorpat, Oesel und Curland „*umme beider parte vlitiger bede unde to merer tuchnisse unde bevestinghe willen*“ mit untersiegelt.

Am selben Tage ist die Conföderation abgeschlossen worden⁶⁾. Es treten derselben bei: der Erzbischof Henningus

1) UB. VIII. 990.

2) UB. VIII. 1017.

3) UB. VIII. 1016.

4) UB. VIII. 1018.

5) UB. VIII. 1019.

6) UB. VIII. 1020.

von Riga, die Bischöfe Theodericus von Dorpat, Johannes von Oesel, Johannes von Curland, Hinricus von Reval, der Ordensmeister Heinrich von Bockenvorde a. gen. Schungel mit dem Landmarschall und dem Comthur von Vellin, ferner die Domcapitel von Riga, Dorpat, Oesel, Curland und Reval, die Ritter und Knechte von Riga, Dorpat und Oesel, vertreten durch je vier, und die Ritter und Knechte der Lande Harrien und Wirland, vertreten durch acht Vollmächtige aus ihrer Mitte, und schliesslich die Städte Riga, Dorpat und Reval, vertreten durch Bürgermeister und Rath¹⁾. Die Conföderation ist auf 6 Jahre abgeschlossen worden.

Die Grundlage dieser Conföderation war eine gegenseitige Garantie des Rechtszustandes Livlands: die Alliierten sichern sich gegenseitig alle Rechte, Freiheiten und Privilegien zu. Im Besonderen wird den Capiteln die Bischofswahl garantiert und verpflichten sich die Landesherren, sich ihren Untersassen gegenüber an die Rechte zu halten, mit denen diese bewidmet seien. Auf diese Garantien konnte sich die Conföderation (*fruntliche eyntracht*) stützen.

Es war ein Unglück für die Colonie gewesen, dass es die Livländer nie verstanden hatten, ihre Streitigkeiten auf dem Wege gegenseitiger Zugeständnisse beizulegen. Fortwährende Fehden und die Einmischung der Curie schwächten das Land und seine Widerstandsfähigkeit. Jetzt verpflichten sich die Alliierten, ihre gegenseitigen Ansprüche nie auf dem Wege der „*selbgewalt*“ geltend machen zu wollen; eine jede Streitigkeit muss vor die Gesamtheit der unbetheiligten Glieder der Conföderation gebracht werden; Aufgabe dieses Forums ist es, den Streit auf dem Wege des Compromisses beizulegen; erst wenn dieses misslingt, sind die Partien berechtigt, ihre Sachen zu „*suchen und vorvolgen in absodame gerichte unde rechte, also das dann geborlich is*“, d. h. wohl an der Curie, denn an das Reich ist hier nicht zu denken.

1) Vgl. über die Beteiligung der Stände das Capitel über die Ausbildung der Landstände.

Uebertritt einer der Conföderirten diese Tractatbestimmungen, befiehlt er den anderen oder behindert er ihn an der Verfolgung des Rechtsganges, so tritt die Conföderation „*noch anrufung und heyschunge des überwältigten partes*“ zusammen, um diesen „*wo und welcher weise das dann behuff wird sein*“ zur Beobachtung seiner Vertragspflichten zu zwingen.

In dieser Austrägalinstanz der livländischen Conföderation erkennen wir den Landtag. Eine der wesentlichsten Aufgaben des Landtages der folgenden Zeit, wie Bunge dieselben in seiner „Geschichtlichen Entwicklung der Standesverhältnisse“¹⁾ kurz zusammenfasst, war: Gütliche Vereinbarung und Entscheidung interner Streitigkeiten zwischen den Landesherrn und Landständen durch die unbetheiligten Landtagsglieder.

Nächst den internen Beziehungen wurden dann weiter unter dem Gesichtspunkt der Solidarität des Landes auch die auswärtigen politischen Beziehungen Livlands behandelt. Im Danziger Frieden von 1397 waren die Stifter der Verpflichtung enthoben worden, den Orden bei Kriegsexpeditionen und bei der Landesvertheidigung zu unterstützen. Die Jahre nach Tannenberg hatten aber gezeigt, wie verderblich diese Bestimmung für das Land war. Der Vertrag vom 4. December 1435 verband die livländischen Staatswesen wieder dem auswärtigen Feinde gegenüber.

Die einschlägigen Bestimmungen in der Vertragsurkunde sind nicht präcise genug formuliert und lassen vielleicht mehr als eine Interpretation zu. Greift eine auswärtige Macht Livland an, heisst es, so sind sämmtliche Alliierten verpflichtet, nach redlichem Vermögen „*wor des danne dissem lande noth und behuff sien wird*“, einzutreten; kein Alliierter darf „*sunder rath, folbort unde wille*“ der Uebrigen Krieg beginnen, und thut er es doch, „*das sulle wir andern nicht czu thuende haben*“. Weiter ausgeführt ist diese letztere Bestimm-

1) p. 82.

ung im Recess des Landtages von 1457¹⁾, der im Grossen und Ganzen fast wörtlich mit unserer Urkunde übereinstimmt. Es heisst hier: *Und des sollen auch niemand von uns allen oben genannten (sc. Landesherren und Ständen) und den unsrigen krieg und orlog anschlagen, ohne einigen gemeinen rath unser aller. Würde jemand drüber sothane kriege und orloge anschlagen, und deshalb überzogen, damit bedürfen wir andere nichts zu thun haben*“.

In den Jahren nach Abschluss der Conföderation sind überaus häufig Landtage abgehalten worden²⁾. Im Frühling 1437 sind zu Helmet Beschlüsse über die Münze gefasst worden, doch scheinen daselbst nur der Ordensmeister und Vertreter des Erzbischofs versammelt gewesen zu sein³⁾. Auf einem Landtage zu Walk, der am 15. September desselben Jahres stattfand, wurden gleichfalls Bestimmungen über die Münze getroffen, die aber auf den Widerstand der Städte stiessen⁴⁾. Der Recess ist nicht erhalten.

Im Jahre 1438 haben zwei Landtage stattgefunden, welche durch den verderblichen Streit der Rheinländer und Westfalen im Orden und die nach dem Tode des Ordensmeisters Heinrich von Bockenvorde a. gen. Schungel erfolgte Doppelwahl veranlasst war. Die eine Versammlung tagte am 20. Juli in Pernau, die andere vom 29. September bis zum 2. October in Walk. Auf beiden war das ganze Land versammelt: die beiden Erkorenen des Ordens, Heidenreich Vincke von Overberch und Heinrich Nothleben, der Erzbischof Henning Scherpenberg, Bischof Diedrich Resler von Dorpat, Heinrich Ixkull von Reval und Johannes Schutte von Oesel — im September war dieser bereits todt und das Stift Oesel in folge dessen durch Decan und Thesaurar vertreten, — Deputierte

1) Auszüglich in Bunes „Geschichtlicher Entwicklung der Landesverhältnisse“ p 97. Note 57.

2) Ueber die Bethheiligung der Stände auf denselben vgl. das]Capitel über die Ausbildung der Landstände.

3) UB. IX. 164 cfr. 94, 3.

4) UB. XI. 207. 226. 232.

der Ritterschaften und der Städte. Ueber die Form der Verhandlung und der Abstimmung, wenn eine solche überhaupt stattgefunden hat, sind wir nicht unterrichtet; in den Urkunden und Schreiben, die in Walk im Namen des ganzen Landes aufgesetzt wurden, repräsentierten die Prälaten, beziehungsweise die Vertretung des Bisthums Oesel ihre Territorien „*von unsir, unses capitels und unsir gemeynen rittere unde knechte unde unsir stadt weggen*“, die Ritterschaft von Harrien und Wirland lässt sich durch ihre 16 Deputierten vertreten, die einmal auch als Vertreter der „*gemeynen manscopp unde stede wegen under dem orden in Lief-lande beseten*“ erscheinen. Beide Landtage haben Erfolg gehabt. Die Urkunde des am 2. October zwischen Rheinländern und Westfalen abgeschlossenen Vertrages ist von dem Erzbischof, dem Bischof von Dorpat und den Oeseler Deputierten für sich, Kapitel und Mannschaft, von den Sendeboten der Harrisch-Wirischen Ritterschaft, sechs weiteren Vasallen „*von allir manscopp wegen in alle Lief-lande to leengudesrechte beseten*“ und von den Vertretern der Stadt Reval untersiegelt worden, zumal „*als se denne volmechtich von des gantzen landes wegen upp dessem dage vorsammelt weren*“. In einem Schreiben der auf dem Landtage zu Walk versammelten Herren und Stände heisst es: „*Ok hebbe wy uns under enandern verbunden, dat wy hir im lande nene inwendige twist, dar landhriech von komen mochte, liden willen, so verne wy dat keren unde weddirstan konen, von welker vorsegelder verbindinge wy nicht treden mögen noch en willen*“. Ob wir es hier mit einer Erneuerung der Landeseinigung vom 4. December 1435 in ihrem gesammten Umfange zu thun haben, wissen wir nicht; zu bemerken ist, dass die Conföderation von Walk auf 6 Jahre abgeschlossen war, bisher aber kaum 3 Jahre seitdem verflossen waren. Aus einem Schreiben des Heinrich von Nothleben an den Hochmeister erfahren wir, dass die Herren und Stände auch schon auf dem Pernauer Landtage beschlossen hätten, sich streng an

die Bestimmungen der vor drei Jahren abgeschlossenen Landeseinigung zu halten¹⁾.

Im Jahre 1439 fand 3 Wochen nach Ostern — am 25. April — ein Landtag in Walk statt. Auch dieser Tag war durch den Conflict innerhalb des Ordens und die für das Land gefährlichen Folgen der Doppelwahl veranlasst worden²⁾. In derselben Angelegenheit tagte am 21. Februar 1441 ein Landtag in Wolmar, an dem sich die Prälaten, Capitel, Ritter, Knechte und Städte des Landes beteiligten³⁾. Der letzte Landtag, über den wir aus dem Livländischen Urkundenbuche erfahren, ist zu Anfang August 1442 in Wolmar abgehalten worden; er befasste sich mit dem Münzwesen, speciell mit der Prägung des Silbergeldes⁴⁾.

Der Landtag war zum Mittelpunkt des politischen Lebens im Lande geworden, auf ihm kam die Solidarität der Colonie zum Ausdruck. Das ganze Land war hier versammelt, wohl zumeist in der Gruppierung, wie sie in der Conföderation zur Geltung gekommen war. Ueber die Organisation des Landtages, über Verhandlung und Abstimmung wissen wir nichts. Ansätzen des Viercuriensystems begegnen wir noch nicht. Eine Geschichte des Landtages wird erst geschrieben werden können, wenn einst die Recesses, soweit sie erhalten sind, veröffentlicht sein werden.

Der Bischof als Landesherr.

Die Unterwerfung der Eingeborenen Livlands bedeutete ursprünglich nur eine Unterordnung unter die der Kirche und ihren Repräsentanten anhaftende kirchliche Regie-

1) UB. IX. 323. 331. 350. 374. 378. 380. 381. u. a.

2) UB. IX. 440. 454. 457.

3) UB. IX. 592.

4) UB. IX. 902.

rungsgewalt. Die politische Selbständigkeit der eingeborenen Stämme wurde im Princip zunächst noch gewahrt, während die befestigten Plätze und der gesammte nicht in Nutzniessung der Autochthonen befindliche Landcomplex durch die Eroberung der Kirche zufiel. Der kirchlichen Regierungsgewalt entsprang das Recht, Beisteuer zum Unterhalt der Kirche und Dienstleistungen bei Vertheidigung und Ausbreitung derselben zu fordern — darauf beruhen die Zehntleistung und die Heeresfolge. Der Ursprung der Landesherrschaft ist auf die Unterwerfung der Eingeborenen unter die weltliche Gerichtsbarkeit oder Vogtei des Bischofs zurückzuführen, die schon ein Jahrzehnt nach dem Regierungsantritt Alberts erfolgte. Durch dieses Ereigniss traten die bisherigen Verhältnisse unter einen veränderten Gesichtspunkt; der Zehnte gewann den Charakter einer für den vogteilichen Schutz zu leistenden Reallast, die Heeresfolge wurde zu einer aus der Vogtei entspringenden Dienstleistung; die Eingeborenen werden auf die Stufe hinabgedrückt, auf welcher die sog. Pflughaften Sachsens standen, sie wurden freie Bauern auf abhängigem Boden. Mit diesem rechtlichen Zustande war politische Selbständigkeit nicht mehr vereinbar.

Im Princip gehört die landesherrliche Gewalt der Kirche, als deren Beamter der Bischof anzusehen ist; in Wirklichkeit war die Selbständigkeit des letzteren eine bedeutende und das Consensrecht des Domcapitels häufig nur illusorisch.

Die wesentlichste Stütze der landesherrlichen Gewalt bildeten die den Eingeborenen abgenommenen und ausgebauten Burgen und die auf freiem Grund und Boden angelegten Befestigungen. Die ersten Schlösser im Stift Dorpat sind auf den Rudimenten alter Estenburgen angelegt worden. Es sind dieses Odempe (*Caput ursi*, heute Odenpäh) und Darbete (*Tarbatum*, heute Dorpat) ¹⁾.

1) Die im „Inland“ 1837 Nr. 7 abgedruckte Nachricht über die Gründung von Oldenthorn halte ich für eine Fabel.

Odempe ist schon 1224 oder bald darauf von Bischof Hermann ausgebaut worden¹⁾; urkundlich wird es 1386 zum letzten Mal als festes Haus erwähnt²⁾; 1418 begegnen wir noch einem *borchsete* in Odenpäh³⁾, seitdem aber nur noch einem Kirchspiel und einem Weichbilde dieses Namens. In dem „Index succinctus omnium civitatum et arcium universae Livoniae“ von 1555 heisst es von Odenpäh: *arx antiqua diruta, nunc curia*⁴⁾.

In Tarbatum oder Darbete war auch bereits vor 1234 ein Schloss erbaut worden⁵⁾. Dasselbe lag neben der Cathedrale und ist bis zum Untergange des Bisthums Residenz des Bischofs gewesen.

Im Jahre 1342 wurde, gleichzeitig mit Marienburg im Ordenslande, auf einem in strategischer Hinsicht überaus wichtigen Punkte „*Unser leven frauwen borch* oder kurz die *Vrouenborch* errichtet⁶⁾ — ein *castrum fortissimum et munitissimum in tota patria, situm in confinio Ruthenorum juxta ad unam leucham*⁷⁾. Hermann von Wartberge nennt das Schloss regelmässig nur die Frauenburg, auch in Urkunden aus den Jahren 1368 und 1371 wird sie so genannt⁸⁾. Doch bereits im letztgenannten Jahre begegnen wir in einer Urkunde auch schon der Bezeichnung „*de Nyenhus, Vrowenborch genomet*“⁹⁾ und 1379 heisst die Burg „*Novum castrum, quod vulgarius Vrowenburg appellatur*“¹⁰⁾. Seitdem finden wir nur noch die Bezeichnung *Nyenhus*, *Nygenhus* oder *Neuhausen*.

1) Heinr. v. Lettl. XXVIII. 8.

2) UB. III. Reg. 1642.

3) Briefl. I. 127.

4) Archiv Bd. VI. p. 139 ff.

5) Hildebrand Livonica Nr. 21. pt. 28. cfr. oben p. 8.

6) Renner a. a. O. p. 88. Arndts Angabe des Gründungsjahres (1274) ist eine falsche.

7) UB. III. 1144.

8) UB. VI. 2892. Reg. 1280 e.

9) UB. III. 1081.

10) UB. III. 1144.

Bis 1342 hatte als Grenzschanze gegen Pleskau das kleine Kirieme (Kirimpe, Kirgempe, Kirrumpäh) gedient, das schon 1322 als *castrum* angeführt wird ¹⁾.

Das Schloss Oldenthorne (Altenthurm), am rechten Ufer des Embach, stromabwärts von Dorpat gelegen, wird erst vom jüngeren Reimchronisten erwähnt ²⁾.

Werbeke (Warbeck, Warenbeck), am linken Ufer des unteren Embach, wird urkundlich erst 1392 genannt ³⁾. Bei Werbeke war ein Balken über den Embach gelegt, an welchem der Fischzoll erhoben wurde ⁴⁾.

Im Jahre 1366 wird eine Burg des Bischofs von Dorpat Haseldorpe genannt ⁵⁾. Die Lage dieses Hauses, das seinen Namen offenbar vom Bischof Friedrich v. Haseldorpe erhalten hatte, lässt sich nicht nachweisen.

Außerst spärlich ist das Quellenmaterial zur Geschichte der agraren Verhältnisse der Eingeborenen Livlands im Mittelalter. Besonders schlimm steht es in dieser Beziehung in Dorpat, wo sämtliche öffentlichen Archive verloren gegangen sind. Ich will hier auf die agrare Frage nicht eingehen und glaube, dass eine Behandlung derselben überhaupt nur dann möglich ist, wenn Livland in seiner Gesamtheit hineingezogen wird. Hier sei zur Orientierung nur hervorgehoben, dass die Ansiedelungen der Esten sich nach Wacken gruppierten, die den lettischen Paggasten entsprachen.

Nach O. Schmidt ⁶⁾ hatten in Livland wie in Deutschland die Bischöfe als Landesherren ⁷⁾ besondere Stellvertreter

1) *Annales Rigenses cod. Ronneburgensis ex translatione Polonica retranslati*, ed. Höhlbaum in seinen Beiträgen zur Quellenkunde Alt-Livlands I. p. 61. Das von Arndt gegebene Gründungsjahr (1226) ist unhaltbar.

2) Renner a. a. O. p. 84. Arndt giebt als Gründungsjahr 1293 an.

3) UB. III. 1330. Arndt versetzt die Gründung in das Jahr 1279.

4) UB. III. 1330 und Landeseinigung vom 5. August 1458 (Anhang Nr. 2).

5) UB. VI. 2887.

6) In seiner Recension v. Bunge's „Geschichte des Gerichtswesens und Gerichtsverfahrens“ (Dorpater Zeitschrift für Rechtswissenschaft V. p. 89. f).

7) Nicht als Lehnsherren.

in den Stiftsvögten oder *Advocati*. Diesen stand die Criminal- und Civiljurisdiction über die bischöflichen Bauern, die Leitung derselben im Kriege und die Verwaltung der bischöflichen Schlösser zu. Neben dem Stiftsvogt werden in Dorpat in der Mitte des 15. Jahrhunderts Burggrafen, Hauptleute, Landknechte und Amtleute genannt¹⁾.

Neben dem Zehnten, der schon sehr früh durch einen festen Zins abgelöst wird, kommt auch schon im 13. Jahrhundert die Frohne auf, die im Jahre 1267 zum ersten Mal erwähnt wird²⁾. Dadurch wurde es dem Landesherrn möglich, auf dem freien Grund und Boden eigene Wirthschaftshöfe anzulegen. Im 16. Jahrhundert gab es im Dörptschen mehrere solcher Höfe, bis in die Mitte des 15. Jahrhunderts wird aber noch kein einziger erwähnt. Die Anlage der beiden schönen Höfe Sagnitz und Tegelfeur (Techelfer) verlegt Arndt in die Jahre 1287 und 1341, doch sind seine Angaben unzuverlässig und uncontrolirbar³⁾. Einer Scheidung zwischen Tafelgütern und Stiftsvermögen begegnen wir in Dorpat bis in die Mitte des 15. Jahrhunderts noch nicht.

Die landesherrlichen Einnahmen flossen aus den bäuerlichen Reallasten, sei es nun aus dem Zehnten von der Ernte oder aus dem festnormirten Zins, ferner aus den Erträgen der eigenen Wirthschaftshöfe, aus Gericht, Zoll und Münze und gelegentlich wohl auch aus Veräusserungen von Rechten und Besitzungen. Ueber den Fischzoll bei Werbeke ist schon gehandelt⁴⁾, das Münzwesen Dorpats soll weiter unten einer eingehenden Erörterung unterzogen werden⁵⁾. Zu erwähnen wäre hier, dass sich Bischof Heinrich v. Velde im Jahre 1376 für die Ertheilung einer Simultaninvestitur, also für eine Minderung seiner Rechte 2000 Mark Rig. zahlen liess⁶⁾.

1) Anhang Nr. 3.

2) UB. I. 405.

3) J. G. Arndt. Liefländische Chronik II. p. 246 und 347.

4) cfr. oben p. 127.

5) p. 129 ff.

6) Briefl. I. 62.

Ausser den genannten Steuern lassen sich in Dorpat zunächst keine weiteren nachweisen, doch muss sich schon Helmicus Mellinkrode in seiner im Anhang abgedruckten Wahlcapitulation verpflichten „*gein nye besweringe, tyss unnd schattinge up tho bringende, tho eschende ofte tho biddende, anders dann vann oldings gewesen is*“. Im Ganzen scheint aber in Livland das Steuerwesen nicht so entwickelt gewesen zu sein, wie in Deutschland, gab es in der Colonie doch jungfräulichen Boden in genügender Menge, um bei wachsenden Bedürfnissen eine Steigerung der landesherrlichen Einnahmen herbeizuführen. Wo bei besonderen Zufällen die Barmittel nicht hinreichten, haben die Landesherren in Livland auch Schulden gemacht und die Gläubiger durch Stiftsgut sichergestellt. So gestattet 1313 Papst Clemens V. dem Bischof Nicolaus von Dorpat ein Darlehn von 1500 Gulden auf sein Bisthum aufzunehmen; im Jahre 1403 verpflichtet sich Bischof Hinrik von Wrangle seinem Vorgänger im Amt, Diderik Damerow gegenüber „*alle der kerken und sine schult, de he und de kerke in erer updregunge do schuldich was, uns dar intogevende, to betalende und de gutliken untrichten*“ zu wollen²⁾.

In dem Privilegium König Heinrich VII vom 1. December 1225 wurde dem Bischof Hermann auch das Münzregal verliehen³⁾. Ich glaube aber nicht, dass die Bischöfe Livlands ihr Münzrecht auf königliche Privilegien gestützt haben, galt es doch stets als ein Ausfluss der Landeshoheit.

Während in Riga und Reval schon um die Mitte des 13. Jahrhunderts und wohl auch früher Münzen geprägt wurden, begegnen wir Dorpater Münzen erst seit der Mitte des 14. Jahrhunderts.

Bereits 1225 hatte Wilhelm von Modena die Bestimmung getroffen, dass in Riga dem Bischof allein das Münzrecht zu-

1) UB. VI. 2771.

2) UB. IV. 1627.

3) cfr. oben p. 96.

stehen solle¹⁾; noch Albert Suerbeer nahm dasselbe für sich in Anspruch²⁾; aber 1343 ist die Münze des Erzstifts bereits in Händen der Stadt und dem Landesherrn als oberstem Münzherrn steht nur noch das Recht zu „*signum suum monetae impingendi*“³⁾. Bereits 1252 wurden rigische Pfennige und Schillinge geprägt⁴⁾, doch haben sich, vielleicht mit alleiniger Ausnahme eines chronologisch unbestimmbaren Bracteaten, keine Rigischen Münzen erhalten, die über das Jahr 1425 zurückgingen⁵⁾.

Wie in Riga, so behält sich auch in Oesel der Bischof bei Gründung der Stadt Hapsal im Jahre 1279 das Münzrecht vor⁶⁾, hat dasselbe aber, wie es scheint, bis 1560 nicht benutzt⁷⁾.

Die Stadt Reval ist bereits 1265 im Besitz des Münzrechtes, das ihr vom Könige abgetreten worden war⁸⁾, doch haben sich Revaler Münzen aus dänischer Zeit nicht erhalten⁹⁾.

Zur Geschichte des Dorpater Münzwesens besitzen wir zwei interessante Quellenangaben, die aber nicht mit genügender Schärfe interpretirt werden können. Sie gehören der Zeit des Conflictes zwischen dem Orden und den Gebrüdern Vifhusen, Vromold von Riga und Johannes von Dorpat an. In der Bulle vom 23. Januar 1365, in welcher Urban V mehrere Bischöfe beauftragt, den Bischof von Dorpat gegen die Verfolgungen des deutschen Ordens in Schutz zu nehmen, heisst es u. a.: „*fratres episcopum, subditos, cives et civitatem in juribus et libertatibus eorum impediverunt multipliciter et impediunt, non permittentes ipsos moneta sua*¹⁰⁾, *cujus fabricatio ab antiquo ad episcopum Tarbatensem, qui est pro tempore, eo quod superior dominus*

1) UB. I. 75.

2) UB. VI. 3027.

3) UB. II. 821.

4) UB. I. 240. 242.

5) Briefl. IV. p. 249.

6) UB. I. 461.

7) Briefl. IV. p. 263.

8) UB. I. 390. 464.

9) Briefl. IV. p. 241 ff.

10) *moneta* kann hier nur „Münze“ bedeuten.

*temporalis in dictis civitate et diocesi Tarbatensibus existit, ratione hujusmodi superioritatis et dominii, noscitur pertinere, et qua moneta tam ipse episcopus quam subditi, cives et civitas praedicti et praecessores ipsorum hactenus usi sunt, uti libere et gaudere, propter quod in eorum bonis et redditibus defectus multiplices et dampna quam plurima patiuntur*¹⁾. Hermann von Wartberge berichtet: „*item dominus Joannes, episcopus Tarbatensis, impetiit nimis odiose et superbe preceptores Livonie — de moneta*²⁾, *quam illo tempore nondum habuit*“³⁾.

Beide Nachrichten stehen in Zusammenhang. Es ist verständlich, dass der Orden durch die Dorpater Münze geschädigt wurde, brachte dieses Regal doch dem Landesherrn grossen Nutzen. So zahlte die Stadt Reval für die Münze um die Mitte des 14. Jahrhunderts dem Ordensmeister für einen Zeitraum von 4 Jahren nicht weniger als 200 Mark Rig.⁴⁾ Seit 1330 befand sich auch Riga unter der Oberhoheit des Ordens. Es war diesem daher sehr ungelegen, dass die Münze, die jetzt sein Monopol bildete, auch in Dorpat geprägt wurde, denn das Bedürfniss des Landes nach Münze blieb sich gleich.

Die beiden Angaben widersprechen sich scheinbar in den Sätzen: „*monetam illo tempore nondum habuit*“ und „*fabricatio monetae ab antiquo ad episcopum noscitur pertinere*“. H. v. Toll nimmt an, dass die dörptschen Münzen ausserhalb des Landes geschlagen worden seien⁵⁾. Ich glaube aber, dass wir beide scheinbar sich widersprechenden Angaben wohl in Zusammenhang bringen können, wenn wir uns den Entwicklungsgang in folgender Weise denken: das Münzrecht

1) UB. VI. 2881.

2) *moneta* kann hier nur „Münzrecht“ heissen, nicht etwa Münze oder Münzstätte, wie hätte der Orden den Bischof sonst an der Prägung hindern können!

3) Ss. rer. Pruss. II. p. 86.

4) UB. II. 1025 a.

5) „Ueber die Münze“ in den Sitzungsberichten der Gel. Ehstnischen Gesellschaft 1876 p. 133.

stand im Princip dem Bischof als Landesherrn zu; bisher hatte er es nicht ausgeübt; als jetzt Bischof Johannes mit dem Orden im Streite lag, bewog ihn der Umstand, dass er durch die Münze in wirthschaftlicher Hinsicht vom Orden abhängig war, sein Münzrecht zur Geltung zu bringen; das mag dann einige Zeit gewährt haben, doch bald erkannte der Orden den Schaden, der ihm aus der Dorpater Münze erwuchs; er protestierte und übte schliesslich auf den Bischof einen Druck aus; dabei konnte er sich auf den Umstand stützen, dass der Bischof bisher thatsächlich nicht gemünzt hatte.

Ob der Conflict in der Münzangelegenheit endgültig, etwa im Danziger Frieden beigelegt worden, wissen wir nicht. Soviel ist aber sicher, dass Johannes Vifhusen, sowie alle seine Nachfolger mit alleiniger Ausnahme des Albert Hecht Münzen geprägt haben.

Nach den obigen Ausführungen erscheint es als wahrscheinlich, dass Bischof Johannes Vifhusen als erster in Dorpat geprägt hat, und dass demnach die zwei von Köhne¹⁾ und Dudik²⁾ dem in den Jahren 1290 bis 1299 nachweisbaren Bischof Bernardus zugewiesenen Münzen dem Bischof Bernardus Bulowe, also dem Beginn des 15. Jahrhunderts angehören³⁾. Die wenigen erhaltenen Dörptschen Bracteaten lassen sich chronologisch nicht bestimmen, da sie nur das Stiftswappen aufweisen, nicht aber auch Geschlechtswappen, Legende und Jahrzahl⁴⁾.

Gewöhnlich übertrugen die Landesherrn des Mittelalters die Ausübung ihres Münzrechtes gegen eine gewisse Entschädigung den Städten ihres Territoriums. Auch in Dorpat ist das der Fall gewesen, doch lässt es sich nicht mehr nachweisen, wann die Uebertragung stattgefunden

1) Zeitschrift für Münz-, Siegel- u. Wappenkunde. Jhrg. I. p. 358.

2) Des hohen Deutschen Ritterordens Münz-Sammlung in Wien pag. 26.

3) cfr. H. v. Toll, a. a. O. p. 181 u. Sachssendahl in Briefl. IV. p. 255.

4) Briefl. IV. p. 253.

hat. Jedenfalls ist das Münzrecht bereits im Jahre 1420 in den Händen der Stadt¹⁾, scheint ihr aber auch schon 1415 zugestanden zu haben²⁾.

Oberster Münzherr blieb der Bischof³⁾. Sein Name und sein Bildniss schmückten die Münze⁴⁾; er wahrte die Münzhoheit nach Aussen und schloss die Münzverträge ab; gewiss erhielt er auch einen Theil der Münzgefälle.

Als Attribut der Landesherrlichkeit stand dem Bischof das Majestätssiegel zu. Die Entwicklung des Siegels der Bischöfe von Dorpat ist von Interesse⁵⁾.

Die Siegel sämmtlicher livländischen Bischöfe mit Einschluss desjenigen von Reval tragen ursprünglich die Vollfigur des Bischofs in ihrem Felde. So führt Hermann I von Dorpat den Bischof auf einer Console stehend, den Krummstab in der Linken, die Rechte zum Segen erhoben⁶⁾. Das Siegel des Bischofs Alexander kennen wir nicht; Friedrich von Haseldorpe und Bernardus schliessen sich der von Bischof Hermann gewählten Form an, nur dass ersterer in die Rechte des Bischofs ein Kreuz setzt.

In Riga hatte bereits Albert Suerbeer eine Veränderung am Siegel vorgenommen. Sein Siegel, das in der Zeit gestochen war, als er Riga noch nicht besass, weist eine Reihe von Emblemen auf, die auf sein Legatenamt und seine Missionsprovinz Bezug haben. Seine Nachfolger auf dem erzbischöflichen Stuhle folgen der Anregung, es wird jetzt die Patronin des Erzbisthums, die Jungfrau Maria, ins Siegel

1) UB. V. 2478. cfr. übrigens H. v. Toll a. a. O. p. 131—140.

2) UB. V. 2004.

3) Im Landtagsrecess vom 27. August 1422 heisst es: *Wente de herlichkeit der munte von rechte der herscop an horet.* (UB. V. 2632).

4) cfr. Briefl. IV. p 253 ff.

5) cfr. für das Folgende Est- und Livländische Briefladé. IV. Theil Siegel und Münzen der weltlichen und geistlichen Gebietiger über Liv-, Est- und Kurland bis zum J. 1561 ed. J. Sachssendahl.

6) Die Legende hat den Titel: *Episcopus Lealensis.* vgl. darüber oben p. 9 f. Aus der Zeit, wo sich der Bischof bereits nach Dorpat nannte, hat sich das Siegel nicht erhalten.

aufgenommen. Bereits Johannes I (nachweisbar 1274—1283) setzt die Krönung Mariae in sein Secretsiegel, während das Majestätssiegel sich im Princip den Siegeln der Rigaschen Bischöfe anschliesst. Vorübergehend nimmt Johannes III (1295—1300) Maria mit dem Kind ins Haupt seines Majestätssiegels. Ihm folgt zunächst Henricus I von Reval (1298 bis 1318), dessen Nachfolger Olavus (1323—1350) die Mutter Gottes bereits ins Centrum des Siegelfeldes setzt. Während in Oesel bis Jacob († 1337) die bischöfliche Vollfigur allein das Siegel schmückt, lässt sich in Dorpat der Zeitpunkt der Umwandlung des Siegels nicht mehr nachweisen, da sich die Siegel von Theodericus Vyshusen und Nicolaus nicht erhalten haben; doch schon Engelbert von Dolen hat sich dem Vorgange Rigas und Revals angeschlossen: sein Siegel zeigt den Bischof auf einem Throne sitzend, in der Linken den Krummstab, die Rechte segnend erhoben, beseitet von zwei Schildchen, von denen das rechte das Stiftswappen -- die Attribute der Stiftspatrone, den Schlüssel Petri und das Schwert Pauli ins Andreaskreuz gelegt — das linke das Geschlechtswappen derer von Dolen aufweist. Das Siegel des Bischofs Wessel ist unbekannt.

Seit Vromold von Vifhusen (1348—1370) bildet sich in Riga eine vollere Siegelform aus, die sich bis zum Untergange des Erzstifts erhalten hat: im Majestätssiegel nimmt die bischöfliche Vollfigur das Centrum ein, das Siegelhaupt trägt die Krönung Mariae, während im Siegelfuss Stifts- und Familienwappen neben einander angebracht sind. Diesem System schliesst sich der Bruder des Erzbischofs, Bischof Johannes von Dorpat im Princip an: sein Siegel zeigt in einem Tabernakel die Apostel Petrus und Paulus, den einen mit dem Schlüssel, den anderen mit dem Schwert, im Siegelfuss befindet sich ein knieender Bischof, rechts von demselben das Stifts-, links das Geschlechtswappen derer von Vifhusen; das Siegelhaupt ist nicht mehr zu erkennen. Dieselbe Anordnung hat mit den nöthigen Abänderungen

das Siegel des Henricus de Velde; hier ist das Siegelhaupt mit Maria und dem Kinde noch deutlich zu erkennen. Das Siegel des Theodericus Damerow ist nicht mehr erhalten. Henricus von Wranglele nimmt eine unbedeutende Veränderung in der Anordnung vor: dem Vorgehen Engelberts von Dolen sich anschliessend, setzt er die beiden Wappenfelder an die Seite des Tabernakels, das Stifftswappen nach rechts, das Geschlechtswappen nach links, während der knieende Bischof im Siegelfuss verbleibt. Theodericus Resler und Bartholomäus Savijerve schliessen sich in Form und Anordnung des Siegels Wranglele an. Das Siegel des Bernardus Bulowe ist nicht erhalten.

Die Form des Majestätssiegels ist durchweg eine spitz-ovale. Wichtig ist die Farbe des zum Siegelbenutzten Wachses. Aus einem Schreiben des Ordensmeisters vom Jahre 1422 erfahren wir, dass sämtliche Landesherren Livlands mit rothem Wachs gesiegelt haben¹⁾. Eine Durchsicht des IV. Theiles der Est- und Livländischen Brieflade ergibt dieselbe Regel, nur dass einzelne Siegel aus dem 13. und dem Beginn des 14. Jahrhunderts farblos oder weiss gehalten sind.

Das Lehnwesen.

Das Staats- und Volksleben des germanisch-romanischen Mittelalters erhält sein Gepräge durch das Lehnwesen. Die mittelalterlichen Staatswesen Westeuropas sind Lehnstaaten: der Staatsverband hat sich in einen Lehnsverband, das Landrecht in Lehnrecht umgewandelt.

Das Lehnwesen, wie es sich in Norddeutschland ausgebildet hatte, ist auch in die deutsche Colonie an der Düna verpflanzt worden. Vor allem waren es die Bischöfe, deren Landesherrlichkeit sich nur auf dieser Grundlage consolidieren konnte.

1) UB. V. 2649.

Im deutschen Lehnrecht galten als dingliches Substrat des Lehns Sachen und Rechte mit dauerndem Nutzen. In Livland beruhte die Landeshoheit auf dem Besitz des nicht in directer Nutzniessung der Eingeborenen befindlichen Grund und Bodens, in der schutzbogteilichen Gerichtsbarkeit und in dem Recht, die Leistung des Heerbanns und des Zehnten, an dessen Stelle später ein normierter Zins trat ¹⁾, zu fordern ²⁾.

Da eine Belehnung mit uncultiviertem Grund und Boden zum mindesten in der Colonisationsperiode werthlos war, so ist in Livland der kirchliche Zehnte zur Lehnwaare geworden. Auch in Deutschland war die Verlehnung dieser Kirchenabgabe nichts ungewöhnliches ³⁾. Schon der Schwertbrüderorden wurde von den Bischöfen mit dem Zehnten belehnt, in Estland bemächtigte sich der Orden der Zehnterhebung und belehnte seine Vasallen mit dem Zehnten; nachdem das Land an Dänemark zurückgefallen, hat auch der König daselbst Zehntinfudationen vorgenommen ⁴⁾; das Rigasche Domcapitel wird mit dem Zehnten investiert ⁵⁾; in Curland erhalten im Jahre 1234 56 Bürger Rigas Lehngüter *cum decimis, sicut caeteri vassalli in Curlandia creandi* ⁶⁾. Ueberall erscheint der Zehnte als Lehnwaare und nach den Lehn- und Ritterrechten aus dem Beginn des 14. Jahrhunderts sind die Lehngüter Livlands mit *aller nut, mit tegeden, mit tinsen* etc. ausgestattet ⁷⁾.

1) Heinr. v. Lettl. XV. 5, der Vertrag des Ordensmeisters Andreas mit den Oeselern im J. 1241 (UB. III. 169), die Statuten des Bischofs Hermann von Oesel v. J. 1284 (UB. I. 490) und die livländischen Ritterrechte.

2) cfr. oben p. 124 ff.

3) C. Schilling. Die lehn- und erbrechtlichen Satzungen des Waldemar-Erichschen Rechtes p 92.

4) UB. I. 165.

5) UB. I. 168. 238.

6) UB. I. 135.

7) Waldemar-Erichsches Lehnrecht Art. 2. Aeltestes Ritterrecht älterer Recension Art. 3 § 2. jüngerer Recension Art. 1. § 9.

Mit der Consolidierung der deutschen Herrschaft im Lande begann auch die Besiedelung des flachen Landes durch den Vasallenstand und die Bildung und Bebauung des sog. Hoflandes, welch letztere durch die in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts aufkommende Frohne (*servitia*) ermöglicht wird ¹⁾.

Als weiterer Ausfluss des Lehnrechts erscheint in den Ritterrechten des 14. Jahrhunderts die Patrimonialgerichtsbarkeit über die bäuerlichen Hintersassen. Es lässt sich natürlich nicht nachweisen, wann der Vasallenstand dieses Recht erworben; Anzeichen begegnen wir schon sehr früh: 1234 werden in Kurland 56 rigische Bürger „*cum omni jure. sicut caeteri vassalli in Curlandia creandi*“ belehnt — „*nobis* (sc. dem Lehns- und Landesherrn) *supremo judicio remanente*“ ²⁾; 1288 wird dem Rigaschen Domcapitel Schloss Dolen geschenkt „*cum omnibus pertinentiis — cum plena jurisdictione civili, prout haec omnia quondam dominus Johannes de Dolen et progenitores possederant*“ ³⁾. Gegen Ende des 13. Jahrhunderts erscheint im Ordensgebiet die Infeudation der Patrimonialgerichtsbarkeit als Regel ⁴⁾ und zu Beginn des 14. Jahrhunderts ist die grundherrliche Gerichtsbarkeit „in Hals und Hand“ schon allgemein ⁵⁾.

Die Annahme Bunes, dass nur die Harrisch-Wirischen Vasallen die höhere, d. h. die peinliche, die Vasallen in den übrigen Territorien nur die niedere, die Civil- und Polizei-jurisdiction gehabt haben ⁶⁾, ist von O. Schmidt dahin modificiert worden, dass auch in den Stiftern den Grundherren die Hals- und Handgerichtsbarkeit über ihre Hintersassen

1) UB. I. 344 405. 480. 490 u. s. w.

2) UB. I. 135.

3) UB. I. 524.

4) Theodericus de Goldembeke besitzt in Jerwen Dörfer „*feodali jure cum omni jure et jurisdictione temporali*“. UB. III. 498 a.

5) Waldemar-Erichsches Lehnrecht Art. 2. Aeltestes Ritterrecht ält. Recens. Art. 1. § 9. jüng. Recens. Art. 3 § 2.

6) Geschichte des Gerichtswesens und Gerichtsverfahrens in Liv-, Est- und Kurland p. 6.

zugestanden hat, dass aber die Stiftsvögte den Vorsitz in dem grundherrlichen Criminalgericht eingenommen haben ¹⁾. Schmidts Quellenmaterial hinsichtlich des letzteren Punktes geht nicht über das Jahr 1494 zurück. Weder das älteste, noch das sog. mittlere livländische Ritterrecht wissen etwas von einer Beaufsichtigung durch landesherrliche Beamten ²⁾. Nach dem Wortlaut der jüngeren Recension des ältesten Ritterrechtes ist das Lehngut „mit aller vriheit, mit tegeden, mit linsen, mit aller nutte unde rechte in hals, in hant, in dorpen — also verne eines mannes marke keret“ ausgestattet ³⁾. Vielleicht sind es die von humanen Rücksichten dictierten Bestimmungen des Landtages vom October 1424 über Begründung der Dresschaft oder Leibeigenschaft ⁴⁾, welche eine Beaufsichtigung durch landesherrliche Beamte nothwendig machten.

Als dingliches Substrat des livländischen Lehns hatte sich nach den obigen Ausführungen die Mark ausgebildet, geschieden in Allodium ⁵⁾ und Bauerland; ersteres steht in directer Nutzniessung des Grundherrn, letzteres trägt Zins und Frohne und steht unter grundherrlicher Patrimonialgerichtsbarkeit.

Die überwiegende Mehrzahl der livländischen Vasallen stammte aus Westfalen, daher hat sich auch niederdeutsches Lehnrecht in allen Territorien der Colonie ausgebildet. Das Waldemar-Erichsche Lehnrecht, sowie die ältere und jüngere Recension des sog. ältesten livländischen Ritterrechtes beruhen auf ein und demselben lehnrechtlichen

1) Recension des obigen Buches in der Dorpater Zeitschrift für Rechtswissenschaft V. p. 97.

2) Aelt. Ritterrecht ält. Recens. Art. 1. jüng. Recens. Art. 3. Mittl. Ritterrecht Cap. 2.

3) cfr. Wald.-Erichsches Lehnrecht Art. 2.

4) UB. VII. 206.

5) Bunge hat in „Herzogthum Estland unter den Königen von Dänemark“ p. 361 ff. nachgewiesen, dass das livländische Allodium nicht mit dem deutschen zu identificieren ist: dieses bedeutete Eigengut im Gegensatz zu Lehngut, jenes Lehngut in directer Nutzniessung des Grundherrn im Gegensatz zum zinspflichtigen Bauerlande.

System und zeigen in der Redaction fast wörtliche Uebereinstimmung.

Es ist hier nicht der Ort, auf die Polemik einzugehen, die Bunge¹⁾ und C. Schilling²⁾ gegen R. Schöler³⁾ in der Frage führten, wie wir uns die gegenseitige Abhängigkeit und die zeitliche Reihenfolge der genannten drei Rechtsbücher zu denken haben. Wichtig für unsere Zwecke ist die Frage, welchen Territorien wir die beiden Recensionen des ältesten Ritterrechtes zuzuschreiben haben. Meiner Ansicht nach ist es gar nicht abzuweisen, dass die im schwedischen Reichsarchiv abschriftlich erhaltene und in Bunges „Altlivlands Rechtsbücher“ abgedruckte⁴⁾ jüngere Recension gerade im Stift Dorpat entstanden ist und gegolten hat⁵⁾.

Beide Recensionen, die ältere wie die jüngere beziehen sich auf Bisthümer, mithin kommen nur Dorpat, Oesel und Curland in Betracht⁶⁾. Letzteres muss in Fortfall kommen, denn bis in die erste Hälfte des 15. Jahrhunderts begegnen wir hier fast gar keinen Vasallen. Nun ist die ältere Recension, die als fünftes Buch im Wiek-Oeselschen Lehnrechte enthalten ist, mit der Notiz versehen: „von Bischof Herting⁷⁾ bestetiget“. Es ist nicht anzunehmen, dass in jenes Lehnrecht von zwei vorhandenen Recensionen des Ritterrechtes gerade die ältere aufgenommen worden, die jüngere vollständigere aber unberücksichtigt geblieben ist. Mithin kommt für die

1) Altlivlands Rechtsbücher. Einleitung.

2) Die lehn- und erbrechtlichen Satzungen des Waldemar-Erichschen Rechtes.

3) Ueber das Verhältniss des ältesten livländischen Ritterrechtes zum Waldemar-Erichschen Lehnrecht.

4) a. a. O. p. 71 ff.

5) Ich kann mich der von Bunge vertretenen Ansicht, dass wir in dieser Recension eine Privatarbeit zu sehen haben, nur anschliessen.

6) In Riga war zudem bereits durch Bischof Nicolaus die weibliche Erbfolge anerkannt worden (UB. I. 111), dem ältesten Ritterrechte, wie dem Waldemar-Erichschen Lehnrechte ist diese aber noch fremd. Dann gilt im Erzstift als symbolische Handlung bei der Belehnung „Ring und Kuss“ (UB. II. 992), in beiden Recensionen des ältesten Ritterrechtes aber „Hand und Mund“ (ält. Rec. Art. 1. § 4. jüng. Rec. Art. 2. § 1).

7) Hartung (1310—1320).

jüngere Recension nur noch Dorpat in Betracht. Auf diesen Ursprung weist auch der Titel der aus der Mitte des 16. Jahrhunderts stammenden und im sog. Codex Dorpatensis Oxenstierna des schwedischen Reichsarchiv enthaltenen Abschrift hin: „*De privilegia, begnadigung und dat ridderrecht von olders in stift Dorbt gebruecklich*“¹⁾. Noch im 16. Jahrhundert besteht in Dorpat das Bewusstsein, dass das Recht in dieser Form in Dorpat gegolten.

In Sachsen, der Heimath des livländischen Lehnsadels, galt zur Zeit, als die Geschichte Livlands begann noch das strenge Mannlehn²⁾. Die starren Formen desselben sind noch nicht zu Gunsten der Seitenverwandtschaft und des weiblichen Geschlechtes abgeschwächt; die Frau ist lehnsunfähig; nur der Wittwe kann zu Lebzeiten des Mannes die Leibzucht ausbedungen werden. Die gesammte männliche Nachkommenschaft ist erbfähig und das Lehngut mithin theilbar. Die Gefahren, die darin für den Vasallenstand lagen, hatte zur Ausbildung der Gesammthand geführt. Als weitere Beschränkung des Herrenrechtes hatte sich bereits die Pflicht des Lehnsherrn, den Erben zu belehnen, herausgebildet. Ebenso war die Afterbelehnung bereits unabhängig von der Einwilligung des Lehnsherrn, nur Verkauf oder Verpfändung bedurften derselben. Unmündigkeit ist kein Hinderniss am Empfang des Lehns; doch fallen die Einkünfte des von einem Unmündigen besessenen Lehngutes dem Lehnsherrn zu (*anevelle*) und können von diesem dem Kinde wieder verliehen werden. Als symbolische Handlung bei der Hulde erscheinen Handschlag und Kuss.

Zu Beginn des 14. Jahrhunderts, wo die livländischen Rechtsbücher entstanden³⁾, galt auch in Livland noch das

1) Schirren. Verzeichniss 2061. Nr. 1.

2) cfr. für das Folgende C. G. Homeyer. Der Sachsenspiegel Th. II. Bd. II. p 263—644

3) Das Waldemar-Erichsche Lehnrecht ist abgedruckt in v. Buneses Altlivlands Rechtsbücher p. 55—70, das älteste Ritterrecht daselbst p. 71—94.

Mannlehn. Doch begannen sich hier schon die starren Formen durch eine Entwicklung der Leibzucht zu lockern; die Wittve und die Töchter genossen bereits das unbedingte Leibzuchtsrecht bis zu ihrer eventuellen Verheirathung; dieses Recht kann dann die Theilung des ererbten Gutes zwischen den Söhnen, Töchtern und der Wittve des Erblassers veranlassen, doch erhalten Wittve und Töchter ihre Antheile nur zur Nutzniessung; wird keine Theilung vorgenommen, so repräsentiert die Wittve das Lehn. Die Leibzucht wird durch die Morgengabe auf Jahr und Tag (1 Jahr und 6 Wochen) beschränkt.

Wie in Sachsen, so ist auch in Livland das Lehngut theilbar. Eine Satzung, die noch heute im Landrecht ihre Gültigkeit hat, findet sich bereits in den ältesten Ritter- und Lehnrechten: „*Wor twe brödere sint, de delen willen, de oldeste schal delen, de jungeste kese. Sint averst der brödere drei edder veer ofte meer, so schollen se gelik delen, und lotten dann: wat malkem Got gift, das si sin*“¹⁾.

Die Gesammthand (*samende hant*) erscheint im Vergleich mit Sachsen auf einer höheren Entwicklungsstufe. Der Vasallenstand in Livland hat bereits das Zugeständniss erworben, dass auch nach stattgehabter Theilung, die den Gesamtbesitz aufhob, die gesammte Hand durch einen Act der Gesamtbelehnung oder Simultaninvestitur wiederhergestellt werden kann.

Wie in Sachsen erscheint die Muthung des Lehngutes nur noch als Anerkennung der Lehnsoberoheit, denn „*de bischop is plichtig er gut to lenende*“²⁾. Auch die Bildung von Afterlehn ist von der Einwilligung des Bischofs nicht mehr abhängig; doch fällt diesem bei erblosem Tode seiner Vasallen die Mannschaft an dessen Afterlehn unbeschränkt zurück. Aftervasallen genossen gleiches Recht, wie die übrigen Lehnsleute.

1) Aelt. Ritterrecht. Art. 20.

2) Das. Art. 2.

Im Gegensatz zum sächsischen Lehnrecht besteht das lehnsherrliche Einwilligungensrecht bei Verkauf und Verpfändung nur noch im Fall der Erblosigkeit des Veräußernden; doch hat der Lehnherr beim Verkauf ein Vorkaufsrecht und bei Verpfändung das Vorrecht in dem Fall, wo der Pfandnehmer kein Stiftsman ist. Jede Veräußerung eines Lehngutes ist von der Einwilligung der Erben abhängig. Das *anevelle* fehlt in den livländischen Rechtsbüchern, doch konnte die Belehnung erst nach erreichter Mündigkeit, mit 12 Jahren und 6 Wochen, geschehen. Als symbolische Handlung bei der Belehnung gilt nach den livländischen Rechtsbüchern Handschlag und Kuss. Die Muthung hat binnen Jahr und Tag zu geschehen.

Wichtig ist eine Bestimmung über den Lehndienst: „*de guden manne sint ok plichtig dem bischop denstes binnen landes. unde buten landes nicht; — de guden manne schollen dat stichte beschermen up eres sulvest kost*“¹⁾.

Der Chronist berichtet zum Jahre 1224: „*Episcopus vero Hermannus abiit cum suis in Ugauniam et cepit castrum Odempae edificare, et locavit in eo viros nobiles et milites honestos, Engelbertum videlicet, generum suum de Thysehusen, et Theodericum, fratrem suum, et Helmoldum de Luneburg, virum prudentem et nobilem, et Johannem de Dolen; donans unicuique eorum provinciam, id est kylegundam unam, in feudo, et alios Theutonicos quam plures ad cohabitandum in eodem castro recepit, ut et terram et castrum defendant de inimicis . . .*“²⁾. Der Gedanke ist nahe liegend, dass wir es hier mit Burglehn und Burglehnrecht zu thun haben. Das Burglehn, dem Sachsenspiegel wohl bekannt, ist eine Abart des rechten Mannlehns und beruht auf der ausschliesslichen Verpflichtung des Burgdienstes, der Burghut und der „*burchsate*“³⁾, andererseits auf einem

1) Art. 2 des Aelt. Livl. Ritterrechts u. Art. 3 des Wald.-Erichschen Rechts.

2) Heinr. v. Lettl. XXVIII. 8.

3) d. h. die Pflicht, auf der Burg zu wohnen und sie nicht zu verlassen.

als Dienstlehn verliehenen dinglichen Substrat; der Burgmann ist der Burggerichtsbarkeit des Burgherrn und vielfachen nicht unwesentlichen Beschränkungen unterworfen. Ein strenges Burglehn erscheint im vorliegenden Fall ausgeschlossen, schon aus dem Grunde, weil der Bischof die Betheiligung der genannten Vasallen bei der Heerfahrt nicht missen konnte. Die Hypothese C. Schillings, es sei schon hier bei der ersten Belehnung Mannlehn und Burglehn combinirt worden und hierauf habe das livländische Lehnrecht beruht¹⁾, ist sehr ansprechend und wird durch den von Schilling nicht beachteten Satz „*ut et terram et castrum defendant de inimicis*“ bekräftigt. Noch im Jahre 1418 erscheint die Familie Tisenhusen im Besitz eines Burgsitzes in Odenpäh²⁾, doch ist es höchst unwahrscheinlich, dass je Glieder des Geschlechts dauernd dort ihren Wohnsitz gehabt hätten.

Aus den livländischen Urkunden geht die unbedingte Anwendung des Mannlehnrechts mit dem ausgebildeten Leibzuchtsrecht, die Theilbarkeit der Erbgüter, das Zustimmungsrecht der Erben und des Landesherrn bei Veräußerung von Lehngut hervor. Mit dem Ausgang des 14. Jahrhunderts kommen die Testamente auf, doch verändern diese das Lehnssystem nicht, da sie sich nur über das Mobilienvermögen ausdehnen. Das Afterlehn war in Livland nicht sehr verbreitet; meist handelte es sich um kleine Güter. Es sind vor allem die reichen Tisenhusen, die einen Theil ihrer grossen Besitzungen auf diese Weise aushun, um Gefolgschaft zu gewinnen. So besitzen in Dorpat 1418 Hans und Engelbrecht³⁾ und 1449 Diedrich Tisenhusen auf Congental (Kongota) Aftervasallen, letztere nicht weniger als vier⁴⁾.

Die Simultaninvestitur haben in Livland die angesehensten Geschlechter erworben, in Dorpat in unserer

1) a. a. O. p. 136.

2) UB. V. 2218.

3) Briefl. I. 127.

4) Briefl. I. 197.

Periode das Geschlecht der Ixkull. Nach dem Tode des Henneke Ixkull — in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts — unterlagen seine Mannlehnsgüter im Stift Dorpat dem Heimfallsrecht; seine Brüder, die Ritter Hermann und Otto setzten es 1376 beim Bischof durch eine Zahlung von 2000¹⁾ Mark Rig. durch, dass ihnen die heimgefallenen Güter des Bruders wieder verliehen und dazu das Recht der samenden Hand auf alle ihre Güter im Stift ertheilt wurde²⁾. In der Folge erscheinen die Gebrüder in getheiltem Besitz³⁾. Nach ihrem Tode fallen, da Otto keine männliche Descendenz hinterlässt, sämtliche Gesammthandgüter an Hermanns Söhne, Claus, Otto und Bertram. Diese nehmen 1419 einen Vergleich vor⁴⁾. Der älteste Claus erhält aus der gesammten Erbmasse den Hof Wollust (Heiligensee) mit einer Reihe von Dörfern, die übrigen Güter behalten die beiden jüngeren Brüder ungetheilt; nach späteren Urkunden⁵⁾ lagen diese Güter im Kirchspiel Anzen. Bei dieser Erbschichtung wird eine sehr interessante Vereinbarung getroffen. Während sonst nach dem Tode eines Gesammthänders beim Fehlen männlicher Descendenz alle übrigen Rechtsgenossen gleiche Erbansprüche hatten, wird hier die Abmachung getroffen, dass diese Rechtsgewohnheit nur in dem Fall, wo Otto und Bertram sich theilen würden, beobachtet werden solle; behielten sie ihre Güter ungetheilt, so solle Claus als abgetheilter Bruder keine weiteren Erbansprüche haben, doch — *„mit dessen dededingen und schedingen wil wi nicht treden van unser olden samenden hand, sunder de in allen eren stucken unvorseret beholden, also dat privilegium darup utwiset“*. Nach dem Tode der drei Brüder belehnte Bischof Johannes Bertkow 1477 Bertrams Sohn Peter und

1) Aus 200 zu corrigiren nach Briefl. I. 326.

2) Briefl. I. 62. Das Original in der Fickelschen Briefflade. Die Inhaltsangabe in Tolls Briefl. ist den Mitthl. IV. S. 155 entnommen.

3) Testament von Otto Ixkull auf Wollust v. 1417. UB. V. 2151.

4) UB. V. 2292.

5) Briefl. I. 165. 198.

dessen Vetter Wolmer noch ausdrücklich mit der samenden Hand an Wollust, an den Gütern im Kirchspiel Anzen, sowie an allen denjenigen, die sie noch hinzuerwerben würden¹⁾. Auch diese Vettern erscheinen später in getheiltem Besitze, Wolmer besitzt die Anzenschen Güter²⁾, Peter das Gut Wollust, das er aber in der Folge Wolmer abtritt³⁾. Bis zum Ausgang der angestammten Periode blieben die Güter Anzen und Wollust im Besitz der Familie Ixkull⁴⁾.

Nachdem gegen Ausgang des 14. und zu Beginn des 15. Jahrhunderts die durch die Entwicklung der socialen Verhältnisse und die Consolidierung des Landadels nothwendig gewordenen erweiterten Redactionen der livländischen Rechtsbücher, das „Erweiterte oder Mittlere“ und das „Umgearbeitete Livländische Ritterrecht“ entstanden waren⁵⁾, trat das Lehnwesen der Colonie durch die in den sog. „Gnaden“ gegebene Erweiterung des Erbfolgerechts in ein neues Entwicklungsstadium.

Im Jahre 1397 hatte die Harrisch-Wirische Ritterschaft durch die sog. Jungingensche Gnade ein bedingtes Erbfolgerecht der Töchter und der Seitenverwandschaft erworben⁶⁾. Am 6. Februar 1457 erhielt die erzstiftische Ritterschaft die auf demselben Princip beruhende sog. „Sylvestersche Gnade“⁷⁾. In dieser Urkunde wird hervorgehoben, dass die Ritterschaften der Stifter Dorpat und Oesel, sowie der Ordenslande — also wohl Harriens und Wirlands — bereits gleiche Gnadenrechte besäßen. Die ursprünglichen Privilegien für

1) Briefl. I. 326.

2) Briefl. I. 350.

3) Briefl. I. 342.

4) Stryk a. a. O. I p. 118 und 119.

5) O. Schmidt. Rechtsgeschichte Liv-, Est- und Kurlands. ed. E. v. Nottbeck p. 115/43 f.

6) UB IV. 1456. cit. des Verf. Forschungen zur Geschichte des baltischen Adels I p. 81 ff.

7) v. Buddenbrock, Angestammte Livländische Landesrechte p. 299 ff.

die Dörptsche und Oeselsche Ritterschaft besitzen wir nicht, wohl aber Bestätigungen und Erneuerungen derselben in den Gnadenbriefen des Johannes Kievel von Oesel v. J. 1524¹⁾ und des Johannes Bey von Dorpat v. J. 1540²⁾. Nach der im Anhang abgedruckten Wahlcapitulation des Coadjutors Helmicus Mellinkrode ergibt es sich, dass das ursprüngliche Privileg für Dorpat von Bartholomäus Savijerwe ertheilt worden ist; da aber dieser 1441 erkoren wurde³⁾, das Privileg aber 1457 schon existierte, so ist es zwischen 1441 und 1457 ertheilt worden.

Das Princip, das den Gnadenrechten zu Grunde liegt, ist folgendes: beim Fehlen directer männlicher Erben treten die Töchter mit vollem Lehn- und Erbrecht ein, während bei kinderlosem Tode das Recht der Sippe in Kraft tritt, das sich bis in das fünfte Glied ausdehnt. Dieses Princip änderte den Charakter des Lehns und bahnte eine neue Periode der livländischen Rechtsgeschichte an.

Wie für das Lehnwesen, so ist Sachsen auch für das Gerichtswesen Livlands der Ausgangspunkt gewesen. Locale Verhältnisse haben Modificationen nöthig gemacht und jenes eigenartige System herausgebildet, das Livlands Verfassungsgeschichte charakterisiert.

Für die Entwicklung des livländischen Gerichtswesens war es massgebend, dass sofort eine principielle Scheidung zwischen Eingeborenen und Einwanderern eintrat. Die ersteren wurden schon früh der landesherrlichen Gerichtsbarkeit unterworfen, indem ihnen besondere Advocati gegeben wurden. Die fernere Entwicklung dieser Gerichtsbarkeit erhielt durch zwei Momente ihre Richtung: die Eingeborenen wurden der gutsherrlichen Jurisdiction unterworfen, ihr Stand erhielt durch die Umgestaltung der kirchlichen Abgaben in grundherrliche Reallasten einen veränderten Charakter.

1) N. N. Misc. IX. und X. p. 424 ff.

2) Archiv V. p. 205.

3) UB IX. 705.

Der Umstand, dass der livländische Landesherr gleichzeitig Lehnsherr war, das Staatsrecht der Colonie im Lehnrecht aufging und der lehnsherrliche Charakter des Landesherrn in den Vordergrund trat, hatte zur Folge, dass sich die deutschen Landgerichte in Livland zu Lehngerichten, hier Manngerichte genannt, herausbildeten.

Unsere Quelle für das Lehnsgerichtswesen Dorpats ist die jüngere Recension des ältesten livländischen Ritterrechts, das aber fast wörtlich mit der älteren Recension und bis auf locale Verschiedenheiten auch mit dem Waldemar-Erichschen Recht übereinstimmt¹⁾.

Der Bischof als Landesherr ist oberster Gerichtsherr. Von ihm geht alle Gerichtsbarkeit aus, nur er kann einen Stellvertreter als Richter einsetzen: „*settet de bischop einen richter, to richtende an sine stede, gelik also he dar sulven sete etc.*“²⁾.

Zwischen Lehn- und Strafsachen findet keine Scheidung statt. Bunge behauptet, in Criminalsachen habe der Stiftsvogt dem Gericht präsidirt³⁾; leider giebt er keinen Beleg an; weder aus den Rechtsbüchern, noch aus dem urkundlichen Material lässt sich dieses erweisen, vielmehr heisst es in dem einzigen vom Mittleren Ritterrecht neu aufgenommenen, mithin nachträglich in der Landesgewohnheit entstandenen § 111: „*Wor ein man einen viendt hefft, de an em gebraken hefft, -- den schal he nicht antasten. -- Vördert he ydt* (sc. die Ausantwortung des Gegners) *mit rechte* (sc. vom Gericht), *so schal dat overste gerichte dat ordel delen*“. Als oberste Instanz gilt aber nach § 128 desselben Rechtsbuches „*de bischop unde syne gemeine man*“, also Bischof und Mannschaft, keineswegs ein vom Stiftsvogt geleitetes Forum.

1) cfr. zum Folgenden: F. G. v. Bunge: Geschichte des Gerichtswesens und Gerichtsverfahrens in Liv-, Est- und Kurland“ und O. Schmidts Recension dieses Werkes in der Dorpater „Zeitschrift für Rechtswissenschaft“ V. p. 89 ff.

2) Aelt. Ritterrecht jüng. Rec. 48, alt. Rec. 10. cfr. Wald.-Erichsche Recht 48. Mittl. Ritterrecht 76. Umgearb. R. R. I. 81.

3) a. a. O. p. 4 und 81. Note 180.

Diese Bestimmung des Mittleren Ritterrechts ist dem Ältesten noch unbekannt; mithin gehörten ursprünglich Streitsachen „*umme lengut*“, als auch „*umme rof, düfte, mort, vor-redernis*“ u. s. w. vor ein und denselben Gerichtshof.

Die Frage, ob nur der Mannrichter oder bisweilen auch der Bischof selbst dem Gericht präsidirt habe und zwar in welchen Fällen, lässt sich nicht beantworten. Der Satz „*settet de bischop einen richter, to richtende an sine stede*“ etc., kann sowohl heissen, falls der Bischof einen Richter, oder sobald er den Richter eingesetzt hat. Ich glaube, dass eine principielle Regelung nicht stattgefunden hat, dass aber doch meist ein Mannrichter ernannt worden ist.

Das älteste Ritterrecht präcisirt die Competenzen des Richters nicht, das Mittlere dagegen fixirt sie in folgenden Sätzen: *in vorstelligen klage und antwerdes behöret dem richter allene, dat recht to hegende und to vullmechtigende, de sake antohörende mit sinen besitteren, und darna de ordelsmenne mit des heren geschworen aftowisende, und (umme) ein recht up klage und antwert in der saken to vinden und in tobringende*¹⁾. Diese Competenzen beruhen auf urdeutschen Rechtsgrundsätzen und müssen wir sie daher auch für die älteren Zeiten der livländischen Colonie subsumieren.

Dem Richter zur Seite stehen zwei *dingemans, de des stichtes mane sin*. Aufgabe derselben ist die Bezeugung der bei Gericht gepflogenen Verhandlungen und gefällten Urtheile²⁾. Das urdeutsche Institut der Urtheilsmannen finden wir auch in den livländischen Rechtsbüchern; schon im ältesten Ritterrecht heisst es einmal: *we ein unrecht ordel findet*. Im Mittleren Ritterrecht werden diese Personen *ordelsmenne* genannt³⁾.

1) a. a. O. 130.

2) Aelt. R. R. 48.

3) a. a. O. 130.

Die Gerichtsverhandlung war nach urdeutschen Rechtsgrundsätzen öffentlich. Diese Oeffentlichkeit geht aus der folgenden im ältesten Ritterrechte enthaltenen Bestimmung hervor: „*wil de bischop beklagen sinen man umme lengut, unde is de man to antworde etc.*“¹⁾.

Nach dem Mittleren Ritterrecht ging die Appellation an den Bischof und seine Mannschaft²⁾. Im Aeltesten Ritterrecht heisst es: „*we ein recht ordel scheltet, dat sin twe punt*“³⁾. Also auch diesem Rechtsbuch war die Berufung bereits bekannt. Ob aber die Mannschaft schon in älterer Zeit sich activ an den Verhandlungen der zweiten Instanz betheiligte, ist nicht zu erweisen.

Zum Schluss noch einige Worte über die im Stift ansässigen Vasallengeschlechter. Bis zum Jahre 1443 lassen sich 35 Geschlechter nachweisen, doch sind die Nachrichten, die sich über die einzelnen erhalten haben, sehr spärlich und lückenhaft.

Vor allem sind es die Familien Tisenhusen, Ixkull und Dolen, dann die Brakele, Wrangle und Rope, die im Bisthum Dorpat zu Wohlstand und Ansehen gelangt sind. Neben diesen begegnen wir dann den Luneborg, Dwerge, Kere, Lewenwolde, Crispus, Rope, Alen, Edlenkerken, Viffhusen, Cruse (wenn nicht identisch mit Crispus), Sawijerwe, Scherenbeke, Wythmann, Arke, Camen, Hazelouwe, Helmerhusen: Holstever, Lode, Parenbeke, Rastijerwe, Reseler, Stakelberch, Tittever, Ungern, Waite, Walmes, Woltershusen und unter den ersten Vasallen Theodericus, einem Bruder des ersten Bischofs Hermann.

Das Geschlecht der Tisenhusen ist schon mit der Geschichte der Begründung des Stiftes verknüpft: Engelbertus de Tysenhusen gehört zu jenen 4 *milites*, die Bischof Hermann 1224 nach Odempe setzte und denen er je eine

1) Jüng. Recens. 39.

2) a. a. O. 128.

3) Jüng. Recens. 47.

Kilegunde zu Lehn gab \ Sein^o Nach kommen bleiben im Dörptschen, werden aber auch im Erzstift ansässig. 1248 wird ein Dörptscher Vasall Heinricus de Thyshusen genannt²⁾. Der Ritter Johann von Tysenhusen, Besitzer von Schloss Kokenhusen besass um die Wende des Jahrhunderts Lehngüter im Westen des Stifts, südlich vom Embach, welche in samender Hand an seine Söhne Engelbert und Bartholomäus fielen³⁾; ersterer wird 1332 und 1338 ausdrücklich Dörptscher Vasall genannt⁴⁾ und besass im Erzstift das väterliche Schloss Kokenhusen⁵⁾, Bartholomäus ist jener bekannte dreier Herren Vasall, der in Livlands Geschichte eine Rolle gespielt hat. Erst 1382 nahm Bartholomäus mit seinem Neffen Johann eine Theilung vor, wobei die Güter im Erzstift nach den Häusern Erla und Bersohn geschieden wurden, während in Dorpat nur eine vorläufige Theilung auf 10 Jahre vorgenommen wurde⁶⁾. Da im Jahre 1417 die Grosssöhne des Bartholomäus, Johann und Engelbrecht, Hermanns Söhne, das halbe Schloss Kongetal (Kongota), ihrem Vetter Engelbert, dem Sohn des ebengenannten Johann Engelberts Sohn verkaufen⁷⁾ und dieser bei seinem vor dem Jahre 1449 erfolgten Tode im Besitze des ganzen Schlosses Kongetal war⁸⁾, so ist es wahrscheinlich, dass etwa um die Wende des 14. Jahrhunderts eine endgültige Theilung der Dörptschen Güter stattgefunden hat. Kongetal ist bis zum Ausgange der angestammten Periode im Besitze der Familie geblieben. Schon um die Wende des 13. Jahrhunderts hat Johann von Tisenhusen Güter im Westen des Stiftes, in der Gegend des späteren Kongetal besessen⁹⁾; es ist daher wahr-

1) Heinr. v. Lettl. XXVIII. 8.

2) UB. III. 200 a.

3) Briefl. I. 65.

4) UB. VI. 2799. 2811.

5) UB. II. 807.

6) Briefl. I. 65.

7) Briefl. I. 121.

8) Briefl. I. 197.

9) Briefl. I. 65.

scheinlich, dass gerade unter dem Gebiet von Kongetal jene Kilegunde zu verstehen ist, mit der Engelbert von Tisenhusen im Jahre 1224 belehnt wurde. Auch ein Burgsitz in Odempe befindet sich noch 1418 im Besitz der Familie ¹⁾.

Gleichzeitig mit Engelbert von Tisenhusen wurde auch Johannes von Dolen auf Odempe gesetzt und mit einer Kilegunde belehnt; auch erwarb er das Schloss Dolen bei Riga. Seine Nachkommen bleiben im Dörptschen besitzlich. Um die Mitte des 15. Jahrhunderts verschwindet aber das Geschlecht mit Otto von Dolen, Herr zu Randen, Rath und Kämmerer des Herzogs von Burgund ²⁾. Vielleicht haben wir in Randen mit zugehörigem Gebiet am Ostufer des Wirzjerw die 1224 an Johannes von Dolen verliehene Kilegunde zu erkennen.

Das Geschlecht Ixkull tritt erst 1336 in Johann Ixkull auf ³⁾. In der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts erscheinen die Gebrüder Henneke, Hermann und Otto bei Odenpäh und im Kirchspiel Anzen besitzlich ⁴⁾.

Die Ausbildung der Ritterschaft.

Die Entwicklung des livländischen Repräsentativstaates, die Ausbildung der landständischen Verfassung geht auf die Begründung der Ritterschaften zurück. Die Vereinigung der Vasallen zu geschlossenen Korporationen gab diesen die Kraft, dauernden Einfluss auf die landesherrliche Regierung zu gewinnen und bahnte damit auch den Domcapiteln und den Städten die Wege, die zur Landstandschafft führten ⁵⁾.

1) Briefl. L 127.

2) Index corp. Hist. dipl. 1850.

3) UB. VI. 2811

4) cfr. oben p. 144.

5) Vgl. für das Folgende des Verfassers „Anfänge der Livländischen Ritterschaften“ in dessen Forschungen zur Geschichte des baltischen Adels. Heft II. (citirt Forschungen II.).

Die Vasallen eines jeden Territoriums bildeten eine durch gemeinsames Recht und gemeinsame Lebensinteressen verbundene Gruppe. Das Streben, dieses Recht und diese Interessen gemeinsam dem Landesherrn gegenüber geltend zu machen, rief Verbindungen der Vasallen hervor. Diese Verbindungen zu vorübergehenden Zwecken waren ursprünglich nicht von Dauer. Doch zeitweilige Verbindungen gehen leicht in dauernde über; wo die Verhältnisse keine stetige Wirksamkeit erheischen, treten sie nur bei besonderen Anlässen hervor, zeigen aber dann den Charakter von Corporationen, ohne dass die Spur einer neuen Vereinigung erkennbar wäre. Je mehr der Einfluss auf die Regierung wuchs, desto fester gestaltete sich das Band, das die Vasallen der einzelnen Territorien umschloss. So hat das Streben nach Landstandschaft die Ritterschaft geschaffen.

Als Vorbilder dienten den Stiftsvasallenschaften die Verhältnisse in Deutschland, wo gleichfalls im 14. Jahrhundert die Ausbildung der Ritterschaften anhub, dann aber die stammverwandte Ritterschaft in Harrien und Wirland, die sich bereits um die Mitte des 13. Jahrhunderts gebildet hatte.

Es ist hier meine Aufgabe, die einzelnen Fälle aufzuzählen, in denen die Dorpater Stiftsvasallenschaft geschlossen auftrat, um gemeinsame Interessen gemeinsam zu vertreten, bis um die Wende des 14. Jahrhunderts diese vorübergehenden Verbindungen den Charakter der Continuität annahmen und die Ritterschaft als Landstand in der Verfassung des Landes den ihr gebührenden Platz errang.

In dem Vertrage vom 3. October 1248 tritt der Vicelegat des Erzbischofs und Legaten Albert in Abwesenheit des Bischofs von Dorpat oder während einer Sedisvacanz die Hälfte des von Pleskau gewonnenen Gebietes *de communi consilio et unanimi voluntate capituli Tharbatensis, domini H., advocati et vasallorum ejusdem ecclesiae* dem Deutschen

Orden ab¹⁾. Um eine einmüthige Willensäusserung der Vasallen zu erzielen, musste eine vorübergehende Vereinigung derselben veranstaltet werden.

An dem Vertrage vom 25. Februar 1304, der den grösseren Theil Livlands zu einer Conföderation verband und gewöhnlich nach Dorpat bezeichnet wird, betheiligen sich neben dem Orden, den Bischöfen und Domcapiteln von Dorpat und Oesel und der Ritterschaft von Harrien und Wirland auch die *universi vasalli ecclesiarum Osiliensis et Tharbatensis*²⁾. Noch geht aber den Vasallenschaften beider Stifter jedes Kennzeichen einer dauernden Verbindung ab; sie nennen sich weder *communitas* noch *universitas vasallorum*, sondern nur *universi vasalli*. Auch auf der Landesversammlung vom 10. Juni 1362, die bei der Langen Brücke abgehalten wurde, erscheinen die „Ritter und Knapen des ganzen Landes“ noch nicht in geschlossenen Corporationen³⁾.

Erst in den Stürmen des ausgehenden 14. Jahrhunderts hat sich die Dorpater Stiftsritterschaft endgültig gebildet. Sein Freundschaftsbündniss mit Witowt von Litauen vom 26. März 1396 schloss Bischof Diedrich Damerow u. a. auch mit *rechter witschop, vollbort und rade unser riddere und knechte* ab und liess an die Vertragsurkunde u. a. die Siegel von 5 Stiftsvasallen hängen, die hierbei *van hete und eschinge aller anderen riddere und knechte des stichtes* handelten⁴⁾. In dem Friedensvertrage, den der Erzbischof und der Orden am 15. Juli 1397 zu Danzig mit Bischof Diedrich von Dorpat und dessen Ständen abschloss, erscheinen unter den letzteren neben dem Domcapitel, dem Abt von Valkena und der Stadt Dorpat auch 8 Stiftsvasallen und *gemeine ridder und*

1) UB. III. 200 a. cfr. Forschungen II. p. 24 f.

2) UB II. 606. cfr. Forschungen II. p. 81 ff.

3) H. v. Wartberge in Ss. rer. Pruss II. p. 82 f. cfr. Forschungen II. p. 61 f.

4) UB. IV. 1415. cfr. Forschungen II. p. 81.

knechte des Stifts¹⁾. Seit diesem Tage erscheint die Dorpater Vasallenschaft unter den Bezeichnungen *gemenen ritter und knechte, gemeine ritterschop und knechte, ritterschaft, manschaft ritterschaft und manschaft*¹⁾.

Die officielle Anerkennung hat der Dorpater, wie den übrigen Stiftsvasallenschaften erst die Landeseinigung gebracht, die am 4. December 1435 zwischen Herren und Ständen Livlands abgeschlossen wurde. Diese Landeseinigung veranlasste eine öffentliche und allgemeine Anerkennung der Ritterschaften seitens des Landes und gewährleistete diesen eine verfassungsmässige Beeinflussung der landesherrlichen Regierung und der Conföderation³⁾.

Ueber die Organisation der Dorpater Ritterschaft in den ersten Jahrzehnten ihres Bestehens bis in die Mitte des 15. Jahrhunderts wissen wir nur sehr wenig. Alle Verhältnisse befanden sich in den ersten Entwicklungsstadien. Das feste Band, das die Bürgerschaft auch schon in den ältesten Zeiten umschloss, hat der Ritterschaft gefehlt. Vor allem lässt sich bei ihr eine ständige Leitung noch nicht nachweisen. Im Jahre 1430 finden wir in einem Schreiben der Dorpater Stiftsritterschaft, in welchem Mittheilung über Beschlüsse derselben gemacht wird, die Unterschrift: *Peter Tysenhusen, ritter unde gemenen ritter unde knechte in dem stichte von Dorpte*⁴⁾. Ob Tysenhusen ständiger Vertreter der Ritterschaft gewesen, ist zweifelhaft, zumal er nicht einmal in Vollmacht der Corporation unterschreibt. Auch ein Siegel besitzt die Ritterschaft nicht. Wo die Ritterschaft durch Sendboten vertreten ist, siegeln diese mit ihren Geschlechtsiegeln. Für Schriftstücke, welche unmittelbar von der Stiftsritterschaft ausgingen, ist das angeführte Schrei-

1) UB. IV. 1459. cfr. Forschungen II. p. 84 f.

2) Für die Jahre 1400–1416 besitzen wir kein einschlägiges Material; aus den folgenden Jahren sind zu erwähnen UB. V. 2081. 2192. 2646. 2649. 2686. VII. 428. VIII. 315. 750. 1020. IX. 343. Anhang II u. a. m.

3) UB. VIII. 1020.

4) UB. VIII. 315.

ben aus dem Jahre 1430 instructiv; dieses ist nicht vom Mandatar der Ritterschaft, dem Ritter Peter Tisenhusen besiegelt, sondern mit *Hans Woltershusen syme ingesegell, des wy* (sc. die Ritterschaft) *to desser tiit gemenliken an dessen breve brukende sin.*

Wie gegen Ausgang der angestammten Periode haben auch schon seit dem Ende des 14. Jahrhunderts berathende und beschliessende Versammlungen oder Tage der Ritterschaft stattgefunden. Das beweist schon der Umstand, dass die Bevollmächtigten derselben auf den Landtagen und bei anderen Gelegenheiten auftraten und wie etwa beim Vertrage mit Witowt von Litauen ¹⁾ *van hete und eschinge aller anderen riddere und knechte des stichtes* Urkunden untersiegelten, welche für die Ritterschaft verbindlich sein sollten. Wahl von Bevollmächtigten, Berathung der vorliegenden Materien und Ertheilung von Instructionen machten Versammlungen nöthig. Auch Versammlungen der Ritterschaften verschiedener Territorien fanden schon zu Beginn des 15. Jahrhunderts statt. Im Jahre 1430 sollte zu Fellin eine Tagfahrt von Deputierten der Ritterschaften von Estland und Dorpat veranstaltet werden ²⁾; aller Wahrscheinlichkeit nach ist sie zu Stande gekommen. Welcher Art die Leitung, auf diesen ritterschaftlichen Versammlungen gewesen, wie und von wem sie zusammenberufen worden, entzieht sich unserer Kenntnis. Vielleicht geschah es durch den aus Stiftsvasallen zusammengesetzten und zum mindesten seit dem Jahre 1385 nachweisbaren Stiftsrath ³⁾. Der Ritterschaftshauptmann scheint dieser Entwicklungsperiode noch fremd gewesen zu sein.

In völliges Dunkel hüllt sich die innere Organisation der Dorpater Ritterschaft in der hier behandelten Periode. Die Entwicklung ihrer Landstandschaft und ihr wachsender

1) UB. IV. 1415.

2) UB. VIII. 315.

3) UB. VI. 3207 1 cfr. Forschungen II. p. 22 f.

Einfluss auf die Landesregierung mussten einen harmonischen Ausbau ihrer Verfassung zur Folge haben. Diese Entwicklung gehört aber vornehmlich dem Zeitraum an, in den vorliegende Abhandlung nicht mehr hineingreift und der durch das Livländische Urkundenbuch noch nicht aufgehell't ist.

Die Stadt Dorpat.

In dem Privileg vom 1. December 1225 verlieh König Heinrich dem Bischof Hermann u. a. auch die *auctoritas fundandi civitatem in Tarbato et in locis aliis, in quibus eas fieri oportet*¹⁾.

Ueber die Gründung Dorpats wissen wir nichts. Zum ersten Mal wird die Stadt in einer auf der Trese in Lübeck im Original erhaltenen Urkunde erwähnt, die keine Jahreszahl aufweist und wohl nach den Schriftzügen vom Herausgeber des Lübischen Urkundenbuches und nach ihm auch von Bunge im Livländischen Urkundenbuche in die Zeit um 1250 gesetzt worden ist. Es ist ein Schreiben, welches Vogt, Rath und Gemeinde von Dorpat an den Vogt und den Rath der Stadt Lübeck richteten und in welchem sie letztere, auf ein schon früher erlassenes Schreiben Bezug nehmend, um Beschaffung von Mitteln behufs Vollendung der Dorpater Befestigungswerke bitten²⁾. Aus diesem Schriftstück geht hervor, dass Dorpat bereits um die Mitte des 13. Jahrhunderts eine städtische Verfassung (*civitas*) Vogt, Rath und Stadtgemeinde (*advocatus, consules, universitas*) besass. Wann Dorpat städtische Gerechtsame ertheilt worden sind, wissen wir nicht. Im Jahre 1248 begegnen wir bereits einem *dominus H. ejusdem (sc. Tharbatensis) civitatis advocatus*³⁾. Aus der Existenz der Stadtvogtei lässt sich aber

1) UB. I. 68.

2) UB. I. 216. Lüb. UB. 154. CLXVII. dat. feria VI. post pascha in Tarbato.

3) UB. III. 200 a.

noch nicht auf eine städtische Verfassung und auf einen Rath schliessen. Nur die Ansiedelung am Fusse der heute Domberg genannten Erhebung erwarb das Weichbildrecht, das bischöfliche Schloss, die Domkirche und das Capitelhause waren nie Bestandtheile der Stadt.

In der Folge sind der Stadt Dorpat vom Landesherrn häufig Privilegien ertheilt worden, die ihre Rechte erweiterten oder ergänzende Bestimmungen trafen. Aus der uns beschäftigenden Periode hat sich jedoch nur ein einziges Privileg erhalten, das der Stadt am 27. Mai 1455 von Bischof Bartholomäus Savijerwe ertheilt wurde, doch heisst es hier: *„wy bischop Bartholmeus unnd unse capittel vorbenompt willenn, dat alle privilegienn und breve, de unnsere stat vann uns unnd unnsere vorvadern vor datum dusses breves gegeben unnd gegunt, de sollenn by voller macht unngesegereget vormiddelst dussem breve und privilegio bliven“* ¹⁾.

Dorpat war das Rigische Stadtrecht verliehen worden. Das geht aus einem undatierten, aber vom Herausgeber unseres Urkundenbuches um das Jahr 1375 gesetzten Schreiben des Dorpater Rathes an den Rath zu Reval hervor, in welchem es heisst: *„Ju, unnsere leven vrunden, do wi wetene und geven do kennende, dat wi dessen sede holden und vor uns vunden to holdene hir ane, als wi en ut gaende recht (Appellation) hebben tor Rige“* ²⁾. In dem Privilegium des Bischofs Bartholomäus Savijerwe an die Stadt Dorpat vom 27. Mai 1425 heisst es: *„dat unse unnd unnsere nakomlingen droste unnd vagede unnsere stat Dorbte, samptlicken unnd myt eindracht schollenn richtenn inn unnsere stat Dorbte na Rigess recht . . .“* ³⁾. Und in einem Schreiben des Dörptschen Rathes an den von Lübeck aus dem Jahre 1477 heisst es, dass er zwei Brüder als nächste Erben einer Frau anerkannt habe, *na Rigessche rechte, des*

1) Anhang I.

2) UB. III. 1105.

3) cfr. Anhang I.

wy uns gebrucken“ ¹⁾. Ob in Dorpat ursprünglich ein anderes Recht, etwa das Lübische gegolten, lässt sich nicht nachweisen; es ist dieses aber höchst unwahrscheinlich. Auf welcher Entwicklungsstufe das Rigische Recht nach Dorpat übertragen worden, wissen wir natürlich nicht, ebenso wenig lässt es sich nachweisen, ob hier bis in die letzten Zeiten der angestammten Periode eine der älteren Redactionen oder aber das umgearbeitete rigische Stadtrecht gegolten hat.

Das Organ der städtischen Gemeinde war der *R a t h*. Wann dieser eingesetzt worden, darüber fehlt es an jeglichen Nachrichten; um die Mitte des 13. Jahrhunderts bestand er schon ²⁾ und im Jahre 1319 begegnen wir zum ersten Mal den Namen zweier Rathmannen ³⁾. Warscheinlich fallen Einsetzung des Rathes und Bewidmung mit Stadtrecht zeitlich zusammen.

Ueber die Zahl der Mitglieder des Rathes, der Rathmannen (*consules*), sind wir für unsere Periode nicht unterrichtet und es ist überhaupt fraglich, ob die Zahl der Rathspersonen eine normierte gewesen ist. Im Jahre 1331 werden gleichzeitig sechs Rathmannen genannt ⁴⁾, im Jahre 1345 vier ⁵⁾, 1374 fünf ⁶⁾, im März 1392 acht ⁷⁾ und wenn man den *her Winolt Clinckrode* hinzurechnet, der in derselben Zeit genannt wird ⁸⁾, neun Rathmannen.

Der erste Bürgermeister (*proconsul*), *Godscalvus de Velin*, wird 1336 genannt ⁹⁾. Der Umstand, dass in der oben angeführten Urkunde aus der Mitte des 13. Jahrhunderts

1) Bunge, Einleitung in die Liv-, Est- und Kurländische Rechtsgeschichte p. 157, Note o.

2) UB. I. 216 cfr. oben p. 156.

3) UB. II. 667.

4) UB. II. 746.

5) UB. VI. 2819.

6) UB. III. 1096; die hier genannten Rathssendeboten führen den Titel „her“.

7) UB. VI. 2925.

8) UB. VI. 2924.

9) UB. II. 774.

advocatus, consules und *universitas Tharbatensis* neben einander als Vertreter der städtischen Interessen genannt werden und dem *advocatus* der Vorrang eingeräumt wird, legt den Gedanken nahe, dass damals die Leitung des Rathes in den Händen des bereits 1248 erwähnten Vogtes gelegen habe. Vielleicht war dieser noch landesherrlicher Beamter. Die Zahl der Bürgermeister ist nicht bekannt; im Jahre 1397 werden gleichzeitig drei ¹⁾, 1402 aber schon vier genannt ²⁾.

Die Kompetenzen des Rathes in den deutschen Städten bestanden in der Vertretung der Stadt, in der Ausübung der Autonomie und der Gerichtsbarkeit und der Beaufsichtigung des öffentlichen Lebens innerhalb der städtischen Mark.

Für die Ausübung des Repräsentationsrechtes der livländischen Rathscollegien bietet das Urkundenbuch unzählige Beispiele. Es dürfte zu weit führen, auf diese Frage hier näher einzugehen.

Die Autonomie des Rathes kam im Erlass von Burspraken und Willküren (*civiloquia, arbitria*), in der Abfassung und Bestätigung der Schragen der verschiedenen bürgerlichen Genossenschaften und im Abschluss von Verträgen zum Ausdruck, deren Stipulationen für die Stadtgemeinde verbindlich waren. Die Ertheilung der gesetzgebenden Gewalt erfolgte wohl gleichzeitig mit der Bewidmung mit Stadtrecht.

Aus der uns interessierenden Periode haben sich nur eine Bursprake vom 29. September 1400 ³⁾, ein Schragen der grossen Gilde vom Jahre 1327 mit Zusätzen aus den Jahren 1411, 1493, 1512 (oder 1506) 1508, 1509 und 1529 ⁴⁾ und das Fragment eines Schragens der Brauerzunft vom 24. No-

1) UB. IV. 1459.

2) UB. IV. 1602.

3) Schirren Verz. 2061, Nr. 19. Ueberschrift: *Anno MCCCC up Michaelis is nachfolgende bursprake durch ein ersam radt der stadt Dorbt riplich gecorrigert und verniet.*

4) Schirren Verz. 2061, Nr. 24. Ueberschrift: *De Schrage den Otdertl.: und Wisesten betreffend.*

vember 1461 erhalten ¹⁾. Verträge, die vom Rath als Vertreter der Stadt abgeschlossen und deren Bestimmungen Normen für das Leben der Stadtgemeinde enthielten, haben sich in grosser Anzahl erhalten. Zunächst sind hier die Verträge und Friedensschlüsse mit inländischen und auswärtigen Mächten zu nennen, die der Dorpater Rath allein oder im Verein mit anderen Ständen, als Glied der livländischen Conföderation oder als Glied des Hansabundes abschloss, ferner die Recesses der Hause- und der Städtetage, auf denen der Dorpater Rath durch Sendeboten vertreten war, sodann die Landtagsabscheide, sofern hier die Stände und unter ihnen die Städte an der Beschlussfassung activ theilnahmen, und schliesslich die beiden unserer Periode angehörenden Dorpater Landeseinigungen, von denen die eine zur Zeit des Bischofs Diedrich Resler zwischen dem Bischof, dem Abt von Valkena, dem Domcapitel, der Ritterschaft und der Stadt Dorpat ²⁾, die andere am 5. August 1458 zwischen Bischof, Ritterschaft und Stadt abgeschlossen worden ist ³⁾. Die meisten der auf dem Wege des Vertrags mit auswärtigen Mächten getroffenen Bestimmungen mögen, soweit sie für das Leben der Stadtgemeinde von Bedeutung waren, in Willküren und Burspraken zu allgemeiner Kenntniss gebracht worden sein. Eine ständige Beeinflussung des Rathes durch die Stadtgemeinde lässt sich auf dem Gebiete der Gesetzgebung nicht nachweisen und ist auch unwahrscheinlich. In wichtigeren Fragen mögen allerdings Gilden und Zünfte häufig herangezogen worden sein; so schreibt im Jahre 1425 der Dorpater Rath an den von Reval: „van

1) cfr. Schirren Verz. 2061, Nr. 17. Dass dieser Schragen Dorpat angehört habe, lässt sich übrigens nicht mit Sicherheit behaupten. Das Fragment, das nur den Schluss der Urkunde enthält, ist durch ein Versehen des Abschreibers der im Anhang (III) abgedruckten Copie der Wahlcapitulation des Helmicus von Mellinkrode angehängt.

2) UB. VIII. 750.

3) Anhang II.

dem vorbranden solte hebben wii oversproken mit unsir menheid unde sin darup ens geworden, dat wi etc.“¹⁾).

Auf dem Gebiete der Gerichtsbarkeit waren der Rath und seine Unterorgane insofern beschränkt, als ihnen hier bischöfliche Beamte zur Seite standen. Noch das Privilegium des Bischofs Bartholomäus Savijerwe vom 27. Mai 1455²⁾ trifft die Bestimmung: „*dat wy mit eindracht samptlickenn geven unnd gundt hebbenn, unnd ock mit krafft dusses breffs geven unnd gunnenn dat halve gerichte unsen leven burgemestern unnd rathmannen unnsere stat Dorbthe, also dat unnsere unnd unnsere nakomlingen droste unnd vagede unnsere stat Dorbte, samptlickenn unnd myt eindracht schollenn richtenn inn unnsere stat Dorbte na Rīgess recht unnd de nuticheiden darvan komende, affgerekent de unnsere unnd de ander helfte tho unnsere unnd unser nakomlinge behoff, de ander helfte tho unnsere stat behoff*“. In dieser Bestimmung dürfen wir nicht etwa ein erst durch das vorliegende Privileg erteiltes Recht sehen, denn einem gemischten, aus dem landesherrlichen Drost (*des hern droste*) und zweien städtischen Vögten (*vogede der stad*) gebildeten Vogteigericht begegnen wir bereits im Jahre 1423³⁾.

Ein Stadtvogt wird bereits im Jahre 1248 und dann in der undatierten Urkunde aus der Mitte des 13. Jahrhunderts genannt⁴⁾. Ob er damals noch landesherrlicher Beamter gewesen, und worin seine Kompetenzen bestanden, geht aus der Urkunde nicht hervor. Der erste Drost (*dapi-fer*) wird im Jahre 1347 erwähnt⁵⁾.

Im 15. Jahrhundert setzte sich das Vogteigericht aus einem vom Bischof ernannten Drost und zweien Vögten zusammen, von denen der eine als „*older vaget*“ bezeichnet wird. Diesen Richtern stand der Gerichtsschreiber zur Seite⁶⁾.

1) UB. VII. 252.

2) Anhang I.

3) UB. V. 2694.

4) UB. II. 216. III. 200 a.

5) UB. II. 882.

6) UB. V. 2694. Privileg v. 27. Mai 1455. (Anhang I).

Ob die beiden Vögte Mitglieder des Rathes waren, lässt sich in unserer Periode nicht nachweisen; jedenfalls aber wurden sie vom Rathe erkoren und mussten vor ihm, doch in Gegenwart des Drostens, den Amtseid ablegen ¹⁾. Dem Vogteigericht gebührte nach den Satzungen des Rigischen Rechtes die Gerichtsbarkeit sowohl in bürgerlichen als in peinlichen Sachen ²⁾. Die Strafgelder, die in einer im Hause des alten Vogtes aufbewahrten Lade gesammelt wurden, mussten am Schluss des Jahres nach Abzug aller Unkosten zwischen Bischof und Rath getheilt werden. Im Vogteigericht wurde nach Rigischem Rechte geurtheilt ³⁾; die Appellation ging an den sitzenden Rath ⁴⁾.

Die zweite Instanz im städtischen Gerichtswesen bildete der ⁵⁾ Rath, auch waren privatrechtliche Acte nur dann rechtskräftig, wenn sie vor dem Rath vollzogen waren ⁶⁾. Die Appellation ging vom Dorpater Rath an den von Riga ⁷⁾.

Das Verwaltungsrecht des Rathes machte sich hauptsächlich in der Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit innerhalb des städtischen Weichbildes geltend ⁸⁾, dann aber in der Beaufsichtigung von Handel und Gewerbe, wobei die Thätigkeit des Rathes vielfach durch die Beschlüsse der Hansa und der Städtetage normiert wurde.

Sämmtliche freien Einwohner der Stadt bildeten die Stadtgemeinde. Wie weit dieser direct oder indirect

1) Privileg v. 27. Mai 1455. In Riga hatte der Landesherr bereits 1225 auf die Ernennung des Richters verzichtet.

2) cf. Schmidt, Rechtsgeschichte p. 173.

2) Privileg v. 27. Mai 1455.

3) Privileg von 1455.

4) UB. V. 2110. Der Rath schreibt: *Des quemen beide parte mit eneme beschuldenen ordele vor uns uppert raelhus etc.* Das erste Urtheil kann nur vom Vogteigericht gefällt worden sein. Cfr. Bunge, Geschichte des Gerichtswesens und Gerichtsverfahrens in Liv-, Est- und Kurland p. 19.

5) Schmidt a. a. O. p. 101.

6) Vgl. u. a. UB. III. 1173.

7) UB. III. 1105. cfr. oben p. 157.

8) vgl. u. a. die Bestimmungen über die Dompforte im Privileg v. 1455.

eine Betheiligung am Regiment zustand, lässt sich in unserer Periode nicht nachweisen. Innerhalb der Gemeinde bestanden engere Verbindungen, die Gilden und die Zünfte; nur eine einzige Gilde lässt sich nachweisen und zwar seit dem Jahre 1327¹⁾, und auch von Zünften kennen wir in unserer Periode nur die Brauerzunft. Die Gildestuben und Companien unterlagen in Fragen des gemeinen Rechts nach dem Privileg von 1455 der Jurisdiction des Vogteigerichts.

Ueber das städtische Vermögen sind wir in unserer Periode noch nicht unterrichtet. Ob die Dörfer, die in der Mitte des 16. Jahrhunderts der Stadt gehörten, bereits in dem von uns behandelten Zeitraum erworben waren, wissen wir nicht. Wohl die bedeutendsten Einnahmen der Stadt flossen aus den Gerichtsgefällen, von denen nach dem Privileg von 1455 der Stadt die eine und dem Landesherrn die andere Hälfte gebührte²⁾, ferner aus der Münze³⁾, aus dem erblosen Gute deutscher Leute, welches der Stadt zufiel, falls sich im Laufe von Jahr und Tag kein Erbe meldete⁴⁾; Bischof Bartholomäus verlieh der Stadt das Recht, von Erbschaften, die dem Gast in Dorpat zufielen, 10 Procent (*der teynde penning*) zu erheben; bei Appellationen an den Rath von Riga fielen dem Dörptschen, falls sein Urtheil bestätigt wurde, 3 Mark zu⁵⁾; auch bei Appellationen vom Vogteigericht an den Rath dürfte eine Steuer erhoben worden sein, doch fiel hier jedenfalls die Hälfte des Betrages, wie bei allen Gerichtsgefällen dem Landesherrn zu. Von Grund- und Gewerbesteuern erfahren wir in unserer Periode nichts, wengleich die Existenz der Accise mehr als wahrscheinlich ist; fraglos bestand seit ältesten Zeiten das Bürgergeld für Verleihung des Bürgerrechtes.

1) cfr. oben p. 159.

2) cfr. Anhang I. Pönzählungen für Uebertretung von Rathswilktüren scheinen in ihrem ganzen Umfange in den Stadtsäckel geflossen zu sein (cfr. das Privileg von 1455.)

3) cfr. oben p. 129 ff.

4) cfr. das Privileg von 1455.

5) UB. III. 1105.

Das älteste Siegel der Stadt Dorpat ist an der oben ¹⁾ behandelten auf der Trefe zu Lübeck befindlichen Urkunde aus der Mitte des 13. Jahrhunderts erhalten. Es stellt im Siegelfelde einen Theil einer gezinnten Mauer dar, in welcher ein Haupt- und zwei Nebenthore angebracht sind; auf der Mauer erheben sich zwei mit je einem Kreuze geschmückte Thürme, zwischen denen der Schlüssel des Apostels Petrus und das Schwert des Apostels Paulus gekreuzt frei schweben; die Umschrift lautet: *Sigillum civitatis Tarbaticensis*. Seit 1326 ist das Siegel gegittert und mit Kreuzchen verziert und bei einer Urkunde vom 3. März 1347 zeigt sich zum ersten Mal der sechsstrahlige Stern, welcher zwischen dem aufgezogenen Fallgitter und einem die beiden Seitenschwellen des Thores verbindenden Bogen schwebt. Von 1365 ab ist auch ein Secretsiegel der Stadt nachweisbar. Das Siegelfeld ist hier gerautet und mit Punkten geziert. Die Umschrift lautet: *Secretum civitatis Turbati*. Der Stempel ist unverändert bis 1564 gebraucht worden ²⁾. Dorpat siegelte, wie überhaupt die livländischen Städte, mit gelbem Wachs ³⁾.

Von öffentlichen Anstalten lassen sich in der Stadt vier Kirchen, St. Johannis, St. Marien, St. Jacob und die Kirche zum hl. Geist ⁴⁾ und seit 1365 ein Hospital und ein Armenhaus zum hl. Geist nachweisen ⁵⁾. Von städtischen Schulen erfahren wir noch nichts.

Die politische und wirthschaftliche Bedeutung Dorpats kam in der Zugehörigkeit zum Hansabunde zum Ausdruck. Wann Dorpat diesem beigetreten, lässt sich nicht nachweisen, doch scheint es sich als letzte der drei grossen livländischen Städte dem Bunde angeschlossen zu haben.

1) p. 156.

2) Briefl. IV p. 83 f. u. Tafel C.

3) UB. V. 2649 Briefl. IV. p. 83 f.

4) cfr. oben p. 74 f.

5) UB. VI. 3212 b. c.

Der erste nachweislich von den drei livländischen Städten beschickte Hansatag ist der im Jahre 1363 in Lübeck abgehaltene, dessen Recess vom 24. Juni datiert ist. Auf diesem Tage war Dorpat durch seinen Rathmann Herbordus Kurler vertreten¹⁾. Ein politischer Zusammenhang der livländischen Städte lässt sich vor ihrer Zugehörigkeit zur Hansa nicht nachweisen; erst um die Mitte des 14. Jahrhunderts erscheinen sie in Brügge in enger Gemeinschaft mit den deutschen Communen in Gothland und Schweden als besondere Gruppe²⁾. Der erste urkundlich nachweisbare livländische Städtetag — *concordia et tractatus, in Perona per dominos nuntios civitatum hujus provinciae (sc. Livoniae) habiti* — fand um 1365 statt³⁾; der erste Recess ist von dem im Jahre 1369 in Pernau abgehaltenen Städtetage erhalten und vom 2. Februar datiert; Sendeboten des Dorpater Rathes waren hier Herr Zories van Voyckinchusen und Herr Wolter van der Borch⁴⁾. In der Folge werden die Städtetage immer häufiger abgehalten, oft zwei und drei in einem Jahre. Regelmässig sind die drei grossen Städte vertreten, vielfach aber auch einige der kleinen. Die livländischen Städtetage sind in erster Linie als Prädeliberations- und Postdeliberationstage anzusehen. Vor allem kamen hier Handelsfragen zur Verhandlung, aber auch politische Materien, soweit sie den Handel beeinflussten; daher fanden die Städtetage auch zumeist kurz vor oder gleich nach einem Landtage statt. Leitung und Vorsitz gebührten Riga. Die

1) Die Recesse und andere Acten des Hansatages von 1256—1430, ed. Koppmann I. 1, 296.

2) B. Hollander. Die livländischen Städtetage p. 5 ff.

3) UB. II. 1026. Die am 15. August 1352 in Fellin stattgehabte Versammlung (Recess d. Hansetage I. 1, 169. 3, 5—10, von Bunge im Urkundenbuch III. 1106—1108 VI. Reg. 940 a. b. fälschlich in die Zeit um 1340 gesetzt) ist nach Hollander (Die livländischen Städtetage p. 52) nicht als livländischer Städtetag, sondern als eine Versammlung des Gothländischen Drittels anzusehen.

4) UB. VI. 2895.

einzelnen Städte waren durch Sendeboten des Rathes vertreten; diese waren an Instructionen gebunden¹⁾).

Die Zugehörigkeit zur Hanza ist als eines der wesentlichsten Momente anzusehen, welche die Landstandschaft der Stadt Dorpat bedingten. Der Städtebund, der das Wirthschaftsleben Nordeuropas beherrschte und sich im Frieden von Stralsund zu einer Grossmacht emporschwang, verlieh einem jeden seiner Glieder die Kraft und die Leistungsfähigkeit, die es innerhalb des Territoriums zu einem massgebenden politischen Factor erheben musste.

Der Ursprung der landständischen Verfassung.

Die Geschichte der Verfassung der geistlichen Fürstenthümer Livlands lässt sich in zwei grosse Perioden scheiden: in der einen erscheinen die mit der Landesherrlichkeit ausgestatteten Organe der Kirche im alleinigen Besitz der Regierungsgewalt, in der zweiten geniessen die Landstände ein Mitwirkungsrecht bei der Regierung. Die Grenze zwischen beiden Perioden ist ein flüssige. In Dorpat ist die Wahlcapitulation, die der von Bischof Bartholomäus Savijerwe zum Coadjutor erhobene Helmicus von Mellinkrode um 1461 mit dem Domcapitel, der Ritterschaft und der Stadt Dorpat abschloss²⁾, in gewissem Sinne die Epoche und bildet daher den Abschluss vorliegender Arbeit³⁾.

Auch schon in der ersten Periode der livländischen Verfassungsgeschichte war die landesherrliche Gewalt bis zu einem gewissen Grade Beschränkungen unterworfen. Diese Beschränkungen waren im deutschen Recht und in den Satzungen des Kirchenrechts begründet.

1) Vgl. überhaupt B. Hollander, Die livländischen Städtetage.

2) Abgedruckt im Anhang sub. III.

3) Vgl. für das Folgende des Verfassers. Anfänge der Livländischen Ritterschaften.

Als Organ der Kirche genoss das Domcapitel ein Mitwirkungsrecht bei der Regierung des Bischofs. Bei allen Regierungsacten, die den Bestand, das Recht und die Verfassung der Diöcese betrafen, war der Bischof vom Consens, bei unwesentlichen Massregeln vom Beirath des Domcapitels abhängig. Im 14. Jahrhundert scheinen die Capitel mehr zurückgedrängt worden zu sein, um dann erst wieder im 15. Jahrhundert als Landstand neben Ritterschaft und Stadt dauernden Einfluss auf die Regierung zu gewinnen. Die städtische Gemeinde war durch Bewidmung mit Stadtrecht in vielfacher Hinsicht von einer Einwirkung der landesherrlichen Gewalt befreit. In seinem Verhältniss zur Vasallenschaft war der Bischof aber durch die urdeutsche Rechtsauffassung beschränkt, nach welcher ihm im Gericht nur der Vorsitz und die Vollstreckung des Urtheils zustand¹⁾. Im Jahre 1409 wird in Dorpat der erste der Stiftsvasallenschaft entnommene Mannrichter erwähnt²⁾, doch habe ich es an einem anderen Orte wahrscheinlich gemacht, dass die Vasallenschaft schon sehr viel früher die Stellvertretung des Landesherrn im Gericht an sich gerissen hat³⁾. Die Gerichtsbarkeit über die Bauern war zum grössten Theil an die Vasallen übergegangen⁴⁾. Eine eigentliche Verwaltung ist den ersten Jahrhunderten livländischer Geschichte fremd gewesen. Der Rechtszustand der einzelnen Rechtsgenossenschaften entwickelte sich, solange nicht fremde Interessen berührt wurden, auf dem Wege der Autonomie⁵⁾; auf die auswärtige Politik aber übten die Vasallen insofern Einfluss aus, als sie dem Landesherrn gegenüber zu Kriegszügen ausser Landes nicht verpflichtet waren⁶⁾.

1) cfr. Forschungen II. p. 4.

2) UB. IV. Reg. 2186.

3) cfr. Forschungen II. p. 5.

4) das. p. 4.

5) das. p. 6.

6) das. p. 6 f.

Im Bisthum Dorpat haben das Domcapitel, die Ritterschaft und die Stadt Dorpat die Landstandschaft erworben; der Abt des Cistercienserklosters Valkena hat keinen dauernden Einfluss auf die Landesregierung gewonnen. Sie alle hatten Herrschaft im Lande, worauf allein eine Repräsentation beruhen konnte. Zudem konnten sich die Ansprüche des Domcapitels auf die Satzungen des Kirchenrechts stützen. Die Bauernschaft war von der Landschaft ausgeschlossen, da ihr Grundbesitz abhängig geworden war.

Die Aufnahme der Stadt Dorpat unter die Zahl der Landstände ist vor allem auf ihre Zugehörigkeit zum mächtigen mit der Landesherrlichkeit concurrierenden Hansabunde und ihre Bedeutung im Wirthschaftsleben des Landes zurückzuführen. Die Landstandschaft des Lehnsadels aber war durch dessen Kraft und Leistungsfähigkeit bedingt, welche die wesentlichste Stütze des schwachen geistlichen Landesherrn bildeten¹⁾. Vorbedingung für die Landstandschaft des Lehnsadels war Zusammenschluss desselben in der Ritterschaft, was in Dorpat zu Ausgang des 14. Jahrhunderts erfolgte²⁾.

Auf dem Boden der Politik hat sich die Landstandschaft in Livland entwickelt. Hier kam der Einfluss der Stände auf die Regierung zuerst in einer Weise zur Geltung, die in der Verfassung nicht vorgesehen war, und schuf eine Grundlage, auf der sich die neue Staatsform aufbauen konnte. Der Umstand, dass das päpstliche Reservationsrecht Elemente ins Regiment brachte, die mit dem Lande nicht verwachsen waren und sich zumal in den langwierigen Kämpfen um die Vorherrschaft von Interessen leiten liessen, die mit den Bedürfnissen des Landes wenig gemein hatten, erhob die Vasallenschaften und die Städte zu Vertretern der natürlichen Interessen des Landes; das Bisthum Dorpat hat

1) cfr. Forschungen II. p. 14 f. vgl. das. p. 20 ff. über die Bedeutung der Manntage für die Ausbildung der landständischen Verfassung.

2) cfr. oben p. 151 ff.

von 1342 bis 1441 nur einen erkorenen Bischof gehabt, alle übrigen sind von der Curie ernannt worden¹⁾.

Die Ansätze einer dauernden Beeinflussung der landesherrlichen Regierung durch die Landstände lassen sich in Dorpat nicht über den Ausgang des 14. Jahrhunderts zurückführen. Vereinzelt äussert sich aber in früherer Zeit schon zwei Mal ein urkundlich zum Ausdruck gebrachter Einfluss der Vasallenschaft neben demjenigen des Domcapitels.

Am 3. October 1248 trat in Abwesenheit des Bischofs von Dorpat oder aber während einer Sedisvacanz der Vicelegat des Erzbischofs und Legaten Albert *de communi consilio et unanimi voluntate capituli Tharbatensis, domini H., advocati* (d. h. des Stadtvogtes) *et vasallorum ejusdem ecclesiae* die Hälfte des von Pleskau neuerworbenen Gebietes dem Orden ab²⁾. Wahrscheinlich hat die Abwesenheit des Bischofs oder aber eine Sedisvacanz die Vertretung der landesherrlichen Interessen durch Capitel, Vogt und Vasallen bedingt³⁾.

Ein bei der Abwägung politischen Einflusses viel schwerer in die Wagschale fallendes Ereignis ist die Betheiligung der Dorpater Vasallen an der Conföderation, die am 25. Februar, wohl in Dorpat abgeschlossen wurde und wahrscheinlich zum Theil auf einen Druck zurückzuführen ist, der von den Vasallenschaften von Dorpat und Oesel auf ihre Landesherren ausgeübt wurde⁴⁾. Die beiden Vasallenschaften (*universi vasalli*) treten als selbständige Contrahenten neben den Landesherren und Domcapiteln beider Stifter, sowie neben der mächtigen Ritterschaft von Harrien und Wirland auf; vielleicht hat erst die Bevorzugung, die der Orden den dänischen und öselschen Vasallen zutheil werden lassen musste, eine Berücksichtigung der Dörptschen Vasallenschaft bedingt.

1) cfr. oben p. 61 ff. und Forschungen II. p. 7 und 9 ff.

2) UB. III. 200 a.

3) cfr. Forschungen II. p. 24 f.

4) UB. II. 608. cfr. oben p. 105 ff. und Forschungen II. p. 31 ff.

Einen indirecten Einflus gewann die Stiftsvasallenschaft von Dorpat in der zweiten, vielleicht sogar schon in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts im Stiftsrath. Bunge setzt fälschlich die erste Erwähnung des Dorpater Stiftsraths in das Jahr 1471¹⁾. Renner berichtet nach der jüngeren Reimchronik über Ordensmeister Burchard von Dreyneleve zum Jahre 1341, er habe in Abwesenheit des Bischofs von Dorpat an *des stiftes rede* geschrieben²⁾, und zum folgenden Jahre, er habe *dat capittel und rath van Dorpte* zu sich berufen³⁾. Wahrscheinlich haben wir es hier nicht mit dem städtischen Magistrat, sondern mit dem Stiftsrath zu thun, zumal in dem zweiten Fall Herr Johann Uxkull als Redner der Dörptschen, des Capitels und des Rathes auftritt⁴⁾. Mit Sicherheit lässt sich der Stiftsrath aber erst im Jahre 1385 nachweisen. Am 7. August d. J. verpflichteten sich die Bevollmächtigten des Stifts und der Stadt Dorpat in einem Conflict mit dem Statthalter in Schweden Boo Jonsson urkundlich, sich dem Ausspruche des Rathes von Lübeck fügen zu wollen, wonach *de bischop* (sc. von Dorpat) *ver man ut sineme rade, ridder edder knechte, de in sineme lande beseten sint, dat capitel der dumheren vere ut ereme capitel, der rad vorscreven* (d. h. *der stad tu Darpte*) *vere ut ereme rade, de nu tu der tid sin* nach Reval behufs Verhandlung mit den Bevollmächtigten des Boo Jonsson senden sollen⁵⁾. Aus dieser Urkunde geht also hervor, dass schon im Jahre 1385 in Dorpat neben dem Domcapitel und dem städtischen Magistrat ein aus Stiftsvasallen gebildeter Rath des Bischofs bestanden hat⁶⁾. In der Folge hat eine Verschmelzung stattgefunden, indem in den Stiftsrath

1) Geschichte des Gerichtswesens und Gerichtsverfahrens in Liv- und Kurland p. 19 Note 67.

2) a. a. O. p. 81.

3) a. a. O. p. 82.

4) cfr. Forschungen II p. 23.

5) UB. VI, 3207 l.

6) cfr. Forschungen II p. 22 f.

eine Vertretung des Domcapitels aufgenommen wurde, während der städtische Rath, wie im Bisthum Oesel, ausgeschlossen blieb. Wann diese Verschmelzung erfolgt ist, lässt sich nicht nachweisen. Im Jahre 1425 tritt Bischof Diedrich Resler *myt den seynen, alse mit namen heren Engelbrechte von Tysenhuszen, heren Dyteriche von der Rope, ritteren, Hansze von Dolen, Oderd Savygerwe und synem capittulo* zu einer Berathung zusammen¹⁾. Es ist mehr als wahrscheinlich, dass wir in diesen 4 Vassallen Glieder des Stiftsraths, vielleicht auch diesen in seinem ganzen Bestande zu erkennen haben, dass mithin noch eine Scheidung zwischen Capitel und Rath bestand. Doch in dem im Revaler Stadtarchiv erhaltenen Privileg des Bischofs Johann Blankenfeld vom Jahre 1524 heisst es: *So solle in unsem w. und achtbaren rade vhier personen uth unsem w. capitel, unse stiftsvoget und tvelve van der a. ridderschop und nicht mer personen gebruicket unde getogen werden na dem olden*²⁾ Die ritterschaftlichen Glieder dieses Stiftsraths wurden wahrscheinlich vom Bischof ernannt, jedenfalls war dieses im Erzstift der Fall³⁾.

Die Competenzen der Stiftsräthe fasst Bunge in seiner „Geschichtlichen Entwicklung der Standesverhältnisse in Liv-, Esth- und Kurland⁴⁾“ in folgender Weise zusammen: „Dieser Rath war die höchste Regierungsbehörde des Landes, und der Landesherr verpflichtet, in allen wichtigeren Angelegenheiten, und besonders in den die Stände betreffenden, ihn zuzuziehen. Ohne vorläufige Berathung mit demselben und ohne seine Genehmigung durften keine Landesangelegenheiten, die irgend von Belang waren, verhandelt und beschlossen werden, widrigenfalls solche Beschlüsse nichtig waren. Zugleich war auch in den Stiftern der Rath Justizbehörde.“ In der Erhebung des Stiftsraths zu einer Regierungsbehörde des Landes wurde vornämlich das Stre-

1) UB. VII 222.

2) Har. v. Toll. Der Rath der Stadt Dorpat zur bischöflichen Zeit (Ms.) p. 347.

3) cfr. Forschungen II. p. 23 f.

4) p. 76 f.

ben der Vasallenschaft nach dauerndem Einfluss auf Verwaltung und Politik verwirklicht, der Stiftsrath als Gerichtshof zweiter Instanz verdankte seinen Ursprung aber einer ganz naturgemässen, den Bedürfnissen der Zeit entsprechenden Ablösung der gesammten Ritterschaft durch einen Ausschuss¹⁾. Wann sich die Competenzen des Stiftsraths zu der Entwicklungsstufe herausgebildet haben, wie sie Bunge darstellt, wie gestaltet seine Competenzen waren, als sich Rath und Domcapitel noch gegenüber standen, lässt sich aus unserem Quellenmaterial nicht nachweisen. Auf einen Einfluss des Rathes auf die Landesregierung scheint schon die Thatsache hinzuweisen, dass sich die Landesherrn und unter ihnen auch der Bischof von Dorpat auf dem Landtage zu Walk am 26. Januar 1426 *nach rade unde vulbort unser rede unde ghetruwen desses landes* vergleichen²⁾. Auf die juristischen Competenzen weist zuerst eine Urkunde aus dem Jahre 1471 hin³⁾. In jedem Fall bot allein schon die Existenz eines dem Landesherrn nahestehenden aus Stiftsmannen gebildeten Rathes der Vasallenschaft Garantien für eine dauernde Berücksichtigung ihrer Interessen und die Möglichkeit, indirect auf Verwaltung und Politik einzuwirken. Der Magistrat der Stadt Dorpat ist nie in den Stiftsrath hineingezogen worden, was keineswegs ausschliesst, dass sich der Bischof bei allen die Interessen der Stadt berührenden Fragen mit dem Stadtrath in Relation setzte.

Es scheint, dass die Regierung des Bischofs Dierich Damerow massgebend für die Ausbildung der landständischen Verfassung in Dorpat gewesen ist⁴⁾. Damerow musste sich in seinem Kampfe gegen die Vorherrschaft des Ordens die unbedingte Ergebenheit seiner Untersassen

1) Mittl. Ritterrecht Art. 128: *Bescheldet ein man ein ordel, dat schal men theen an den bishop und an sine gemeine man.*

2) UB. VII. 409.

3) Briefl. I. 288: *Es urtheilt der Bischof mit seinem „sitzenden geschworenen Rathe.“*

4) cfr. für das Folgende Forschungen II p. 76 ff.

sichern; damit greifen die Stände massgebend in den Gang der Ereignisse ein. Am 26. März 1396 schloss Damerow mit dem Gegner des Ordens, Witowt von Litauen, ein Freundschaftsbündniss ab, jedoch *mit rechter witschop, vollbort und rade des hochgeboren vorsten und heren, hern Albrechts, hertogen to Mecklenborch etc. (unses) leven gestlikes sones* (Coadjutors), *unses capittels, riddere und knechte und unser stat to Darbte*; die Vertragsurkunde ist von dem Bischof, dem Coadjutor, 5 Stiftsvasallen *van hete und eschinge aller anderen riddere und knechte* und vom Rath der Stadt Dorpat *van unser ganzen stat wegen*¹⁾ besiegelt. Der Danziger Frieden vom 15. Juli 1397, der dem unglücklichen Kriege Damerows gegen den Orden folgte, wurde zwischen Erzbischof und Orden einerseits, und Bischof Diedrich und dessen Ständen, und zwar dem Decan und Capitel, dem Abte Albrecht von Valkena, acht Stiftsmannen und der gesammten Vasallenschaft — *gemeine ridder und knechte* —, drei Bürgermeistern, dem Rath und der Stadt Dorpat andererseits abgeschlossen²⁾. Der Bischof und seine Stände repräsentieren das Land; letztere erscheinen hier als dem Bischof gleichberechtigte Factoren.

Im Jahre 1400 trat in Dorpat ein Ereignis ein, das von der Macht der Stiftsstände Zeugnis ablegt. Es brach ein Conflict zwischen der Vasallenschaft einerseits und der Stadt und dem Domecapitel andererseits aus, warscheinlich durch die vom Erzbischof über Diedrich Damerow verhängte und dann wohl wieder aufgehobene Curatel veranlasst; der Ausbruch einer Fehde wurde durch die Resignation Damerows verhütet; an seine Stelle wird, natürlich durch das Domecapitel und im Gegensatz zum päpstlichen Reservationsrecht, der Dorpater Domherr und ehemalige Stiftsvasall

1) UB. IV. 1415. cfr. Forschungen II. p. 81 ff.

2) UB. IV. 1459. cfr. Forschungen II. p. 84 ff. Im Abte Albrecht haben wir wohl den ehemaligen Coadjutor des Bischofs, den Herzog Albrecht von Mecklenburg zu erkennen, cfr. Forschungen II. p. 84. Note 5.

Hinrik von Wrangle erkoren¹⁾. Stadt und Vasallenschaft haben die Wahl ausschlaggebend beeinflusst und es ist sehr wahrscheinlich, dass diese auf einen Compromiss zwischen den drei Ständen zurückzuführen ist; am meisten gewann die Ritterschaft. Ein Recht der Stände auf Beeinflussung der Bischofswahl hat dieser revolutionäre Act nicht geschaffen.

Von besonderer Bedeutung für die Ausbildung der Landstände waren die Jahre nach der Schlacht bei Tannenberg. Ich habe in meinen „Anfängen der livländischen Ritterschaften“²⁾ des weiteren ausgeführt, wie die Stände in dieser Periode, wo der Orden alle Kräfte zusammenfasste, um Livland den von aussen andrängenden Feinden gegenüber zu einigen, die Prälaten aber die missliche Lage, in der sich der Orden befand, dazu benutzten, um seine Hegemonie zu brechen, ganz besonders häufig Gelegenheit hatten, bestimmend in den Gang der Ereignisse einzugreifen. Ein jeder Erfolg aber, den die Stände erzielten, trug, zumal wenn ihre Politik gegen die Prälaten gerichtet war, dazu bei, die Landesherrlichkeit zu beschränken und die Bedeutung der Stände zu heben. Ja, es ist mehr als wahrscheinlich, dass die Landeseinigung, die am 4. December 1435 in Walk abgeschlossen wurde, nicht zum geringsten auf einen Druck zurückzuführen ist, den die Stände auf die centrifugalen Elemente, die Bischöfe ausgeübt haben.

Der wachsenden Bedeutung der Stände entsprach auch die Stellung, die sie auf den Landtagen einnahmen³⁾. Schon am Münzlandtage vom 30. Juni 1374 betheiligen sich neben den Deputierten des Ordens, des Erzbischofs und des Bischofs von Dorpat auch Sendeboten der Städte Riga, Dorpat, Reval, Wenden, Fellin und Wolmar⁴⁾ Die Heranzie-

1) UB. IV. 1507. cfr. Forschungen II. 89 ff.

2) Forschungen II. p. 94 ff.

3) cfr. Forschungen II. p. 121 ff.

4) UB. III. 1096.

hung der Städte ist wohl darauf zurückzuführen, dass die beabsichtigte Aufbesserung der Valuta nur durch Concessionen von ihrer Seite möglich war. Recesses der ersten Landtage des 15. Jahrhunderts, die fast ausschliesslich der Münzfrage gewidmet waren, haben sich nicht erhalten. Doch ist es bekannt, dass der Ordensmeister zum Landtage des Jahres 1419 den Rath von Riga und zum März 1420, zum Februar 1421 und zum Januar 1422 den Revaler Rath geladen hat; es scheint, dass zu den Landtagen von 1419 und 1420 auch Reval und Dorpat von ihren Landesherren Aufforderungen erhalten haben¹⁾. Auf dem Landtage von 1419 waren auch Vertreter der Harrisch-Wirischen und der Dörptschen Ritterschaft und des Dörptschen Domcapitels anwesend²⁾. Wie weit die am Münzwesen und an der Valuta besonders interessierten Städte die Beschlüsse dieser Landtage beeinflusst haben, wissen wir nicht. In formaler Hinsicht erscheint noch der Landesherr als Vertreter seines Gebietes. Erst in dem gleichfalls dem Münzwesen gewidmeten Recess vom 27. August 1422 urkunden die Landesherren, beziehungsweise ihre Vertreter, *noch rade und volbort und willen allen unsen undersaten, als capittel, rittere und knechte und der stede in Lifflande, der wi alle ere vullmechtigen boden bi uns gehat haben*³⁾. Der Recess des Landtages vom Januar 1424 ist nicht erhalten, doch wissen wir, dass neben den Landesherren auch die Domecapitel von Riga, Dorpat und Oesel, Bürgermeister und Rathmannen der livländischen Städte und *universi milites, clientes et vasalli tocius patrie Livonie* versammelt waren⁴⁾. Der Recess vom 25. October 1424, der durch die Münzreform veranlasst war, wurde ausgestellt von Bischof Diedrich von Dorpat, *vullmechtig allir unsirs stichtes undirsate to Dorpte* und auch vollmächtig des Bischofs von

1) UB. V. 2298. 2452. 2454. 2518. 2572.

2) UB. V. 2297.

3) UB. V. 2632.

4) UB. VII. 70.

Oesel und dessen Untersassen, vom Ordensmeister nebst mehreren Gebietigern und *darmede der radt und sendeboten beider lande to Haryen und to Wirlande*, vollmächtig des Ordens und aller ihrer Untersassen, wie auch vollmächtig der Bischöfe von Curland und Reval und deren Capitel und Untersassen und schliesslich von einer Vertretung des Erzbisthums Riga *vullmechtig von des stichtes wegen to Rige und alle siener undirsaten*¹⁾. Die am 18. Januar recessierten Beschlüsse des Landtages von 1426 sind von den Landesherren *nach rade und vultbort unser rede unde ghetruwen desses landes* gefasst²⁾. Mithin erscheinen die Landesherren vom Augustlandtage des Jahres 1422 an in ihren Beschlüssen vom Willen ihrer Stände abhängig, deren Sendeboten stets anwesend sind; doch nur die Landesherren besiegeln die Recesses.

Einen bedeutenden Fortschritt in der Ausbildung der Landstände bildet die am 4. December 1435 abgeschlossene Landeseinigung von Walk; hier erscheinen die Stände neben ihren Landesherren als Contrahenten, neben den Domcapiteln werden auch die Ritterschaften des Erzstifts, der Stifter Dorpat und Oesel und der Ordenslande Harrien und Wirland, sowie die drei Städte Riga, Dorpat und Reval von den Landesherren in die Einigung hineingezogen; soweit die Vertragsbestimmungen die Wechselbeziehungen der Parteien regeln, werden den Ständen als Gliedern der Conföderation dieselben Rechte und Pflichten zugewiesen, wie ihren Landesherren; die Stände garantieren den Rechtszustand des Landes und gewinnen ein Einwirkungsrecht auf die innere und äussere Politik des Landes³⁾.

Die Bedeutung, welche die Landstände auf dem Gebiete der Politik gewonnen, musste natürlich auf das Gebiet der Verwaltung eine Rückwirkung ausüben. Der Mangel an Quellenmaterial lässt hier aber den Entwicklungsgang

1) UB. VII. 206.

2) UB. VII. 409.

3) cfr. oben p. 119 ff.

nicht erkennen, doch sind wir durch den Besitz der Wahlcapitulation des Coadjutors Helmicus von Mellinkrode ¹⁾ noch in der glücklichen Lage, den Abschluss des Processes festzustellen.

Der Bischof war der unbeschränkte Nutzniesser der aus dem Domanialgut fliessenden Einkünfte. Als mit der Consolidierung der Stände diese sich als Repräsentanten des Landes zu fühlen begannen und als solche Anerkennung fanden, richtete sich ihr Interesse naturgemäss auch auf die für die Bedürfnisse des Landes verwendbaren Mittel. Konnte dem Domcapitel auch nicht der auf den Grundsätzen des Kirchenrechts beruhende ausschliessliche Einfluss auf den Bestand des Domanialgutes abgerungen werden, so strebten die beiden anderen Stände, vor allem die Ritterschaft danach, wenigstens auf die Verwaltung desselben Einfluss zu gewinnen. Die Leitung der landesherrlichen Oeconomie befand sich in den Händen des Stiftsvogts; diesem lag auch die Gerichtsbarkeit über die Stiftsbauerschaft, die Führung derselben im Kriege und die Verwaltung der Stiftsschlösser ob. Es war dieses also ein Amt, das wohl geeignet war einen bedeutenden Einfluss auf die Landesherrlichkeit zu vermitteln.

Der erste Stiftsvogt, der einem ritterlichen Geschlechte entstammte, das im Dörptschen ansässig war, ist *Nicolaus de Brakele* im Jahre 1363²⁾; 1374 wird *Eilard von Wrängele* genannt³⁾; *Tidemann Malchouw*, der 1397 als Vogt nachweisbar ist, war Stiftsvasall⁴⁾; aus der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts ist uns der Name keines einzigen Stiftsvogts überliefert; im Jahre 1458 fungierte *Hinrick Kosskul* als

1) cfr. Schirren, Verzeichniss Nr. 2061. 17; abgedruckt im Anhang unter Nr. III.

2) UB. VI. 2378; das Geschlecht ist schon 1248 im Stift belehnt (UB. III. 200 a.).

3) UB. III. 1096; das Geschlecht erscheint seit 1336 unter den Vasallen (UB. VI. 2311).

4) UB. IV. 1459.

solcher¹⁾. In seiner Wahlcapitulation muss der Coadjutor Helmicus von Mellinkrode neben anderweitiger Sicherung der Stiftsschlösser und Güter die Verpflichtung übernehmen, „*dat ick nicht enn sal noch en wil geinen voget aver dat stichte settenn, he enn sy des stichtes gesworenn man*“.

Ausser dem Zoll begeben wir bis in die Mitte des 15. Jahrhunderts in Dorpat keinen Steuern. An Versuchen aber, das Steuerwesen zu entwickeln, wird es nicht gefehlt haben und Helmicus von Mellinkrode muss die Zusage geben, „*gein nye tynss unnd schattinge up tho bringende, tho eschende ofte tho biddende anders, dann vann oldings gewesenn is*“. Im Mutterlande hat gerade der Widerstand der Stände gegen die sog. Beden und ihr Einfluss auf das Steuerwesen die landständische Verfassung geschaffen.

Continuierliche Gesetzgebung ist dem Mittelalter fremd gewesen. Der Rechtszustand der Vasallenschaft beruhte auf dem Lehnscontract, derjenige der Bürgergemeinde auf der Bewidmung mit Stadtrecht, das Domcapitel hatte seine Statuten, die Klöster ihre Ordensregel; eine Entwicklung des Rechtszustandes fand, solange nicht fremde Interessen berührt wurden, auf dem Wege der Autonomie statt. Die legislatorische Gewalt des Landesherrn kam eigentlich nur in der Ertheilung von Privilegien zum Ausdruck. Hier aber war der Bischof im Princip von seinem Domcapitel abhängig²⁾. Ob dieser Einfluss dauernd zur Geltung gekommen ist, wissen wir nicht³⁾. Doch noch im Eingage des der Stadt Dorpat am 27. Mai 1455 erheilten Privilegs heisst es: *Wy Bartholomeus van Gots gnaden bischop, Johannes pravest, Brant deckenn unnd dat gantze capittel der kerckenn tho Dorpthe don kundt apenbar vor uns unnd*

1) Anhang III. Das Geschlecht ist bereits 1411 im Dörptschen nachweisbar (UB. IV. Reg. 2251).

2) cfr. oben p. 58 f.

3) Hapsals Gründungsurkunde ist vom Capitel untersiegelt (UB. I. 461), während in den Privilegien der Stadt von 1294 und 1391 keinerlei Einfluss des Capitels nachweisbar ist (Archiv für die Gesch. Liv-, Est- und Kurlands III. 271. UB. II. 1298).

*unse nakomlinge, bekennen , dat wy mit eindracht samptlickenn geven unnd gundt hebben etc.*¹⁾. Auch die sog. Gnade des Bischofs Bartholomäus Savijerwe ist der Vasallenschaft mit Volbort des Domcapitels ertheilt worden²⁾. Die Redaction des Ritterrechtes aber ist in der Fassung, wie sie in Dorpat zur Geltung gekommen ist, als Privatarbeit anzusehen³⁾.

Als der wirthschaftliche Aufschwung, den Livland im 14. Jahrhundert nahm, eine organische auf der Autonomie beruhende Fortentwicklung der Rechtsverhältnisse aus den im Lehn- und Stadtrecht geltenden Principien zu erschweren begann, die Interessen der socialen Gruppen mit einander in Widerstreit geriethen und es häufig galt, die Grenzen des Rechtszustandes derselben dauernd zu fixieren, da wurden legislatorische Acte nöthig. Wenn nun die Landesherren seit dem Landtage vom August 1422 in der auf die Colonie in ihrer ganzen Ausdehnung bezüglichen Gesetzgebung, soweit die Interessen der Stände berührt wurden, von der Einwilligung dieser abhängig waren, so unterliegt es keinem Zweifel, dass auch bei der Gesetzgebung innerhalb des Territoriums den Ständen, soweit sie Concessionen machen oder Verpflichtungen übernehmen mussten, ein Einfluss eingeräumt wurde. Es lag nahe, diesen Einfluss in der Gestalt von Verträgen zwischen dem Landesherrn und seinen Ständen zum Ausdruck zu bringen.

Die älteste bekannte Dorpater Einigung hat sich nur im Auszuge erhalten, in dem alle historischen Bestandtheile absichtlich unterdrückt sind⁴⁾. Für die chronologische Bestimmung dieser Urkunde haben wir keine weiteren An-

1) Anhang I.

2) cfr. oben p. 145 f. In der Gnade des Erzbischofs Sylvester v. J. 1457 heist es, „*dass de erwerdigen in Gode vedere to Dorpat und Osill bishoppe mit volbort erer capittete, unde de grotwerdige meister to Liffland mit synem werdigen orden sodane manrecht der ervinge in dat viffte gelyt to beyder konne vorheten und gegeven hebben*“.

3) cfr. oben p. 139 Note 5.

4) UB. VIII. 750.

haltspunkte, als die Regierungszeit des Bischofs Diedrich Resler (1413—1441) und die Zeit, in der Abt Berthold von Valkena nachweisbar ist (1411—1433). Diese Landeseinigung, in der wir vielleicht eine Vorläuferin der Läuflingsordnung des Bischofs Bartholomäus zu sehen haben, wurde abgeschlossen vom Bischof Diedrich, dem Abt von Valkena, Propst, Decan und Domcapitel, 3 Stiftsmannen *vullmechtich der ghemenen rittere unde knechte des stichtes*, sowie Bürgermeister, Rath und Gemeinde der Stadt Dorpat. Das Original hat die Siegel des Bischofs, des Abtes, des Domcapitels, der 3 Stiftsmannen „*vor uns unde (de) ghemenen rittere unde knechte*“ und der Stadt getragen. Die Contrahenten garantieren sich gegenseitig den Rechtszustand, die übrigen Bestimmungen fehlen im Auszuge. Auf den Landtagen ist der Abt von Valkena nicht nachweisbar, in der Dorpater Einigung mögen aber Verhältnisse geregelt worden sein, welche die Interessen des Klosters berührten und damit eine Heranziehung des Abtes nothwendig erscheinen liessen.

Die zweite Dorpater Einigung ist die am 5. August 1458 in Dorpat zwischen dem Bischof Bartholomäus, dem Domcapitel, der Ritterschaft (*gemeine ritterschop unnd knechte*) und den Bürgermeistern und Rathmannen der Stadt Dorpat abgeschlossene und abschriftlich im Codex Dorpatensis Oxenstjern des Schwedischen Reicharchivs enthaltene Vertrag¹⁾. „*Tho vermidende vorder, vordreth, unwillern unnd myssheglicheit, de sus lange inn etlickenn artickulenn unnd puncten geschenn unnd verlopenn*“, schliessen die genannten Contrahenten *eine lefftiche eindracht tho gedie unnser menen besten ab*. Strafrechtliche und polizeiliche Bestimmungen werden getroffen, die Beziehungen zwischen Stadt und Dom geordnet, die Pfändung der Russen wird geregelt, der Stadt die Zusage gemacht, dass vor ihren Mauern keine Vorwerke und An-

1) cfr. Schirren, Verzeichniss Nr. 2061. 13. Abgedruckt im Anhang III.

siedelungen zu dulden seien mit Ausnahme des fürstlichen Bauhofes und der Widme zu St. Antonius; ferner werden Bestimmungen über die Fischerei, die Verproviantierung der Fischer und den Fischzehnten, den Verkehr auf dem Embach, das Schuldenwesen und den freien Handel der Bürger innerhalb der Grenzen des Stifts getroffen und schliesslich festgesetzt, „*dat alle privilegien unnd breve, de wy under uns hebbenn, de vor datum dusses breves gegeven, ungeseriget unnd ungebraken sollen synn*“. Das Original der Urkunde trug die Siegel des Bischofs, des Capitels, der Stadt und der Stiftsmannen *Otte van Dolen* (in der Abschrift *Dolben*), *Diderick van Tysenhausen*, *Hinrick Kosskul*, Stifsvogt, *Hinrick Savigerve*, *Clawes Viffhusen*, beider *Wolmer Wrangel*, *Hans Soye* und *Hans Brakel vor de gmene ritter unnd knechte des stichtes*. Der Abt von Valkena ist zu dieser Einigung nicht herangezogen worden.

Der Regierungsperiode des Bischofs Bartholomäus gehört noch eine zweite Einigung an, die aber chronologisch nicht zu bestimmen ist. Fr. G. v. Bunge druckte aus einer ihm gehörigen Sammlung *Livonica* aus dem Ende des 16. Jahrhunderts in seiner „Geschichtlichen Entwicklung der Standesverhältnisse“¹⁾ eine Läuflingsordnung des Stifts Dorpat ab, die keine Jahrzahl aufweist und nur nach der Regierungszeit des Bischofs Bartholomäus (1441— ca. 1461) bestimmt werden kann. Diese Läuflingsordnung ist eine auf der Grundlage einer „alten voreinigungh“ abgeschlossene „neue voreinigungh“, welche der Bischof „mit eintrechtigen undt²⁾ ehrbarn capitels, des ehrsahmen geistlichen vaters, herrn abbets zue Falckenau undt eines strengen rittern unndt knechte etc. . . . unsser

1) p. 103 ff. H. Hildebrand hat in dem oben angeführten Codex Dorpatensis Oxenstjern des Schwedischen Reichsarchivs (Schirren, Verzeichniss Nr. 2061) auch eine Copie dieser Läuflingsordnung mit der Ueberschrift „*Einung von utantwortung der burenn durch den hakenrichter*“ gefunden (Arbeiten für das Urkundenbuch 1875 und 1876 p. 42).

2) Hier sind in der Abschrift wohl einige die Zustimmung der Stände ausdrückende Worte fortgelassen worden.

kirchen ein jeglicher vor sich undt die seinen gemacht haben . . . wiew mit ihnen undt sie mit unss, mit alle demjenigen, die dahr lehngutt, es sey lehngutt oder pfandtgutt in unsserm stiftle haben, unter unss undt den unssern zu haltende“. Die Stadt ist nicht herangezogen, da sie bei der Frage nicht interessiert ist. Die Urkunde enthält sehr eingehende Ergänzungen zu den in der „*vorigen voreinigungh*“ getroffenen Bestimmungen über Abforderung und Ausantwortung von Läuflingen und über die Kompetenzen des Hakenrichters. Die „alte“ oder „vorige“ Einigung ist nicht erhalten, doch ist es nicht unwahrscheinlich, dass sie mit der oben behandelten Einigung aus der Zeit Diedrich Reslers identisch ist. Jedenfalls steht sie mit den Beschlüssen des Landtages vom October 1424 in engstem Zusammenhange: der Recess vom 25. October 1424 verpflichtete zur Ausantwortung beziehungsweise Auslösung verstrichener Bauern „*na der olden wonheit*“¹⁾. Aus der „*neuen voreinigungh*“ ersehen wir, dass durch die „*alte voreinigungh*“, also von Landesherr und Ständen das Amt des Hakenrichters begründet worden war, denn einerseits geht aus der Urkunde hervor, dass zur Zeit des Abschlusses der „neuen“ Einigung das Amt bereits existierte, andererseits wird die Bestimmung getroffen: *landtleute, die vor der alten voreinigungh endtzogen sindt, die soll manu fördern mit stiftischem rechte für dem stiftischen richter* (also nicht vor dem Hakenrichter). Dem Hakenrichter liegt im Falle einer Weigerung, den Läufling auszuantworten, die Execution ob; ihm sind zwei Folger aus der Zahl der Stiftsvasallen beigegeben.

Seine höchste Ausdrucksform musste das Streben der Landstände nach Einschränkung der landesherrlichen Gewalt in der Tendenz finden, die Erhebung des Landesherrn zu beeinflussen. Während aber die Dorpeter Stiftsstände auf dem Gebiete der territorialen Gesetzgebung eine Stellung errangen, die es ihnen ermöglichte, Verträge mit

1) UB. VII. 206.

den Landesherrn abzuschliessen, haben sie nur in sehr beschränkter Weise ein Anrecht auf Beeinflussung der Bischofswahl erlangt.

Das Wahlrecht des Domcapitels war zu Beginn des 14. Jahrhunderts durch das päpstliche Reservationsrecht zurückgedrängt worden. Die Erhebung des Hinrik von Wrangle zum Bischof von Dorpat hatte weder das Wahlrecht des Domcapitels wiederhergestellt, noch ein Recht der Stände auf Beeinflussung der Bischofswahl geschaffen¹⁾. Eine Beschränkung des päpstlichen Reservationsrechtes brachte das Baseler Reformconcil²⁾. In Anknüpfung an die Beschlüsse desselben sicherte die Landeseinigung vom 4. December 1435 den Domcapiteln das alleinige Wahlrecht zu, damit jeden formalen Einfluss der übrigen Sände ausschliessend³⁾. Ein indirecter Einfluss der Stiftsritterschaft war aber schon dadurch bedingt, dass mit dem 15. Jahrhundert die Zahl der dem livländischen Lehnsadel entsprossenen Glieder des Dorpater Domcapitels bedeutend zunahm⁴⁾. Der Nachfolger des Bischofs Diedrich Resler, der vom Domcapitel 1441 ordnungsmässig erwählte Bartholomäus Savijerwe gehörte einem seit 1397 im Stifte nachweisbaren Vasallengeschlechte an⁵⁾.

Mit dem 15. Jahrhundert kommt die Erhebung von Coadjutoren durch den regierenden Bischof immer mehr zur Geltung; der Umstand, dass der Coadjutor als präsumtiver Nachfolger seines „geistlichen Vaters“ galt und als solcher auch von der Curie fast immer anerkannt wurde, bedeutete für das Domcapitel eine starke Beschränkung seines Wahlrechts. Daraus ergibt sich das gemeinsame Streben der Stände, die Erhebung der Coadjutoren von ihrer Mitwirkung abhängig zu machen.

1) cfr. oben p. 63.

2) cfr. oben p. 64.

3) UB. VIII. 1020.

4) cfr. oben p. 49.

5) UB. IV. 1459.

Etwa um 1461 erhob Bischof Bartholomäus Savijerve den Helmicus von Mellinkrode „mit eindraht, rath, willen unnd volborth des w: siner capittelhernn, syner erbarn manschop, des vorsichtigen rades und gemeine borger der stat Dorbthe — vor synen sone (d. h. Coadjutor) siner vaderlichkeit vor einen bischop unnd hern der kerckenn tho Dorbte tho folgende“¹⁾ In seiner abschriftlich im Codex Dorpatensis Oxenstjern des Schwedischen Reichsarchivs enthaltenen Wahlcapitulation musste Mellinkrode versprechen, bei der Curie um eine Anerkennung des Wahlrechts des Domcapitels nachsuchen zu wollen, gleichzeitig sich aber auch verpflichten „nennen sone (to) kesenn sunder witschop, radt und volbort des capittels, ridderschop unnd der stat“.

Erst im 16. Jahrhundert ist in Livland auch das ausschliessliche Wahlrecht der Domcapitel durch die übrigen Stände eingeschränkt und dies durch landesherrliche Privilegien sanctioniert worden²⁾. Auch in Dorpat haben zum Schluss der angestammten Periode sämmtliche Landstände an der Bischofswahl theilgenommen; das ergibt sich aus den z. Th. noch erhaltenen Verhandlungen über die Wahl des letzten Bischofs Hermann Wessall, bei welcher ausser dem Capitel auch der Stiftsrath, die Ritterschaft und die Stadt Dorpat concurrirten³⁾.

In der Wahlcapitulation, deren Text in der uns erhaltenen Abschrift stark corrupirt ist und in den Schlussformeln abbricht, um einem Brauerschragen Platz zu machen, hat Helmicus von Mellinkrode den drei Landständen, Domcapitel, Ritterschaft und Stadt die Zusage geben müssen, er wolle die in der Urkunde angeführten *puncte und articule holdenn stedes, vaste unnd ungesereget inn gantzenn truwenn und*

1) vgl. die Wahlcapitulation des Helmicus von Mellinkrode (Anhang III).

2) Bunge, Geschichtliche Entwicklung der Standesverhältnisse pag. 56 f.

3) Gadebusch, Livländische Jahrbücher Th. I Abschn. 2, p. 409 ff.

geloven, sunder henn both unnd behelpinge geistlichen oft weltlichen rechtenn, de tho ehrholdinge des achtbaren stades friheit, privilegien unnd rechtigheit der kerckenn, des capittels, der manschop und stat tho Dorbte synt utgesat unnd begert. Er bestätigt die Kirchenstatuten und die Privilegien und Freiheiten sowie den Besitz der Stände, er sagt ihnen seinen Schutz zu, verspricht bei der Curie eine Anerkennung des Wahlrechts des Domcapitels auswirken und keinen Coadjutor ohne Rath und Volbort der Stände kiesen zu wollen, erkennt die von Bischof Bartholomäus der Vasallenschaft ertheilte Gnade hinsichtlich der Vererbung der Lehngüter an, giebt die Zusage, seine Kirche nicht „wandeln“, in keinen Orden eintreten, die Güter der Kirche und des Capitels nicht an den deutschen Orden verpfänden oder verpfänden lassen zu wollen, und verspricht zu Hauptleuten im Stift, zu Drostern in der Stadt und zu Landknechten auf den Schlössern keine Glieder des Deutschen oder anderer Orden einsetzen zu wollen, vielmehr den Stiftsvogt jedesmal der Vasallenschaft zu entnehmen und diesen, sowie die Burggrafen und sonstigen Amtsleute in Gegenwart des Capitels eidlich zu verpflichten, dass sie die Schlösser und Besitzungen der Kirche nach seinem Tode nur Vertretern der Stände ausantworten würden; weiter verpflichtet sich der Coadjutor, kein neues Recht und keine neue Steuer einzuführen, keine neuen Pforten und Thore und keinerlei Befestigung bei der Stadt anzulegen, und schliesslich gewährleistet er den Ständen eine dauernde Beeinflussung der Regierung.

Der Satz, der den Ständen das Recht der Mitwirkung bei der Regierung einräumt, ist in der Abschrift stark corumpiert. Er lautet: *Vortmer so sal ick nicht noch enn will in allenn wichtigenn sakenn, darinne des e. rath und volborth behoff is, van rechtenn ofte vann gwonheit, desglichen inn sümmitigen sakenn, de dar eget der ridderschop unnd der sta(dt) und volborth vann oldinges (!) vann oldingsher ofte vann gwonheit, sonnder vanner der behoff is na gelegenheit eines iwlichen (!) radt unnd volbort dar*

inne tho gebrukenn. In dieser Periode fehlt das Verbum, das den Gegensatz zu *gebrukenn* bildete. In dem ersten Relativsatz bedeutet die Abkürzung *e.* wohl *erwerdigen* und bezieht sich auf das Domcapitel. Als unzweifelhaft geht aus dem Wortlaut des Satzes hervor, dass Mellinkrode eine in der Gewohnheit begründete Pflicht, seine Regierungsmassregeln in Fragen, die die Ritterschaft und die Stadt angehen, vom Rath und Vollbort dieser Landstände abhängig zu machen, anerkennt; es scheint aber auch, dass er dem Capitel gegenüber eine gleiche Verpflichtung übernimmt und diese nicht nur auf Gewohnheit, sondern auch auf einen Rechtsgrundsatz zurückführt, in welchem wir dann fraglos das Consensrecht und den Beirath zu verstehen haben, die dem Domcapitel als Vertreter des Diöcesanklerus nach den Satzungen des Kirchenrechts zustanden.

Dieses Mitwirkungsrecht der Stände bildete den Kern der landständischen Verfassung und darum müssen wir es ganz besonders bedauern, dass die bezüglichen Bestimmungen in der Wahlcapitulation nicht in correcter Fassung auf uns gekommen sind. Doch auch schon die Thatsache, dass der Ritterschaft und der Stadt, die, soweit uns bekannt ist, bisher noch kein in der Verfassung begründetes Recht auf Beeinflussung der Regierung genossen, hier in allgemeinen Ausdrücken eine Theilnahme an der Verwaltung der Landesangelegenheiten zugestanden wurde, und dass eine Gewohnheit, die sich vielleicht schon in sehr viel früherer Zeit ausgebildet hatte, jetzt die landesherrliche Sanction erhielt, ist von so hervorragender Bedeutung, dass sie als Epoche in der Entwicklung der Territorialverfassung angesehen werden darf, auch wenn wir über die Form, in der dieses Mitwirkungsrecht der Stände ausgeübt wurde, nichts wissen.

Am Original der denkwürdigen Wahlcapitulation hat das Siegel des Helmicus von Mellinkrode geangen. Am Schlusse der Urkunde übernehmen der Ordensmeister Johann Mengede genannt Osthoff und seine Stände, der Landmar-

schall, die Comthure von Vellin, Reval und Marienburg und die Vögte von Jerwen und Wenden, je vier Vasallen aus Harrien und aus Wirland, sowie Bürgermeister und Rath der Städte Riga und Reval dem Bischof Bartholomäus, dem Domcapitel, der Ritterschaft und der Stadt Dorpat gegenüber die Bürgschaft dafür, dass Mellinkrode seine in der Capitulation enthaltenen Zusagen und Versprechungen halten werde. Damit tritt der Vertrag zwischen Landesherr und Ständen, wenn nicht unter die Garantie ganz Livlands, wie es auf dem Landtage vertreten war, so doch unter diejenige der Vormacht.

Die Wahlcapitulation des Helmicus von Mellinkrode inauguriert die zweite Periode der Verfassungsgeschichte des Bisthums Dorpat, in welcher die Mitwirkung der Landstände bei der Landesregierung das charakteristische Merkmal ist. Die Bewegung, welche durch die Betheiligung der Stände in das Verfassungsleben der livländischen Fürstenthümer kam, hat das Entstehen einer so bedeutenden Menge zum grossen Theil noch erhaltener Urkunden verursacht, dass die Erforschung der Verfassungsgeschichte in den letzten hundert Jahren der livländischen Selbständigkeit wesentlich leichter ist, als in der ersten bis in die Mitte des 15. Jahrhunderts reichenden Periode.

A n h a n g.

I. Privilegium des Bischofs Bartholomäus Savi- jerwe an die Stadt Dorpat, dat. 1455 Mai 27.

Schwedisches Reichsarchiv in Stockholm. Livonica Vol. Nr. 342. (cf.
Schirren, Verzeichniss 2061. Nr. 13).

Privilegium Bartholomei episcopi, dat recht unnd gerichte belangende.

Wy Bartholomeus van Gots gnadenn bishop, Johan-
nes pravest, Brant deckenn unnd dat gantze capittel der
kerkenn tho Dorpthe, don kundt apenbar vor unns unnd
unse nakomlinge, bekennen allenn den jennen, de dissenn
unsenn breff sehenn vorgebracht oft horenn lesenn, dat wy
mit eindracht samptlickenn geven und gundt hebbenn unnd
ock mit krafft dusses breffs geven unnd günden dat halve
gerichte unsen leven burgemestern unnd rathmannen un-
ser stat Dorbthe, also dat unns unnd unses nakomlingen
droste unnd vagede unns stat Dorbte samptlickenn unnd
myt eindracht schollenn richtenn inn unns stat Dorbte
na Rigess recht, unnd de nuticheiden darvan komende, aff-
gerekent de unkost, sollenn se semtliken delenn, de ene
helffte tho unns unnd unser nakomlinge behoff, de ander
helffte tho unser stat behoff. Vortmer so scholle wy und
unse nakomlinge unnsen drostenn, denn wy und unns
nakomlinge thor tidt settende werdenn, ernstlichenn befe-
lenn inn gegenwerdicheit unses cappitels unnd borgermeister
unns stat Dorbte, dat he inn dat gerichte ga sittenn, wen
des behoff is; unnd unse droste sal sweren ahn unns,

unser nakomlinge, unnsers cappittels unnd unser stat vagedes jegenwerdigheit, dat recht nicht thovertogeren, men recht tho rychtende, na Rigeschenn rechte. Des gelichenn sal oick de vaget unser stat Dorbte swerenn, de thor tydt vonn ehn werth gesath, inn jegenwerdigheit der borgermeister, des rades unnsere stat Dorbte unnd oick unnses unnd unser nakomlinge drosten, dat recht nicht thovertogere, men recht tho richtende nha Rigischen rechte. Weret aver sake, dat unnsere erst unser nakomlingen droste effte de vaget unser stat Dorbte redlicke sake irkantenn, dat upthoschuttende, so sal men dat recht upschuttenn tho twen richteldagenn, up dat men bynnen der tydt myt ripenn rade des eins mochtenn werdenn, wo men dar voglichst mede varen mochte nach gotlicker erkentnisse, vorth sal ich darumb gan (!), als dat Rigesch recht uthwiset. Ock enn schole wy noch unnsere nakomlinge noch unnsere capittel noch niemant unnsere drostenn vorbedenn in dat gerichte tho gande; he sal altidt komen inn dat recht als ein de vogede baden schickenn, up dat dat recht synenn vortganck hebbe. Dergelikenn scholenn de borgemestern unnd rath unnsere stat Dorbte ock denn vagede nit vorbedenn, als vorgerorth is van dem drosten. Vortmer so synnt wy bischop Bartholmeus unnd unnsere capittel vorbenomt mit unser stat Dorbte also eins gewordenn inn dussenn nageschrevenn articulenn unnd punctenn, im erste, dat men ene kiste sal settenn tho des oldenn vagedes huss, dar de droste denn enen slotel unnd unser stat vaget den andernn slotel tho hebbenn sal, darinne alle brokegelt vann dem gerichte komende inwerpe. Item van den orfeidsbrevren etc., dat de statschrive schrive twe orfeidsbrevre und de grunth allenn apenbare, unnd vor de twe breve schal me ehm nicht mher gevonn, dann eine olde marck Rigesch; unnd den enen breff schal men unnsere unnd unnsere nakomlingen averanthwordenn, wenn wy offte unnsere nakomlinge des begerende synn, unnd denn andernn unser stat Dorbte. Und de richte-

schrifer schal mede syn im gerichte unnd beschriuen, wes men darinne handelt. Unnd wat breue unnsere droste, vaged uthgeuen, samptlichen in dat recht dregende, de sal de richtschrifer schriuen unnd borenn oek dar dat genut vann allene (!); unnd dartho sal men oek ein geuenn alle jar ene nie marck Rigesch vann dem richtegelde und de beste wapenn. Vorth mer dat erflosse gut dutscher lude, versteruen welch inn unnsere stat Dorbt unnd nene eruen hebbenn, so schal de rath darsoluest nemenn dat gut inn veruarunge jar unnd dach; wol denn de beste bewisinge bringet nha Rigeschenn rechte, dem sal men dat gut auerantwortenn; kumpt auerst niemand, so schal men dat gut inn unnsere stat veste leggenn. Item vann denn perde tekenn, so wille wy, dat menn up sodann signet, als drostenn unnd vogede dartho brukenn, unnsere unnd unser nakomlinge, de thor tidt synn werdenn, byteken sollenn slann unnd slutenn dat inn ein kistenn, dar beide unnsere, unnsers nakomlinge drostenn unnd der stat vagede den slotel tho hebbenn, so dat se dat eindrechtlickenn uthgeuenn. Unnd oek wenn wy unnd unse nakomlinge einen drosten setten, dem schole wy offte unse nakomlinge in jegenwerdicheit unnses cappitels unnd der borgemeister ernstlickenn befelenn, dat he offte sine stedeholder dat sal warenn, dat dar nene versumenisse ersta unnd dar oek men gelt vann tho nemende. Item van den teyndenn penninge, den de gast vordert van dem erffigude: item nachdeme dat de idermanne van frien wilkor, dat des unnsere stat allenn genete, als de andern Hensestede. Item van der upsettinge inn unser stat vestinge, sal men dat also holdenn: weme bringet vor den vagt, de de vencknisse vordenet hefft, so sollenn se unnsere drostenn badenn senden, so sal dat schenn mit guder eindracht; kann men auer nicht hebben, so mogen ene de vagede allene upsettenn, men denn upgesettedenn sollenn se nicht wedder uthlaten sonder volborth des drostenn. Item vann der upsettinge des lantvolckes etc., dat noch borger

noch gast sal panden offte upsettenn latenn den lantman, he hebbe ene erstenn drye verfordert vor syne herschop, uthgenamen morth, deverie unnd ander grave sake. Dit artickel sal men holdenn mit denn inwonnern unnes stichtes tho Dorbte, unnd des gelikenn, als vogenomet is, scholenn oock de inwonner unns vorbenomten stichtischenn nicht pandenn offte upsettenn denn borger unnsrer stat Dorbte. Item von der wanmathe unnd andern gerichte etc., dat unnsre unnd unse nakomlinge droste, unnsrer stat vagede sodan broke sollenn semplichenn unnd endrechtlichten richtenn unnd nicht hemelichenn verliken. Item van dem geleide etc., dat sal men also holdenn, dat unnsre vorbenomede stat Dorbte niemant sal geleide togen, unns offte unse nakomlinge, noch unnes cappittels jegenn unnsre stat jenig part thobeschedigende, und offte jemant bede geleide van denn borgemestern unnsrer stat Dorbte, denn mach de borgemeister allen geleiden inn saken, de nicht tredenn an dat gemeine recht, sunder wat sakenn de tredenn ahnn dat gemeine recht, sollenn und mogenn drostenn unnd vagede samptlichen unnd eindrechlichen geleidenn. Werent aver hefftige sake, dar man nicht mede toven mochte, so mach de vaged allene geleiden beth tho der thokumpt des drosten, unnd denne so sollenn se semplichen unnd eindrechlichen geleidenn, isset sake, dat ehnn duncket, dat dat geleide nutte sy; isset aver sake, dat dat geleide nicht nutte is, so sollenn se und mogen dat geleide mit eindracht semplichenn upseggen. Item wat sake schenn inn dem gildestaven unnd cumpenie offte war idt schuet, de sick tredenn ahn de gemeine rechte, ehnn mach offte sal nemant richten, sondern de droste unnd vaget sollenn se semplichen richtenn. Dat gelt, dat darvon kumpt, dat sal men werpen in de vorbenompten kistenn, aver de scharbrocke, de vann wilkor kommen, mach men richtenn unnd verlikenn in dem gildestaven unnd cumpenie. Item vann der domportenn, up unnd tho to slatende, dar schal men idt also

mede holdenn: de domportenn up unnd tho to slatende by tydenn, als men de andernn statportenn up und tho slut; schut des nicht, dat sal de rath unnsrer stat Dorbte semptlichen richtenn. Ock sal de rath unnsrer stat Dorbte einen schicklickenn donn settenn by der domportenn, de des belofft sy, de denn slotel tho der kleinen portenn beware, unnd wenn wy offte unnsre nakomlinge willenn, so sal men de kleine porte openen, also ferne dat by dage is; weret aver by nacht, so sal men idt denn borgemeister witlick donn, dat he darbi sennde, up dat de porte bewart blifve. Item vann den vangenem, de men dorch de stat vort etc., item wol vangenn bringet van butenn, de neme orloff vann dem rechten, eder he vore se butenn umme na alder gewonheit, uthgenamen de vangen, de unns unnd unnsre nakomlinge, bishoppenn allene thohoren, de mochten wy und unnsre nakomlinge dorch unnsre stat vorenn sunder togerende. Item drellenn, de unns unnd unnsen nakomlingen entlophen inn unnsre stat Dorbte, wordenn se darinne behardet, so sal men se uthantwordenn mit denn vesten, dar se mede gefunden werdenn. Aver entlophen unns offte unnsen nakomlingen eder van dem dome ander gefangne inn unnsre stat Dorbte, uthgenamen drellen, so sal de radt unnsrer stat Dorbte de veste, dar se mede gefunden werden, uthantworten. Weret ock sake, dat unnsrer stat Dorbte etlicke gefangen entlepenn up unnsre slot tho Dorbte offte up friheide unnsrer kercken tho Dorbte, so sal men dem rade de veste, dar se mede gefunden werden, uthantworten. Unnd ock wille wy vor unns; unnd unnsre nakomlinge, dat alle jar unns unnd unnsrer nakomlinge drostenn unnd vagede unnsrer stat Dorbte under sick rekenschop donn sollenn van dem richtegeelde, unnd wat dar vertert wort, unnd dat overscherige delen, de droste de helffte sal entpfangen tho unnsrer und unnsrer nakomlinge behoff, unnd wes ock dat gemeine recht gebraekenn werth, dat sal men drosten unnd vagede unnd wes darvan kumpt sal halff vallen ahn unns unnd unnsre nakomlinge, bishoppe, unnd de ander helffte ann unnsre stat Dorbthe.

unnd men sal solcke nicht verlicken hemelick, dar gelt aff vallenn mach, dem richter tho vofange, by sodaner pene, als sick darvor borth, aver wan broke van wilkor velt unnd nicht an dat gemeine richte tret, dat holde me na older gewonheit. Ock wille wy, dat de koste, de schut up Sunte Peters unnd Pawels dach, sal nicht hoger synn offte komen, dann up ver nie marck Rigesch, denn summen nicht aver tho treden vann dem richtegelde tho donde vor (!). Wy bischop Bartholmeus unnd unse capittel vorbenompt willenn, dat alle privilegienn unnd breve, de unnsere stat vann uns unnd unsenn vorvadernn vor datum dusses breves gegeben unnd gegunt, de sollen by voller macht unngesereget vor-middelst dussem breve unnd privilegio bliven. Des tho tuchnisse unnd mherer warheit dusser vorgeschrevenn articulen unnd punctenn, so hebbe wy bisschop Bartholomeus unnd unnsere cappitel vor unns und unse nakomlinge unnsere ingesigel mit witschop unnder ahn dussenn breff gehangenn. Gegeben up unserm slate tho Dorbte. Anno 1455 dinxtags nach Pinxtenn.

Die Abschrift im Königlichen Reichsarchiv zu Stockholm am 16. November 1895 beglaubigt von Victor Granlund, Archivar.

II. Dorpater Landeseinigung vom 5. August 1458.

Schwedisches Reichsarchiv in Stockholm. *Livonica* Vol. Nr. 342.
(cfr. Schirren, Verzeichniss. 2061. Nr. 14).

Einunge tuschen dem Hern, Ridderschop unnd der Stat
Dorbte.

Wy Bartholomeus vonn Godes unnd des Romischenn stolss genadenn bischop, dat gantze cappittel unnd gemeine ritterschop unnd knechte der kerckenn tho Dorbte unnd borgemeistere unnd rathmanne der stat Dorbte donn kund unnd apenbar, bekennen allenn den jennen, de dussenn unnsenn breff sehenn vorbracht werth offte horenn lesenn, dat wy alle semplich als baven benompt, thover-

midende vorder, vordreth, unwillenn unnd myssheglicheit, de sus lange inn etlickenn artickulenn unnd puncten geschenn unnd verlopenn, eine leffliche eindracht tho gedie unnsere menen besten mit eindracht beslatenn hebbenn, thoholdende inn dusser nabeschreven wyse. Int erste vann denn jennen, de up frier straten offte guder lude hove dorben denn andern mit gwalt venget, sleith, dat syne nympt, edder in des andernn rechte tastet unnd sick nicht ahnn rechte will genogen latenn, dat sal men also holdenn, dat men mit sodanen ludenn sol varen, als men mit weldeneren, nha uthwisunge des rechtenn unnd na vermeringe der gwalt, de se gedann hebbenn, unnd dar solle wy alle bestendig unnd beholplich tho wesen, dat sodann gwalt gekeret unnd gesturt werde, et sy dat jenich part des andern entsehtenn apenbar viant were, denn sal men uthantwortenn. Wil he aver ene nicht uthantworten, so mach me an ehn vorwaringe donn ahnn sinem live unnd gude. Vortmher vann der friheit des domes offte slates tho Dorbte, oft ihmant daruth ginge inn de stat unnd enenn sloge effte dede sus gwalt, offte de ock geleides brukenn solde, dat sal men also holdenn: oft imant ginge van dem dome oft slate, mit vorsate imant thobeschedigende inn der stat, unnd sloge inn solcher qwaden vorsate enenn doth, de sal nen geleide noch friheit wedder hebbenn, sowol up dem dome als up dem slate, alle wiedestede (!), als kereckenn unnd kereckhave; queme aver jhemant inn de stat van ungeschlichte tho verdrete, al qweme he ock van dem dome offte van dem slate, so dat slachtunge, wundunge ader ander gwalt dehrhalven gedan worde, worde he dar inne begrepenn, so moste he synn recht stann, uthgenamen geistlicke personen, entqweme he aver, dat he denn des geleides offte friheit bruke na older gewonheit, beide inn der friheit des domes unnd slates, der gelichen wederumb oft sick ene uth der stat dem gelichen vorgerorth vorsege. Vorth mer als mit der pandinge der Russenn etc., dat sal men also holdenn,

dat niemant sal de Russenn panden ehr dat drie verfordert sy, na inholt der eininge und der krutzkussinge, unnd niemant sol panden anders war, dan tho den steden, de in der kruskussinge uthgedrucket synn; welcher hier baven deit, dat sollen de jenne, de dat krutz kuset hebbenn, volmechtig wesenn tho richtende. Vort mher so hebbenn wy ock endrechtlichen beslatenn, dat vor der stat Dorbt nen vorwerck wesenn sollenn, nene wonyngge, dar lude inne wonenn mogenn, mher bowenn sollenn, jedoch so mach men dar schunen unnd gardenn gelick stat garden vorder nene kroge offt volek mher darinne holdenn, uthgenamen de bowhove, de der kerckenn tho horenn, unnd de wedeme tho Sunte Anthonius, de ock butenn der stat liggenn, de sollenn bliven na older gewonheit unnd dar ock nicht uth tokrogennde offt jenigerley borgerneringe uth thodonde, der stat tho vorfange. Vortmer mit dem werenn, dat sal men also holdenn, offt men werenn holdenn wol, dat dat derde dell baven waters und under waterss fry apenn bliven lathe by der pene einer nien marck unnd sodane avertredinge dann nicht mher gesche vann denn gerichtedenn partenn de verboringe der were etc. Vort mher vann der bethalinge, de uth der gemeinschop der borger donn sollenn, dat sal men also holdenn, dat men de schuldener drie sal vorderenn vor unsen hernn; schut dardann nene bethalinge, so sal ehne de her uthrichtinge donn lathenn, van ehrer schulde inn verthein dagenn tho den lengsten. Vorthmer vann denn kopludenn der stat Dorbte, dat de ungehindert mogen riden unnd varenn ehre kopmanschap thodonde inn unsem stichte tho water unnd tho lande, dat sal men also holdenn, dat der stat koplude unnd se solven fry unnd ungehindert kopslagenn, na older gewonheit inn unsem stifte tehenn mogen rede umb rede, denn lude, nen gelt up korne vortholegende unnd ock nene herberge offt magen stedenn dar inn up tho slande. Vortmher vann der visscherien, dat sal men also holdenn, dat de borger

unnd de gesynde unnd de rumenicke mogen up unsem wather varenn baven unnd beneden mit bere unnd mit brode, mele unnd mit alle dem, dat tho etende und tho drinckende is denende, also bescheidtlickenn, dat se dar nicht vann krogen, nach behr van verkopenn denn Undutschenn, dat is ahnn grotenn oder kleinen vischenn, drog edder fersch, dar mogenn se wol ene schale bers, twe, drei, vere offte vive, up denn kop geven darnha, alse de kop is, daranne sollen se alle unbegrepenн bliven; krogedenn se dar enbaven, so sal dat bher verbort etc. Vorthmer vann denn vischtegedenn, dat sal men also holdenn, des hernн tegeden sal men tho Werbecke vor denn bom bringen vann al solchenn vischenn, als menn vann denn Undutschenn entpfanget, kumpt me aver vische vann denn Ruschen, dar sal eins iglick sin recht tho donn mit synem eide, dar nen missdünckent anne is, so darven se darvann nenen tegedenn gevenn; swore aver so einer ein meneidt, dar sal mend mede varenn, als recht is. Vorth mer vann den drogen vischenn, dat sal men also holdenn, dat nemant droge vische, beide klein unnd groth, kopen vann denn Undutschenn, ehr de her den tegeden hefft genamen offte nhemen latenn. Vorthmher vann denn visschenn tho drogen, dat sal men also holdenn, dat nemant vissche droge anderswar, dan baven Werbecke, bsonder de men inn Russlandt kofft, de mach men drogenn ahn dem strande. Vortmher so wille wy alle vorbenomet, dat alle privilegien unnd breve, de wy under uns hebbenn, de vor datum dusses breves gegevenn, ungeseriget unnd ungebraken sollen synн, vormiddelst diesser eindracht und breve. Des tho ener ewigenn vestinge unnd vollenkomer thuchnisse, by mherer warheit, so hebbenn wy bischop Bartolomeus vor uns und unse nakomlinge, unnse und unse capitel ehr ingesegel der kirckenn unnd wy Otte vann Dolbenn, Diderick van Tysenhusen, Hinrick Kosskul do stiftsvaget, Hinrick Savigerve, Clawes Vifhusenn, beide Wolmer Wrangel, Hans Soye unnd Hans Brakel ehre

ingesegel vor de gmene ritter unnd knechte des stichtes unnd wy borgemester unnd radtmanne der stat Dorbte unne ingesegel unden an dussen breff eindrechtlichen hebenn gehangenn. Datum up dem schlotte tho Dorpte anno 1458 etc. sonnavendes vor Laurentii.

Vort mher bethuge wy alle vorbenombt, dat also dusse einigesbreff geschreven was, beslatenn wart, up denn artikel vann denn werenn, also dat wy eins wordenn mit unsen herrn, dat he syne wehre tho Werbecke und tho Nurmiss slann mach, also bescheitlichen, dat de were tho Werbecke apenn blive, under unnd baven waters, dat dat one loddige rume unnd ungehindert dor varenn moge, und tho Normis twe loddigen tho glike runhe unnd ungehindert dor fharenn mogen. Item de vorgeschrevenn wort jenigerley borgerneringe uth denn hoven tho donde, sal men also verstann, dat men dar nicht uth kopschlagenn sal, noch backenn als bruven, umb wedder thoverkopende noch nenerlei amptlude darinne tho holdenn oft dar wonenn laten. Datum ut supra.

Die Abschrift im Königlichen Reichsarchiv zu Stockholm am 16. November 1895 beglaubigt von Victor Graulund, Archivar.

III. Wahlcapitulation des Coadjutors Helmicus von Mellinkrode, ohne Datum (ca. 1461).

Schwedisches Reichsarchiv in Stockholm. Livonica Vol. Nr. 342.
(cfr. Schirren, Verzeichniss 2061. Nr. 17).

Ick Helmicus vaun Mellinkrode bekenne unnd bethuge apenbar in dussem breve, dat ick sal unnd wil dusse hirunden beschrevene puncte und articule holdenn stedes vaste unnd ungesereget inn gantzenn truwenn unnd geloven, sunder herrn both unnd behelpinge geistlichen oft weltlichen rechtenn, de tho ehrholdinge des achtbarenn stades

friheit, privilegien unnd rechtigheit der kereken, des capittels, der manschop unnd stat tho Dorbte synt utgesat unnd begert vann dem erwerdigen inn Got vader und mynen gunstigen hernn unnd vorderer her Bortolomeus, der solven kereken bischop, vann Gades geschichtenn ahne twivel, mit eindraht, rath, willen und volborth des w: siner capittelhernn, syner erbarn manschop, des vorsichtigen rades und gemeine borger der stat Dorbthe, my vellichte tegenn gade unwerdich unnd unverdenet, vor synen sone, siner vaderlicheit vor einen bischop unnd hern der vorbenanden kereken tho Dorbte tho folgende, Got gebe thor salicheit, my benompt gekorenn unnd upgeworpenn hefft, welcher puncte und artickell von wordenn tho wordenn hirna volgen. Int erste, dat de vorbenanden kereken van Dorbthe ahnn my vorwaret sy ahnn mynen orden tho hebbende, de ick in dat stichte darsolvest vor einen hernn komenn, noch my in nenenn ordenn gevenn sal unnd wil affbringen latenn. Vort dat (!) vortmehr sodaner vormeldinge benomynghe der kerken privilegien, wann (!) my by namen van kore des capittels ungebrakenn, ungesereget synn und blyven sollenn, unnd vort mynenn flith darby donn sal unnd wil, dat solckent vann unsem helligen vader dem Pawest vorclaret, befestiget und by macht geholdenn werde tho ewigen tidenn. Vorth so sal ick und wil belavenn unnd swerenn der kereken, dat capittel, der ridderschop, manschop unnd stat, ock alle ehre personen unnd undersaten by samenn unnd bsondern inn all ehrenn goderenn, privilegienn, brevenn, ock de gnade tho ervende, de myn her von Dorbthe gegeben hefft, als dat de breve darup gegeben clarlichén uthwisenn, de wahrheit richtenn unnd cosettynghe inn aller mathe, als se gewesen synn, restlichen unnd berowlichen tho blivende, dar by beholdende, tho beschermende, tho bestedigende unnd se alle unnd ein jelic bsonder dar inne nicht serigenn, hindernn offte beschedigen sal, noch vormidte jenigen andernn minschen, dan dat ick sal

ehre privilegia vormerenn, stercken und nicht vormynnern, und sal se mit nener gewalt unnd macht averfallen offte steden, dat se averfallen wordenn, hemelich ader apenbar, sunder jenigerlei argelist. Vortmer so sal ick nicht noch enn will in allen wichtigen sakenn, darinne des e. rath und volborth behoff is, van rechtenn offte vann gwonheit, desgleichen inn sümmitigen sakenn, de dar eget der ridderschop unnd der sta[dt] rath und volborth vann oldinges (!) vann oldingsher offte vann gwonheit, sonnder vanner der behoff is na gelegenheit eines iwlichen (!) radt unnd volbort dar inne tho gebukkenn, gelavet der kerckenn statuten tho holdenn und mit geiner nyen gerechtigkeit offte schattinge tho beswerenn offte up thobringende. Ock so sal ick unnd wil laven unnd swerenn der kerckenn statuta tho holdende unnd ock dem capittel, ridderschop und stat und alle ehren personen gein nye recht eder besweringe, tynss unnd schattinge up tho bringende, tho eschende offte tho biddende anders, dann vann oldings gewesenn is. Vort dat ick nicht enn sal noch en wil geinen voget aver dat stichte setten, he enn sy des stichtes gesworen man, dergelikenn ick nene havetlude, ock nenen drostenn tho der stat tho Dorbte offte lantknecht up denn slaten in dem stift settenn sal vann dem werdiggenn Dutschenn Ordenn, oft jenigen andernn ordennn offte regulenn, ock dat ick solvest der kerckenn und dat capittel güder nicht sal bringenn offte bringenn latenn vorpanndenn oft vorsetten under denn Ordenn syner gebeder herschoppen und offte habit, menn dar sal ick vor streven und wesenn, war ick kann unnd mach mit live und gude und der stat der kercken nicht tho wandelennde offte stadenn, dat he gewandelt werde. Vort so sal ick unnd will vogenn unnd bestellen, dat de stichtsvaget, de borggreven unnd ander des stichts amptlude, de ick up denn slotenn unnd inn der kerckenn gebedenn setten werde, inn myner unnd des capittels jegenwerdicheit swerenn und laven sollenn, dat se desolvenn slote unnd gebede, dar over se gesat synn,

na mynem dode anders niemande willen anthwordenn, dann denn jennen, de dat capittel und uth der manschop unnd der stat dartho wert setten. Ock sal ick nicht noch enn wil de kerckenn und stichte verlathenn ofte avergeven unnd nenen sone kesenn sunder witschop, radt und volbort des capittels, ridderschop und der stat, sunder dat na mynenn dagen de kore synn unnd ungehindert sollenn bliven und vallen inn dat capittel na uthwisunge ihrer privilegien. Vortmher so sal ick nicht noch niemant vonn mynent wegenn jhenige portenn oft dorenn maken vam slate tho Dorbte inn unnd uthgande andere, denn de porte, de tho statwart geit, als vann oldinges gewesenn und noch is, ock nene nie ungwontliche vestinge up de stat sunder argelist. Tho orkunde up dusse vorgeschreven puncte und artickul alle in ehrenn wesenn unbrockelichen vann my Helmyco vorgemelt sollenn unnd mogen geholdenn werdenn, so hebbe ick thor tuchnisse der warheit myn inngesegell myt wetenn und willen laten hangen unden an dussen breff. Unnd wy broder Johann van Mengede, anders Osthoff genompt, mester, Goder van Pletenberch lantmarschalck, Bernt vann der Heide tho Vellin, Gert van Melinckrode van Revel, Hinrich Flegernn thor Marienborch, cumpthor, Ernst vann Mengede, anders Osthoff genomt tho Jerven unnd Lübbert vann Foertenn tho Wendenn vogede, Dütsches Ordenns, vor unns unnd desolvigen unse Orden tho Lifflande, Jakob Dekenn ritter, Helmut Totwen, Odert Seye, Kerstenn Scherenbeck inn Harrien, Hinrich Tuve, Hans Hastver, Hinrich Wrangel unnd Hans Reval inn Wirlande unnd borgemeister unnd rath der stede Rige unnd Revel vor unns unnd unse nakomlinge volmechtighe, verlaven, bekennen unnd bethugen, dat vor denn vorbenembdenn hernn Helmycus gelavet unnd thogesecht hebbenn, laven unnd thoseggen deme vorgeschr. erwirdigen vader unsem leven hernn Bartholomeus, denn erwerdigen des capitel der manschop unnd der stat Dorbthe inn krafft dus-

ses breves, dat synenthalvenn alle voruthgedruckedenn stuckenn und puncten sollen geholdenn, gesworen, bestediget unnd vollenvorth werdenn. Unnd ofte de alle oft welck, dar Got vor sy, nicht also wordenn gehalten ader gseriget, so sollenn wy alle vorbenombt unnd ein jelich besonder*) (dar alle tidt de benomeden olderlude jegenwerdig synn, by drein mark. Dusse vorgeschreven gesitte unnd ordinantie hebben wy unsenn leven medeborgernn, denn bruwern gegebenn und gegunth, beholdenn uns unnd unsen nakomlingen fullekommen macht, alle püncte unnd artickel vorgeschr. tho hogende, tho sydende, de aff unnd tho settende, thovorandernn, thovermyndernn, thovormerenn als dücke und vakenn, als uns dat nutte unnd behoff duncket wesenn. De tho ener grotenn bekantnisse und vorwaringe aller dusser vorgeschrevenn dinge hebbe wy unnsere stat inngesege[l] ahn dussenn breff hangen laten. Datum Ao. 1461 avendes Katherine).

Die Abschrift im Königlichen Reichsarchiv zu Stockholm am 5. September 1888 beglaubigt von Victor Granlund, Archivar.

*) Hier geräth der Abschreiber in einen Brauerschragen hinein.

